



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.201/79-IV/11/96/A

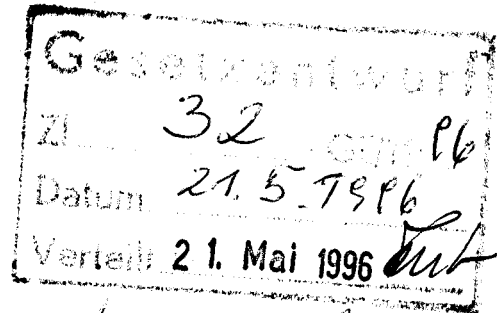
DVR: 0000051

Wien, am 17. Mai 1996

Referentin: Jelinek

Tel.: 53 126/2338

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdengesetz, das Asylgesetz und das Bundesbetreuungsgesetz geändert werden sowie das Aufenthaltsgesetz 1996 erlassen wird (Fremdenrechtsänderungsgesetz - FRÄG); Begutachtungsverfahren



An die
Parlamentsdirektion

1017 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdengesetz, das Asylgesetz und das Bundesbetreuungsgesetz geändert werden sowie das Aufenthaltsgesetz 1996 erlassen wird (Fremdenrechtsänderungsgesetz - FRÄG) samt Vorblatt, Erläuterungen und einer Textgegenüberstellung übermitteln.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

4. Juni 1996

ersucht:

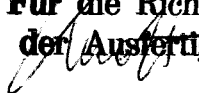
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
der Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
der Verfassungsgerichtshof
der Verwaltungsgerichtshof

die Finanzprokurator
alle Bundesministerien
das Kabinett des Vizekanzlers Dr. SCHÜSSEL
das Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt - Abteilung I/11
das Bundeskanzleramt - Abteilung I/12
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Mag. SCHLÖGL
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
der Österreichische Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
der Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt
der Österreichische Städtebund
der Österreichische Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
der Österreichische Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
der Österreichische Landarbeiterkammertag
der Österreichische Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
der Österreichische Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
der Österreichische Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
der Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
der Österreichische Bundesjugendring
der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber

die Bundessportorganisation
der Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
der Österreichische Automobil-, Motorrad- und Touringclub
der Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
der Österreichische Bundesfeuerwehrverband
der Österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein
der evangelische Oberkirchenrat A und HB Wien
das Diakonische Werk für Österreich
der Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
der Österreichische Berufsverband der Erzieher
die Arge Daten
der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
die Bundesakademie für Sozialarbeit
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
das Österreichische Institut für Menschenrechte
das Rechtskomitee Lambda
der Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
der Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA

Beilagen

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**



Für den Bundesminister
Szymanski

32/16

**Bundesgesetz, mit dem das Fremden-gesetz, das Asylgesetz
und das Bundesbetreuungsgesetz geändert werden
sowie das Aufenthaltsgesetz 1996 erlassen wird
(Fremdenrechtsänderungsgesetz - FRÄG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremden-gesetz - FrG), BGBl.Nr. 838/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 505/1994, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 1 werden nach Abs. 4 die Absätze 5 bis 8 angefügt:

„(5) Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) ist das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

(6) Vertragsstaat ist ein Staat, für den das Schengener Durchführungsübereinkommen in Kraft gesetzt ist.

(7) EWR-Bürger sind Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sind.

(8) Drittstaaten sind Staaten, die nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens sind, Drittstaatsangehörige deren Staatsangehörige.“

2. In § 2 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt und die bisherigen Abs. 2 bis 5 erhalten die Absatzbezeichnung 3 bis 6:

„(2) Sofern öffentliche, insbesondere paß- und fremdenpolizeiliche sowie außenpolitische Interessen dies erfordern, ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt, mit Verordnung bestimmte Arten von Reisepässen, die von anderen als Vertragsstaaten ausgestellt werden, als nicht für die Erfüllung der Paßpflicht geeignete Reisedokumente zu bezeichnen.“

3. In § 2 Abs. 4 Z 2 werden die Worte „eines Sichtvermerkes“ durch die Worte „eines Aufenthaltstitels“ ersetzt.

4. Der 2. Teil, 2. und 3. Abschnitt lautet:

„2. Abschnitt: Sichtvermerkspflicht

Erfüllung der Sichtvermerkspflicht

§ 5. (1) Paßpflichtige Fremde unterliegen bei der Einreise in das Bundesgebiet und während des Aufenthaltes in ihm der Sichtvermerkspflicht, soweit nicht anderes bundesgesetzlich oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird.

(2) Wer der Sichtvermerkspflicht unterliegt, benötigt einen Einreise- oder Aufenthaltstitel.

Einreise- und Aufenthaltstitel

§ 6. (1) Die Einreisetitel (Visa) werden als

1. Flugtransitvisum (Visum A; § 12) oder
2. Durchreisevisum (Visum B) oder
3. Reisevisum (Visum C) oder
4. Aufenthaltsvisum (Visum D)

erteilt; hiebei ist die einheitliche Visummarke (Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagestaltung) zu verwenden. Einreisetitel berechtigen zur Einreise für einen bestimmten Anlaß und zu einem diesem Anlaß entsprechendem Aufenthalt.

(2) Die Aufenthaltstitel werden als

1. gewöhnlicher Sichtvermerk oder
2. Aufenthaltsbewilligung

erteilt. Aufenthaltstitel berechtigen zum Aufenthalt für einen bestimmten Zweck und zu den damit verbundenen Einreisen.

(3) Durchreisevisa, Reisevisa und gewöhnliche Sichtvermerke können

1. in Dienstpässen als Dienstvisa oder Dienstsichtvermerk oder
 2. in Diplomatenpässen als Diplomatenvisa oder Diplomaten-sichtvermerk
- erteilt werden; für die äußere Form dieser Visa und Aufenthaltstitel gelten die Abs. 1 und 2. Sie dürfen Fremden nur unter den Voraussetzungen erteilt werden, unter denen für österreichische Staatsbürger österreichische Dienst- oder Diplomatenpässe auszustellen sind.

(4) Durchreise- und Reisevisa benötigen sichtvermerkpflchtige Drittstaatsangehörige für die Durchreise durch die Vertragsstaaten und Österreich oder für den Aufenthalt in Vertragsstaaten und Österreich im Rahmen von Besuchs- oder Geschäftsreisen.

(5) Aufenthaltsbewilligungen benötigen Drittstaatsangehörige für die Begründung und die Dauer der Beibehaltung eines Hauptwohnsitzes nach § 1 des Aufenthaltsgesetzes-AufG, BGBl. Nr. .../1996; sie werden als Erstaufenthaltsbewilligungen und weitere Aufenthaltsbewilligungen erteilt.

Erteilung der Einreise- und Aufenthaltstitel

§ 7. (1) Einreise- und Aufenthaltstitel können Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern ein gültiges Reisedokument vorliegt und kein Versagungsgrund gegeben ist (§§ 10 und 10a). Visa können nur befristet, Aufenthaltstitel auch unbefristet erteilt werden. Flugtransit- Durchreise- und Reisevisa dürfen nur erteilt werden, wenn die Gültigkeitsdauer des Reisedokumentes jene des Visums um mindestens drei Monate übersteigt.

(2) Die Behörde hat bei der Ausübung des in Abs. 1 eingeräumten Ermessens jeweils vom Zweck und der beabsichtigten Dauer des geplanten Aufenthaltes des Fremden ausgehend

1. auf seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere seine familiären Bindungen, seine finanzielle Situation und die Dauer seines bisherigen Aufenthaltes,
2. auf öffentliche Interessen, insbesondere die sicherheitspolizeilichen und wirtschaftlichen Belange, die Lage des Arbeitsmarktes und die Volksgesundheit und
3. auf die besonderen Verhältnisse in dem Land des beabsichtigten Aufenthaltes

Bedacht zu nehmen.

(3) Die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie die Berechtigung zu einem Studium oder einer Schulausbildung richten sich ausschließlich nach den hierfür maßgeblichen Gesetzen. Für die Begründung eines Hauptwohnsitzes bedarf es des Nachweises einer ortsüblichen Unterkunft für die gesamte Familie.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann - innerhalb des hierfür nach der Aufenthaltsverordnung (§ 2 AufG) vorgegebenen Rahmens und nach Anhörung des betroffenen Landes - im Falle eines kurzfristig auftretenden oder eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfes, welcher aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotential nicht abgedeckt werden kann, für einen bestimmten sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum durch Verordnung festlegen, daß Beschäftigungsbewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bis zu einer bestimmten Anzahl in einem Wirtschaftszweig, in einer Berufsgruppe oder in einer Region einen Anspruch auf Erteilung eines gewöhnlichen Sichtvermerkes schaffen. In solchen Fällen hat die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung (Abs. 1) den gewöhnlichen Sichtvermerk mit entsprechender Gültigkeitsdauer zu erteilen.

Verfahren bei der Erteilung der Einreise- und Aufenthaltstitel

§ 7a. (1) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels selbst beantragen. Die Ausstellung bedarf in solchen Fällen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; diese ist von den Antragstellern nachzuweisen.

(2) Anträge auf Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels sind im Ausland (§ 68 Abs. 2) zu stellen. Der Antrag kann im Inland gestellt werden, wenn ein Aufenthalt fortgesetzt werden soll, dem eine Aufenthaltsbewilligung oder ein gewöhnlicher - nicht gemäß § 7 Abs. 4 erteilter - Sichtvermerk zu Grunde liegt.

(3) Im Antrag ist der jeweilige Zweck des Aufenthaltes bekanntzugeben; der Antragsteller darf ihn während des Verfahrens nicht ändern. Der Fremde hat der Behörde die für die Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen. Er hat über Verlangen der Behörde vor dieser persönlich zu erscheinen. Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Antragsteller kein gültiges Reisedokument vorlegt; Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Ergibt sich im Verfahren zur Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels an einen Fremden, der seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat, ein Sachverhalt, der sowohl für eine Versagung des Aufenthaltstitels als auch für eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot maßgeblich sein könnte, so ist die Fremdenpolizeibehörde in Hinblick auf § 10a Abs. 1 hiervon in Kenntnis zu setzen und abzuwarten, ob ein Verfahren zur Verhängung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung eingeleitet wird. Ist dies der Fall, so ist das Verfahren zur Erteilung des Aufenthaltstitels auszusetzen. Erwächst daraufhin eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot in Rechtskraft, so ist auch der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels erledigt; das Verfahren ist einzustellen.

(5) Der Einreise- oder Aufenthaltstitel ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen. Die Form der Aufenthaltstitel wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt; hiebei ist ein Katalog der Aufenthaltszwecke für die Aufenthaltstitel zu bestimmen.

(6) Ein Aufenthaltstitel kann im Inland auch in Bescheidform erteilt werden, wenn der Fremde nicht in der Lage ist, sich ein Reisedokument seines Herkunftsstaates zu beschaffen. Dem Fremden ist in solchen Fällen von Amts wegen ein Lichtbildausweis für Fremde (§ 64) auszustellen.

(7) Ergibt sich aus den Umständen des Falles, daß der Antragsteller eine Aufenthaltsbewilligung benötigt, so darf ihm für diesen Zweck - außer in den Fällen des § 10 Abs. 6 - kein gewöhnlicher Sichtvermerk erteilt werden. Das Anbringen ist als Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu behandeln und unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten; der Antragsteller ist davon in Kenntnis zu setzen.

(8) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Dienst- oder Diplomatenvisa sowie von Dienst- oder Diplomatsichtvermerken sind, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird, von den Verwaltungsabgaben befreit.

Änderung des Aufenthaltszweckes nach Erteilung eines Aufenthaltstitels

§ 7b. Fremden, denen auf Grund ihrer Angaben über den Zweck ihres Aufenthaltes ein gewöhnlicher Sichtvermerk oder eine Aufenthaltsbewilligung erteilt worden ist, können während deren Gültigkeitsdauer den Zweck ändern, sofern derselbe Aufenthaltstitel auch hierfür hätte erteilt werden können. Eine solche Änderung ist der Behörde bekanntzugeben; hiebei ist gegebenenfalls die Zulässigkeit nach den in § 7 Abs. 3 genannten Gesetzen darzulegen.

Familiennachzug und Familieneinheit im Rahmen von Aufenthaltstiteln

§ 7c. (1) Familiennachzug ist das Recht zum dauernden Aufenthalt der Ehegatten und der minderjährigen unverheirateten Kinder von Fremden, die rechtmäßig in Österreich den Hauptwohnsitz haben. Diesen Angehörigen ist - wenn die sonstigen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels vorliegen (§ 7 Abs. 1) - auf deren Antrag ein Aufenthaltstitel zu erteilen. Das Recht zum dauernden Aufenthalt bleibt auch bei späterem Wegfall der Voraussetzungen für den Familiennachzug erhalten. Für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen im Rahmen des Familiennachzuges gilt § 11c.

(2) Familieneinheit ist das Recht zum Aufenthalt der Ehegatten und der minderjährigen unverheirateten Kinder von Fremden, die sich nur vorübergehend in Österreich niederlassen. Diesen Angehörigen ist, wenn die sonstigen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels vorliegen (§ 7 Abs. 1) und der für den Familiennachzug maßgebliche Fremde über einen gewöhnlichen - nicht gemäß § 7 Abs. 4 erteilten - Sichtvermerk verfügt, auf deren Antrag ein gewöhnlicher Sichtvermerk zu erteilen. Im Rahmen der Familieneinheit erteilte Aufenthaltstitel lassen Erwerbstätigkeit nicht zu.

(3) Das Ende der Minderjährigkeit gemäß Abs. 1 und 2 bestimmt sich ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Kindes nach österreichischem Recht.

Unbefristeter Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Der Aufenthaltstitel ist einem Fremden auf Antrag unbefristet zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung (§ 7 Abs. 1) vorliegen, keine Tatsache die Annahme rechtfertigt, es werde ein Versagungsgrund (§§ 10 und 10a) entstehen und der Fremde

1. seit fünf Jahren seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat und über ein regelmäßiges Einkommen verfügt;
2. Ehegatte oder mündiges minderjähriges Kind eines unter Z 1 fallenden Fremden ist, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt und seit zwei Jahren seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat;

3. unmündiges Kind eines unter Z 1 fallenden Fremden ist und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt.

(2) Die Behörde kann in den Fällen des Abs. 1 von Amts wegen einen befristeten Aufenthaltstitel erteilen, wenn

2. zwar die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gegeben sind aber bestimmte Tatsachen eine neuerliche Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 nach Ablauf der Frist geboten erscheinen lassen, oder
2. absehbar ist, daß der Fremde das Bundesgebiet verläßt.

In diesen Fällen darf Angehörigen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 ein Aufenthaltstitel höchstens mit derselben Gültigkeitsdauer erteilt werden.

Einreise

§ 9. Aufenthaltstitel werden für die mehrmalige Einreise erteilt; im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit kann die Behörde im Aufenthaltstitel die Benützung bestimmter Grenzübergänge vorschreiben. Visa können auch nur für die einmalige Einreise erteilt werden.

Versagung von Einreise- und Aufenthaltstitel

§ 10. (1) Die Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels ist zu versagen, wenn

1. gegen den Fremden ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot besteht;
2. der Aufenthaltstitel zeitlich an ein Reise- oder Durchreisevisum anschließen und im Inland erteilt werden soll;
3. der Aufenthaltstitel nach sichtvermerksfreier Einreise (§ 5 Aufenthaltsgesetz oder § 14) erteilt werden soll;
4. sich der Fremde nach Umgehung der Grenzkontrolle nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält;
5. der Fremde unentschuldigt einer Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 72 Abs. 1 Z 4), in der diese Folge angekündigt ist, nicht Folge leistet oder an der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht mitwirkt.

(2) Die Erteilung eines gewöhnlichen Sichtvermerkes, der unselbständige - dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, unterliegende - Erwerbstätigkeit zuläßt, ist anderen als Rotationsarbeitskräften (§ 1 Abs. 4 AufG) und Grenzgängern zu versagen,

1. insoweit die Gültigkeitsdauer dieses Aufenthaltstitels sechs Monate übersteigen soll oder
2. wenn dem Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre bereits derartige gewöhnliche Sichtvermerke mit einer gesamten Gültigkeitsdauer von sechs Monaten erteilt worden sind.

(3) Die Erteilung eines Visums ist zu versagen,

1. wenn ein Vertragsstaat einen Zurückweisungsgrund mitgeteilt hat oder
2. insoweit dies geboten ist, weil für ein Reise- oder Durchreisevisum ein Reisedokument vorgelegt wird, das nicht alle Vertragsstaaten anerkennen oder
3. insoweit ein Reisevisum in Verbindung mit einem bereits abgelaufenen Reisevisum einen drei Monate im Halbjahr übersteigenden Aufenthalt in den Vertragsstaaten ermöglichen würde.

(4) Die Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels kann wegen Gefährdung öffentlicher Interessen (§ 7 Abs. 2 Z 2) insbesondere versagt werden, wenn

1. der Fremde nicht über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und nicht über ausreichende eigene Mittel zu seinem Unterhalt oder - bei der Erteilung eines Einreise- oder befristeten Aufenthaltstitels - für die Wiederausreise verfügt;
2. der Aufenthalt des Fremden zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, es sei denn, diese Belastung ergäbe sich aus der Erfüllung eines gesetzlichen Anspruches;
3. der Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährden würde;
4. der Aufenthalt des Fremden die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat beeinträchtigen würde;
5. die Wiederausreise des Fremden nicht gesichert ist, es sei denn, der Aufenthaltstitel würde zur Begründung oder Beibehaltung eines Hauptwohnsitzes erteilt.

(5) Die Behörde kann einem Fremden trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes gemäß Abs. 4 Z 1 oder 2 ein Visum oder einen Aufenthaltstitel erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn auf Grund der Verpflichtungserklärung einer Person mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet die Tragung aller Kosten, die öffentlichen Rechtsträgern durch den Aufenthalt des Fremden entstehen könnten, für dessen beabsichtigte Dauer gesichert erscheint.

(6) Die Behörde kann Fremden trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 sowie gemäß Abs. 4 Z 1, 2 und 5 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen von Amts wegen einen gewöhnlichen Sichtvermerk erteilen. Besonders berücksichtigungswürdige Fälle liegen insbesondere vor, wenn die Fremden einer Gefahr gemäß § 37 Abs. 1 oder 2 ausgesetzt sind, ihre Heimat als Opfer eines bewaffneten Konfliktes verlassen haben, oder wenn sie Angehörige (§ 31a Abs. 2 Z 1 und 2) von Österreichern oder von unbefristet zum Aufenthalt berechtigten Fremden sind.

Unzulässigkeit der Versagung eines Aufenthaltstitels

§ 10a. (1) Fremden, die ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben, darf wegen eines Sachverhaltes, der aus den Gründen der §§ 19 und 20 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3 und

4 keine Ausweisung und kein Aufenthaltsverbot zuläßt, auch der Aufenthaltstitel nicht versagt werden.

(2) Ein Aufenthaltstitel darf Fremden aus den Gründen des § 10 Abs. 4 Z 1 und 2 nicht versagt werden, wenn sie ihren Hauptwohnsitz bereits fünf Jahre vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes ununterbrochen und überwiegend rechtmäßig im Bundesgebiet hatten. Dies gilt jedoch nur, wenn und solange erkennbar ist, daß der Fremde bestrebt ist, die Mittel zu seinem Unterhalt durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern, und dies nicht aussichtslos scheint; für Fremde, die während dieser Zeit rechtmäßig im Bundesgebiet erwerbstätig waren, liegt Aussichtslosigkeit insbesondere vor, wenn sie aus anderem Grund als dem des Ablaufes der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen. (§ 7 Abs. 1 Z 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609).

(3) Ein Aufenthaltstitel darf schließlich Fremden, die ihren Hauptwohnsitz bereits acht Jahre vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes ununterbrochen und überwiegend rechtmäßig im Bundesgebiet hatten, nicht versagt werden, es sei denn sie wären von einem inländischen Gericht

1. wegen eines Verbrechens oder wegen Schlepperei oder gemäß § 14a des Suchtgiftgesetzes, BGBl.Nr. 234/1951, oder nach einem Tatbestand des 16. oder 20. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder

2. wegen einer strafbaren Handlung, die auf derselben schädlichen Neigung (§ 71 StGB) beruht, wie eine andere nach Ablauf dieser acht Jahre begangene strafbare Handlung

rechtskräftig verurteilt worden. Solchen Verurteilungen sind Verurteilungen ausländischer Gerichte dann gleichzuhalten, wenn sie den Voraussetzungen des § 73 StGB entsprechen.

Ungültigkeit und Nichtigkeit eines Einreise- oder Aufenthaltstitels

§ 11. (1) Ein Einreise- oder Aufenthaltstitel ist ungültig zu erklären, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung rechtfertigen würde (§§ 10f) oder

2. der Aufenthaltstitel einem Angehörigen eines Fremden erteilt wurde, um die Familieneinheit (§ 7c Abs. 2) zu gewährleisten und dieser Fremde selbst den Aufenthaltstitel verloren hat.

(2) Beziehen sich die Tatsachen gemäß Abs. 1 Z 1 lediglich auf die Voraussetzungen für die unbefristete Erteilung eines Aufenthaltstitels, so hat die Behörde diesen für ungültig zu erklären und unter einem einen entsprechend befristeten Aufenthaltstitel zu erteilen.

(3) Einreise- und Aufenthaltstitel werden ungültig, wenn gegen einen Fremden ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar wird. Ein Aufenthaltstitel lebt von Gesetzes wegen wieder auf, sofern das Aufenthaltsverbot oder die Ausweisung innerhalb seiner ursprünglichen Geltungsdauer anders als gemäß § 26 aufgehoben wird.

(4) Ein Einreise- oder Aufenthaltstitel wird nichtig, wenn der Fremde die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt.

(5) Die Ungültigkeit oder Nichtigkeit eines gemäß § 7a Abs. 5 dokumentierten Einreise- oder Aufenthaltstitels ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen. Hiezu ist jede Behörde ermächtigt, der das Reisedokument anlässlich einer paßbehördlichen oder fremdenpolizeilichen Amtshandlung vorliegt.

3. Abschnitt: Sonderbestimmungen für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen

Allgemeines

§ 11a. (1) Die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen richtet sich nach den Bestimmungen dieses Abschnittes sowie nach den Voraussetzungen des 2. Abschnittes über die Erteilung von Aufenthaltstiteln.

(2) Aufenthaltsbewilligungen, die unter Bedachtnahme auf die Aufenthaltsverordnung erteilt worden sind, gelten für jeglichen Aufenthaltzweck.

Erteilung einer Erstaufenthaltsbewilligung

§ 11b. (1) Fremden, die für die Niederlassung im Bundesgebiet (§ 1 AufG) eine Aufenthaltsbewilligung benötigen, kann auf Antrag eine Erstaufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des 2. Abschnittes über die Erteilung von Aufenthaltstiteln bis auf weiteres gesichert scheinen.

(2) Beabsichtigt der Fremde jedoch in Österreich eine Erwerbstätigkeit auszuüben, so darf ihm eine Erstaufenthaltsbewilligung nur unter Beachtung der Aufenthaltsverordnung (§ 2 AufG) erteilt werden; die Erteilung dieser Erstaufenthaltsbewilligung verringert die in der Verordnung festgelegte Anzahl an Bewilligungen um vier.

(3) Beabsichtigt der Fremde in Österreich eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, so darf ihm die Erstaufenthaltsbewilligung überdies nur erteilt werden, wenn für ihn eine Sicherungsbescheinigung oder eine Beschäftigungsbewilligung ausgestellt wurde oder wenn er über eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein verfügt. Der Nachweis des Vorhandenseins einer ortsüblichen Wohnung (§ 7 Abs. 3) obliegt in diesen Fällen dem Dienstgeber.

(4) Die Verpflichtung über Verlangen, vor der Behörde persönlich zu erscheinen (§ 7a Abs. 3), besteht in diesen Fällen nur gegenüber der Vertretungsbehörde (§ 65 Abs. 1a).

(5) Die Gültigkeitsdauer der Erstaufenthaltsbewilligung beträgt höchstens ein Jahr.

Sonderbestimmungen für den Familiennachzug

§ 11c. (1) Sofern die Erstaufenthaltsbewilligung des für den Familiennachzug maßgeblichen Fremden unter Bedachtnahme auf die Aufenthaltsverordnung erteilt worden ist, gelten auch Erstaufenthaltsbewilligungen im Rahmen des Familiennachzuges für jeglichen Aufenthaltswert. Sie verringern die in der Aufenthaltsverordnung festgelegte Anzahl an Bewilligungen nicht. Das Recht dieser Fremden auf Zugang zur Erwerbstätigkeit bestimmt sich ausschließlich nach den hierfür maßgeblichen Gesetzen.

(2) Wurde einem Fremden im Rahmen des Familiennachzuges eine Aufenthaltsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswert erteilt, so verringert die Erstaufenthaltsbewilligung, die dem ersten Angehörigen dieses Fremden im Rahmen des Familiennachzuges für jeglichen Aufenthaltswert erteilt wird, die in der Verordnung festgelegte Anzahl an Bewilligungen um drei. Im übrigen gilt Abs. 1.

(3) Die Gültigkeitsdauer von Erstaufenthaltsbewilligungen im Rahmen des Familiennachzuges darf höchstens das Ausmaß der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung jenes Fremden haben, um dessen Familiennachzug es sich handelt.

Verbot der Erteilung einer Erstaufenthaltsbewilligung

§ 11d. Fremden, deren Erstaufenthaltsbewilligung die in der Aufenthaltsverordnung jeweils festgelegte und noch zur Verfügung stehende Anzahl überschreiten würde, darf eine Aufenthaltsbewilligung, für die auf die Aufenthaltsverordnung Bedacht zu nehmen ist, nicht mehr erteilt werden. Die Entscheidung über die zu diesem Zeitpunkt anhängigen und über die danach einlangenden Anträge ist bis zum Inkrafttreten der folgenden Aufenthaltsverordnung aufzuschieben. Hierbei ist Familiennachzug gemäß § 11c Abs. 2 spätestens während der Geltung der übernächsten Aufenthaltsverordnung, bei Fremden, die ihren Hauptwohnsitz schon länger als acht Jahre im Bundesgebiet haben, spätestens während der Geltung der nächsten Aufenthaltsverordnung zu ermöglichen. § 73 AVG und § 27 VwGG sind in all diesen Fällen nicht anwendbar.

Erteilung weiterer Aufenthaltsbewilligungen

§ 11e. (1) Fremden, die den Hauptwohnsitz nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ihrer Aufenthaltsbewilligung beibehalten, ist - sofern die Voraussetzungen des 2. Abschnittes weiterhin gesichert scheinen - auf Antrag eine weitere Aufenthaltsbewilligung zu erteilen; ihre Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Tag der Erteilung.

(2) Bedarf die Änderung des Aufenthaltswertes einer bislang nicht erforderlichen Bedachtnahme auf die Aufenthaltsverordnung, so ist dem Fremden auf Antrag und bei

Vorliegen der Voraussetzungen des § 11b Abs. 2 und 3 eine weitere Aufenthaltsbewilligung zu erteilen; § 11d gilt.

(3) Sofern nicht die Voraussetzungen der §§ 8 und 31a für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsbewilligung vorliegen, sind die beiden ersten weiteren Aufenthaltsbewilligungen mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens zwei Jahren zu erteilen.

(4) Eine weitere Aufenthaltsbewilligung ist auch solchen Fremden auf Antrag zu erteilen, die einen Hauptwohnsitz beibehalten, für dessen Begründung sie deshalb keiner Aufenthaltsbewilligung bedurften, weil sie gemäß § 1 Abs. 4 AufG von der Bewilligungspflicht ausgenommen waren; Abs. 2 und 3 gelten. Dasselbe gilt für Fremde, die den Hauptwohnsitz beibehalten und österreichische Staatsbürger waren oder als in Österreich geborene Kinder aus dem Grund des § 14 Abs. 2 keinen Aufenthaltstitel benötigten; in diesen Fällen gilt nur Abs. 3. Verfügt jedoch ein Elternteil eines in Österreich geborenen Kindes über eine Aufenthaltsbewilligung mit längerer Gültigkeitsdauer, so ist dem Kind eine Aufenthaltsbewilligung gleicher Gültigkeitsdauer auszustellen.

(5) Aufgrund einer Mitteilung der Asylbehörde gemäß § 5 Abs. 3 des Asylgesetzes 1991 hat die Behörde dem Fremden ungeachtet des § 1 Abs. 4 Z 2 AufG wegen Eintrittes eines Endigungsgrundes (§ 5 Abs. 1 Z 1 Asylgesetz 1991) von Amts wegen eine weitere Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, die für jeglichen Aufenthaltzweck gilt.“

5. Der bisherige 2. Teil, 3. Abschnitt wird zum 2. Teil, 4. Abschnitt.

6. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Fremde, die während einer Zwischenlandung auf einem österreichischem Flugplatz dessen Transitraum oder das Luftfahrzeug nicht verlassen (Transitreisende), unterliegen nicht der Sichtvermerkspflicht.“

7. In § 12 Abs. 2 und 3 werden die Worte „eine Transiterlaubnis“ durch die Worte „ein Flugtransitvisum“ ersetzt.

8. In § 13 werden die Worte „brauchen“ und „keinen Sichtvermerk“ durch die Worte „benötigen“ und „keinen Einreise- oder Aufenthaltstitel“ ersetzt.

9. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „ohne Sichtvermerk“ durch die Worte „ohne Einreisetitel“ und die Worte „eines Sichtvermerkes“ durch die Worte „eines Einreisetitels“ ersetzt sowie die Worte „gemäß § 32 Abs Z 2“ durch die Worte „gemäß § 32 Abs 2 Z 3, nach einer Zurückschiebung oder nach einer Ausweisung“ ersetzt.

10. Nach § 14 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt und die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnung „3“ und „4“.

„(2) In Österreich geborene Kinder Fremder sind während ihrer ersten drei Lebensmonate von der Sichtvermerkspflicht befreit, sofern die Mutter zum Aufenthalt

berechtigt ist; dies gilt jedoch nur solange das Aufenthaltsrecht der Mutter weiterhin besteht.“

11. *In § 14 Abs. 4 werden die Worte „...und in Verordnungen gemäß Abs. 2“ durch die Worte „... und in Verordnungen gemäß Abs. 3“ und die Worte „ein Sichtvermerk“ durch die Worte „ein Aufenthaltstitel“ ersetzt.*

12. *Der 3. Teil, 1. Abschnitt lautet:*

„1. Abschnitt: Begründung der Aufenthaltsberechtigung

Rechtmäßiger Aufenthalt

§ 15. (1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie unter Einhaltung der Bestimmungen des 2. Teiles und ohne die Grenzkontrolle zu umgehen eingereist sind oder
2. wenn sie aufgrund einer Aufenthaltsbewilligung oder einer Verordnung gemäß § 5 Aufenthaltsgesetz zum Aufenthalt berechtigt sind oder
3. wenn ihnen von einer Sicherheitsbehörde ein Aufenthaltstitel erteilt wurde oder
4. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind oder
5. solange ihnen Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992, zukommt.

(2) Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 halten sich Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn sie auf Grund eines Schubabkommens (§ 4 Abs. 4) oder internationaler Gepflogenheit rückgenommen werden mußten oder auf Grund einer Durchbeförderungserklärung (§ 38) oder einer Durchlieferungsbe-willigung gemäß § 47 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, eingereist sind oder wenn ein Vertragsstaat über sie einen Zurückweisungstatbestand mitgeteilt hat.

(3) Die Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes eines Fremden im Bundesgebiet richtet sich nach

1. der durch zwischenstaatliche Vereinbarung, Bundesgesetz oder Verordnung ge-troffenen Regelung oder
2. der Befristung des Einreise- oder Aufenthaltstitels.

(4) Fremde, die einen Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des ihnen zuletzt erteilten Aufenthaltstitels eingebracht haben, halten sich bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag rechtmäßig im Bundesgebiet auf.

Nachweis der Aufenthaltsberechtigung

§ 16. (1) Fremde sind verpflichtet, den Behörden und ihren Organen auf eine bei der Vollziehung eines Bundesgesetzes ergehenden Aufforderung hin die für ihre Aufenthaltsberechtigung maßgeblichen Dokumente vorzuweisen und sich erforderlichenfalls in Begleitung eines Organes an jene Stelle zu begeben, an der die Dokumente verwahrt sind. Sie sind außerdem verpflichtet, den Behörden (§ 65) und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in begründeten Fällen auf Verlangen Auskunft über den Zweck und die beabsichtigte Dauer ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet zu erteilen und den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nachzuweisen.

(2) Fremde sind verpflichtet, ihr Reisedokument mit sich zu führen oder in einer solchen Entfernung von ihrem jeweiligen Aufenthaltsort zu verwahren, daß seine Einholung (Abs. 1) ohne erhebliche Verzögerung erfolgen kann.“

13. Die §§ 17 bis 20 lauten:

„Ausweisung

§ 17. (1) Fremde können mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten; hiebei ist auf § 19 Bedacht zu nehmen.

(2) Fremde können mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie

1. von einem Strafgericht wegen einer innerhalb eines Monats nach der Einreise begangenen Vorsatztat, wenn auch nicht rechtskräftig, verurteilt wurden oder
2. innerhalb eines Monats nach der Einreise bei der Begehung einer Vorsatztat auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung der Vorsatztat glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt wurden, wenn überdies die strafbare Handlung mit beträchtlicher Strafe bedroht ist und eine Erklärung des zuständigen Staatsanwaltes vorliegt, dem Bundesminister für Justiz gemäß § 74 ARHG berichten zu wollen, oder
3. innerhalb eines Monats nach der Einreise gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, verstoßen oder
4. innerhalb eines Monats nach der Einreise den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen oder
5. innerhalb eines Monats nach der Einreise von einem Organ der Arbeitsinspektorate, der regionalen Geschäftsstellen oder der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei einer Beschäftigung betreten werden, die sie nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätten dürfen oder
6. unter Mißachtung der Bestimmungen des 2. Teiles oder unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und binnen einem Monat betreten werden

und wenn ihre sofortige Ausreise im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

(3) Die Ausweisung gemäß Abs. 2 wird mit ihrer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Erlassung durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen.

Aufenthaltsverbot

§ 18. (1) Gegen einen Fremden kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sein Aufenthalt

1. die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet oder
2. anderen im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

(2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn ein Fremder

1. von einem inländischen Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe, zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist; einer solchen Verurteilung ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht dann gleichzuhalten, wenn sie den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht;
2. mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Übertretung dieses Bundesgesetzes, des Grenzkontrollgesetzes 1969, BGBl. Nr. 423, des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist;
3. im Inland wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;
4. im Inland wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft oder im In- oder Ausland wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;
5. um seines Vorteils willen Schlepperei begangen oder an ihr mitgewirkt hat;
6. gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen unrichtige Angaben über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse, den Zweck oder die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gemacht hat, um sich die Einreise- oder die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 15 Abs. 1 und 3 zu verschaffen;
7. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag, es sei denn, er wäre rechtmäßig zur Arbeitsaufnahme eingereist und sei innerhalb des letzten Jahres im Inland mehr als sechs Monate einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen;
8. von einem Organ der Arbeitsinspektorate, der regionalen Geschäftsstellen oder der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätte dürfen.

Schutz des Privat- und Familienlebens

§ 19. Würde durch eine Ausweisung gemäß § 17 Abs. 1 oder ein Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist ein solcher Entzug der Aufenthaltsberechtigung nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Ziele dringend geboten ist.

Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes

§ 20. (1) Ein Aufenthaltsverbot darf nicht erlassen werden, wenn seine Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie schwerer wiegen als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von seiner Erlassung. Bei dieser Abwägung ist auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. die Dauer des Aufenthaltes und das Ausmaß der Integration des Fremden oder seiner Familienangehörigen;
2. die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen;
3. die mögliche Beeinträchtigung des beruflichen oder persönlichen Fortkommens des Fremden oder seiner Familienangehörigen.

(2) Ein Aufenthaltsverbot darf außerdem nicht erlassen werden, wenn

1. der Fremde in den Fällen des § 18 Abs. 2 Z 8 nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für denselben Dienstgeber eine andere Beschäftigung ausüben hätte dürfen;
2. wegen des maßgeblichen Sachverhaltes eine Versagung des Aufenthaltstitels unzulässig wäre;
3. dem Fremden vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, verliehen hätte werden können, es sei denn, der Fremde wäre wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden;
4. der Fremde von klein auf im Inland aufgewachsen ist, hier langjährig seinen Hauptwohnsitz hat und in Österreich eine Heimat gefunden hat.“

14. *Dem § 22 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Eine Ausweisung wird gegenstandslos, wenn dem Betroffenen ein Aufenthaltstitel erteilt wird.“

15. *§ 23 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Bewilligung wird ungeachtet des § 10 Abs. 1 Z 1 in Form eines Visums erteilt.“

16. *In § 25 Abs. 4 werden die Worte „des Sichtvermerkes“ durch die Worte „des Visums“ ersetzt.*

17. *In § 27 Abs. 1 werden die Worte „die für den Entzug ihrer Aufenthaltsberechtigung oder dafür von Bedeutung sein können, den Fremden die Erteilung eines Sichtvermerkes zu versagen“ durch die Worte „die für den Entzug oder die Versagung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels von Bedeutung sein können“ ersetzt.*

18. *§ 27 Abs. 2 lautet:*

„(2) In einem Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes hat der Fremde auf Verlangen der Behörde persönlich vor dieser zu erscheinen. Sofern die Ausweisung aus dem Grund des § 17 Abs. 2 Z 5 oder § 18 Abs. 2 Z 8 erfolgt, ist der Fremde zu den Umständen der gesetzwidrigen Beschäftigung zu befragen; diese Angaben sind der mit der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.“

19. *Dem § 27 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

„Der Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 17 Abs. 2 kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.“

20. *In der Überschrift zum 4. Teil treten an die Stelle der Worte „von EWR-Bürgern“ die Worte „bestimmter Fremder“ und es wird als neue Gliederungseinheit eingefügt: „1. Abschnitt: EWR-Bürger“*

21. *§ 28 Abs. 1 entfällt, die Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung 1 und 2 und in Abs. 1 werden die Worte „keinen Sichtvermerk“ durch die Worte „keinen Einreise- oder Aufenthaltstitel“ ersetzt.*

22. *§ 29 lautet samt Überschrift:*

„Aufenthaltsberechtigung begünstigter Drittstaatsangehöriger

§ 29. (1) Angehörige von EWR-Bürgern, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, unterliegen der Sichtvermerkspflicht gemäß § 5.

(2) Sofern die EWR-Bürger zum Aufenthalt berechtigt sind, ist begünstigten Drittstaatsangehörigen (Abs. 3) ein gewöhnlicher Sichtvermerk auszustellen, wenn durch deren Aufenthalt nicht die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet wäre. Der Aufenthaltstitel ist mit fünf Jahren, in den Fällen der beabsichtigten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den EWR-Bürger (§ 28 Abs. 3 Z 3) jedoch mit sechs Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Einreise zu befristen.

(3) Begünstigte Drittstaatsangehörige sind folgende Angehörige eines EWR-Bürgers:

1. Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und Ehegatten;
2. Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder ihre Ehegatten, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.

(4) Begünstigten Drittstaatsangehörigen, die ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen seit acht Jahren im Bundesgebiet hatten, darf ein Aufenthaltstitel nicht versagt werden; für Ehegatten (Abs. 3 Z 1) gilt dies nur, wenn sie mehr als die Hälfte der Zeit mit einem EWR-Bürger verheiratet waren.

(5) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Aufenthaltstiteln an begünstigte Drittstaatsangehörige sind von den Stempelgebühren und den Verwaltungsabgaben befreit.“

23. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige ist nur zulässig, wenn auf Grund ihres Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen seit acht Jahren im Bundesgebiet hatten, ist nur zulässig, wenn die Versagung eines Aufenthaltstitels zulässig wäre.“

24. Nach § 31 wird folgender 2. Abschnitt angefügt:

„2. Abschnitt: Angehörige von Österreichern

§ 31a. (1) Sofern im folgenden nicht anderes gesagt wird, gelten für Angehörige von Österreichern gemäß § 29 Abs. 3 Z 1 und 2, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, die Bestimmungen für begünstigte Drittstaatsangehörige nach dem 1. Abschnitt. Solche Fremde können Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Inland stellen. Die Gültigkeitsdauer des ihnen erteilten Aufenthaltstitels beträgt mindestens ein Jahr.

(2) Der Aufenthaltstitel ist einem solchen Drittstaatsangehörigen auf Antrag unbefristet zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 7 Abs. 1) gegeben sind und der Fremde

1. seit mindestens einem Jahr mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet ist und mit diesem im Bundesgebiet im gemeinsamen Haushalt lebt;
2. minderjähriges Kind eines österreichischen Staatsbürgers ist und mit diesem im Bundesgebiet im gemeinsamen Haushalt lebt.“

25. § 32 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. ein Vertragsstaat mitgeteilt hat, daß ihr Aufenthalt im Gebiet der Vertragsstaaten die öffentliche Ruhe, Ordnung oder nationale Sicherheit gefährden würde, es sei denn, sie hätten einen Aufenthaltstitel eines Vertragsstaates oder einen von Österreich erteilten Einreisetitel.“

26. In § 32 Abs. 2 erhalten die Z 2, 3 und 4 die Bezeichnung 3, 4 und 5 und der Einleitungssatz zu Z 3 lautet:

„3. sie zwar für den von ihnen angegebenen Aufenthaltszweck zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, aber bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß“

27. In § 33 Abs. 2 wird nach den Worten „...mit dem Luft-“ das Wort „Land-“ eingefügt.

28. In § 33 Abs. 3 werden nach den Worten „...oder Wasserfahrzeug“ die Worte „oder im Rahmen des internationalen Linienverkehrs mit einem Autobus“ eingefügt und nach dem Wort „unverzüglich“ das Wort „kostenlos“ eingefügt.

29. Dem § 33 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Fremde, deren Zurückweisung zu sichern ist, gilt für den Aufenthalt an dem dafür bestimmten Ort der § 53c Abs. 1 bis 5 VStG.“

30. In § 34 Abs. 1 Z 2 werden die Worte „die erforderliche Transiterlaubnis“ durch die Worte „das erforderliche Flugtransitvisum“ ersetzt.

31. § 37 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Die Abschiebung eines Fremden in einen Staat, in dem er im Sinne des Abs. 2 bedroht ist, ist nur zulässig, wenn er aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellt oder wenn er von einem inländischen Gericht rechtskräftig zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet (Art. 33 Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge).

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 ist mit Bescheid festzustellen. Dies obliegt in jenen Fällen, in denen ein Asylantrag abgewiesen wird oder in denen Asyl aberkannt wird, den Asylbehörden, sonst der Sicherheitsdirektion.“

32. Dem § 37 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Erweist sich die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung eines Fremden, dessen Asylantrag gemäß § 12a des Asylgesetzes 1991 zurückgewiesen worden ist, in den Drittstaat als nicht möglich, so ist hievon das Bundesasylamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

33. In § 38 Abs. 1 werden die Worte „der Vertragsstaaten“ durch die Worte „der vertragsschließenden Staaten“ ersetzt.

34. In § 39 Abs. 1 werden die Worte „der Vertragsstaaten“ durch die Worte „der vertragsschließenden Staaten“ ersetzt.

35. In § 39 Abs. 2 Z 1 werden die Worte „eines Vertragsstaates“ durch die Worte „eines vertragsschließenden Staates“ ersetzt.

36. In § 46 Abs. 1 2. Satz entfällt das Wort „einen“ vor dem Wort „Haftraum“.

37. In § 46 Abs. 5 tritt im 3. Satz an die Stelle der Wendung „sind verpflichtet, in jedem Land soviel Hafträume zu unterhalten“ die Wendung „haben dafür zu sorgen, daß in jedem Land soviel Hafträume zur Verfügung stehen“.

38. § 46 Abs. 6 lautet:

„(6) Wird die Schubhaft in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder im Haftraum einer anderen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde vollzogen, so hat die Behörde die dadurch entstehenden Kosten im vollen Umfang zu ersetzen. Der Ersatz geht zu Lasten jener Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde trägt.“

39. § 48 Abs 4 lautet:

„(4) Kann oder darf ein Fremder nur deshalb nicht abgeschoben werden,

1. weil über einen Antrag gemäß § 54 noch nicht rechtskräftig entschieden ist oder
2. weil er an der Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit nicht im erforderlichen Ausmaß mitwirkt oder
3. weil er die für die Ein- oder Durchreise erforderliche Bewilligung eines anderen Staates nicht besitzt oder
4. weil er die Abschiebung dadurch vereitelt, daß er sich der Zwangsgewalt (§ 40) widersetzt,

so kann die Schubhaft bis zum Ablauf der vierten Woche nach rechtskräftiger Entscheidung (Z 1), nach Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit (Z 2), nach Einlangen der Bewilligung bei der Behörde (Z 3) oder nach Vereitelung der Abschiebung (Z 4), insgesamt jedoch nicht länger als sechs Monate aufrecht erhalten werden.“

40. Dem § 48 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Sobald Grund zur Annahme besteht, daß die Bewilligung (Abs. 4 Z 3) auch nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist einlangen wird, hat die Behörde zu prüfen, ob eine vorzeitige Aufhebung der Schubhaft im Hinblick auf die Haftzeitbeschränkung des Abs. 4 vertretbar erscheint. Wegen desselben Sachverhaltes darf ein Fremder innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nicht länger als sechs Monate in Schubhaft angehalten werden; dies gilt nicht für einen Zeitraum von höchstens sieben Tagen zur Durchsetzung einer Abschiebung nach Einlangen der Bewilligung.“

41. Dem § 50 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Betriebsstätten und Arbeitsstellen zu betreten, wenn der Verdacht besteht, daß sich dort Fremde befinden, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.“

42. In § 51 Abs. 1 werden nach den Worten „angehalten wird“ die Worte „oder wurde“ eingefügt.

43. In § 52 Abs. 4 werden im letzten Satz nach dem Wort „Verwaltungsgerichtshof“ die Worte „oder den Verfassungsgerichtshof“ eingefügt.

44. § 54 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, insoweit über die Frage der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat eine Entscheidung des Bundesasylamtes vorliegt.“

45. § 54 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Behörde kann in Fällen, in denen die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes auf besondere Schwierigkeiten stößt, eine Äußerung des Bundesasylamtes zum Vorliegen einer Bedrohung einholen. Über Berufungen gegen Bescheide, mit denen die Zulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat festgestellt wurde, ist binnen Wochenfrist zu entscheiden, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.“

46. In § 55 Abs. 1 Z 3 werden die Worte „unbefristeten Sichtvermerkes“ durch die Worte „unbefristeten Aufenthaltstitels“ ersetzt.

47. In § 58 Abs. 2 werden die Worte „unbefristeten Sichtvermerk“ durch die Worte „unbefristeter Aufenthaltstitel“ ersetzt.

48. Der bisherige § 61 erhält die Bezeichnung „Abs. 1“ und es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Vollstreckbar entzogene Fremdenpässe sind der Behörde unverzüglich vorzulegen. Sie stellen keine gültigen Reisedokumente dar.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen ihnen vorgelegten Fremdenpaß abzunehmen, wenn dieser vollstreckbar entzogen worden ist. Der Fremdenpaß ist unverzüglich der Behörde vorzulegen, in deren örtlichen Wirkungsbereich das Organ eingeschritten ist. Diese hat den Fremdenpaß an jene Behörde weiterzuleiten, welche die Entziehung verfügt hat.“

49. In § 65 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Entscheidungen im Zusammenhang mit Aufenthaltsbewilligungen trifft der nach der Lage des Hauptwohnsitzes zuständige Landeshauptmann. Der Landeshauptmann kann, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist, die nach dem beabsichtigten Aufenthalt des Fremden

zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle in seinem Namen zu entscheiden. Die örtlich zuständige österreichische Berufsvertretungsbehörde im Ausland hat auf Ersuchen des Landeshauptmannes oder der ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörde allfällige Erhebungen unter Anwendung des AVG durchzuführen.“

50. *In § 65 Abs. 2 Z 2 tritt an die Stelle des Punktes das Wort „oder“ und es wird folgende Z 3 angefügt:*

„3. den Vertretungsbehörden des Vertragsstaates, der nach dem SDÜ für die Erteilung von Visa zuständig ist.“

51. *In § 65 Abs. 3 werden die Worte „...eine Transiterlaubnis“ durch die Worte „...ein Flugtransitvisum“ ersetzt.*

52. *In § 65 Abs. 3 Z 1 werden die Worte „gewöhnlichen Sichtvermerken“ durch das Wort „Visa“ ersetzt.*

53. *In § 65 Abs. 3 letzter Satz werden die Worte „Touristensichtvermerke“ durch die Worte „Durchreise- und Reisevisa“ ersetzt.*

54. *In § 65 Abs. 4. werden die Worte „...von Touristensichtvermerken“ durch die Worte „...von Visa“ und die Worte „zur Erteilung von Sichtvermerken oder befristeten gewöhnlichen Sichtvermerken zum Zwecke der sofortigen Einreise sowie zur Ungültigerklärung von Touristensichtvermerken oder von gewöhnlichen Sichtvermerken ermächtigen“ durch die Worte „zur Erteilung von Visa zur sofortigen Einreise sowie zur Ungültigerklärung von Visa ermächtigen“ ersetzt.*

55. *§ 66 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Erteilung eines gewöhnlichen Sichtvermerkes gemäß § 10 Abs. 6 an einen Fremden, der seine Heimat als Opfer eines bewaffneten Konfliktes verlassen hat, sowie die Erteilung einer Wiedereinreisebewilligung bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Inneres.“

56. *In § 67 Abs. 2 werden die Worte „... eines Sichtvermerkes“ durch die Worte „...eines Visums oder gewöhnlichen Sichtvermerkes“ ersetzt.*

57. *In § 67 Abs. 5 werden die Worte „...von Sichtvermerken“ durch die Worte „...von Einreise- oder Aufenthaltstiteln“ ersetzt.*

58. *In § 68 Abs. 2 werden die Worte „von Sichtvermerken“ durch die Worte „von Einreise- und Aufenthaltstiteln“ ersetzt.*

59. *In § 69 Abs. 5 werden die Worte „eines Sichtvermerkes“ durch die Worte „eines Einreise- oder Aufenthaltstitels“ ersetzt.*

60. *In § 70 Abs. 2 werden die Worte „eines Sichtvermerkes“ durch die Worte „von Visa oder gewöhnlichen Sichtvermerken“ ersetzt.*

61. In § 70 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt. Die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 4 und 5.

„(3) Über Berufungen gegen Bescheide, die im Zusammenhang mit Aufenthaltsbewilligungen ergangen sind, entscheidet der Bundesminister für Inneres in letzter Instanz.“

62. In § 72 Abs. 1 wird nach Z 3 folgende Z 4 angefügt:

„4. wenn ihnen ein Visum oder ein Aufenthaltstitel ausgestellt werden soll und der Verdacht besteht, ein Vertragsstaat habe gegen sie unter anderem Namen einen Zurückweisungstatbestand mitgeteilt.“

63. In § 72 Abs. 4 Z 4 werden nach den Worten „...gemäß Abs. 1 Z 2“ die Worte „oder 4“, in Z 5 nach den Worten „abgelaufen ist“ das Wort „oder“ eingefügt und der Z 5 nachstehende Z 6 angefügt:

„6. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 Z 4 vor Erteilung des Einreise- oder Aufenthaltstitels zurückgezogen wird.“

64. In § 73 werden nach den Worten „...des § 72 Abs. 1 Z 3“ die Worte „und 4“ eingefügt.

65. § 78 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Hiebei ist vorzusehen, daß Gegenseitigkeit gewährt wird und eine Löschung, bei einem vertragsschließenden Staat binnen einem halben Jahr auch zu einer Löschung der dem anderen vertragsschließenden Staat übermittelten Daten führt“.

66. § 83 lautet:

„Sonstige Übertretungen

§ 83. (1) Wer

1. Auflagen, die ihm die Behörde

- a) bei Erteilung eines Durchsetzungs- oder eines Abschiebungsaufschubes oder
- b) bei Bewilligung der Wiedereinreise auferlegt hat, mißachtet oder

2. sein Reisedokument nicht mit sich führt oder gemäß § 16 Abs. 2 verwahrt oder

3. trotz Aufforderung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes

a) diesem ein für seine Aufenthaltsberechtigung maßgebliches Dokument nicht aushändigt oder

b) sich nicht in dessen Begleitung an jene Stelle begibt, an der das Dokument verwahrt ist oder

4. eine Änderung des Aufenthaltszweckes während der Gültigkeit der Aufenthaltsbewilligung der Behörde nicht binnen Monatsfrist meldet oder deren Zulässigkeit nicht darlegt oder

5. als EWR-Bürger nicht fristgerecht die Ausstellung eines Ausweises für Fremde beantragt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.000 Schilling zu bestrafen.

(2) Wer Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes als Verantwortlicher nicht gemäß § 50 Abs. 5 Zutritt zu Betriebsstätten oder Arbeitsstellen gewährt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling zu bestrafen.“

67. Dem § 86 werden nach Abs. 4 folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Die §§ 7c Abs. 1 und 11c in der Fassung des Fremdenrechtsänderungsgesetzes, BGBl.Nr. .../1996, sind nur auf Fremde anzuwenden, deren Aufenthaltsrecht nach dem 31. Dezember 1996 entstanden ist.

(6) Für Fremde, die bis 31. Dezember 1996 ihren Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben, deren Kinder aber danach geboren werden, oder deren Ehe danach geschlossen wird, gelten die §§ 7c Abs. 1 und 11c mit der Maßgabe, daß die an den ersten Angehörigen für jeglichen Aufenthaltszweck erteilte Aufenthaltsbewilligung die in der Verordnung festgelegte Anzahl an Bewilligungen um drei verringert.“

68. § 87 Abs. 3 lautet:

„(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilten gewöhnlichen Sichtvermerke behalten ihre Gültigkeit bis zum festgesetzten Zeitpunkt; Aufenthaltsberechtigungen in Bescheidform gelten innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer als gewöhnliche Sichtvermerke in Bescheidform weiter.“

69. § 90 lautet:

„§ 90. Mit der Vollziehung der §§ 6 Abs. 1 Z 5 und 63 ist der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, mit der Vollziehung des § 7a Abs. 8 die Bundesregierung, mit der Vollziehung der §§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 3 und 16 Abs. 1 sowie des § 65 Abs. 2 Z 2 ist der jeweils sachlich zuständige Bundesminister, mit der Vollziehung des § 81 ist der Bundesminister für Justiz, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres betraut.“

Artikel II

Bundesgesetz, mit dem der Aufenthalt von Fremden in Österreich geregelt wird (Aufenthaltsgesetz 1996 - AufG)

Aufenthaltstitel

§ 1. (1) Fremde (§ 1 Abs. 1 des Fremdengesetzes - FrG, BGBl. Nr. 838/1992), die sich in Österreich niederlassen, benötigen hierfür eine Aufenthaltsbewilligung oder einen gewöhnlichen Sichtvermerk (Aufenthaltstitel; § 6 Abs. 2 FrG).

(2) Fremde benötigen zur Begründung und für die Dauer der Beibehaltung eines Hauptwohnsitzes in Österreich eine Aufenthaltsbewilligung.

(3) Fremde, die sich in Österreich niederlassen, um hier auf unbestimmte Zeit

1. selbständig oder unselbständig erwerbstätig zu sein oder
2. einen weiteren Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen,

benötigen jedenfalls eine Aufenthaltsbewilligung. Dies gilt auch dann, wenn diese Fremden auf Grund unmittelbar anwendbarer Rechtsakte der Europäischen Union nach bestimmter Aufenthaltsdauer einen Anspruch auf Verlängerung ihres Aufenthaltstitels erwerben.

(4) Einen gewöhnlichen Sichtvermerk benötigen Fremde, wenn sie

1. Bedienstete ausländischer Informationsmedien sind, sofern ihr Unterhalt durch das Einkommen gedeckt wird, das sie als Bedienstete dieser Medien beziehen und sie in Österreich keine andere Erwerbstätigkeit ausüben;
2. Künstler sind, deren Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist, sofern ihr Unterhalt durch das Einkommen gedeckt wird, das sie aus ihrer künstlerischen Tätigkeit beziehen;
3. nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl.Nr. 218/1975, für ihre unselbständige Beschäftigung im Inland keine Beschäftigungsbewilligung brauchen;
4. unselbständig erwerbstätig sind, ihr Dienstvertrag mit ihrem international tätigen Dienstgeber sie als leitende Angestellte mit maßgebendem Einfluß auf die Führung des Betriebes ausweist und Rotationen im Hinblick auf den Dienstort vorsieht;
5. ihren Aufenthalt ausschließlich für ein Studium oder eine Schulausbildung benützen wollen;
6. Ehegatten und minderjährige Kinder der in Z 2 bis 5 genannten Fremden sind, sofern sie nicht selbständig oder unselbständig erwerbstätig sein wollen.

(5) Als Aufenthaltstitel gilt auch eine Berechtigung zum Aufenthalt auf Grund des Asylgesetzes 1991, BGBl. Nr. 8/1992. Keinen Aufenthaltstitel benötigen Fremde, die auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts, eines Staatsvertrages, unmittelbar anwendbarer Rechtsakte der Europäischen Union oder anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in Österreich Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit genießen.

Aufenthaltsverordnung

§ 2. (1) Die Bundesregierung hat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates mit Verordnung für jeweils ein Jahr die Anzahl der Aufenthaltsbewilligungen festzulegen, die zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit höchstens erteilt werden dürfen (Aufenthaltsverordnung-AufVO). Die Bundesregierung hat in dieser Verordnung die Bewilligungen so auf die Länder aufzuteilen, wie es deren Möglichkeiten und Erfordernissen entspricht.

(2) Vor Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 sind die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, der österreichische Gewerkschaftsbund, die Österreichische Industriellenvereinigung und das Österreichische Wirtschaftsforschungsinstitut zu hören. Den Ländern ist die Möglichkeit zu geben, konkrete Vorschläge für die Zahl der bei ihnen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu begründenden Hauptwohnsitze zu machen; die Länder haben hiefür die bestehenden Möglichkeiten im Schul- und Gesundheitswesen sowie - in Abstimmung mit den maßgeblichen Gemeinden - die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt zu berücksichtigen.

(3) Die Bundesregierung hat bei Erlassung dieser Verordnung auf die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes im Hinblick auf die Gesamtzahl der beschäftigten Staatsbürger und Fremden, auf die Zahl der Fremden, die sich in Österreich bereits niedergelassen haben und auf die Vorschläge jener Länder Bedacht zu nehmen, denen Ausführungen zur Wohnungssituation in diesem Lande beigelegt sind. Ist zu erwarten, daß in diesem Jahr das Angebot an Arbeitskräften die Nachfrage deutlich übersteigen wird, so dürfen in der Anzahl der Aufenthaltsbewilligungen nur die im Inland nicht zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, deren Beschäftigung im Hinblick auf den damit verbundenen Transfer von Investitionskapital im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegt, und der sich aus den §§ 11b Abs. 2 und 11d FrG ergebende Familiennachzug berücksichtigt werden; hiebei ist der nach den §§ 11c Abs. 2 und 11d gewährleistete Familiennachzug gesondert auszuweisen.

(4) In der Verordnung gemäß Abs. 1 hat die Bundesregierung außerdem die Höchstzahl jener Beschäftigungsbewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz festzulegen, mit denen der Bundesminister für Arbeit und Soziales mit Verordnung einen Anspruch auf Erteilung eines gewöhnlichen Sichtvermerkes verbinden kann (§ 7 Abs. 4 FrG).

(5) Die Verordnung gemäß Abs. 1 ist jeweils so rechtzeitig zu erlassen, daß sie mit Beginn des folgenden Jahres in Kraft treten kann. Wird diese Verordnung nicht

rechtzeitig erlassen, so ist die im Vorjahr geltende Verordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß in jedem Monat höchstens ein Zwölftel der Anzahl der Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden darf.

(6) Sofern eine wesentliche Änderung der Umstände dies notwendig macht, hat die Bundesregierung diese Verordnung auch während ihrer Geltungsdauer unter Beachtung der Abs. 1 und 3 abzuändern.

Aufenthaltsregister

§ 3. (1) Der Bundesminister für Inneres hat ein Register zu führen, in das alle in dem betreffenden Jahr erteilten Aufenthaltsbewilligungen unverzüglich mit Angabe des Geschlechts, des Alters, Berufes und Staatsangehörigkeit der Fremden, denen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, einzutragen sind. Wurde die für dieses Jahr für ein Land oder das Bundesgebiet in der Aufenthaltsverordnung festgelegte Anzahl durch Zuordnung an namentlich bestimmte Fremde erreicht, so hat der Bundesminister für Inneres hievon den Bundesminister für Arbeit und Soziales und den oder die betroffenen Landeshauptmänner unverzüglich fernschriftlich oder im Wege der Datenfernübertragung zu verständigen.

(2) Die Behörden (§ 65 Abs. 1a FrG) haben den Bundesminister für Inneres unverzüglich und laufend fernschriftlich oder im Wege der Datenfernübertragung über die von ihnen erteilten Aufenthaltsbewilligungen mit Angabe des Geschlechts, Alters, Berufes und Staatsangehörigkeit der Fremden, denen eine Bewilligung erteilt wurde, zu informieren.

Integrationsförderung

§ 4. (1) Fremden, denen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, kann Integrationsförderung gewährt werden; damit soll ihre Einbeziehung in das österreichische wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben und Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern in diesen Bereichen herbeigeführt werden.

(2) Maßnahmen der Integrationsförderung sind insbesondere

1. Sprachkurse,
2. Kurse zur Aus- und Weiterbildung,
3. Veranstaltungen zur Einführung in die österreichische Kultur und Geschichte,
4. gemeinsame Veranstaltungen mit österreichischen Staatsbürgern zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und
5. Weitergabe von Informationen über den Wohnungsmarkt.

(3) Zur Durchführung der Integrationsförderung sind möglichst private, humanitäre und kirchliche Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden heranzuziehen. Die zu erbringenden Leistungen sind in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen, der auch den Kostenersatz zu regeln hat.

(4) Der Bundesminister für Inneres wird in Fragen der Integrationsförderung vom Integrationsbeirat beraten; dieser gibt über Antrag eines seiner Mitglieder

Empfehlungen zu konkreten Integrationsangelegenheiten ab, insbesondere zur Durchführung und Finanzierung von Maßnahmen der Integrationsförderung sowie zur Handhabung des Ermessens in Einzelfällen, um aus humanitären Gründen den rechtmäßigen Aufenthalt eines Fremden zu begründen.

(5) Der Integrationsbeirat besteht aus dem Bundesminister für Inneres sowie den Vertretern von sechs vom Bundesminister für Inneres bestimmten, ausschließlich humanitären oder kirchlichen Einrichtungen, die sich - insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit gemäß Abs. 3 - der Integration Fremder widmen. Im übrigen gilt § 13 Abs. 4 und 5 des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl.Nr. 405/1991.

Vertriebene

§ 5. (1) Für Zeiten erhöhter internationaler Spannungen, eines bewaffneten Konfliktes oder sonstiger die Sicherheit ganzer Bevölkerungsgruppen gefährdender Umstände kann die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates mit Verordnung davon unmittelbar betroffenen Gruppen von Fremden, die anderweitig keinen Schutz finden (Vertriebene), ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewähren.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 sind Einreise und Dauer des Aufenthaltes der Fremden unter Berücksichtigung der Umstände des besonderen Falles zu regeln.

(3) Das durch die Verordnung eingeräumte Aufenthaltsrecht ist durch die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

(4) Wird infolge der längeren Dauer der in Abs. 1 genannten Umstände eine dauernde Integration erforderlich, kann in der Verordnung festgelegt werden, daß für bestimmte Gruppen der Aufenthaltsberechtigten ungeachtet des Versagungsgrundes gemäß § 10 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 FrG die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Antragstellung im Inland zulässig ist.

(5) Die Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten sowie deren Übermittlung für Zwecke der Integration an Einrichtungen des Bundes und der Länder zur Durchführung der Integrationsförderung (§ 4) ist nach Maßgabe der §§ 74 und 75 FrG zulässig.

Verweisungen

§ 6. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Schlußbestimmung

§ 7. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gemeinsam mit diesem Bundesgesetz in Kraft. Das Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. 466/1992, tritt mit ... außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 2 Abs. 1, 3 und 4 sowie des § 5 Abs. 1 und 2 die Bundesregierung, hinsichtlich des § 4 Abs. 1 und 2 der jeweils sachlich zuständige Bundesminister und im übrigen der Bundesminister für Inneres betraut.

Artikel III

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1991), BGBl. Nr. 8/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 610/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. die **Genfer Flüchtlingskonvention** die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974;

2. **Asyl** das dauernde Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt;

3. **Asylwerber(in)** ein Fremder oder eine Fremde ab Einbringung eines Asylantrages (§ 3) oder eines Asylerstreckungsantrages (§ 4) bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens;

4. **Herkunftsstaat** der Staat dessen Staatsangehörigkeit Fremde besitzen, oder - im Falle der Staatenlosigkeit - der Staat ihres früheren gewöhnlichen Aufenthaltes.“

2. Das 2. Hauptstück lautet:

**„2. Hauptstück
Asylrecht
1. Abschnitt
Asylgewährung**

§ 2. (1) Fremde, die sich im Bundesgebiet aufhalten, erlangen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Asyl und die Feststellung, daß sie Flüchtlinge sind.

(2) Asylanträge und Asylerstreckungsanträge umfassen stets auch den Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft; abgesonderte Anträge auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sind nur für Fremde zulässig, die über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen.

§ 3. (1) Die Behörde hat Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, daß ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C und F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- und Ausschlußgründe vorliegt.

(2) Die Behörde hat von Amts wegen ohne weiteres Verfahren Fremden mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn sich die Republik Österreich völkerrechtlich dazu bereit erklärt hat.

(3) Im Bescheid über die Asylgewährung hat die Behörde festzustellen, daß dem Fremden die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

§ 4. (1) Die Behörde hat Angehörigen eines Fremden, dem gemäß § 3 Asyl gewährt wurde, auf Antrag durch Erstreckung Asyl zu gewähren, wenn die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl.Nr. 210/1958, in einem anderen Staat nicht möglich ist.

(2) Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind

1. Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder und
2. sonstige Angehörige, wenn schon vor der Einreise ein Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK bestanden hat.

(3) Bringen Angehörige einen Asylerstreckungsantrag bereits während des anhängigen Verfahrens gemäß § 3 ein, ist mit der Erledigung ihres Antrages zuzuwarten, bis die Entscheidung über den Asylantrag ergangen ist. Die Angehörigen können im Verfahren über den Asylantrag aus eigenem alles vorbringen, was ihnen für dieses Verfahren maßgeblich erscheint. Wird der Asylantrag als unzulässig zurückgewiesen oder als offensichtlich unbegründet abgewiesen, so hat die Behörde unverzüglich auch über den Asylerstreckungsantrag der Angehörigen zu entscheiden.

(4) Angehörigen, die neben einem Asylerstreckungsantrag auch einen Asylantrag eingebracht haben, darf Asyl durch Erstreckung erst gewährt werden, wenn ihr Asylantrag rechtskräftig zurückgewiesen oder abgewiesen wurde. Bescheide, mit denen Angehörigen durch Erstreckung Asyl gewährt wurde, treten außer Kraft und Asylerstreckungsanträge werden gegenstandslos, wenn den Angehörigen gemäß § 3 Asyl gewährt wird.

§ 4a. Kein Asyl wird Fremden gewährt, die aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellen oder die von einem inländischen Gericht rechtskräftig zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeuten (Art. 33 Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention).

§ 4b. Asylanträge gemäß § 3 sind als offensichtlich unbegründet abzuweisen, wenn ohne sonstigen Hinweis auf Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat

1. sich dem Vorbringen der Asylwerber offensichtlich nicht die Behauptung entnehmen läßt, daß ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung droht oder
2. die behauptete Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat nach dem Vorbringen der Asylwerber offensichtlich nicht auf die in Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe zurückzuführen ist oder

3. das Vorbringen der Asylwerber zu einer Bedrohungssituation offensichtlich den Tatsachen nicht entspricht oder

4. die Asylwerber an der Feststellung des maßgebenden Sachverhalts trotz Aufforderung nicht mitwirken oder

5. im Herkunftsstaat aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse, der Rechtslage und der Rechtsanwendung in der Regel keine begründete Gefahr einer Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen besteht.

§ 4c. Ist ein Asylantrag abzuweisen, so hat die Behörde von Amts wegen bescheidmäßig festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat zulässig ist (§ 37 des Fremdenengesetzes - FrG, BGBl. Nr. 838/1992); diese Entscheidung ist mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden.

§ 5. (1) Asyl ist Fremden von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn

1. einer der in Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Endigungs- oder Ausschlußgründe eingetreten ist;

2. Asyl durch Erstreckung gewährt wurde und jegliche Voraussetzung für eine Asylerstreckung weggefallen ist;

3. die Fremden den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einem anderen Staat haben;

4. die Fremden aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellen oder wenn sie von einem inländischen Gericht rechtskräftig zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeuten (Art. 33 Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention).

(2) In den Fällen einer Aberkennung gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 hat die Behörde mit der Aberkennung die Feststellung zu verbinden, daß den Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr zukommt.

(3) Eine Aberkennung des Asyls gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Asylgewährung bereits fünf Jahre oder seit Einbringung des für die Asylgewährung maßgeblichen Antrages bereits acht Jahre verstrichen sind und die Fremden ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben. In solchen Fällen hat die Behörde die nach dem Fremdenengesetz zuständige Behörde vom Sachverhalt zu verständigen und die Fremden über die ihnen nach dem Fremdenengesetz und nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz offenstehenden Möglichkeiten zu informieren.

(4) Erwerben Fremde, denen Asyl gewährt wurde, die österreichische Staatsbürgerschaft oder wird ihnen in den Fällen des Abs. 3 eine unbefristete Aufenthaltsbewilligung (§ 11e Abs. 5 FrG) erteilt, so tritt der Bescheid, mit dem Asyl

gewährt und die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wurde, von Gesetzes wegen außer Kraft.

2. Abschnitt

Vorläufige Aufenthaltsberechtigung

§ 6. (1) Asylwerber, die sich - sei es auch im Rahmen einer Vorführung (§ 7) - im Bundesgebiet befinden, sind dort vorläufig zum Aufenthalt berechtigt, wenn ihr Antrag nicht wegen entschiedener Sache zurückzuweisen ist.

(2) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung endet, wenn das Asylverfahren eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen ist.

(3) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung ist Asylwerbern jedoch gesondert mit Bescheid abzuerkennen, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet (§ 4b) abgewiesen oder gemäß § 12a als unzulässig zurückgewiesen wird; in solchen Fällen ist auch die vorläufige Aufenthaltsberechtigung jener Angehörigen abzuerkennen, die einen Asylerstreckungsantrag eingebracht haben. Gegen diese Entscheidung kann - ungeachtet des Fortlaufes der Berufungsfrist in der Hauptsache - gesondert berufen werden; andernfalls wird die Entscheidung binnen 48 Stunden rechtskräftig. Der Berufung ist stattzugeben, wenn den Asylwerbern nicht zugemutet werden kann, den Ausgang des Berufungsverfahrens in der Hauptsache in jenem Staat abzuwarten, auf den sich der Ausspruch gemäß § 4c oder § 12a bezieht.

(4) Über die Berufung gegen die Aberkennung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung ist binnen 4 Tagen nach der Einbringung zu entscheiden.

(5) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung ist von Amts wegen zu bescheinigen. Der Bundesminister für Inneres hat mit Verordnung das Aussehen der Bescheinigung festzulegen. Die Bescheinigung ist mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten zu versehen, die jeweils um höchstens drei Monate verlängert werden darf. Die Bescheinigung ist vom Bundesasylamt oder von der Fremdenpolizeibehörde einzuziehen, sobald die vorläufige Aufenthaltsberechtigung erloschen ist.

3. Abschnitt

Vorführung vor das Bundesasylamt

§ 7. (1) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Asylwerber mit vorläufiger Aufenthaltsberechtigung sowie Fremde, die im Inland die Absicht erkennen lassen, einen Asylantrag zu stellen, dem Bundesasylamt zum Zwecke der Sicherung der Ausweisung (Art. 2 Abs. 1 Z 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988) vorzuführen, wenn sie keinen Aufenthaltstitel oder keine gültige Bescheinigung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung vorweisen können. Das Bundesasylamt hat unverzüglich die vorläufige Aufenthaltsberechtigung abzuerkennen (§ 6 Abs. 3) oder zu bescheinigen. Die Vorführung kann unterbleiben, wenn der maßgebliche Sachverhalt auch sonst festgestellt werden kann.

(2) Fremde, die - nach direkter Anreise aus dem Herkunftsstaat - anlässlich der an einer Grenzübergangsstelle erfolgenden Grenzkontrolle die Absicht erkennen lassen, einen Asylantrag zu stellen, sind in Hinblick auf Abs. 1 als Asylwerber zu behandeln, es sei denn, sie verfügten über einen Aufenthaltstitel oder ihr Antrag wäre wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Die Grenzkontrolle ist in solchen Fällen zu unterbrechen, bis das Bundesasylamt entweder die vorläufige Aufenthaltsberechtigung bescheinigt oder aberkannt hat oder bis der Fremde verlangt, auszureisen. Danach ist die Grenzkontrolle wieder aufzunehmen und - je nachdem - entweder die Einreise zu gestatten oder mit Zurückweisung vorzugehen.

(3) Fremden, die sonst anlässlich einer an einer Grenzübergangsstelle erfolgenden Grenzkontrolle die Absicht erkennen lassen, einen Asylantrag zu stellen, ist die Einreise - sofern sie nicht schon nach dem 2. Teil des Fremdenengesetzes gestattet werden kann - nur zu erlauben, wenn die Behörde die Voraussetzungen für die Asylgewährung für wahrscheinlich erachtet. Wird die Einreise gestattet, so ist gemäß Abs. 1 vorzugehen.

(4) Die Grenzkontrollbehörde hat in den Fällen des Abs. 3 dafür Sorge zu tragen, daß die Fremden ein in einer ihnen verständlichen Sprache gehaltenes Antrags- und Befragungsformular (§ 12 Abs. 3) ausfüllen. Fremden, die der Grenzkontrollbehörde ein solches Formular ausgefüllt übergeben haben, ist hierüber eine Bestätigung auszufolgen, die so abzufassen ist, daß sie im Staat des gegenwärtigen Aufenthaltes als Nachweis der noch ausständigen Einreiseentscheidung verwendet werden kann.

4. Abschnitt

Befristete Aufenthaltsberechtigung

§ 8. (1) Fremden, deren Asylantrag aus anderen als den in Art. 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention und § 4a genannten Ausschlußgründen rechtskräftig abgewiesen wurde und die sich ohne rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet befinden, ist mit Bescheid eine befristete Aufenthaltsberechtigung zu erteilen, wenn

1. gemäß § 4c festgestellt wurde, daß eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung unzulässig ist;
2. den Fremden sonst die Ausreise wegen der Situation in ihrem Herkunftsstaat nicht zugemutet werden kann.

(2) Würde der Fremde in den Fällen des Abs. 1 Z 1 die Berechtigung zum Aufenthalt mit der Abweisung des Antrages verlieren, so ist die befristete Aufenthaltsberechtigung mit dieser Abweisung zu verbinden; fällt die Berechtigung zum Aufenthalt später weg, so kann sie dann erteilt werden. Die befristete Aufenthaltsberechtigung wird in den Fällen des Abs. 1 Z 2 nur von Amts wegen erteilt.

(3) Die befristete Aufenthaltsberechtigung ist für höchstens ein Jahr und nach der zweiten Verlängerung für höchstens drei Jahre zu bewilligen. Fremde mit befristeter Aufenthaltsberechtigung, die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens fünf Jahren in Österreich haben, hat die Asylbehörde über die ihnen nach dem Fremdenengesetz und

nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz offenstehenden Möglichkeiten zu informieren; außerdem hat sie die nach dem Fremden-gesetz zuständige Behörde vom Sachverhalt zu verständigen.

(4) Befristete Aufenthaltsberechtigungen sind mit Bescheid zu widerrufen, wenn den Fremden die Ausreise in den Herkunftsstaat zugemutet werden kann. Befristete Aufenthaltsberechtigungen sind nicht zu erteilen oder mit Bescheid zu widerrufen, soweit den Fremden ein dauerndes Aufenthaltsrecht in einem sicheren Drittstaat gewährt wird.

5. Abschnitt

Geltung des Fremden-gesetzes

§ 9. (1) Das Fremden-gesetz findet auf Fremde, denen Österreich Asyl gewährt oder die im Besitz einer befristeten Aufenthaltsberechtigung sind, mit Ausnahme der §§ 17, 23 bis 25, 27 Abs. 3 und 4, 32 bis 36, 38 bis 43 sowie 63 und 82 Anwendung. Ein Aufenthaltsverbot darf gegen Flüchtlinge nur verhängt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aberkennung des Asyls gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 gegeben sind.

(2) Ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung wird ungeachtet der in § 22 FrG genannten Voraussetzungen gegen die in Abs. 1 genannten Fremden erst durchsetzbar, wenn diese ihre Aufenthaltsberechtigung (§ 15 Abs. 1 und 3 FrG) verloren haben.

(3) Fremde, die anlässlich der Grenzkontrolle die Absicht erkennen lassen, einen Asyl- oder Asylerstreckungsantrag zu stellen, dürfen nur nach Befassung des Bundesasylamtes zurückgewiesen werden, es sei denn, es wäre offensichtlich, daß ihr Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen ist.

(4) Asylwerber dürfen nur zurückgewiesen werden,

1. wenn sie über keine vorläufige Aufenthaltsberechtigung verfügen oder
2. wenn sie nicht bereit sind, die Sicherung der Zurückweisung (Abs. 5) in Kauf zu nehmen.

(5) Auf Asylwerber findet - soweit im folgenden nicht anderes festgelegt wird - das Fremden-gesetz insgesamt Anwendung, die §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 Z 7, 35 und 41 bis 43 jedoch nicht auf Asylwerber mit vorläufiger Aufenthaltsberechtigung, deren Asylverfahren nicht eingestellt ist, sofern sie

1. den Antrag außerhalb einer Vorführung persönlich beim Bundesasylamt gestellt haben;
2. die Absicht, den Antrag zu stellen, anlässlich der Grenzkontrolle oder anlässlich eines von ihnen sonst mit einer Sicherheitsbehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufgenommenen Kontaktes erkennen haben lassen.

Außerdem können Asylwerber, deren vorläufige Aufenthaltsberechtigung aberkannt wurde, aufgefordert werden, sich während des Laufes der Rechtsmittelfrist und des Ganges des Berufungsverfahrens (§ 6 Abs. 3) zur Sicherung der Zurückweisung an einen bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich oder im Bereich des Bundesasylamtes aufzuhalten. Solche Asylwerber dürfen jederzeit ausreisen.

(6) Ein Asylwerber darf - außer in den Fällen des § 4b - solange nicht in den Herkunftsstaat zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben werden, bis sein Asylantrag rechtskräftig abgewiesen wurde und die Asylbehörde rechtskräftig festgestellt hat, daß die Abschiebung nach § 37 FrG zulässig ist. Ein Asylwerber mit vorläufiger Aufenthaltsberechtigung darf nicht zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben werden.

(7) Das Bundesasylamt hat den Verlust einer Aufenthaltsberechtigung nach diesem Bundesgesetz unverzüglich der zuständigen Fremdenpolizeibehörde mitzuteilen.“

3. § 10 Abs. 2 bis 6 lautet:

„(2) An der Spitze des Bundesasylamtes steht dessen Leiter (Leiterin). Der Sitz des Bundesasylamtes befindet sich in Wien.

(3) Die Zahl der Organisationseinheiten und die Aufteilung der Geschäfte auf sie ist in einer vom Leiter (von der Leiterin) zu erlassenden Geschäftseinteilung festzusetzen.

(4) Der Leiter (die Leiterin) des Bundesasylamtes kann unter Berücksichtigung der Zahl der Asylwerber, die sich in den einzelnen Verwaltungsbezirken in der Regel aufhalten, und der Anzahl von Asylanträgen, die bei den einzelnen Grenzkontrollstellen zu erwarten sind, Außenstellen des Bundesasylamtes errichten, um alle anfallenden Verfahren in verwaltungsökonomischer Weise und ohne unnötigen Verzug durchführen und abschließen zu können.

(5) Die Asylbehörden haben durch Ausbildung und berufsbegleitende Fortbildung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen deren Qualifikation sicherzustellen.

(6) Die dem Bundesasylamt beigegebenen oder zugeteilten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wirken an der Besorgung der Sicherheitsverwaltung und an der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege mit. Sie sind ermächtigt, sicherheitsbehördlichen Exekutivdienst zu versehen und schreiten dabei für die örtlich zuständige Bundespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde ein.“

4. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Anträge nach diesem Bundesgesetz sind beim Bundesasylamt einzubringen; langen solche Anträge bei einer Sicherheitsbehörde ein, so sind sie unverzüglich dem Bundesasylamt zuzuleiten (§ 6 AVG).

(2) Anträge nach diesem Bundesgesetz können formlos in jeder geeignet erscheinenden Weise gestellt werden. Anträge nach diesem Bundesgesetz können schriftlich auch in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen gestellt werden.

Soweit solche Anbringen nicht in deutscher Sprache eingebracht werden, sind sie von Amts wegen in die deutsche Sprache zu übersetzen. Die Sicherheitsbehörde hat bei mündlichen Anträgen darauf hinzuwirken, daß der Antragsteller eine Abgabestelle im Sinne des § 4 des Zustellgesetzes nennt.

(3) Asylanträge oder Asylerstreckungsanträge, die bei einer österreichischen Vertretungsbehörde, in deren Amtsbereich sich der Antragsteller aufhält, einlangen, gelten außerdem als Anträge auf Erteilung eines Einreisetitels. Die Vertretungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß die Fremden ein in einer ihnen verständlichen Sprache gehaltenes Antrags- und Befragungsformular ausfüllen; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und nach Anhörung des UNHCR so festzulegen, daß dessen Ausfüllen der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes dient. Außerdem hat die Vertretungsbehörde den Inhalt der ihr vorgelegten Urkunden aktenkundig zu machen.

(4) Die Vertretungsbehörde hat in den Fällen des Abs. 3 eine Äußerung der Behörde einzuholen: hält diese die Voraussetzungen für die Asylgewährung für wahrscheinlich, so hat die Vertretungsbehörde dem Antragsteller ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen.“

5. Nach § 12 werden folgende §§ 12a, 12b und 12c eingefügt:

„§ 12a. (1) Ein Asylantrag ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Antragsteller in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, Schutz vor Verfolgung finden kann.

(2) Fremde können in einem anderen Staat Schutz vor Verfolgung finden, wenn Einreise und Aufenthalt in diesem Staat möglich sind, der Staat den im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. Nr. 591/1978, ratifiziert hat, die Fremden Schutz vor Abschiebung in den Herkunftsstaat - auch im Wege über andere Staaten - haben und ihnen auch sonst die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention sichergestellt ist.

(3) Ein Verfolgungsschutz (Abs. 1) ist unbeachtlich, wenn

1. die Asylwerber EWR-Bürger sind oder
2. den Asylwerbern die Einreise gemäß § 12 Abs. 4 gestattet wurde oder
3. Angehörigen der Asylwerber im Sinne des § 4 Abs. 2 in Österreich bereits gemäß § 3 Asyl gewährt wurde.

(4) Kann ein Fremder, dessen Asylantrag nach Abs. 1 zurückgewiesen wurde, nicht in einen sicheren Drittstaat zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben werden, so tritt der Bescheid, mit dem der Asylantrag zurückgewiesen wurde, mit dem Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung nach § 37 Abs. 7 FrG außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Entscheidungsfrist nach § 73 Abs. 1 AVG von neuem zu laufen.

§ 12b. (1) Ein nicht gemäß § 12a erledigter Asylantrag (§§ 3 und 4) ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich zur Prüfung des Asylantrages

zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat das Bundesasylamt auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Ein solcher Bescheid ist mit einer Ausweisung zu verbinden.

(2) Gemäß Abs. 1 ist auch vorzugehen, wenn ein anderer Staat vertraglich dafür zuständig ist zu prüfen, welcher Staat zur Prüfung eines Asylantrages dieses Fremden zuständig ist.

§ 12c. Asylanträge und Asylerstreckungsanträge Fremder, denen nach Befassung des Bundesasylamtes die Einreise nicht gewährt worden ist (§§ 7 Abs. 3 und 12 Abs. 3), sind als gegenstandslos abzulegen.“

6. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Fremde, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, sind in Verfahren nach diesem Bundesgesetz handlungsfähig.

(2) Mündige Minderjährige, deren Interessen von ihren gesetzlichen Vertretern nicht wahrgenommen werden können, sind berechtigt, Anträge nach diesem Bundesgesetz zu stellen. Gesetzlicher Vertreter wird mit Einleitung eines Verfahrens nach diesem Bundesgesetz der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger. Sobald für solche Jugendliche ein gesetzlicher Vertreter gemäß § 71 Abs. 3 FrG einzuschreiten hat, wird er auch Vertreter nach diesem Bundesgesetz.

(3) In Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist jeder Elternteil für sich zur Vertretung des Kindes befugt.“

7. § 14 lautet:

„§ 14. (1) Soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, ist jeder Asylwerber persönlich von dem zur Entscheidung berufenen Organwalter zu hören; er ist verpflichtet, die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die in seinem Besitz befindlichen Beweismittel, soweit sie hiefür von Belang sind, vorzulegen. Von einer Einvernahme darf abgesehen werden, wenn und insoweit der Asylwerber nicht in der Lage ist, durch Aussagen zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen.

(2) Der Antragsteller darf in Begleitung einer Vertrauensperson vor der Behörde erscheinen. Diese darf bei der Vernehmung anwesend sein. Minderjährige Asylwerber dürfen nur in Gegenwart eines gesetzlichen Vertreters einvernommen werden. Für die Vernehmung gelten jedenfalls die für Vernehmungen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes geltenden Richtlinien.

(3) Die Asylbehörden sind ermächtigt, jeden Asylwerber sowie Fremde, denen gemäß § 3 Abs. 2 Asyl gewährt werden soll, erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 64 Abs. 3 SPG) und eine Personsfeststellung (§ 64 Abs. 5 SPG) vorzunehmen. Die §§ 65 Abs. 4, 77 und 78 SPG gelten.“

8. § 15 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 15. (1) Die Asylbehörden sind ermächtigt, personenbezogene Daten von Asylwerbern und Flüchtlingen, insbesondere jene, die gemäß § 75 Abs. 1 FrG in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet werden, zu verwenden, soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes für Zwecke der Durchführung der Genfer Flüchtlingskonvention im Ausland, für Zwecke von Abkommen zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrages zuständigen Staates und für Zwecke der Strafrechtspflege oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

(2) Die Ermächtigung des Abs. 1 erfaßt jedenfalls Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, erkennungsdienstliche Daten, Staatsangehörigkeit, Wohnsitze, die Namen der Eltern, Urkunden und Verfahrensstand.“

9. Die bisherigen Abs. 2 bis 5 des § 15 erhalten die Absatzbezeichnungen 3 bis 6.

10. In § 15 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „das Bundesasylamt“ die Worte „die Asylbehörden“ und entfällt das Klammerzitat „§ 17“.

11. In § 15 Abs. 3 tritt in Z 6 an die Stelle des Punktes ein Beistrich und es wird folgende Ziffer 7 angefügt:

„7. Vertragsparteien eines Abkommens zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrages zuständigen Staates.“

12. § 17 entfällt.

13. § 18 lautet:

„§ 18. Der Bescheid hat den Spruch, die Rechtsmittelbelehrung und den Hinweis nach § 61a AVG in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu enthalten.“

14. Die §§ 19 und 19a lauten:

„§ 19. (1) Ein Verfahren über die Gewährung von Asyl ist einzustellen, wenn eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts wegen Abwesenheit des Asylwerbers nicht möglich ist.

(2) Ein nach Abs. 1 eingestelltes Verfahren ist auf Antrag fortzusetzen, wenn der Asylwerber der Behörde zur Beweisaufnahme zur Verfügung steht. Mit Fortsetzung des Verfahrens beginnt die Entscheidungsfrist nach § 73 Abs. 1 AVG von neuem zu laufen.

§ 19a. Gegen Zurückweisungsbescheide gemäß § 12b kann nur binnen 48 Stunden berufen werden. Die Berufungsbehörde hat hierüber binnen vier Tagen zu entscheiden.“

15. § 20 entfällt.

16. In § 22 wird statt der Wortfolge „Die in Verfahren vor Bundesasylbehörden erforderlichen Eingaben,“ die Wortfolge „Die in Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben, Vollmachtsurkunden,“ eingefügt.

17. In § 23 Abs. 4 entfallen die Worte „rechtskundig und“.

18. (Verfassungsbestimmung) § 27 Abs. 1 lautet:

„§ 27. (1) (Verfassungsbestimmung) § 10 Abs. 1 Z 1 und § 25 Abs. 1 sind mit 1. Juni 1992 in Kraft getreten.“

19. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Dieses Bundesgesetz ist mit 1. Juni 1992 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist das Bundesgesetz vom 7. März 1968 über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Flüchtlinge, BGBl. Nr. 126 in der Fassung BGBl. Nr. 190/1990, außer Kraft getreten.“

20. § 28 lautet:

„§ 28. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 22, soweit es sich um Stempelgebühren handelt, der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 24 der jeweils sachlich zuständige Bundesminister, im übrigen der Bundesminister für Inneres, und zwar hinsichtlich des § 12 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und hinsichtlich des § 23 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.“

Artikel IV

Bundesgesetz, mit dem die Bundesbetreuung von Asylwerbern geregelt wird (Bundesbetreuungsgesetz) BGBl.Nr. 405/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird geändert wie folgt:

1. *§ 1 Abs. 1 1. Satz lautet wie folgt:*

„(1) Der Bund übernimmt die Betreuung hilfsbedürftiger Fremder, die einen Antrag nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes 1991, BGBl. Nr. 8/1992, gestellt haben (Asylwerber).“

2. *Der bisherige § 3 erhält die Absatzbezeichnung „1“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die Bundesbetreuung kann außerdem enden, wenn sich der Asylwerber fortgesetzt so verhält, daß er für den Unterkunftgeber oder andere Betreute eine unzumutbare Belastung darstellt.“

3. *§ 7 Abs. 1 und 2 lautet:*

„(1) Asylwerber in Bundesbetreuung, die in einem Betreuungsheim des Bundes untergebracht sind, haben

1. die von Asylwerbern benutzten Räume und Einrichtungen sauber und in Ordnung zu halten und

2. bei ihrer Verköstigung und Unterbringung zu helfen.

(2) Für sonstige Hilfstätigkeiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (z.B.: Transporte, Instandhaltung) dürfen sie nur mit ihrem Einverständnis herangezogen werden. Für solche Hilfstätigkeiten kann eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der Leistungen der Bundesbetreuung gewährt werden.“

4. *§ 12 Abs. 1 lautet:*

„(1) Asylwerbern und Fremden, deren Asylantrag abgewiesen wurde, oder deren Asyl aberkannt wurde, kann Rückkehrhilfe gewährt werden, um ihnen die Rückkehr und Wiedereingliederung im Heimat- oder Herkunftsstaat zu erleichtern.“

Artikel V

Familiennachzug für ansässige Fremde

1. Der Familiennachzug für ansässige Fremde ist nach Maßgabe dieses Artikels unter Bedachtnahme auf die Zahl der bereits in Österreich aufhaltigen aber noch nicht zu unselbständiger Erwerbstätigkeit berechtigten Angehörigen gewährleistet.

2. Die Bundesregierung hat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates die jährliche Anzahl jener Erstaufenthaltsbewilligungen für jedes Jahr im voraus mit Verordnung festzulegen, die erteilt werden können, um Angehörigen ansässiger Fremder im Hinblick auf ein am 31. Dezember 1996 (Stichtag) bestehendes Familienleben im Sinne des Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, die Möglichkeit zu geben, sich niederzulassen. Solche Verordnungen sind während einer Übergangszeit durch so viele Jahre hindurch zu erlassen, als erforderlich ist, um den Familiennachzug dieser Fremden abzuschließen. In dieser Verordnung sind die Erstaufenthaltsbewilligungen jeweils so auf die Länder aufzuteilen, wie es deren Möglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf die bestehenden oder zu schaffenden Einrichtungen im Schul- und Gesundheitswesen, entspricht. Bei der Festlegung der jeweiligen Zahlen ist außerdem auf die Anzahl der bereits in diesem Rahmen erteilten Erstaufenthaltsbewilligungen Bedacht zu nehmen. Im übrigen gilt § 2 Abs. 5 und 6 AufG.

3. Ehegatten oder minderjährigen Kindern von Fremden, die ihren Hauptwohnsitz am Stichtag rechtmäßig im Bundesgebiet hatten und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, ist auf Antrag im Rahmen der gemäß Z 2 für den Familiennachzug festgesetzten Anzahl eine Erstaufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenn

- a) die Ehe am Stichtag bestanden hat,
- b) die Kinder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- c) die Voraussetzungen gemäß § 11b Abs. 1 FrG vorliegen.

4. Minderjährigen unverheirateten Kindern, die das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist unter den sonstigen Voraussetzungen der Z 3 eine Erstaufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenn die Niederlassung des Elternteiles im Bundesgebiet nicht mehr als vier Jahre zurückliegt und die persönlichen Beziehungen zu den Angehörigen ungeachtet der Trennung aufrecht erhalten wurden.

5. Aufenthaltsbewilligungen, die im Rahmen des Familiennachzuges gemäß Z 3 und 4 erteilt werden, gelten für jeglichen Aufenthaltswitz außer der Aufnahme unselbständiger Erwerbstätigkeit. Eine Aufenthaltsbewilligung für diesen Aufenthaltswitz darf nur erteilt werden, wenn eine Bestätigung des Arbeitsmarktservice über die Zweckänderung vorliegt.

6. Im Zeitraum von Jänner bis August eines jeden Jahres sind Erstaufenthaltsbewilligungen gemäß Z 3 bevorzugt zu erteilen:

- a) Kindern, deren erziehungsberechtigte Elternteile bereits über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen und die älter als 10 Jahre sind, sowie an
- b) Kindern, die nicht jünger als vier und nicht älter als sechs Jahre sind, sowie deren Geschwistern und Elternteilen.

Bei der Erledigung der Anträge schulpflichtiger Kinder ist auf den Beginn des Schuljahres Bedacht zu nehmen.

7. Anderen Angehörigen darf eine Erstaufenthaltsbewilligung gemäß Z 3 oder 4 nur in den Monaten von September bis Dezember, sonst nur dann, wenn keine Anträge im Sinne der Z 6 vorliegen, erteilt werden. Bei der Erledigung dieser Anträge ist insbesondere auf die nach dem rechtmäßigen Aufenthalt zu bemessende Dauer der Trennung der Familie Bedacht zu nehmen.

8. Für Angehörige Fremder gemäß Z 3 und 4 gelten die §§ 7c Abs. 1 und 11c FrG, sofern einem Angehörigen dieses Fremden eine Aufenthaltsbewilligung unter Anwendung des § 86 Abs. 6 FrG erteilt worden ist.

9. Für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen gemäß Z 3 und 4 gilt § 9 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, BGBl.Nr. 466/1992, in der Fassung BGBl.Nr. 314/1994.

Artikel VI

Übergangsbestimmungen

1. Die Aufenthaltsbewilligungen Fremder, die ab 1. Jänner 1997 einen gewöhnlichen Sichtvermerk benötigen, gelten bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer als gewöhnliche Sichtvermerke.
2. Die bis 31. Dezember 1996 erteilten Aufenthaltsbewilligungen gelten - je nachdem - als Erstaufenthaltsbewilligung oder weitere Aufenthaltsbewilligung. Ist die Aufenthaltsbewilligung für den Aufenthaltswitz „unselbständige Erwerbstätigkeit“ erteilt worden, sind die weiteren Aufenthaltsbewilligungen für jeglichen Aufenthaltswitz zu erteilen. Ist die Aufenthaltsbewilligung für einen anderen Witz erteilt worden, so sind die weiteren Aufenthaltsbewilligungen für jeglichen Aufenthaltswitz außer der Aufnahme unselbständiger Erwerbstätigkeit zu erteilen. Eine Aufenthaltsbewilligung für den letztgenannten Aufenthaltswitz darf nur erteilt werden, wenn eine Bestätigung des Arbeitsmarktservice über die Witzänderung vorliegt.
3. Bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen ist auf Fremde, die vor dem 1. Juli 1993 einen langjährigen, überwiegend rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich hatten, besonders Bedacht zu nehmen.
4. Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.
5. Mit der Vollziehung der Artikel V und VI ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Vorblatt

Problem:

Das Fremdenrecht, das Aufenthaltsgesetz und das Asylgesetz 1991 wurden Anfang der neunziger Jahre geschaffen, um den politischen Veränderungen in Europa Rechnung zu tragen; sie haben sich - was ihre Intentionen betrifft - in den letzten Jahren bewährt, eine unkontrollierte Zuwanderung konnte vermieden werden. In der Praxis haben sich jedoch Probleme ergeben, indem einerseits die Neuzuwanderung von Arbeitskräften nicht ausreichend vermindert werden konnte und andererseits der Anspruch der ansässigen Fremden auf Familienleben sowie deren Bedürfnis auf Aufenthaltssicherheit nur wenig berücksichtigt wurden. Im Asylbereich war die Einzelfallgerechtigkeit durch Splittung der Entscheidungsbefugnis auf Asyl- und Fremdenpolizeibehörden und durch die Betonung von Formalkriterien nicht immer gewährleistet. Zudem besteht in beiden Bereichen die Notwendigkeit der Umsetzung internationaler Verpflichtungen (Schengen, Dublin).

Ziel:

Verbesserung der Rechtsstellung im aufenthaltsrechtlichen Bereich für alle in Österreich lebenden Fremden mit den Mitteln der Aufenthaltsverfestigung und des Familiennachzuges. Die Integration der hier ansässigen Fremden hat Vorrang vor Neuzuwanderung; letztere wird auf ein Mindestmaß beschränkt. Garantie eines fairen Asylverfahrens für Asylwerber in einem sicheren Drittstaat oder in Österreich. Umsetzung des Schengener Vertragswerkes und der Dubliner Konvention.

Inhalt:

Der Entwurf enthält Bestimmungen über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden, den Nachzug für Familienangehörige von in Österreich ansässigen Fremden über die Aufenthaltsverfestigung, Sonderregelungen für den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen von Österreichern sowie von Asylwerbern während und nach Abschluß des Asylverfahrens. Weiters werden Bestimmungen zur Gewährleistung eines fairen Asylverfahrens vorgesehen; es sind dies insbesondere der Verzicht auf eine Antragsfrist, eine zukunftsbezogene Drittstaatsregelung und ein vorläufiges Aufenthaltsrecht auch im Rahmen des Rechtsschutzverfahrens. Schließlich erfolgt die innerstaatliche Umsetzung der Regelungen der Dubliner Konvention und des Schengener Durchführungsübereinkommens.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Systems. Eine Beschränkung der Gesetzesinitiative auf das Unerläßliche hätte eine Novellierung der §§ 17 und 27 FrG zur Folge, deren Bestimmungen aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes G 1306/95 vom 1. Dezember 1995 teilweise behoben wurden. Weiters wäre eine terminologische Anpassung an das Schengener Durchführungsübereinkommen unumgänglich.

EU-Konformität:

Die Visaverordnung der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995) über eine einheitliche Visagegestaltung wurde berücksichtigt. Im übrigen ist EU-Konformität gegeben.

Kosten:

Der Personalaufwand für die Vollziehung des Fremden- und Aufenthaltsgesetzes wird sich insgesamt gesehen annähernd aufkommensneutral gestalten. Ein beträchtlicher Sachaufwand wird sich aufgrund der notwendigen Umsetzung des Schengener Vertragswerkes ergeben; der hierfür erforderliche Gesamtaufwand wird anlässlich des Ratifikationsverfahrens offenzulegen sein. Unter der Annahme annähernd gleichbleibender Asylwerberzahlen ist jedenfalls ein deutlicher personeller Mehrbedarf in beiden Instanzen anzunehmen, der in der ersten Phase vor allem durch Umschichtungen im Ressortbereich abgedeckt werden wird. Die Erhöhung des Sachaufwandes wird durch erhöhte Bundesbetreuungskosten und Dolmetscherkosten gegeben sein.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Die politischen Veränderungen in Europa Ende der achtziger Jahre und der damit verbundene Fall des Eisernen Vorhanges haben fast ohne jegliche Vorwarnzeit einen erheblichen Zuwanderungsdruck auf Österreich erzeugt. Der Gesetzgeber hat darauf im Rahmen legislativer Sofortmaßnahmen in der Weise reagiert, daß Zuwanderung nur mehr innerhalb einer Quote zulässig wurde. Hiezu war es notwendig, jene drei Gruppen, die das Hauptgewicht der nach Österreich kommenden Fremden bildeten und immer noch bilden, nämlich Arbeitsmigranten, Touristen und Asylwerber durch spezifische Regelungen so voneinander zu sondern, daß Ordnungsvorstellungen im gebotenen Maße durchgesetzt werden konnten. Es wurde daher einerseits der Grundsatz der Auslandsantragstellung und des Wohnungsnachweises für Arbeitsmigranten gesetzlich verankert und andererseits Touristensichtvermerke, die weder zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigen noch im Inland verlängerbar sind, geschaffen; im Asylbereich wurden Regelungen getroffen, die den Asylmißbrauch eingeschränkt haben. Das Aufenthaltsgesetz, das Fremdenengesetz und das Asylgesetz 1991 haben sich - was ihre Intentionen betrifft - in den letzten Jahren bewährt, eine unkontrollierte Zuwanderung konnte vermieden werden. Allerdings haben sich in der Praxis Probleme ergeben, die mit dem zur Verfügung stehenden Instrumentarium nicht abschließend und zur Zufriedenheit aller Beteiligten gelöst werden konnten. Aus diesem Grund wurden - auf der Basis der bestehenden Gesetze - Änderungsvorschläge erarbeitet, die einerseits eine sehr begrenzte Neuzuwanderung von Fremden - unter Beachtung der Erfordernisse der Wirtschaft Österreichs - und andererseits die Integration der in Österreich lebenden Fremden erleichtern und so ein besseres Miteinander der Österreicher und Österreicherinnen mit den Fremden ermöglichen sollen.

Hinzu kommt das Erfordernis, die österreichische Rechtslage an nunmehr geänderte europäische Standards anzupassen. Es sind dies insbesondere das gesamte Schengener Vertragswerk sowie das Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (in der Folge kurz: Dubliner Übereinkommen) vom 15. Juni 1990. Das Dubliner Übereinkommen ist einerseits Acquis communautaire und andererseits haben die Schengener Staaten die Normen dieses Übereinkommens durch einen Beschluß des Exekutivausschusses als künftig für die Schengener Staaten anwendbar erklärt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf erfaßt inhaltlich das Fremdengesetz, das Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 1991 und das Bundesbetreuungsgesetz; hinzu kommen materielle und formelle Übergangsvorschriften (Art V und VI). Diese bilden mit den drei Novellentexten und dem Aufenthaltsgesetz 1996 das Fremdenrechtsänderungsgesetz (FRÄG).

B. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die wesentlichen Änderungen aufgelistet:

1. Aufenthaltsrechtliche Unterscheidung Fremder in solche, die sich auf Dauer in Österreich niederlassen wollen und solche, deren Aufenthalt in Österreich zeitlich befristet ist (z.B. Studenten, Rotationskräfte).
2. Für die künftige Zuwanderung erfolgt ein Systemwechsel von einer Zuwanderungsquote zu einer Erwerbstätigenquote; ausgenommen hievon sind Angehörige bereits ansässiger Fremder.
3. Umstieg von einer individuellen Quotenbewirtschaftung zu einer statistischen Quote.
4. Recht auf Familieneinheit und Familiennachzug.
5. Angehörige von Österreichern werden Angehörigen von EWR-Bürgern gleichgestellt.
6. Fortdauer des Aufenthaltsrechtes in Verlängerungsfällen bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.
7. Aufenthaltsverfestigung unter bestimmten Voraussetzungen nach fünf bzw. acht Jahren.
8. Aufenthaltsverbot-Verbot unter bestimmten Voraussetzungen für die zweite Generation.
9. Abbau der Anzahl der im Ausland auf Zuwanderung wartenden Familienangehörigen bereits in Österreich niedergelassener Fremder.
10. Die Anpassung an das SDÜ erfordert eine Systemumstellung :Innerhalb der Kategorien der Einreise- und oder Aufenthaltstitel ist zwischen Visa, gewöhnlichen Sichtvermerken und Aufenthaltsbewilligungen zu unterscheiden.
11. Die Regeln für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligungen werden im Rahmen des Fremdengesetzes getroffen.
12. Neudefinition der „Drittlandsicherheit“.
13. Effizientere Gestaltung des Asylverfahrens an der Grenze.
14. Neugestaltung des Rechtsinstituts der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung im Asylrecht.
15. Einfügung einer neuen Kategorie von Flüchtlingen, die sogenannten „Kontingent-flüchtlinge“.

16. Umsetzung des Dubliner Übereinkommens über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrages.

C. Auf die einzelnen Bestimmungen wird im besonderen Teil der Erläuterungen Bezug genommen werden, die nachfolgenden Ausführungen dienen der Darstellung des Zusammenspiels der Normen:

I. Fremdenpolizei- und Aufenthaltsrecht:

Fremde, die sich in Österreich niederlassen wollen, sollen dies - wie bisher - im Ausland mitteilen und benötigen eine Aufenthaltsbewilligung. Fremde, die nach Österreich kommen wollen, um hier zu bleiben und deren Lebensunterhalt ohne Erwerbstätigkeit auf Dauer gesichert ist, benötigen zwar eine Aufenthaltsbewilligung, unterliegen jedoch nicht der Quotenpflicht. Das sind etwa Pensionisten oder vermögende Private. Erstere beziehen ein regelmäßiges Einkommen aus ihrer Pension, letztere sind so reich, daß gewährleistet ist, daß sie in Österreich keiner Gebietskörperschaft zur Last fallen werden auch wenn sie nicht erwerbstätig sein dürfen. Diese Fremden haben das Recht auf Familiennachzug. Die Aufenthaltsbewilligung ist nur dann quotenrelevant, wenn sie für jeglichen Aufenthaltswert gelten soll, also dem Fremden nach der Einreise (aufenthaltsrechtlich) die Möglichkeit eröffnet, sich innerhalb der österreichischen Rechtsordnung frei zu bewegen: für den Bereich der unselbständigen Erwerbstätigkeit bedeutet dies, daß er ausschließlich dem Instrumentarium des Ausländerbeschäftigungsgesetzes unterliegt, also keiner aufenthaltsrechtlichen Schranke (z.B.: Beschränkung auf einen bestimmten Aufenthaltswert) unterliegt. Die Familie des Fremden wird in dieser Quote statistisch miteingerechnet. Der Gesetzgeber normiert einen statistischen Schlüssel, die quotenwirksame Aufenthaltsbewilligung verringert die in der Aufenthaltsverordnung festgelegte Anzahl an Quotenplätzen um vier. Dies bedeutet, daß die Fremden ein Recht auf Familiennachzug haben und das Familienleben Fremder in Österreich nicht mehr an einem fehlenden Quotenplatz scheitern kann. Die statistische Quote besagt, daß jeder Fremde, der hier auf Dauer leben und arbeiten möchte, von vornherein vier Quotenplätze belegt. Sei es, daß er alleinstehend ist, sei es, daß er eine Familie mit fünf Kindern hat. Die „überzähligen“ zwei Kinder der Familie des Letztgenannten werden durch diese statistische Quote saniert. Der „Single-Fremde“, der nach Österreich kommt um hier zu leben und zu arbeiten, und in Zukunft

eine Familie mit einer(m) Drittstaatsangehörigen gründet, wird künftighin keine Probleme haben, sein Familienleben in Österreich aufzunehmen, da seine Familie bereits mit seiner Erstaufenthaltbewilligung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Quote miteinfaßt sein wird. Somit wird ein neuerliches Anwachsen von im Ausland auf Zuwanderung wartenden Familienangehörigen hintangehalten.

Die Familienmitglieder solcher Fremder haben in der Folge ein selbständiges Aufenthaltsrecht in Österreich, selbst wenn der für den Nachzug maßgebliche Fremde - aus welchem Grund auch immer - das Bundesgebiet verlassen muß oder das Familienband in der Folge zerreißt. Durch diese Erwerbstätigenquote soll der Neuzuzug an Arbeitskräften minimiert werden; der Arbeitsmarkt soll verhalten werden, seine Bedürfnisse aus den ansässigen (österreichischen oder fremden) Arbeitslosen oder dem noch nicht in den Arbeitsmarkt integrierten Familiennachzug zu befriedigen. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann auf weitere einwanderungswillige Fremde zurückgegriffen werden. Der Entwurf geht daher davon aus, daß bis auf weiteres nur mehr Spezialisten in den jeweiligen Fachgebieten eine Zuwanderungsbewilligung erhalten und daß ungelernte Hilfskräfte - ausgenommen die Aushilfskräfte (§ 7 Abs. 4) - aus dem in Österreich anwesenden arbeitslosem Arbeitskräftepotential rekrutiert werden können.

Die Entscheidung, ob für eine Familie - nicht für einen einzelnen Fremden - aus zuwanderungspolitischer, arbeitsmarktpolitischer und integrationspolitischer Sicht Lebensraum in Österreich zur Verfügung steht, wird in Zukunft vor der Einreise nach Österreich getroffen. Die Steuerungsmechanismen der Zuwanderung werden verfeinert und a priori einer Nachzugskontrolle unterworfen. Somit ist pro futuro gesichert, daß kein Rückstau an im Ausland auf Zuwanderung wartenden Fremden entstehen kann.

Dem Problem der zur Zeit im Ausland auf die Zuwanderung nach Österreich wartenden Familienangehörigen von Fremden, die bereits - aufenthaltbewilligungspflichtig - in Österreich sind, soll die in Artikel V des Entwurfs vorgeschlagene Regelung gerecht werden. Im Rahmen einer von der Aufenthaltsquote gemäß § 2 Aufenthaltsgesetz abgegrenzten „Sonderquote“ soll den Familien der Nachzug ins Bundesgebiet innerhalb eines - von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates festzulegenden - Zeitraumes nach bestimmten Kriterien ermöglicht werden. Hierbei wird auf die Integrationsschritte von Kindern

besonders Bedacht zu nehmen sein. Kinder im Kindergartenalter und Schulpflichtige sollen privilegiert werden, um ihnen die Integration bereits in der Volksschule zu erleichtern.

Der gesonderte Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft für die Begründung des Hauptwohnsitzes trifft in Hinkunft nicht mehr die Fremden. Firmen, die Interesse an der Einstellung „neuer“ ausländischer Arbeitskräfte bekunden, werden zur Verfügung stehenden ortsüblichen Wohnraum für die gesamte Familie nachzuweisen haben.

Fremde, die sich zeitlich befristet in Österreich aufhalten wollen, benötigen den nicht auf Dauer angelegten Aufenthaltstitel, den gewöhnlichen Sichtvermerk. Aus einwanderungspolitischer Sicht ist es nicht erforderlich, einen vorübergehenden oft nur kurzfristigen Aufenthalt in Österreich einer Quotenpflicht zu unterwerfen, also auch dann nicht, wenn der Fremde während dieser Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgehen darf. Es ist nur dafür vorzusorgen, daß dieses Instrument nicht durch ständige Verlängerung zu einem quotenfreien Eintritt in ein dauerndes Arbeitsverhältnis mißbraucht wird. Dementsprechend sind die Möglichkeiten, einen gewöhnlichen Sichtvermerk zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu erlangen, sehr eng. Es sind dies

1. die Aushilfskräfte gemäß § 7 Abs. 4 FrG, sie sind quotenrelevant (1=1) und haben nicht das Recht auf Familieneinheit;
2. Fremde, die kurze Zeit (maximal sechs Monate innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren) in Österreich einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen. Sie sind nicht quotenrelevant und haben das Recht auf Familieneinheit;
3. Rotationsarbeitskräfte, die als Leitende Angestellte maßgeblichen Einfluß auf die Führung des Unternehmens haben und deren Dienstvertrag mit ihrem internationalen Dienstgeber Rotationen im Hinblick auf ihren Dienstort vorsieht. Sie haben das Recht auf Familieneinheit und unterliegen keiner Quotenpflicht und
4. Grenzgänger, die weder das Recht auf Familieneinheit haben, noch der Quotenpflicht unterliegen.

Fremde, die zeitlich befristet nach Österreich kommen möchten, dürfen ihre Familie - so sie eine haben - nach Österreich für die Dauer ihres Aufenthaltes im Rahmen der Familieneinheit „mitnehmen“, die Familienmitglieder dürfen jedoch keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und

haben, wenn der „erste“ Fremde das Land - aus welchem Grund auch immer - verläßt, kein eigenständiges Aufenthaltsrecht in Österreich. Ihnen wird der gewöhnliche Sichtvermerk entzogen und sie haben Österreich mit dem „ersten“ Fremden zu verlassen. (z.B.: Rotationsarbeitskräfte, Studenten).

Der „Umstieg“ von Fremden, die sich mit einer Aufenthaltsbewilligung in Österreich niedergelassen haben oder mit einem gewöhnlichen Sichtvermerk kurzfristig in Österreich aufhalten, in das jeweils andere System ist möglich. Folgende Varianten sind denkbar:

1. Fremde, die sich in Österreich mit einer nicht der Quotenpflicht unterliegenden Aufenthaltsbewilligung niedergelassen haben, möchten einer selbständigen oder unselbständigen quotenrelevanten Erwerbstätigkeit nachgehen. Für diesen Fall gilt - wie auch für alle anderen quotenrelevanten Erwerbstätigen - die statistische Größe 1 = 4. Somit kann die gesamte Familie, wenn der Arbeitsmarkt und die Materiengesetze dies ermöglichen, erlaubt einer Erwerbstätigkeit nachgehen.
2. Fremde, die sich in Österreich - mit einem gewöhnlichen Sichtvermerk - nicht auf Dauer aufhalten, möchten nunmehr zuwandern. Auch diese Änderung des Aufenthaltszweckes ist zulässig und diesen Fremden wird auf Antrag - wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen - eine Aufenthaltsbewilligung erteilt.
3. Fremde, die sich mit einem gewöhnlichen Sichtvermerk nicht auf Dauer in Österreich aufhalten, möchten zuwandern und in Österreich einer quotenrelevanten Erwerbstätigkeit nachgehen. Sie können - so ihnen die jeweils beschäftigungsrechtliche notwendige Bewilligung und die Aufenthaltsbewilligung in der Quote (1 = 4) erteilt wird, in Österreich arbeiten und mit ihrer Familie - im Rahmen des Familiennachzuges - hier leben. Durch die statistische Quote erhalten auch die Familienmitglieder - früher oder später - Zugang zum Arbeitsmarkt.

Der Grundsatz der Auslandsantragstellung des geltenden Rechtes wird beibehalten. Anträge auf Einreise- oder Aufenthaltstitel sind im Ausland zu stellen. Fremde, die sich mit einem gewöhnlichen Sichtvermerk (Ausnahme: ein gemäß § 7 Abs. 4 erteilter gewöhnlicher Sichtvermerk) oder einer Aufenthaltsbewilligung im Inland rechtmäßig aufhalten, können einen Antrag auf Verlängerung des Sichtvermerkes oder der Erteilung einer weiteren Aufenthaltsbewilligung

im Inland stellen. Angehörigen von Österreichern ist im Entwurf ein eigener Abschnitt gewidmet, sie werden EWR-Bürgern gleichgestellt und benötigen in Zukunft für ihren Aufenthalt in Österreich einen Aufenthaltstitel in Form eines gewöhnlichen Sichtvermerkes, den sie auch aus dem Inland beantragen können. Die Gültigkeitsdauer ihres ersten Sichtvermerkes wird ein Jahr betragen.

II. Asylrecht

Für die Flüchtlingseigenschaft sollen weiterhin die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention maßgeblich sein. Dem soll - wie die Praxis wiederholt gefordert hat - eine neue Kategorie, die sogenannten Kontingentflüchtlinge, hinzugefügt werden. Um in vernünftigen Grenzen eine Verfahrenskonzentration und damit eine erhöhte Effizienz des Verfahrens zu erreichen, wird vorgeschlagen, im Falle der Abweisung eines Asylantrages zugleich auch über ein eventuell vorliegendes Verbot der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung nach § 37 des Fremdengesetzes zu entscheiden. An diese Entscheidung der Asylbehörden sollen die Fremdenpolizeibehörden gebunden sein, so daß in diesem Punkt eine wesentliche Erleichterung für die Fremdenpolizeibehörden eintritt. Auch das Verfahren an der Bundesgrenze und vor den österreichischen Vertretungsbehörden soll effizienter gestaltet werden.

Das Rechtsinstitut der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung wurde in wesentlichen Belangen neu gestaltet. Die einwöchige Frist zur Antragstellung als Rechtsbedingung für das Entstehen der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung soll entfallen, da die Einhaltung einer derartigen Frist mit der Schutzbedürftigkeit einer Person nur sehr bedingt in einem sachlichen Zusammenhang steht. Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung soll als Sicherungsmaßnahme zwar inhaltlich relativ weit angelegt werden (vgl. dazu insbesondere Punkt 12 der Entschließung des Rates der Europäischen Union über die Mindestgarantien für Asylverfahren vom 20. Juli 1995), wobei die Dauer dieser Sicherungsmaßnahme aber durch spezielle Verfahrensmechanismen auf das unbedingt notwendige Ausmaß eingeschränkt werden soll. Dies gilt insbesondere für offensichtlich unbegründete Asylanträge und für Fälle des Drittlandschutzes.

Korrespondierend dazu sieht dieser Entwurf vor, daß Asylwerber grundsätzlich dem Bundesasylamt zum Zwecke der Sicherung der Ausweisung vorzuführen sind, um eine

möglichst rasche Entscheidung über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung durch das Bundesasylamt zu erreichen; damit soll ehestmöglich für die Fremdenpolizeibehörden eine klare Rechtslage geschaffen werden, an die konsequent angeknüpft werden kann. Besondere Kriterien sollen in diesem Zusammenhang auch für Asylverfahren an der Bundesgrenze gelten.

Ein wesentliches Anliegen dieses Entwurfs ist es, den bisherigen Asylausschlußtatbestand der „Drittlandsicherheit“ neu zu formulieren. In Anlehnung an das Dubliner Übereinkommen ist die Drittlandsicherheit - vergleichbar der Zuständigkeit eines anderen Staates der Europäischen Gemeinschaft zur Prüfung des Asylantrages - als negative Prozeßvoraussetzung konstruiert, die im Gegensatz zum Wortlaut der derzeitigen Regelung zukunftsorientiert ist und damit einer Prognose bedarf. Damit soll in sachgerechter Weise dem Phänomen der sogenannten „refugees in orbit“ entgegengewirkt und sollen Schutzlücken im internationalen Rahmen vermieden werden.

Grundsätzlich bewährt hat sich das Rechtsinstitut der Asylausschließung, die nunmehr mit dem Ausdruck „Asylerstreckung“ umschrieben wird, um klar zu machen, daß es sich hier um vom eigentlichen Asylverfahren abgekoppelte „Tatbestandswirkungen“ handelt, die grundsätzlich nicht zu einem Mehrparteienverfahren führen. Der vorliegende Entwurf faßt den möglichen Adressatenkreis der Asylerstreckung insofern weiter, als nunmehr ausdrücklich die Familieneinheit im Sinne des Art. 8 EMRK als Rechtsschutzgut deklariert wurde, allerdings wird der subsidiäre Charakter der Asylerstreckung dadurch zum Ausdruck gebracht, daß diese nur dann in Betracht kommt, wenn dem Asylberechtigten und dem Angehörigen ein Familienleben in einem anderen Staat nicht möglich ist, wenn also Österreich das einzige Land ist, in dem der Asylberechtigte das Familienleben fortsetzen kann. Es versteht sich von selbst, daß der Herkunftsstaat des Asylberechtigten nicht als Staat in Betracht kommen kann, in dem ein Familienleben möglich wäre.

D. Für die Regelung der gesamten Materie werden die durchwegs im Gesetzgebungsbereich des Bundes liegenden Kompetenztatbestände „Paßwesen“ (Art 10 Abs. 1 Z 3 B-VG) und „Fremdenpolizei“ (Art 10 Abs. 1 Z 7) in Anspruch genommen.

Dieser Entwurf sieht in § 27 des Asylgesetzes (Art. 3 Z 18) eine Verfassungsbestimmung vor.

E: EU-Konformität: Im Entwurf findet die Verordnung der EG-Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über die einheitliche Visagegestaltung Niederschlag.

Schengen-Anpassung: Durch den vorgeschlagenen Text wird die Umsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen im fremdenpolizeilichen Bereich bewirkt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Einheitlichkeit wird der gesamte fremdenrechtliche Bereich - soweit er außenwirksam ist - ins innerstaatliche Recht transformiert. Es wird davon ausgegangen, daß künftige Beschlüsse des Exekutivausschusses im innerstaatlichen Recht Deckung finden und allenfalls im Verordnungswege umgesetzt werden.

F. Kosten:

Der Personalaufwand für die Vollziehung des Fremden- und Aufenthaltsgesetzes wird sich insgesamt gesehen annähernd aufkommensneutral gestalten. Bei den Bundespolizeidirektionen wird durch die vermehrten Ausnahmen vom Aufenthaltsgesetz ein erhöhter Personalbedarf anfallen. Die klareren Regelungen für den Neuzuzug und die damit mögliche Reduzierung des Administrationsaufwandes der Aufenthaltsbehörden wird zu einem erheblichen Teil durch die notwendige Abarbeitung des Rückstandes der im Ausland befindlichen Familienangehörigen hier ansässiger Fremder aufgewogen werden. Dieser Administrationsaufwand ist allerdings abhängig von der Festlegung der Höhe der Quote gemäß Artikel V.

Der Aufwand der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland wird nicht erhöht, es wird lediglich eine andere Strukturierung der Arbeitsmechanismen vorzunehmen sein.

Personal- und Sachaufwand werden in erhöhtem Maße im Bereich der Schulung der Behördenmitarbeiter sowie im Bereich der EDV-Organisation der Länder und auch der Sicherheitsbehörden anfallen.

Ein beträchtlicher Sachaufwand wird sich aufgrund der notwendigen Umsetzung des Schengener Vertragswerkes ergeben; der hierfür erforderliche Gesamtaufwand wird anlässlich des Ratifikationsverfahrens offenzulegen sein.

Mittelbar können sich die Bestimmungen über die Aufenthaltsverfestigung durch Transferzahlungen auswirken.

Die Änderungen im Asylgesetz werden einen erhöhten Personal- und Sachaufwand erfordern. Dies ergibt sich unter anderem aus dem Zuwachs an entscheidungsrelevanten Kompetenzen, wie beispielsweise die Durchführung von asylrelevanten Entscheidungen an der Grenze oder im Refoulementverfahren sowie den knappen Entscheidungsfristen. Da sich naturgemäß die mittelbaren Auswirkungen der Novelle auf die Entwicklung der Zahl der Asylwerber nicht abschätzen lassen, ist eine genaue Quantifizierung der tatsächlich anfallenden Kosten nicht möglich. Unter der Annahme annähernd gleichbleibender Asylwerberzahlen ist jedenfalls ein deutlicher personeller Mehrbedarf in beiden Instanzen anzunehmen, der in der ersten Phase vor allem durch Umschichtungen im Ressortbereich abgedeckt werden wird. Die Erhöhung des Sachaufwandes wird durch erhöhte Bundesbetreuungskosten und Dolmetscherkosten gegeben sein.

II. Besonderer Teil

Im folgenden wird auf einzelne Bestimmungen des jeweiligen Gesetzes nur insoweit eingegangen, als sich Änderungen gegenüber dem geltenden Recht ergeben. Inwieweit der Normenbestand erhalten blieb, kann der Textgegenüberstellung entnommen werden.

Zu Artikel I (Fremdengesetz):

Zu Z 1 (§ 1):

Die Absätze 5 bis 8 dienen der Definition neu in das Fremden-gesetz einfließender Begriffe, deren Einfügung durch den Beitritt Österreichs zum Schengener Vertragswerk im April 1995 erforderlich wurde.

Die Definition des **Vertragsstaates** in Absatz 6 ist erforderlich, da die Bestimmungen, die das Schengener Vertragswerk betreffen, erst dann Rechtsfolgen entfalten können, wenn das SDÜ für Österreich in Kraft gesetzt sein wird. Diese Inkraftsetzung, die durch den Exekutivausschuß (Art 139 SDÜ in Verbindung mit der Schlußakte zu diesem Artikel) erfolgen wird, ist für 1997 (wenn sämtliche Voraussetzungen, die zum Funktionieren des Schengener Kontrollsystems nötig sind, geschaffen sein werden) vorgesehen.

Die Definition des „EWR-Bürgers“ hat sich bisher in § 28 Abs. 1 FrG befunden.

Absatz 8 bezieht sich auf **Drittstaaten** und deren Angehörige und stellt klar, daß dies alle jene Staaten und deren Staatsbürger sind, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (Keine Drittstaaten sind: Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, Großbritannien, Irland, Dänemark, Luxemburg, Niederlande, Belgien, Schweden, Finnland, Norwegen, Island und Liechtenstein ; sehr wohl aber z.B.: Schweiz).

Zu Z 2 und 3 (§ 2):

Art 14 Abs. 2 des SDÜ sieht die Möglichkeit vor, Reisedokumente, von anderen als Vertragsstaaten national als nicht gültig anzuerkennen. Dies soll auch für Österreich möglich sein. Durch eine solche Herausnahme aus der Liste der für die Erfüllung der Paßpflicht geeigneten Reisedokumente wird - der Intention des Art 14 Abs. 2 SDÜ entsprechend - die Erteilung eines Visums für den gesamten Schengener Raum verhindert. Es können jedoch nationale Visa (Visum D) oder Aufenthaltstitel erteilt oder beibehalten werden.

Zu Z 4 (§§ 5 bis 11e):

2. Abschnitt: Sichtvermerkspflicht

Das Schengener Durchführungsübereinkommen legt in den Art 2 bis 25 ein System von Einreise- und Aufenthaltstiteln vor, das im Rahmen der Umsetzung dieses Vertrages in das Fremdenrecht aufzunehmen ist. Hierbei gilt als wesentlicher Grundsatz, daß Einreisetitel innerhalb der Vertragsstaaten in hohem Maße harmonisiert sind, während die Aufenthaltstitel weitestgehend der innerstaatlichen Gesetzgebung vorbehalten bleiben. Dies kommt besonders in der Schaffung des „einheitlichen Sichtvermerkes“ (Art 10 SDÜ) zum Ausdruck, der von sämtlichen Vertragsstaaten in derselben Weise ausgestellt wird und innerhalb des gesamten Schengener Raumes Gültigkeit haben kann. Freilich kommt ihm - dem Wesen eines Einreisetitels entsprechend - nur für kurze Zeit die Funktion einer Aufenthaltslegitimation zu, gehört es doch zu den Charakteristika von Einreiseerlaubnissen (Visa), daß sie für einen ganz bestimmten Anlaß, also ein konkretes, zeitlich eng begrenztes Vorhaben erteilt werden. Es ist daher notwendig, diesen einheitlichen Sichtvermerk auch für Österreich vorzusehen, um einerseits der Verpflichtung entsprechen zu können, für von anderen Vertragsstaaten ausgestellten Visa ein Raum ohne Grenzen zu sein, und um andererseits auch den primär nach Österreich kommenden Drittausländern die Reisefreiheit im Schengener Raum zu gewährleisten.

Die Aufenthaltstitel lassen - wie gesagt - das nationale Recht weitgehend unberührt. Sie sind im wesentlichen jene Rechtsinstitute, die dem Staat die Kontrolle des Zuzuges jener Fremden ermöglicht, die sich auf seinem Gebiet niederlassen wollen. Ihnen kommt Schengenrelevanz nur insofern zu, als ein von einem Vertragsstaat ausgestellter Aufenthaltstitel während eines Zeitraumes von drei Monaten ein Aufenthaltsrecht im gesamten Schengener Raum gewährleistet.

Allerdings spricht auch jenseits der Notwendigkeit, die Aufenthaltstitel schengenkonform auszugestalten, viel dafür, die Aufenthaltsbewilligung nicht länger als gesondertes Rechtsinstitut, das einen allenfalls notwendigen Sichtvermerk (§ 10 Abs. 1 AufG) ersetzt, zu konstruieren, sondern vielmehr den umgekehrten Weg zu gehen und für sämtliche Einreise- und Aufenthaltstitel eine gemeinsame Grundstruktur zu schaffen, um schließlich dort, wo dies erforderlich ist, die einzelnen Titel durch Sonderregelungen voneinander abzugrenzen. Dementsprechend unternimmt es der vorliegende Entwurf, im Verhältnis zwischen Fremden- und Aufenthaltsgesetz nicht länger zwei Parallelregelungen nebeneinander zu stellen, die lediglich im Wege der Sichtvermerksversagungsgründe (§§ 5 Abs. 1 und 8 Abs. 1 FrG)

verklammert werden, sondern es werden sämtliche Normen, die für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung maßgeblich sind, in den umfassenden Kontext der Regelungen über die Einreise- und Aufenthaltstitel gestellt. Die Aufenthaltsbewilligung wird damit zwar weiterhin - dort wo ihre Erteilung nicht den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt - von einer organisatorisch von der Fremdenpolizei getrennten Behörde erteilt, es kommt aber zu einer engeren Bindung an eine einzige gesetzliche Grundlage und damit zu einer einheitlicheren Vollziehung der Erteilung sämtlicher Aufenthaltstitel.

Obwohl der Begriff des Sichtvermerkes innerhalb der Einreise und Aufenthaltstitel damit wesentlich an Bedeutung verliert, wurde für die Umschreibung dessen, was nunmehr „Einreise- und Aufenthaltstitelpflicht“ zu nennen wäre, der vertraute Begriff der Sichtvermerkspflicht beibehalten. Damit kann an bestehenden Vorstellungen angeknüpft werden und es lassen sich auch die Eigenschaftsworte „sichtvermerkspflichtig“ und „sichtvermerksfrei“ weiterhin im umfassenden Sinne verwenden.

Zu § 5:

Das aufgrund der Bestimmungen der Europäischen Union (Verordnung über die einheitliche Visagegestaltung 1683/ 95 des Rates vom 29. Mai 1995) und des SDÜ neu zu schaffende Regime der Einreise- und Aufenthaltstitel wird in Abs. 2 postuliert.

Zu § 6:

Die Sichtvermerkspflicht wird im vorgeschlagenen § 6 komplett neu strukturiert, wobei die wesentlichste Neuerung in der Unterscheidung in Einreisetitel (= Visa) und Aufenthaltstitel (= gewöhnliche Sichtvermerke und Aufenthaltsbewilligung) liegt.

Die verschiedenen Arten der Einreisetitel sind in Abs. 1 genannt. Bei den Visa handelt es sich um Berechtigungen zur ein- oder mehrmaligen Einreise - entweder für die Schengener Staaten, für einige der Schengener Staaten oder für Österreich - aus einem bestimmten Anlaß, dieser kann insbesondere eine ganz bestimmte Besuchs- oder Geschäftsreise oder eine Durchreise durch das Gebiet der Vertragsstaaten sein.

Das Flugtransitvisum (Visum A) entspricht der im geltenden Gesetz in § 12 FrG geregelten Transiterlaubnis; dieses Flugtransitvisum ist wie bisher eine Ausnahme von der Sichtvermerksfreiheit in Transiträumen auf Flugplätzen.

Das Durchreisevisum (Visum B) ist das Visum, durch das einem Drittausländer die Durchreise durch das Gebiet der Vertragsstaaten gestattet wird, um vom Hoheitsgebiet eines Drittstaates in einen anderen Drittstaat zu gelangen. Dieses Visum kann für die ein- oder mehrmalige Durchreise durch das Gebiet der Vertragsstaaten erteilt werden, wobei die Dauer der jeweiligen Durchreise fünf Tage nicht überschreiten darf. (Art 11 Abs. 1 lit b SDÜ)

Das Reisevisum (Visum C) wird der am häufigsten ausgestellte Einreisetitel sein. Dieses Visum ist der für einen kurzfristigen Aufenthalt im Raum der Vertragsstaaten ausgestellte Einreisetitel, der einen Aufenthalt mit einer Gesamtdauer von maximal drei Monaten im Halbjahr im Schengener Raum ermöglichen soll. Dieser Einreisetitel ermächtigt nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet oder in Vertragsstaaten, er ist das Visum, das für Besuchs- und Geschäftsaufenthalte erteilt wird und nicht verlängerbar ist, es sei denn das Reisevisum wurde für einen kürzeren als drei Monate dauernden Aufenthalt im Raum der Vertragsstaaten ausgestellt. Das Reisevisum entspricht intentional dem im geltenden FrG geregelten Touristensichtvermerk und bildet den einheitlichen Sichtvermerk des Art 10 SDÜ in österreichischen Recht ab.

Das Aufenthaltsvisum (Visum D) ist ein Einreisetitel, der räumlich auf Österreich beschränkt - somit ein nationales Visum - ist, und für Anlässe, die eine längere Anwesenheit im Bundesgebiet als drei Monate erfordern, erteilt wird. Einer Verlängerung im Bundesgebiet steht kein Sichtvermerksversagungsgrund entgegen.

§ 6 Abs. 2 regelt die Aufenthaltstitel; diese werden entweder als gewöhnlicher Sichtvermerk oder als Aufenthaltsbewilligungen erteilt. Die Unterscheidung der Aufenthaltstitel in gewöhnliche Sichtvermerke und Aufenthaltsbewilligungen ergibt sich aus dem Grundkonzept, auf dem die Novelle basiert: Fremde, die sich auf Dauer in Österreich niederlassen wollen, unterliegen grundsätzlich der Aufenthaltsbewilligungspflicht; Fremde, die sich vorübergehend in Österreich aufhalten (z.B.: Studenten; Leitende Angestellte internationaler Konzerne, deren Dienstvertrag Rotationen im Hinblick auf ihren Dienstort vorsieht) benötigen zu ihrem Aufenthalt in Österreich einen gewöhnlichen Sichtvermerk. Gewöhnliche Sichtvermerke und Aufenthaltsbewilligungen werden zu einem bestimmten Aufenthaltzweck erteilt.

Dieser Terminologie entsprechend wurden die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 20, 23, 27, 28, 29, 31, 34, 55, 58, 65, 67, 68, 69, 70, 72 FrG geändert.

Die durch die Schengenumsetzung erforderliche Einteilung in Einreise- und Aufenthaltstitel muß auch für den Bereich der Dienst- und Diplomatenpässe Geltung haben. Dementsprechend sind Dienstvisa und Dienstsichtvermerke sowie Diplomatenvisa und Diplomatsichtvermerke für Durchreisevisa, Reisevisa und gewöhnliche Sichtvermerke in die entsprechenden Reisedokumente zu erteilen. Der Entwurf geht davon aus, daß eine Notwendigkeit, diese Sonderformen für Flugtransitvisa oder Aufenthaltsvisa sowie für Aufenthaltsbewilligungen nicht besteht.

Die in Abs. 5 vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Erstaufenthaltsbewilligungen und weiteren Aufenthaltsbewilligungen soll ermöglichen, daß auf das Instrument der „Verlängerung“ verzichtet werden kann. Die näheren Ausführungen hiezu finden sich im 3. Abschnitt.

Zu § 7:

Die materiellen Vorschriften über die Erteilung von Einreise- und Aufenthaltstitel wurden in § 7 zusammengefaßt; sie sind daher - sofern sie nicht ausdrücklich auf bestimmte Formen abgestellt sind - für die Erteilung jeglichen Einreise- und Aufenthaltstitels maßgeblich. Vor allem gilt dies für die in Abs. 1 postulierten Bedingungen eines gültigen Reisedokumentes sowie des Fehlens eines Versagungsgrundes und für die in Abs. 2 ausformulierte Determinierung des Ermessens. An diesen beiden Bestimmungen ist in jedem Einzelfall die Frage der Erteilung oder der Versagung des beantragten Einreise- oder Aufenthaltstitels zu messen.

Der Klammerausdruck in Abs. 1 bezieht sich nunmehr nicht nur auf die Versagungsgründe in § 10, sondern auch auf die Unzulässigkeit der Versagung von Aufenthaltstiteln im vorgeschlagenen § 10 a. Der letzte Satz in Absatz 1 bezieht sich auf das SDÜ, dessen Konsularische Instruktion (die ein Beschluß des Exekutivausschusses ist) vorsieht, daß ein einheitliches Visum (Flugtransit-, Reise- und Durchreisevisum) nur zu erteilen ist, wenn die

Gültigkeitsdauer des Reisedokumentes jene des Sichtvermerkes um mindestens drei Monate übersteigt.

Abs. 2 übernimmt die Auflistung des geltenden Abs. 3 mit dem Zusatz, daß in Z 3 nunmehr auch auf die besonderen Verhältnisse in dem Land des beabsichtigten Aufenthaltes Bedacht zu nehmen ist. Dies ergibt sich aus der Übernahme der individuellen Bestimmungen aus dem Aufenthaltsgesetz in das Fremden-gesetz.

Absatz 3 normiert den aufenthaltsrechtlichen Grundsatz der Nichteinmischung: ob ein bestimmter Aufenthaltsweg verfolgt werden darf oder nicht, ist der Ingerenz des Aufenthaltsrechtes entzogen, hierfür sind die jeweiligen Materiengesetze maßgeblich. Läßt sich der Fremde auf Dauer hier nieder, bedarf es des Nachweises einer ortsüblichen Unterkunft für die gesamte Familie. Diese Bestimmung ist auch im Kontext mit den Bestimmungen zur Erteilung einer Erstaufenthaltsbewilligung, die in Zukunft eine statistische Größe (1 zu 4) sein wird, und dem damit in Zusammenhang stehenden Familiennachzug zu lesen. Weist der künftige Dienstgeber das Vorhandensein einer Wohnung mit einer ortsüblichen Größe für die gesamte Familie nicht nach (§ 11b Abs. 3), wird eine Aufenthaltsbewilligung zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit für den ersten Fremden aufgrund mangelnden Wohnraumes für die gesamte Familie (1=4) nicht erteilt werden können.

Absatz 4 ersetzt den gegenwärtigen § 7 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, der die Aushilfskräfte betrifft. Der Vorschlag weicht inhaltlich nur insoweit von § 7 Abs. 1 AufG ab, als die Behörde einen gewöhnlichen Sichtvermerk mit einer entsprechenden Gültigkeitsdauer (diese darf auf keinen Fall die zeitliche Gültigkeitsdauer der Verordnung überschreiten) erteilt. Die Erteilung dieser gewöhnlichen Sichtvermerke unterliegt - wie bisher - der spezifischen Quote. Die Anzahl der für die Verordnung gemäß § 7 Abs. 4 FrG vorgesehenen gewöhnlichen Sichtvermerke ist aus der Aufenthaltsverordnung gemäß § 2 AufG zu entnehmen. Für diese Fremden und ihre Familienangehörigen gilt das Recht auf Familieneinheit (§ 7c Abs. 2 FrG) nicht; die Einbringung eines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Inland ist nicht möglich (§ 7a Abs. 2).

Zu § 7a:

Die verfahrensrechtlichen Regelungen für die Erteilung von Einreise- und Aufenthaltstiteln sind in § 7a zusammengefaßt; hierbei wurden die im geltenden § 7 enthaltenen Bestimmungen im wesentlichen übernommen und um die Absätze 2 und 4 sowie um aufenthaltsrechtliche Sonderregelungen ergänzt.

Abs. 2 enthält den Grundsatz, daß der Antrag zur Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels im Ausland zu stellen ist, und - als Ausnahmen - unter welchen Voraussetzungen ein Antrag im Inland gestellt werden kann. Eine Antragstellung im Inland ist dann möglich, wenn es sich um die Verlängerung eines gewöhnlichen Sichtvermerkes oder einer Aufenthaltsbewilligung, handelt.

Abs. 3 regelt, daß im Antrag der Aufenthaltszweck oder der Anlaß der beabsichtigten Einreise anzugeben ist, der während des Verfahrens nicht geändert werden darf. Dies bedeutet jedoch nicht, daß der Aufenthaltszweck nach Abschluß des Verfahrens gleich bleiben muß. Es ist auch ein Regimewechsel zwischen gewöhnlichem Sichtvermerk und Aufenthaltsbewilligung möglich, wenn die sonstigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Beispiel: Ein Journalist eines ausländischen Informationsmediums (§ 1 Abs. 4 AufG) beschließt unselbständiger Dolmetscher zu werden. Folge: Er wird aufenthaltsbewilligungs- und quotenpflichtig. Trägt der Arbeitsmarkt seine Beschäftigung als Dolmetscher wird dem Dienstgeber für ihn die Beschäftigungsbewilligung - im Rahmen der Bundeshöchstzahl nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz - und dem Fremden die Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn die Quote in der Aufenthaltsverordnung seine Erwerbstätigkeit zuläßt. Auch hier wird die Regelung mit der statistischen Quote (1 = 4) herangezogen und somit durch eine „Zweckänderung“ ein Regimewechsel für die ganze Familie vollzogen.

In der Vergangenheit ist es immer wieder dazu gekommen, daß Aufenthaltsbehörden einem Fremden die Erteilung einer weiteren Aufenthaltsbewilligung versagt haben, und daß in der Folge die Fremdenpolizeibehörde zum Ergebnis gelangte, dieser Fremde könne auf Grund der fortgeschrittenen Integration wegen dieses Sachverhaltes nicht zum Verlassen des Landes veranlaßt werden, da die Verhängung einer Ausweisung gemäß § 17 Abs. 1 FrG oder eines Aufenthaltsverbotes aus den Gründen der §§ 19 und 20 Abs. 1 FrG nicht zulässig war. Damit bestand eine Situation, in der in Bezug auf bestimmte Fremde oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels noch eine aufenthaltsbeendende Maßnahme möglich war. Davon ausgehend, daß eine solche Situation nicht wünschenswert ist, schlägt Abs. 4 vor, in solchen Fällen den umgekehrten Weg zu wählen: Stellt sich aus der Sicht der Aufenthaltsbehörde die Frage der

Versagung einer weiteren Aufenthaltsbewilligung, so hat sie zunächst abzuklären, ob deswegen eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot geboten sei. Ist dies der Fall, dann hat sich die Angelegenheit für sie von selbst erledigt, ist dies nicht der Fall, soll auch eine Sichtvermerksversagung nicht zulässig sein. Unter dem Gesichtspunkt des Verfahrensrechtes wird für diese Fälle vorgesehen, daß die Aufenthaltsbehörde zunächst eine Erstentscheidung der Fremdenpolizeibehörde abzuwarten hat. Dieses Stadium geht zu Lasten ihrer eigenen Entscheidungspflicht. Sie wird daher darauf zu dringen haben, von der von der Fremdenpolizeibehörde - unverzüglich - getroffenen Entscheidung, ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung einzuleiten oder nicht, so schnell wie möglich in Kenntnis gesetzt zu werden. Erst wenn es zu einem solchen Verfahren kommt, hat die Aufenthaltsbehörde das Verfahren bescheidmäßig auszusetzen.

§ 7a Abs. 5 des Entwurfes ist einerseits inhaltlich die Fortschreibung des geltenden § 7 Abs. 6 FrG und regelt andererseits, daß die Form der Aufenthaltstitel im Verordnungswege vom Bundesminister für Inneres festgelegt wird. Die Beschränkung der Festlegung auf die Aufenthaltstitel ergibt sich aus dem Kontext mit den Bestimmungen des SDÜ und der Visaverordnung der EU (Verordnung Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung), worin die Gestaltung der einheitlichen Visamarke (= Einreisetitel) für alle Staaten der Europäischen Union festgelegt wird.

So wie bisher soll eine Fremdenpolizeibehörde dann, wenn der Fremde der Sache nach eine Aufenthaltsbewilligung zu beantragen hätte, sein Anbringen aber auf die Erteilung eines gewöhnlichen Sichtvermerkes abzielt, diesen Antrag an die Aufenthaltsbehörde weiterzuleiten (Abs. 7). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz soll jedoch für den „humanitären Sichtvermerk“ gelten. Da die Entscheidung in diesen Fällen nahezu ausschließlich von fremdenpolizeilichen Parametern abhängig ist, geht der Entwurf davon aus, daß „humanitäre Aufenthaltsbewilligungen“ nicht erteilt werden sollen. Liegt der Fremdenpolizeibehörde daher ein solcher Antrag vor und ist sie gesonnen von dem ihr in § 10 Abs. 6 eingeräumten Ermessen zu Gunsten des Betroffenen Gebrauch zu machen, so kann sie - nach entsprechender Modifizierung des Antrages (befristete Niederlassung) - den gewöhnlichen Sichtvermerk erteilen und von einer Weiterleitung an die Aufenthaltsbehörde Abstand nehmen.

Zu § 7b:

§ 7 b stellt klar, daß eine Änderung des Aufenthaltszwecks während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels möglich ist. Eine Zweckänderung ist meldepflichtig, zieht jedoch keinerlei fremdenrechtliche Konsequenzen nach sich, wenn sich die Art des Aufenthaltstitels durch die Änderung des Aufenthaltszweckes nicht ändert. Ein Journalist etwa, der sich aufgrund der Ausnahmebestimmung in § 2 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz mit einem gewöhnlichen Sichtvermerk in Österreich niedergelassen hat, schließt einen Dienstvertrag mit einem multinationalen Konzern, der ihn zur Rotationsarbeitskraft macht. Dann ändert sich zwar der Zweck seines Aufenthaltes, aber nicht die Art des Aufenthaltstitels, den er zum Aufenthalt in Österreich benötigt. Ein anderes Beispiel ist der Student, der sich entschließt Priester zu werden. Auch hier ändert sich der Aufenthaltszweck aber nicht der zum Verbleib in Österreich nötige Aufenthaltstitel. Dieser ist in beiden Fällen ein gewöhnlicher Sichtvermerk. Klargestellt ist dadurch auch, daß Fremde nicht unter Umgehung der Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes als Studenten mit einem gewöhnlichen Sichtvermerk ins Land kommen und in der Folge eine Zweckänderung des Aufenthaltes geltend machen und unverzüglich Fremdenführer werden können. Natürlich ist es dem Studenten unbenommen, dies zu tun, allerdings muß er dann sämtliche Voraussetzungen erfüllen, die hierfür vorgesehen sind. Das heißt: er fällt in die Quote (1 = 4) gemäß § 2 Aufenthaltsgesetz und kann seinen ursprünglichen Aufenthaltszweck nur dann ändern, wenn dem Dienstgeber für ihn eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wird.

Zu § 7c:

Eine zentrale Frage jedes Fremdenrechtes ist das Verhältnis dieses Normenkomplexes zu Artikel 8 EMRK. Die hierbei aufgeworfene zentrale Frage lautet, in welchem Maße bei einem Fremden, dem der Aufenthalt gestattet wird, seinen Angehörigen die Möglichkeit der Einreise einzuräumen ist. Hierauf versucht § 7c eine generelle Antwort zu geben, wobei je nachdem ob von Fremden mit Hauptwohnsitz in Österreich oder von nur vorübergehend niedergelassenen Fremden die Rede ist, der Grundsatz des Familiennachzuges oder der Familieneinheit zur Diskussion steht. Die Regelung wurde entsprechend dem auch vom EGMR anerkannten Grundsatz (GÜL gegen die Schweiz) getroffen, daß die Erlaubnis zur Begründung eines Hauptwohnsitzes die Verpflichtung impliziere, Familienzusammenführung zuzulassen.

In beiden Bereichen (Abs. 1 und 2) wird von Ehegatten und minderjährigen unverheirateten Kindern als Familie gesprochen. Die Festlegung auf Kinder -ohne den im geltenden Recht

vorhandenen Zusatz: ehelich oder außerehelich- soll sicherstellen, daß auch Adoptiv- und Stiefkinder von Fremden das Recht auf Familieneinheit oder Familiennachzug haben.

Fremde, die nach Österreich kommen um sich auf Dauer hier niederzulassen und in die Gemeinschaft zu integrieren, sollen das Recht zum **Familiennachzug** haben, also hier mit ihrer Familie - gleich ob sie schon besteht oder erst gegründet wird - zu leben. Diesen Familienangehörigen (Ehepartner und mj. unverheiratete Kinder) ist- wenn die sonstigen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels (z.B.: Reisedokument, kein Versagungsgrund) vorliegen - ein Aufenthaltstitel zu erteilen. Dieser Aufenthaltstitel berechtigt zum dauernden Aufenthalt in Österreich und den damit verbundenen Einreisen und ist nicht vom Fortbestehen des Aufenthaltstitels jenes Fremden abhängig, als dessen Familie man ins Land gekommen ist. Die „nachgezogene“ Familie des Fremden hat sich ursprünglich -unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen - zu einer Zuwanderung entschlossen, und es erschiene unbillig, die Familienmitglieder des Fremden mit der Aberkennung des Aufenthaltsrechtes zu „bestrafen“, wenn jener Fremde, zu dem sie nachgezogen sind - aus welchem Grunde immer - das Bundesgebiet verläßt oder verlassen muß oder wenn das Familienband nicht mehr besteht.

Auch jenen Fremde, die sich zeitlich befristet in Österreich aufhalten möchten, soll es unbenommen sein, hier mit ihrem Ehepartner und ihren minderjährigen unverheirateten Kindern zu leben. Da dieser Aufenthalt jedoch nicht auf Dauer ausgerichtet ist, ist es durchaus der gesamten Familie zuzumuten das Land wieder zu verlassen, wenn jener Fremde, von dem der befristete Aufenthalt abgeleitet wird, dies tut. Die Familie des Gastprofessors, dessen Aufenthaltstitel als gewöhnlicher Sichtvermerk mit einem Jahr befristet ist, wird -wenn die sonstigen Voraussetzungen zur Erteilung des gewöhnlichen Sichtvermerkes für sie vorliegt - einen Aufenthaltstitel mit einer ebenso langen Gültigkeitsdauer wie dieser erhalten. Diese Aufenthaltstitel berechtigen nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Sollte sich der Gastprofessor entschließen, Österreich zu einem früheren Zeitpunkt zu verlassen, ist es nicht unbillig, auch das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen zu beenden.

Abs. 3 stellt fest, daß die Minderjährigkeit - ganz gleich wann diese nach dem nationalen Recht des Antragstellers endet - nach österreichischem Recht berechnet wird.

Zu § 8:

Die Voraussetzungen zur Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels bleiben unverändert. Die wesentliche Änderung ist, daß Anspruch auf Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels besteht, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen; im geltenden Recht ist dies eine Ermessensfrage, da der unbefristete Sichtvermerk erteilt werden „kann“. Die Bestimmungen des § 8 Z 4 und 5 finden sich in § 31 a des Entwurfes wieder.

Durch Absatz 2 soll die Behörde bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels, einen befristeten Aufenthaltstitel erteilen können. Dies hält die Abweisung von Anträgen auf Erteilung unbefristeter Aufenthaltstitel hintan, da durch diese Bestimmung - amtswegig - bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung eines befristeten Aufenthaltstitels, dieser auch erteilt werden darf. Diese Bestimmung dient somit nicht nur der Verwaltungsökonomie, sondern erspart den Fremden auch die neuerliche Antragstellung und somit auch Zeit und Kosten. Abs. 2 Z 2 dient der Lösung jener Fälle, in denen zwar die Voraussetzungen zur Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels vorliegen, der Antragsteller aber in absehbarer Zeit das Bundesgebiet verlassen wird (z.B.: Ein Student, der sich seit fünf Jahren im Bundesgebiet aufhält und die Voraussetzungen zur Erteilung eines unbefristeten gewöhnlichen Sichtvermerkes erfüllt, bei dem aber absehbar ist, daß er sein Studium in den nächsten zwei Jahren beenden und dann das Bundesgebiet verlassen wird). Der Schlußsatz von § 8 Abs. 2 soll gewährleisten, daß im Falle der Familieneinheit den Familienangehörigen eines Fremden keine Aufenthaltstitel mit längerer Gültigkeitsdauer als er selbst hat, erteilt werden.

Zu § 9:

Der letzte Satz dient der Umsetzung des Art 11 SDÜ, der festlegt, daß Visa (siehe § 6 Abs. 1 Z 1, 2 und 3) auch nur für die einmalige Einreise in das Gebiet der Vertragsstaaten erteilt werden können. Aufenthaltstitel (die aufenthaltsrechtlich national beschränkt sind) werden für die mehrmalige Einreise erteilt, ein Fremder der im Besitze eines Aufenthaltstitels eines Vertragsstaates ist, kann sich bis zu drei Monate im Halbjahr in den anderen Vertragsstaaten aufhalten. Fremde, die einen Aufenthaltstitel eines Vertragsstaates haben, dürfen an der Außengrenze nicht zurückgewiesen werden (selbst bei einer Ausschreibung gemäß § 96 SDÜ), es sei denn er steht auf der nationalen Ausschreibungsliste jenes Staates, über dessen Außengrenze er die Einreise begehrt.

Zu § 10:

Die Versagungsgründe für Einreise- und Aufenthaltstitel entsprechen teilweise den geltenden Sichtvermerksversagungsgründen. Im einzelnen ist folgendes anzumerken:

Die absoluten Versagungsgründe des Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 4 sind bereits im geltenden Recht normiert und sie werden im Entwurf nur in einem Punkt verändert.

Das absolute Verbot der Erteilung eines Aufenthaltstitels in unmittelbarem Anschluß an ein Reise- oder Durchreisevisum, das der geltende § 10 Abs. 1 Z 6 nahelegt, scheint überschießend zu sein. Nach der Rückkehr in die Heimat soll dieser unmittelbare Anschluß kein Hindernis sein, da in solchen Fällen wohl keine Mißbrauchsgefahr besteht.

Der Versagungsgrund des Abs. 1 Z 5 dient der Klarstellung, daß das Nichtmitwirken des Fremden an einer erkennungsdienstlichen Behandlung ein Versagungsgrund ist; die Regelung wurde analog zum geltenden § 60 Abs. 2 vorgenommen.

Abs. 2 normiert die Beschränkung der Erteilung gewöhnlicher Sichtvermerke zur Aufnahme einer unselbständigen Beschäftigung. Diese Beschränkung dient der Verhinderung der Umgehung der Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes und legt einen klar abgegrenzten Zeitraum für die Erteilung gewöhnlicher Sichtvermerke an Fremde für befristete Zeit (also nicht für unbestimmte Zeit; § 1 Abs. 3 AufG) zum Zwecke der Erwerbstätigkeit fest (z.B. § 7 Abs. 4). Es wird geregelt, daß dieser gewöhnliche Sichtvermerk mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von sechs Monaten (entweder in einem Sichtvermerk oder aufgeteilt auf einen dreijährigen Zeitraum) erteilt werden darf.

Da Grenzgänger sich in Österreich nicht niederlassen, ist ihnen, ungeachtet des Umstandes, daß sie erwerbstätig sind, keine Aufenthaltsbewilligung, sondern - da sie zum Aufenthalt berechtigt sein sollen - lediglich ein gewöhnlicher Sichtvermerk zu erteilen.

In Abs. 3 werden die Bestimmungen des SDÜ über die Versagung eines einheitlichen Visums in den Schengener Raum umgesetzt. Das Schengener Regime legt fest, daß nur dann ein einheitliches - für alle Vertragsstaaten gültiges - Visum ausgestellt werden darf, wenn bestimmte Voraussetzungen - zusätzlich zu den jeweils geltenden nationalen Bestimmungen - gegeben sind. Jene Voraussetzungen sind - unter anderen - dann nicht erfüllt, wenn ein Fremder gemäß Art 96 SDÜ zur Einreiseverweigerung in die Schengener Staaten ausgeschrieben ist. Diese Ausschreibung, die mit § 10 Abs. 3 Z 1 des vorgeschlagenen Textes

in die nationale Rechtsordnung Eingang findet, hindert einen Vertragsstaat daran ein kurzfristiges Schengener Visum, das zu Einreise und Aufenthalt in allen Schengener Staaten berechtigt zu erteilen: es ist den einzelnen Staaten jedoch nach wie vor unbenommen dem Fremden einen nationalen Einreise- oder Aufenthaltstitel zu erteilen. Z 2 normiert den Versagungsgrund bei einem Reisedokument, das nicht alle Vertragsstaaten anerkannt haben. Auch diese Bestimmung nimmt- wie der vorgeschlagene § 2 Abs. 2 - Bezug auf Art 14 des SDÜ. Abs. 3 Z 3 regelt, daß ein einheitliches Schengener Visum (Reisevisum) nur für einen Aufenthalt von einen drei Monate im Halbjahr nicht übersteigenden Zeitraum erteilt werden darf und legt fest, daß - wenn die Erteilung eines solchen Visums Abs. 3 Z 3 widerspräche - dies ein Versagungsgrund ist.

Abs. 4 faßt die - bereits im geltenden Recht vorhandenen - Versagungsgründe wegen Gefährdung öffentlicher Interessen - sprachlich adaptiert - zusammen, faßt sie aber - entsprechend der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes relativ. Die Behörde wird daher weiterhin bei diesen Fallgruppen die Interessen des Betroffenen gegen die öffentlichen Interessen abzuwägen haben.

Abs. 6 regelt die Möglichkeit der amtswegigen Erteilung eines gewöhnlichen Sichtvermerkes aus humanitären Gründen trotz Vorliegens bestimmter Versagungsgründe. Die besondere Schutzbedürftigkeit bestimmter Personen saniert in diesen Fällen bestimmte Versagungsgründe wie das Nichtvorhandensein ausreichender eigener Mittel oder der nicht rechtmäßige Aufenthalt in Österreich nach Umgehung der Grenzkontrolle. Die Aufzählung der besonders berücksichtigungswürdigen Gründe in Abs. 6 ist demonstrativ und soll der Behörde als Entscheidungshilfe dienen. Auf die konnexen Regelungen des § 66 Abs. 1 (Z 55) und des § 4 Abs. 4 AufG sei verwiesen.

Zu § 10a:

Im geltenden Recht werden sehr wenige Integrationsschritte für lang in Österreich niedergelassene Fremde gesetzt. Der Anspruch des Integrationspaketes versteht sich dahingehend, daß Fremden, deren Aufenthalt in Österreich ein in die Zukunft und auf Integration gerichteter ist, aus bestimmten Gründen und nach bestimmter Zeit ein Aufenthaltstitel nicht mehr versagt werden kann. Diese Unzulässigkeit der Versagung dient der Rechtssicherheit der Fremden, daß sie in Österreich leben und bleiben dürfen, wenn sie durch lange Zeit hindurch bewiesen haben, sich in Österreich integrieren zu wollen. Abs. 1 des

vorgeschlagenen Textes normiert, daß Fremden, gegen die wegen ihres hohen Integrationsgrades wegen eines bestimmten Sachverhaltes weder eine Ausweisung noch Aufenthaltsverbot verhängt werden darf, der (weitere) Aufenthaltstitel nicht versagt werden darf. Diese Bestimmung ändert nichts an der bereits bestehenden Realität, daß sich Fremde in Österreich befinden, die von Gesetzes wegen nicht außer Landes verbracht werden können. Der Unterschied zum geltenden Recht ist allerdings, daß diese Fremden nicht in der Illegalität gehalten werden, sondern einen Aufenthaltstitel erhalten. Die obzitierten Fremden, deren Status bis dato ein geduldet illegaler ist, wandelt sich durch die Bestimmung des § 10a Abs. 1 in den Status eines legal aufhaltigen Fremden.

Die Absätze 2 und 3 regeln - darüber hinaus - die fremdenrechtliche Aufenthaltsverfestigung nach unterschiedlich langer Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet. Fremden darf demnach der Aufenthaltstitel nach fünf Jahren ununterbrochenen und überwiegend rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet (Abs. 2) aus den Gründen, daß sie nicht über ausreichend eigene Mittel verfügen oder zu einer finanziellen Belastung für eine Gebietskörperschaft werden könnten, nicht versagt werden. Wesentlich an dieser Bestimmung ist, daß dies nur gilt, wenn erkennbar ist, daß sich der Fremde um die Sicherung des Unterhaltes aus eigenen Mitteln bemüht und dies auch nicht aussichtslos scheint. Hier ist etwa an die Arbeitslosigkeit eines Fremden zu denken, der Arbeitslosenunterstützung bezieht und dem Arbeitsmarktservice zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Ist dies nicht mehr der Fall, kommt jene Bestimmung des Abs. 2 zum Tragen in der von der Aussichtslosigkeit die Rede ist. Die Bemühungen eines Fremden seinen Unterhalt zu sichern werden wohl aussichtslos sein, wenn er aus arbeits- und beschäftigungsrechtlichen Gründen nicht mehr hiezu in der Lage ist.

Abs. 3 regelt die Aufenthaltsverfestigung Fremder nach acht Jahren ununterbrochenen und überwiegend rechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich. Ihnen soll der Aufenthaltstitel nur versagt werden dürfen, wenn sie wegen Begehung bestimmter Delikte zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden oder Wiederholungstäter sind. Sonstige Versagungsgründe haben bei ihnen außer Betracht zu bleiben.

Zu § 11:

Die Ungültigerklärung von Einreise- und Aufenthaltstiteln ist bereits im geltenden Recht normiert, die Änderungen werden durch die Systemänderung und die Verfeinerung dieser Bestimmungen erforderlich.

Abs. 1 Z 2 gewährleistet, daß den Familienangehörigen von Fremden, die ihren Aufenthaltstitel auf die Bestimmungen über die Familieneinheit gründen, der Aufenthaltstitel aberkannt werden kann, wenn der Fremde, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, das Aufenthaltsrecht verliert.

In Abs. 2 wird für die Behörde die Möglichkeit geschaffen einen unbefristeten Aufenthaltstitel bei Wegfall der Voraussetzungen für diesen abzuerkennen aber unter einem - bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen befristeten Aufenthaltstitel - diesen zu erteilen. Dies ist nach der geltenden Rechtslage nicht möglich und verursacht unnötigen Behördenaufwand.

Nach geltendem Recht obliegt die Ersichtlichmachung der Ungültigkeit eines Sichtvermerkes zunächst jener Behörde, die ihn erteilt hat, sodann jener Behörde, die hiezu den contrarius actus gesetzt hat und letztlich einer allenfalls im Rahmen eines Grenzübertrittes einschreitenden Grenzkontrollstelle. Da es in der Vergangenheit dazu gekommen ist, daß Sichtvermerke etwa der Aufenthaltsbehörde vorlagen ohne daß sie die evident gebotene Streichung vornehmen konnte, soll nunmehr (Abs. 5) dann, wenn der Sachverhalt feststeht, jegliche Behörde zur Vornahme der Streichung ermächtigt sein, wenn sie gegen den Fremden eine paßbehördliche oder fremdenpolizeiliche Amtshandlung vornimmt. Mit dem Terminus „fremdenpolizeilich“ verbindet der Entwurf die Vorstellung, daß die Aufenthaltsbehörde bei jeglicher Amtshandlung zumindest zum Teil in Vollziehung des Kompetenztatbestandes „Fremdenpolizei“ einschreitet.

Zu den Sonderbestimmungen für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Umsetzung des Schengener Systems die Einbindung aller Bestimmungen, die für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung maßgeblich sind, in das Fremden-gesetz nahelegen.

Wie schon in den Erläuterungen zu § 6 ausgeführt, stellt sich die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nunmehr als einer der Fälle der Erteilung eines Aufenthaltstitels im Rahmen der Gesamtregelung der Erteilung von Einreise- und Aufenthaltstiteln dar. Es ist evident, daß es hierfür umfassender Sonderregelungen bedarf, handelt es sich doch bei der „Zuwanderungserlaubnis“ um eine für den Fremden und seine Familie maßgebliche

Entscheidung, die in der Folge - jedenfalls nach Verstreichen einiger Zeit - kaum mehr rückgängig gemacht werden kann. Der in diesem Punkt vom Entwurf verfolgte Weg geht dahin, die bisher vom Aufenthaltsgesetz getroffenen Entscheidungen im wesentlichen zu übernehmen, sie aber in einzelnen Punkten deutlich nach Fallgruppen zu spezifizieren. Dies betrifft einerseits die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Einreise eines Fremden quotenabhängig ist - die Entscheidung hiezu findet sich in §§ 11b Abs. 2, 11c Abs. 1 und 2 und 11e Abs. 2 -, ob eine Erstaufenthaltsbewilligung oder eine weitere Aufenthaltsbewilligung zu erteilen ist (§§ 11b und 11c einerseits sowie § 11e andererseits), ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit des Familiennachzuges besteht (§ 11c) und schließlich ob die Antragstellung aus dem Ausland zu erfolgen hat oder ob sie auch im Inland zulässig ist (§ 7a Abs. 2). Durch die Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes wird damit ein dichtes Geflecht an Regelungen geschaffen, das einerseits die staatliche Entscheidungsfreiheit in Zuwanderungsfragen sichert und andererseits für die Betroffenen ein größeres Maß an Einzelfallgerechtigkeit gewährleistet.

Zu § 11a:

Jene Fremde, die nach Österreich zuwandern wollen, benötigen zur Begründung oder Beibehaltung eines Hauptwohnsitzes eine Aufenthaltsbewilligung. Hiefür sollen einerseits die allgemeinen Voraussetzungen des 2. Abschnittes über die Erteilung von Aufenthaltstiteln und andererseits die Sonderbestimmungen für Aufenthaltsbewilligungen maßgeblich sein.

Da es sich bei der Aufenthaltsbewilligung um jenen Aufenthaltstitel handelt, der den betroffenen Fremden die größte Dispositionsfreiheit einräumt, geht der Entwurf nicht länger von einer umfassenden Differenzierung der Aufenthaltszwecke aus. Aus der Sicht des Aufenthaltsrechtes ist die einzig maßgebliche Frage, ob der Betreffende die Niederlassung in der Absicht, erwerbstätig zu sein, anstrebt oder nicht, da die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nur im ersteren Fall quotenrelevant ist. Dementsprechend ist nur mehr zwischen Aufenthaltsbewilligungen für jeglichen Aufenthaltszweck (quotenrelevant) und Aufenthaltsbewilligungen für jeglichen Aufenthaltszweck, ausgenommen Erwerbstätigkeit (nicht quotenrelevant), zu unterscheiden. Will demnach der Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung für jeglichen Aufenthaltszweck studieren, eine Schule besuchen oder ausschließlich von seinem Vermögen leben, so ist ihm dies ebenso möglich, wie die Ausübung

einer Erwerbstätigkeit. Voraussetzung hierfür ist freilich, daß die dafür maßgeblichen innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen - also etwa das Hochschulstudiengesetz oder das Ausländerbeschäftigungsgesetz - dies zulassen.

Der Entwurf geht weiters davon aus, daß für Angehörige, denen die Einreise und der Aufenthalt im Rahmen des Familiennachzuges gestattet wird, eine Aufenthaltsbewilligung mit demselben Zweckumfang ausgestellt wird, wie für den, für den Familiennachzug maßgeblichen Fremden. Dementsprechend erhalten die Kinder eines Fremden, dem eine Aufenthaltsbewilligung für jeglichen Aufenthaltzweck erteilt worden ist, gleichfalls eine Aufenthaltsbewilligung dieses Umfanges.

Zu § 11b:

Durch die Nichtunterscheidung von Aufenthaltsbewilligungen in Erstaufenthaltsbewilligungen und weitere Aufenthaltsbewilligungen kommt es im geltenden Recht immer wieder zu Vollzugsproblemen. Diesen soll durch die nunmehr vorgeschlagene Unterscheidung entgegengewirkt werden. Eine Erstaufenthaltsbewilligung soll Fremden nur dann erteilt werden, wenn es sich um eine „neue“ Zuwanderung handelt. All jenen Fremden - die sich aus welchem Grund auch immer - rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, und deren weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet einen Regimewechsel nötig macht, soll eine weitere Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Abs. 1 letzter Satz soll klarstellen, daß es sich bei der Erteilung von Erstaufenthaltsbewilligungen um eine Zuwanderungsentscheidung handelt. Diese Entscheidung wird nur dann positiv ausfallen können, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln bis auf weiteres gesichert scheinen, wenn also der Behörde kein konkreter Umstand erkennbar ist, aus dem sich in absehbarer Zukunft - freilich über die Gültigkeit der Erstaufenthaltsbewilligung hinaus - die Notwendigkeit einer Aufenthaltsbeendigung ergeben könnte. Hiefür können nicht allgemeine Erfahrungstatsachen maßgeblich sein (z.B. Bauarbeitern droht immer wieder Arbeitslosigkeit), sondern nur konkrete auf den Betroffenen abstellende Umstände (z.B. bei vollzogenem Familiennachzug reicht das Einkommen eines Bauarbeiters für eine fünfköpfige Familie nicht aus).

In Abs. 2 kommt das System der Erwerbstätigenquote in Verbindung mit der statistischen Quote bei der Erteilung von Erstaufenthaltsbewilligungen zum Tragen. Fremde, die sich auf Dauer in Österreich niederlassen wollen, benötigen eine Aufenthaltsbewilligung, der

Quotenpflicht unterliegen künftig aber nur jene Fremden, die einer Erwerbstätigkeit nachzugehen beabsichtigen. Die Anzahl der Bewilligungen in der Aufenthaltsverordnung wird durch diese Erteilung einer Erstaufenthaltsbewilligung um vier verringert. Vier ist eine statistische Größe, von der die - künftigen oder bereits vorhandenen - Familienmitglieder des Fremden miterfaßt werden.

In Abs. 3 wird festgelegt, daß eine zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bestimmte Erstaufenthaltsbewilligung erst dann erteilt werden darf, wenn die jeweiligen beschäftigungsrechtlichen Voraussetzungen bereits gegeben sind. Damit soll sichergestellt werden, daß außerhalb des Familiennachzuges keine Aufenthaltsbewilligungen zu jeglichem Zweck erteilt werden dürfen, ohne daß vorher die arbeitsrechtliche Situation der Fremden geklärt wäre. Wesentlich ist auch die Neuerung des Abs. 3 letzter Satz, in dem festgeschrieben wird, daß der Dienstgeber eines Fremden den Nachweis des Vorhandenseins einer ortsüblichen Wohnung zu erbringen hat. Somit ist gewährleistet, daß die Aufenthaltsbewilligung des unselbständig erwerbstätigen Fremden nicht an seiner Unkenntnis betreffend die Ortsüblichkeit von Wohnungen in Österreich bzw. die Unterschiede in der Ortsüblichkeit der einzelnen Ländern scheitern kann.

Zu § 11c:

Die Sonderbestimmungen für den Familiennachzug gehen vom Grundsatz der Einheit der Familie auch in Bezug auf die den einzelnen Mitgliedern erteilten Aufenthaltsbewilligungen aus. Dementsprechend wird in § 11c Abs. 1 festgelegt, daß den Ehegatten und unverheirateten minderjährigen Kindern eine Aufenthaltsbewilligung zu jeglichem Aufenthaltswitz erteilt wird, wenn dem „ersten“ Fremden diese erteilt wurde. Dies ist nur deshalb möglich, weil die Prüfung, ob für die ganze Familie in Österreich Platz ist, bereits bei der Prüfung des Antrages des „ersten“ Fremden stattgefunden hat, und dieser bereits vier Quotenplätze in der Aufenthaltsverordnung gemäß § 2 Aufenthaltsgesetz „besetzt“ hält. Aus diesem Grunde wird die Anzahl der in der Aufenthaltsverordnung festgelegten Anzahl an Bewilligungen nicht neuerlich reduziert. Dies heißt aber nicht, daß sich die nachziehenden Angehörigen frei auf dem Arbeitsmarkt bewegen können. Sie erhalten - entsprechendes Alter vorausgesetzt - lediglich den aufenthaltsrechtlichen Status eines Fremden, der sich um Arbeitsaufnahme - unter Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes - bemühen kann. Solange

für diese Fremden keine Beschäftigungsbewilligung, keine Arbeitserlaubnis oder kein Befreiungsschein ausgestellt wird, dürfen sie auch keiner unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

In Abs. 2 wird dem Gedanken Rechnung getragen, daß jene Angehörigen, die im Rahmen des Familiennachzuges ins Bundesgebiet gekommen sind, ihre Familie erst im Ausland bilden und sie dann im Rahmen des Familiennachzuges nach Österreich holen wollen. Aus der Sicht des Art 8 EMRK handelt es sich um das Familienrecht eines Ansässigen, sodaß an dem Recht auf Familiennachzug kein Zweifel bestehen kann. Um auch hier einen geordneten Zuzug zum Familiennachzug zu regeln, wird festgelegt, daß die nachkommende Familie die in der Verordnung festgelegte Anzahl an Bewilligungen um weitere drei reduziert. Hierbei kann an jene Fälle gedacht werden, daß die dreizehnjährige Tochter eines Fremden, der als Familiennachzug eines Fremden unter Beachtung der Aufenthaltsquote (1=4) eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde und diese nach geraumer Zeit einen Fremden heiratet. Diesen Fremden quotenmäßig „unter den Tisch fallen zu lassen“ schiene ebenso unbillig, wie die Variante, daß ein Familienleben in Österreich dann eben nicht möglich ist. Aus diesem Grund sieht der Vorschlag die Variante in Abs. 3 vor, die die Anzahl der Bewilligungen um drei reduziert. Dies ist auch insofern logisch, da durch diese Bestimmung einerseits klargestellt wird, daß auch künftige Kinder dieses Paares bereits durch die Quote (1=3) „gegangen“ sind und andererseits festgelegt wird, daß wer einmal durch die Quote gegangen ist, keiner neuerlichen Beachtung im Rahmen der Aufenthaltsquote unterliegt.

Zu § 11d:

Erstaufenthaltsbewilligungen, deren Erteilung der Quotenpflicht unterliegt, dürfen dann nicht erteilt werden, wenn sie zahlenmäßig keine Deckung in der Aufenthaltsquote finden. Solche Anträge sind nicht zurückzuweisen, sondern - wie bisher - ist die Entscheidung hierüber bis zum Inkrafttreten der nächsten Aufenthaltsverordnung aufzuschieben. Allerdings ist auf den Familiennachzug zum Familiennachzug im Hinblick auf die grundrechtlichen Vorgaben insofern besonders Bedacht zu nehmen, als dieser Nachzug spätestens in der übernächsten Aufenthaltsverordnung; bei Fremden, die ihren Hauptwohnsitz bereits seit acht Jahren im Bundesgebiet haben, bereits in der nächsten Aufenthaltsverordnung berücksichtigt werden muß. Die Wartefrist der Neuzuwanderer, die nach einer gewissen Zeit heiraten, bis zur Ermöglichung eines Familienlebens im Inland kann somit maximal 2 Jahre betragen, danach

haben die Fremden die Gewißheit - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - zuwandern zu dürfen. Die damit geschaffenen Vorgaben werden von der Bundesregierung bei Erlassung der Aufenthaltsverordnung jeweils zu berücksichtigen sein.

Zu § 11e:

Die aufenthaltsrechtliche Absicherung eines über die Gültigkeitsdauer der zuletzt erteilten Aufenthaltsbewilligungen hinaus beibehaltenen Hauptwohnsitzes, erfolgt durch die Erteilung weiterer Aufenthaltsbewilligungen. Deren Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Tag der Erteilung, sodaß nur dann eine ununterbrochen Abfolge von Aufenthaltsbewilligungen vorliegt, wenn die weitere Aufenthaltsbewilligung spätestens mit dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der vorhergehenden Aufenthaltsbewilligung erteilt wird. Ergeht die Entscheidung der Behörde erst zu einem späteren Zeitpunkt, so entstehen zwischen den einzelnen Aufenthaltsbewilligungen Lücken. Diese werden je nach dem, ob die Antragstellung rechtzeitig erfolgte, also vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der vorhergehenden Aufenthaltsbewilligung, durch § 15 Abs. 4 zu Zeiten rechtmäßigen Aufenthaltes werden, oder, wenn dies nicht der Fall ist, als Zeiten nicht rechtmäßigen Aufenthaltes zu gelten haben. In den letzteren Fällen wird die Fremdenpolizeibehörde unter dem Gesichtspunkt des § 17 Abs. 1 aber auch des § 82 Abs. 1 Z 4 FrG ihr weiteres Vorgehen festzulegen haben. Freilich wird es in all diesen Fällen nicht mehr dazu kommen, daß wegen einer Fristversäumung eine Antragstellung aus dem Ausland erforderlich ist.

Abs. 2 regelt die Änderung des Aufenthaltszweckes von Fremden, deren Aufenthaltsbewilligung ursprünglich nicht der Quotenpflicht unterworfen war, weil sie keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen beabsichtigt haben. Dieser aufenthaltsrechtliche Wechsel ist nur möglich, wenn in der Quote Platz ist und auch alle sonstigen Voraussetzungen für diesen Regimewechsel erfüllt werden können, insbesondere bedarf es einer Bestätigung des Arbeitsmarktservice für die Zweckänderung. Hierbei sind die Ausführungen zu § 11 b Abs. 2 und 3 zu beachten.

In Abs. 4 wird der generelle Regimewechsel innerhalb von Aufenthaltstiteln geregelt und festgelegt, daß Fremden, die unter Beibehaltung ihres Hauptwohnsitzes im Bundesgebiet diesen Wechsel vornehmen wollen - auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen eine weitere Aufenthaltsbewilligung zu erteilen ist (keine Erstaufenthaltsbewilligung). Ebenfalls von

dieser Regelung erfaßt sind die in Österreich geborenen Kinder Fremder, die während ihrer ersten drei Monate von der Sichtvermerkspflicht befreit sind.

Zu Z 6 und 7 (§ 12):

Fremde, die während einer Zwischenlandung auf einem Flugplatz dessen Transitraum oder das Luftfahrzeug nicht verlassen, sind nach geltendem Recht von der Sichtvermerkspflicht befreit. Durch Verordnung kann vorgesehen werden, daß Angehörige bestimmter Staaten, Inhaber bestimmter Reisedokumente oder Reisende auf bestimmten Reiserouten für den Transit eine Transiterlaubnis brauchen. Im Hinblick auf die im Schengener Kontext und nunmehr auch in § 6 Abs. 1 vorgesehene Nomenklatur, ist künftig von einem „Flugtransitvisum“ zu sprechen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Verordnung des Rates der EG vom 25. September 1995, Nr. 2317/95, zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, Bedacht zu nehmen. Diese Verordnung ist unmittelbar anwendbares Recht. Die Außengrenzen sind im Sinne der Begriffsbestimmungen des Art 1 SDÜ zu verstehen.

Zu Z 9, 10 und 11 (§ 14):

Nach geltendem Recht haben Zurückweisungen, die trotz Berechtigung zur sichtvermerksfreien Einreise erfolgen, für den betroffenen Fremden die Konsequenz einer (individuellen) einjährigen Sichtvermerkspflicht. Dies stellt einen Wertungswiderspruch zu jenen Fällen dar, in denen der Fremde zurückgeschoben oder ausgewiesen wird. Es wird daher vorgeschlagen, § 14 Abs. 1 um diese beiden Fälle zu erweitern.

In Österreich geborene Kinder von Fremden sollen sich nicht a priori „illegal“ in Österreich aufhalten. Hiezu wird eine befristete Befreiung von der Sichtvermerkspflicht vorgesehen. Innerhalb von drei Monaten besteht dann die Möglichkeit, den weiteren rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet unter den sonstigen Voraussetzungen dieses Bundesgesetzes zu erwirken. Freilich ist diese besondere Art der gesetzlich befristeten Aufenthaltsberechtigung untrennbar mit der Aufenthaltsberechtigung der Mutter verbunden.

Zu Z 12 (§§ 15 und 16):

Neben geringfügigen terminologischen aber auch inhaltlichen (Abs. 2 Z 2: § 5 AufG) Adaptierungen besteht im gegebenen Zusammenhang ein Anpassungsbedarf in Hinblick auf das SDÜ.

Nach Art 10 des SDÜ sind bestimmte Sichtvermerkstypen (einheitlicher Sichtvermerk) für alle Vertragsstaaten gültig. Gemäß Art. 18 SDÜ gelten Sichtvermerke, die für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten ausgestellt werden (nationale Sichtvermerke), zwar nicht für alle Vertragsstaaten, jedoch berechtigt ein solcher Sichtvermerk den Inhaber, unter näheren Voraussetzungen durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragsstaaten zu reisen, um sich in das Hoheitsgebiet der Vertragspartei zu begeben, die den Sichtvermerk ausgestellt hat. Vor diesem Hintergrund muß der rechtmäßige Aufenthalt auch auf Personen ausgedehnt werden, die über einen dementsprechenden Aufenthaltstitel eines Vertragsstaates verfügen.

Dem Abs. 2 muß eine neue Einschränkung des rechtmäßigen Aufenthalts hinzugefügt werden, die gleichfalls im SDÜ vorgezeichnet ist. Nach Art 96 Abs. 1 SDÜ werden die Daten bezüglich Drittausländern, die zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sind, aufgrund einer nationalen Ausschreibung gespeichert, die auf Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsbehörden und Gerichte beruht, wobei die Verfahrensregeln des nationalen Rechts zu beachten sind. Diese Ausschreibungen werden den zuständigen Behörden der Vertragsparteien zugänglich. In dieser Ausschreibung kann ein Zurückweisungstatbestand nach § 32 Abs. 2 des Entwurfs zutage treten, weshalb dieser Vorgang mit Mitteilung über einen Zurückweisungstatbestand umschrieben wurde.

Um Härtefälle zu vermeiden, wird im neuen Abs. 4 vorgesehen, daß sich Fremde grundsätzlich auch nach Ablauf eines Aufenthaltstitels rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie noch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des letzten Aufenthaltstitels einen Antrag auf Ausstellung eines solchen eingebracht haben und über diesen Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

Zu § 16:

Auf Anregung der Praxis wurde dem eine verwaltungsstrafbewährte (§ 83 Abs. 1 Z 2) Regelung (Abs. 2) hinzugefügt, die bewirken soll, daß jeder Fremde die Reisedokumente in einem solchen örtlichen Naheverhältnis zu seiner Person aufbewahrt, daß diese Dokumente ohne unvertretbare Verzögerung auch vorgewiesen werden können.

Zu Z 13 (§§ 17 bis 20):

Die in § 17 Abs. 1 vorgenommene Abänderung („können“) soll verdeutlichen, daß hier nicht von einer gänzlich unbedingten Rechtspflicht zur Verhängung einer Ausweisung die Rede ist, sondern daß hier gewichtige Bindung an die in Art 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele im Hinblick auf den Schutz des Privat- und Familienlebens im Sinne des § 19 im Spiel sind, sodaß die Handhabung dieser Bestimmung im Ermessen steht. Da dies schon für das geltende Recht maßgeblich ist, handelt es sich lediglich um eine Klarstellung.

Dem § 17 Abs. 2 wurde als neues Tatbestandselement die Erforderlichkeit der sofortigen Ausreise im Interesse der öffentlichen Ordnung hinzugefügt. **Dies bedeutet, daß die Ausweisung nach § 17 Abs. 2 nur unter der Voraussetzung, daß die sofortige Ausreise im Interesse öffentlichen Ordnung erforderlich ist, verhängt werden darf.** Damit wird dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Dezember 1995, Zahl G 1306/95 - 7, Rechnung getragen, mit dem der Verfassungsgerichtshof § 17 Abs. 3 und den zweiten Satz des § 27 Abs. 3 des Fremden Gesetzes, BGBl. Nr 838/1992 als verfassungswidrig aufgehoben hat. Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang im wesentlichen ausgesprochen, daß der Ausschluß der aufschiebenden Wirkung und die vorzeitige Umsetzung der Ausweisung nur dann verfassungsrechtlich zulässig ist, wenn dies im Interesse der öffentlichen Ordnung notwendig ist. Durch die Hinzufügung des neuen Tatbestandselements ist es zugleich möglich, die aufgehobenen Bestimmungen wieder in den Gesetzestext aufzunehmen.

Der derzeit geltende Abs. 4 des § 17 konnte entfallen, weil der dieser Bestimmung zugrundeliegende Sachverhalt neu geregelt wurde.

Zu § 18:

Die vorgeschlagene Regelung entspricht mit geringen Änderungen dem geltenden Recht: Im ersten Halbsatz des Abs. 1 wurde das Wort „ist“ durch das Wort „kann“ ersetzt, um auch hier deutlich zu machen, daß im gegebenen Zusammenhang Ermessen der Behörde besteht. Die Ermessensdeterminante sind insbesondere dem Abs. 2 des § 18 und den §§ 19 und 20 und damit im Zusammenhang dem Art. 8 EMRK zu entnehmen.

Nach geltendem Recht kann über Fremde auch dann ein Aufenthaltsverbot verhängt werden, wenn der Rückschluß auf ihre Gefährlichkeit (§ 18 Abs. 1) durch die Begehung mehr als einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung indiziert wird. Der Entwurf geht davon aus, daß so schwerwiegende Verwaltungsübertretungen wegen der Eingriffsnahe des Aufenthaltsverbotes in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Privat- und Familienleben nicht in Bausch und Bogen benannt sein dürfen, sondern im einzelnen ausgewiesen werden müßten, damit deutlich wird, welches der in § 18 Abs. 1 genannten Schutzgüter davon betroffen ist. Es wird Aufgabe des Begutachtungsverfahrens sein, deutlich zu machen, ob es neben den derzeit in § 18 Abs. 2 Z 2 genannten Verwaltungsübertretungen andere Tatbestände dieser Art gibt.

Zu § 20:

Dem § 20 wurde in Abs. 1 Z 3 im Hinblick auf die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes die neue Ermessensdeterminante „mögliche Beeinträchtigung des beruflichen oder persönlichen Fortkommens des Fremden oder seiner Familienangehörigen“ eingefügt. Damit sollen einige der tragenden Komponenten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BGBl Nr. 590/1978 in die Erwägungen der Behörde einfließen, will sie ein Aufenthaltsverbot verhängen. Die Einfügung stellt eine Rechtslage wieder her, die bis 31. Dezember 1992 (§ 3 Abs. 3 Z 3 FPG 1954) bestanden hat.

Mit der Neugestaltung des Abs. 2 wurden die Aufenthaltsverbot-Verbote in einigen Punkten erweitert. Ein Aufenthaltsverbot soll nicht erlassen werden dürfen (Z 1), wenn ein Fremder zwar formal aber nicht „inhaltlich“ bei „Schwarzarbeit“ betreten wird. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes ist zudem unzulässig, wenn auf Grund des Sachverhaltes, welcher der Erlassung des Aufenthaltsverbotes zugrunde gelegt werden soll, nicht ausreichend ist, auch den

Aufenthaltstitel als Rechtsgrundlage für den legalen Aufenthalt aufzuheben. Damit erfolgt eine Anbindung an § 10a Abs. 2 und 3. Das Aufenthaltsverbot-Verbot des Abs. 2 Z 3 entspricht weitestgehend der geltenden Rechtslage. Hier soll lediglich anstatt auf eine abstrakte Strafdrohung („mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung verurteilt“) auf eine konkrete Strafe („zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt“) abgestellt werden, um den konkreten Unrechtsgehalt einer Tat sachgerechter beurteilen zu können. Das neue Aufenthaltsverbot-Verbot der Z 4 soll den besonderen Umständen Rechnung tragen, wenn ein Fremder von klein auf im Inland aufgewachsen ist und hier bei langjährigem Hauptwohnsitz im Inland in Österreich eine Heimat gefunden hat. In diesen Fällen würde ein Aufenthaltsverbot überaus nachhaltig in die Lebensbasis des Fremden eingreifen, wobei solche Fremde - auch in ihrem „Heimatstaat“ - kaum wieder eine Heimat finden können werden. Von klein auf im Inland aufgewachsen werden Fremde sein, deren Aufenthaltsrecht noch im Kleinkindalter (2. bis 3. Lebensjahr oder früher) begründet wurde.

Zu Z 14 (§ 22):

Eine Ausweisung soll durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels gebrochen werden. Dies gilt *contrario* nicht für Aufenthaltsverbote. Dem Wortlaut nach soll lediglich die „Erteilung“ des Aufenthaltstitels eine Ausweisung beseitigen. Demnach verpflichtet die Erlassung einer Ausweisung bei bestehendem - und nicht erst nachträglich erlassenen - Aufenthaltstitel grundsätzlich zur Ausreise. Aufenthaltstitel sind gemäß § 6 Abs. 2 des Entwurfs der gewöhnliche Sichtvermerk und die Aufenthaltsbewilligung.

Zu Z 17, 18 und 19 (§ 27):

Dem § 27 Abs. 2 wurde eine besondere Art der gesetzlichen Amtshilfe der Fremdenpolizeibehörden für die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zuständigen Verwaltungsstraßbehörde beigelegt, welche die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wesentlich erleichtern soll. Strafbehörde ist nach § 28 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes regelmäßig die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß in Verwaltungsstrafverfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz Aussagen der „Schwarzarbeiter“ zur Verfügung stehen, bevor sie außer Landes gebracht werden. Andernfalls kann es dazu

kommen, daß zwar gegen den betroffenen Fremden eine Ausweisung/ein Aufenthaltsverbot erlassen wird, daß aber der „Anstifter“ für dieses im Sinne des § 18 Abs. 1 FrG gefährliche Verhalten sanktionslos bleibt.

Dem Abs. 3 wird jener Satz wieder angefügt, der durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Dezember 1995, Zahl G 1306/95 - 7, aufgehoben wurde. Dies ist dadurch möglich, daß dem § 17 Abs. 2 das Tatbestandselement der Erforderlichkeit der sofortigen Ausreise des Fremden im Interesse der öffentlichen Ordnung hinzugefügt und somit die verfassungskonforme Rechtslage hergestellt wurde.

Zu Z 21 (§ 28):

Die Umschreibung des Personenkreises „EWR-Bürger“ ist selbstredend und kann daher entfallen. Im übrigen wird nur der Ausdruck „Sichtvermerk“ durch die Wortfolge „Einreise- und Aufenthaltstitel“ ersetzt, um diese Bestimmung der Systematik des § 6 anzupassen.

Zu Z 22 (§ 29):

Die Absätze 1 und zwei entsprechen dem geltenden Recht. In Abs. 2 wurden lediglich terminologische Anpassungen in Hinblick auf den Begriff der Aufenthaltstitel vollzogen. In Abs. 3 Z 1 wurde in Umsetzung der Verordnung der EG 1612/68 das Alter der begünstigten drittstaatsangehörigen Kinder auf 21 Jahre hinaufgesetzt.

Zu Z 24 (§ 31a):

Der vorgeschlagene Text stellt die Angehörigen von Österreichern in Hinkunft unter dasselbe fremdenrechtliche Regime wie die begünstigten Drittstaatsangehörigen von EWR-Bürgern, mit der Maßgabe, daß der erste gewöhnliche Sichtvermerk der einem Angehörigen eines Österreichers erteilt wird, bereits eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr aufweisen wird. In der Folge ist auch die Erteilung des unbefristeten Aufenthaltstitel privilegiert, da dieser einem solchen Drittstaatsangehörigen bereits nach einem Jahr erteilt werden kann. Minderjährigen Kindern österreichischer Staatsbürger, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben ist dieser

unbefristete Aufenthaltstitel auf Antrag ohne Wartezeit (also auch unverzüglich nach der Geburt möglich) zu erteilen.

Zu Z 25 und 26 (§ 32):

Die Einfügung der neuen Z 2 in § 32 Abs. 2 ergibt sich aus der Umsetzung des SDÜ, das festlegt, daß bei Ausschreibung eines Drittstaatsangehörigen zur Einreiseverweigerung gemäß Art 96 SDÜ, diesem die Einreise in das Gebiet der Schengener Staaten von jenem Staat zu verweigern ist, an dessen Außengrenze er in den Schengener Raum einreisen möchte, es sei denn der Fremde verfügt über einen Aufenthaltstitel eines anderen Vertragsstaates. In diesem Fall ist dem Fremden die Einreise aufgrund des Aufenthaltstitels dieses Vertragsstaates zu gewähren, der somit ein absolutes Einreiserecht in den Raum der Vertragsstaaten darstellt. Steht der Fremde auf der nationalen Ausschreibungsliste des Staates über den er einreisen möchte, darf er zwar nicht über die Außengrenze dieses Staates - aber über die Außengrenzen jedes anderen Staates - in das Gebiet der Vertragsstaaten einreisen. Gleichfalls nicht zurückgewiesen soll ein Fremder werden dürfen, der gemäß § 96 SDÜ ausgeschrieben ist, wenn er über einen österreichischen Einreisetitel verfügt. Anlässlich der Grenzkontrolle wird zu prüfen sein, ob dem Fremden dieser Einreisetitel abzuerkennen ist (§ 11 Abs. 1 Z 1 FrG) oder ob im Rahmen eines Konsultationsverfahrens die Ausschreibung zurückgenommen wird.

Abs. 2 Z 3 des Textes sieht die gesetzliche Verankerung der Zurückweisungsmöglichkeit des Fremden vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Fremde sich die sichtvermerksfreie Einreise „erschleicht“, tatsächlich aber einen der in lit a bis c genannten Tatbestände verwirklichen soll.

Zu Z 27, 28 und 29 (§ 33):

Die Einfügungen in den Abs. 2 und 3 erfolgen in Entsprechung der Normierung der Verpflichtungen des Art 26 SDÜ zur Sicherung der Zurückweisung. Festgehalten wird, daß die Mitteilung des Beförderungsunternehmers an die Behörde kostenlos zu erfolgen hat.

Der angefügte Abs. 4 regelt, daß für Fremde, deren Zurückweisung zu sichern ist, und die sich aus diesem Grund an einem bestimmten Ort aufzuhalten haben, die Strafvollzugsbestimmungen

des § 53c Abs. 1 bis 5 VStG gelten und ihnen auch die darin gewährten Rechte zu gewähren sind.

Zu Z 31 und 32 (§ 37):

Auch in § 37 wird an zentraler Stelle dem Umstand Rechnung getragen, daß eine abstrakte Strafdrohung nur sehr bedingt Aussagen über den eigentlichen Unrechtsgehalt einer konkreten Straftat zuläßt, zumal auf diesem Wege etwa Milderungsgründe, aber auch Erschwerungsgründe nicht berücksichtigt werden. Von diesen Überlegungen ausgehend wurde im Fremdenrecht generell die Umstellung von einer abstrakten Strafdrohung auf konkrete Strafen in all jenen Bestimmungen vorgeschlagen, in denen strafbare Handlungen als Rechtsbedingungen für bestimmte Rechtsfolgen vorgesehen sind. Dies ist auch vor dem Hintergrund des § 37 Abs. 4 der Fall. Daher wird im Entwurf die Wortfolge „nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens, das mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist,“ durch die Wortfolge „von einem inländische Gericht rechtskräftig zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist“ ersetzt. Nach der allgemeinen Systematik des Strafrechtes sind nur solche Freiheitsstrafen maßgeblich, die nicht bedingt nachgesehen worden sind.

Abs. 5 wurde dem Asylgesetz im Hinblick auf eine effizientere Gestaltung des Verfahrens durch Prinzipien der Verfahrenskonzentration besser angepaßt. Die Asylbehörde soll in all jenen Fällen zuständig sein, in den ein Asylantrag abgelehnt oder Asyl aberkannt wird, und nicht - wie bisher - auf Fälle der Asylaberkennung beschränkt sein. In den dargestellten Fällen liegt es nahe, daß sich die Asylbehörden zugleich auch mit menschenrechtlichen Aspekten vor dem Hintergrund einer potentiellen Abschiebung des Fremden beschäftigen. Die Neugestaltung der gegenständlichen Bestimmung verfolgt dieselben Ziele wie Art III § 4c des Entwurfs betreffend das Asylgesetz und soll demnach einen wesentlichen Beitrag zur Verwaltungsökonomie leisten.

§ 37 Abs. 7 ist systematisch im Zusammenhang mit Art III § 12a zu sehen. Ein Asylantrag ist von den Asylbehörden als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Antragsteller in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, Schutz vor Verfolgung finden kann. Dies setzt unter anderem voraus, daß der betreffende Fremde auch tatsächlich in den sicheren

Drittstaat reisen oder abgeschoben werden kann. Sollte eine Abschiebung scheitern, bleibt den Asylbehörden nur die Möglichkeit, sich mit dem entsprechenden Asylantrag auch materiell zu befassen, wenn nicht ein anderer Staat zur Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (vgl. Art III § 12b). Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, daß die Fremdenpolizeibehörden die Asylbehörden von dem Umstand der Unmöglichkeit einer Abschiebung in den sicheren Drittstaat unverzüglich verständigen, um das Verfahren nach Art III § 12b beziehungsweise das materielle Asylverfahren möglichst rasch abschließen zu können.

Zu Z 36, 37 und 38 (§ 46):

Zunächst soll durch Beseitigung des Wortes „einem“ in Abs. 1 klargestellt werden, daß die subsidiäre Zuständigkeit nicht bei jener Behörde liegt, die überhaupt über **einen** Haftraum verfügt, sondern bei jener, die in der aktuellen Situation Haftraum zur Verfügung hat. Dies bedeutet, daß auch eine weiter entfernte Behörde die „nächstgelegene Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde“ sein kann.

Das geltende Recht legt es den in Abs. 5 genannten Gebietskörperschaften auf, selbst den nötigen Schubhaftraum zu unterhalten. Diese Festlegung ist einerseits manchmal totes Recht geblieben und hält andererseits nicht allen Kriterien der Erforderlichkeit stand. Dementsprechend wird vorgeschlagen, daß die Gebietskörperschaften nur dafür Sorge zu tragen haben, daß der Haftraum zur Verfügung steht. Damit wird ermöglicht, daß andere Rechtsträger für die Errichtung dieses Haftraumes sorgen, und die Gebietskörperschaft darauf (wohl gegen Entgelt) zurückgreifen kann.

Die geltende Diktion des Abs. 6 (vollzieht die Behörde die Schubhaft ...) legt nahe, daß Strafvollzugsbehörde in diesen Fällen jene Behörde ist, die die Schubhaft verhängt hat. Es soll daher klargestellt werden, daß als Vollzugsbeginn - analog zu der in § 53a VStG getroffenen Regelung - Strafvollzugsbehörde selbstverständlich jene Behörde ist, deren Haftraum in Anspruch genommen wird.

Zu Z 39 und 40 (§ 48):

Die Praxis zeigt, daß Fremde versuchen, ihre Abschiebung dadurch zu vereiteln, daß sie etwa in Flugzeugen Sachbeschädigung üben oder sich sonst der Zwangsgewalt widersetzen. Diesem Verhalten soll mit der Bestimmung der vorgeschlagenen Z 4 des Abs. 4 entgegengewirkt werden, die ermöglicht einen Fremden auch nach dem Versuch der Vereitelung der Abschiebung in Schubhaft zu nehmen. Zeitliche Obergrenze der Anhaltung bleiben auch hier sechs Monate.

Der vorgeschlagene Abs. 6 soll gewährleisten, daß bei einem Fremden, dessen Schubhaft nur deshalb nicht aufgehoben wird, weil er die erforderliche Bewilligung für die Einreise eines anderen Staates nicht besitzt - und auch absehbar ist, daß sie innerhalb der Sechsmonatsfrist nicht einlangen wird - überprüft wird, ob die Schubhaft nicht aufzuheben ist. Langt die Bewilligung nach Ablauf der sechmonatigen Frist und nach Entlassung des Fremden aus der Schubhaft ein, ist die Behörde berechtigt, den Fremden zur Sicherung der Abschiebung für einen Zeitraum von maximal sieben Tagen neuerlich in Schubhaft zu nehmen.

Zu Z 41 (§ 50):

Der vorgeschlagene Absatz 5 ermöglicht Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Betretung von Betriebs- und Arbeitsstellen, um festzustellen, ob sich Fremde unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, weil die geltende, auf „Unterkunftnahme“ abgestellte Ermächtigung (§ 50 Abs. 2 Z 2) zu Umgehungshandlungen geführt hat. Dem Wesen von Betriebsstätten und Arbeitsstellen entsprechend soll allerdings zur Durchsetzung nur mittelbarer Zwang zur Verfügung stehen (§ 83 Abs. 2).

Zu Z 42 (§ 51):

Durch die Fassung des geltenden Abs. 1 (... angehalten wird, ...) ist es zu einer Judikaturdivergenz zwischen Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof gekommen. Mit der Neuformulierung soll eine Klarstellung entsprechend den Intentionen des Verfassungsgerichtshofes vorgenommen werden (Erkenntnisse des VfGH vom 3. März 1994, B 960/93 und vom 29. Juni 1995, B 2534/94).

Zu Z 43 (§ 52):

Die Einfügung der Worte „oder den Verfassungsgerichtshof“ ermöglicht dem UVS die Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides auch dann als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Fremde vor der Festnahme deswegen den Verfassungsgerichtshof angerufen hat.

Zu Z 44 und 45 (§ 54):

Nach Art. III § 4c hat die Asylbehörde von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Heimatstaat zulässig ist, wenn ein Asylantrag abzuweisen ist, wobei diese Entscheidung mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden ist. In Lichte dieser aus verfahrensökonomischen Gründen zweckmäßigen Bestimmung wäre es kontraproduktiv, würde auch die Fremdenpolizeibehörde in diesen Fällen neuerlich über dieselbe Sache entscheiden; dem stünde überdies die Rechtskraft der Entscheidung der Asylbehörde entgegen. Vor diesem Hintergrund ist es angebracht, ausdrücklich festzuschreiben (Abs. 1), daß eine Entscheidung der Fremdenpolizeibehörde über die Zulässigkeit einer Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung im Sinne des § 37 FrG nicht mehr zulässig ist, wenn darüber bereits eine Entscheidung der Asylbehörde vorliegt. Dies gilt freilich nur, wenn und solange sich die Entscheidung des Bundesasylamtes auf „dieselbe Sache“ bezieht.

Zu Z 48 (§ 61):

Das Fehlen einer Bestimmung wie nach einem vollstreckbaren Entzug eines Fremdenpasses weiter vorzugehen ist, führte in der Praxis zu Problemen, da der Paß zwar entzogen, aber nicht in der Verfügungsgewalt der Behörde war. Die Einfügung der Abs. 2 und 3 verpflichtet nunmehr den Fremden den vollstreckbar entzogenen Fremdenpaß unverzüglich der Behörde vorzulegen und ermächtigt die Behörde den Fremden vollstreckbar entzogene Fremdenpässe abzunehmen. Diese Regelung gilt über den Verweis in § 62 Abs. 4 auch für Konventionsreisepässe.

Zu Z 49, 50, 51, 52, 53 und 54 (§ 65):

Die Einfügung des Abs. 1a beruht auf der Systemumstellung im Aufenthaltsgesetz und entspricht inhaltlich § 6 Abs. 4 des geltenden Aufenthaltsgesetzes.

Zu Z 55 (§ 66):

Die Erteilung eines gewöhnlichen „humanitären“ Sichtvermerkes an Fremde, die ihre Heimat als Opfer eines bewaffneten Konfliktes verlassen haben von sämtlichen Behörden einheitlich gehandhabt werden soll, das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Tatbestandes aber innerhalb eines größeren Interpretationsspielraum liegt, soll sie der Zustimmung des Bundesministers für Inneres bedürfen.

Zu Z 62 und 63 (§ 72):

Die Änderungen in § 72 Abs. 1 und Abs. 4 Z werden durch die Umsetzung des SDÜ erforderlich, die Anfügung Z 6 in Abs. 4 gewährleistet, daß die Daten nach Zurückziehung des Antrages gelöscht werden.

Zu Z 64 (§ 73):

Diese Änderungen ergeben sich aus den Änderungen in Zusammenhang mit § 72 und dessen Anpassung an das SDÜ.

Zu Z 66 (§ 83):

In Abs. 1 wird die Strafbarkeit des Verhaltens von Fremden, die der Behörde die Änderung des Aufenthaltzweckes nicht mitteilen normiert. Die Anfügung des Abs. 2 ermöglicht der Behörde, jene Arbeitgeber zu strafen, die der Behörde das Betreten ihrer Räume - wie im vorgeschlagenen Text in § 50 Abs. 5 normiert - verwehrt.

Zu Z 67 (§ 86):

Die Anfügung des Abs. 5 legt fest, daß die Bestimmungen für den Familiennachzug nur auf jene Fremden angewendet werden, deren Aufenthaltsrecht nach Inkrafttreten der Novelle begründet wurde.

Durch Abs. 6 wird sichergestellt, daß Fremde, deren Familiennachzug grundsätzlich gemäß Artikel V des vorgeschlagenen Textes vonstatten gehen soll, deren Familie aber erst zu einem späteren Zeitpunkt entsteht, die Möglichkeit auf Familiennachzug nach den Bestimmungen der §§ 7c Abs. 1 und 11c FrG haben sollen, da ihnen nach den Bestimmungen des Artikels V dieser sonst verwehrt wäre. Auch dieser Familiennachzug soll aber innerhalb der Quote geschehen. Durch die Bestimmung, daß die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an den ersten Angehörigen die Zahl der Bewilligungen um drei reduziert, ist die Familie (Ehegatten, minderjährige unverheiratete Kinder) durch die Quote „gegangen“.

Zu Z 68 (§ 87):

Durch die Systemumstellung in Aufenthaltsgesetz und Fremdenengesetz werden Übergangsbestimmungen, die jeweiligen Dokumente betreffend, notwendig und sind in Abs. 3 normiert.

Zu Z 69 (§ 90):

Die Änderungen in der Vollzugsbestimmung sind durch den vorgeschlagenen Text erforderlich.

Zu Artikel II (Aufenthaltsgesetz):

Die Intention des Entwurfes ist, sämtliche Bestimmungen, die Fremden und ihren Aufenthalt in Österreich individuell betreffen, in das Fremdenengesetz zu integrieren und die Grundsätze der allgemeinen Voraussetzungen zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung im Aufenthaltsgesetz zu normieren.

Zu § 1:

Die Änderung des § 1 ist durch die in § 6 vorgenommene Umstellung auf Aufenthaltstitel erforderlich; eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht. Als Grundsatz gilt demnach, daß Fremde, die sich auf Dauer in Österreich niederlassen einen Aufenthaltstitel benötigen. Dieser kann entweder eine Aufenthaltsbewilligung oder ein gewöhnlicher Sichtvermerk sein. Dies ist unabhängig davon, ob sich jemand in Österreich niederlassen möchte um hier erwerbstätig zu sein, oder um im Bundesgebiet seinen gesicherten Lebensabend zu verbringen. Abs. 3 des vorgeschlagenen Textes bestimmt, daß Fremde, die sich im Bundesgebiet niederlassen, um hier auf unbestimmte Zeit zu leben und/oder zu arbeiten, eine Aufenthaltsbewilligung benötigen. Sowohl Fremde, die im Rahmen der Erwerbstätigenquote als auch jene Fremde die als vermögende Private oder Pensionisten außerhalb der Quote zuwandern, benötigen eine Aufenthaltsbewilligung. Abs. 3 letzter Satz steht mit dem Assoziationsabkommen EG-Türkei und dem Beschluß des Assoziationsrates 1/80 in Zusammenhang. Durch diesen Satz wird klargestellt, daß diese Fremden eine Aufenthaltsbewilligung zur Begründung oder Beibehaltung eines Hauptwohnsitzes in Österreich benötigen, selbst dann, wenn sie nach einer gewissen Zeit einen Anspruch auf Verlängerung ihres Aufenthaltstitels haben.

Absatz 4 legt fest, welche Gruppen von Fremden keine Aufenthaltsbewilligung sondern einen gewöhnlichen Sichtvermerk benötigen. Ein Großteil dieser Fremden unterliegt bereits im geltenden Recht den Ausnahmeregelungen des § 1 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz. Die Z 1 und 2 entsprechen dem geltenden Recht. Nach dem Grundsatz, daß für eine Familie das gleiche fremdenrechtliche Regime gelten soll, wurden in Z 6 die Ehegatten und minderjährigen Kinder Bediensteter ausländischer Informationsmedien aus der Aufenthaltsbewilligungspflicht ausgenommen. Sie erhalten - bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß des 2. Abschnittes des FrG über die Sichtvermerkspflicht - auf Antrag einen gewöhnlichen Sichtvermerk. Die Gültigkeitsdauer dieses Aufenthaltstitels darf die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels des „ersten“ Fremden nicht überschreiten. Auch Z 3 des Vorschlages entspricht dem geltenden Recht. In Z 4 sind insbesondere jene leitende Angestellte (Manager) internationaler Konzerne erfaßt, bei denen vom Tag der Einreise an klar ist, daß sie nicht gedenken, sich in Österreich niederzulassen und auf Dauer hier zu bleiben, sondern daß es eine Frage der Zeit ist - und es meist auch gar nicht ihrer Gestion unterworfen ist - zu bestimmen das Bundesgebiet wieder zu verlassen.

Fremde die zu schulischen Zwecken oder zur Aufnahme eines Studiums nach Österreich kommen, haben auch nicht die Absicht sich nach Abschluß ihres Studiums weiterhin im Bundesgebiet aufzuhalten. Studenten benötigen für ihren Aufenthalt einen gewöhnlichen Sichtvermerk, der nicht zur Erwerbstätigkeit ermächtigt und haben nach Abschluß des Studiums grundsätzlich das Bundesgebiet wieder zu verlassen. Möchte sich der vormalige Student in Österreich beruflich niederlassen, unterliegt er der Aufenthaltsbewilligungspflicht und wird sich nur dann in Österreich auf Dauer niederlassen dürfen, wenn für ihn ein Quotenplatz (1=4) vorhanden ist.

Abs. 5 ist geltendes Recht, das an anderer Stelle des § 1 normiert war. Zur Klarstellung soll nochmals gesagt werden, daß jene Fremde, die aufgrund unmittelbar anwendbar Rechtsakte der Europäischen Union die EWR-Staatsbürger sind, aber nicht deren Angehörige als begünstigte Drittstaatsangehörige und auch nicht jene türkischen Staatsbürger, die aufgrund des Assoziationsabkommen EWG-Türkei privilegiert werden. Drittstaatsangehörige als Angehörige von EWR-Bürgern haben einen Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Sichtvermerkes, genauso haben die durch das Assoziationsabkommen begünstigten türkischen Staatsbürger unter gewissen Voraussetzungen und nach einer bestimmten Anwesenheitsdauer Anspruch auf Ausstellung der Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung. Beide Personengruppen genießen nicht die Niederlassungsfreiheit der EWR-Bürger.

Zu § 2:

In § 2 wird wie bisher die Quote und die Voraussetzungen, die zu ihrer Festlegung führen geregelt, doch wird - dem Konzept entsprechend - statt einer Zuwanderungsquote eine Erwerbstätigenquote festgeschrieben. All jene Fremden, die sich in Österreich niederlassen aber nicht arbeitsmarktrelevant sind oder werden (etwa der Pensionist oder vermögende Private), benötigen zwar eine Aufenthaltsbewilligung, werden aber nicht quotenrelevant.

Abs. 2 entspricht dem Abs. 4 des geltenden Gesetzes, mit der Maßgabe, daß die Länder mit den Gemeinden die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt zu berücksichtigen haben werden. Abs. 3 soll sicherstellen, daß bei der Erlassung der Verordnung auf die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und die Gesamtzahl der in Österreich anwesenden Fremden Rücksicht genommen wird. Weiters wird normiert, daß den Vorschlägen der Länder zur Festlegung einer Zahl für die Erwerbstätigenquote ihres Landes nur zu folgen sein wird, wenn diese

Überlegungen und Lösungsmodelle für die Wohnraumbeschaffung der Fremden anstellen. Abs. 5 regelt die Geltung und Anwendung der Aufenthaltsverordnung über das Jahr, für welches sie erlassen wurde, hinaus, wenn die neue Verordnung - aus welchem Grunde immer nicht erlassen wird. Abs. 5 des Vorschlages entspricht dem geltenden § 2 Abs. 6 AufG.

Zu § 3:

In § 3 wurde die Verpflichtung des Bundesministers für Inneres zur Führung eines Aufenthaltsregisters fortgeschrieben und in Abs. 2 der Verweis auf den neugeschaffenen § 65 Abs. 1a aufgenommen.

Zu § 4:

Die neugeschaffenen Abs. 4 und 5 sehen die Einrichtung eines Integrationsbeirates vor, der den Innenminister in Fragen der Integrationsförderung beraten wird, aber auch beratende Funktion bei Einzelfallentscheidungen betreffend die Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel in Form gewöhnlicher Sichtvermerke gemäß § 10 Abs. 6 FrG ausüben wird. Dieser Beirat wird aus dem Bundesminister für Inneres und Vertretern humanitärer oder kirchlicher Einrichtungen bestehen. Diese Bestimmung soll die Einbindung jener Organisationen in die Integrationsförderung normieren, die sich bereits nach dem geltenden Abs. 3 der Integration widmen.

Zu Artikel III (Asylgesetz):

Zu Z 1 (§ 1):

Die **Asyldefinition** wurde gegenüber der geltenden Rechtslage auf die Gewährung des dauernden Einreise- und Aufenthaltsrechts in Österreich reduziert. Damit soll deutlich gemacht werden, daß mit dem Asylgesetz ausschließlich Belange aus der Vollziehung des Bundes, im speziellen aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Inneres, geregelt werden. Belange aus dem Vollziehungsbereich anderer Bundesminister sowie aus dem

Vollziehungsbereich der Länder, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention die Rechtsstellung eines Flüchtlings völkerrechtlich mitbestimmen, werden vom Asylgesetz nicht geregelt.

Die neu gefaßte Definition des Begriffs **Asylwerber** spiegelt im wesentlichen die geltende Rechtslage wider; es wurde jedoch eine Erweiterung auf Fremde vorgenommen, die einen Antrag auf Asylerstreckung gestellt haben.

Die Definition des Herkunftsstaates hat die entsprechende Wortfolge in Art 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention zum Vorbild.

Zu Z 2 (2. Hauptstück, §§ 2, 3, 4, 4a, 4b, 4c, 5, 6, 7, 8 und 9):

Jeder Asylantrag enthält im Interesse der Rechtssicherheit ex lege auch den Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Die Behörden haben daher die Flüchtlingseigenschaft eines Fremden stets dann bescheidmäßig festzustellen, wenn dem Fremden Asyl gewährt wird und zwar unabhängig davon, ob dies wegen Vorliegens der Voraussetzungen nach Art 1 der Genfer Flüchtlingskonvention erfolgt oder wegen einer Asylerstreckung oder wegen der Erfüllung einer Kontingentverpflichtung. Im Falle der Abweisung des Asylantrages entfällt auch die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Nur wenn der Fremde über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügt, soll er nicht verpflichtet sein, einen Asylantrag einzubringen; im übrigen sind abgesonderte Anträge auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft als unzulässig zurückzuweisen. Die Behörde soll insbesondere nicht verpflichtet sein, sich mit einem solchen Antrag eines abgewiesenen Asylwerbers auseinanderzusetzen.

Die Flüchtlingseigenschaft eines Fremden nach dem Asylgesetz entsteht - im Unterschied zum Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention, der materieller Natur ist - mit Rechtskraft des Bescheides, mit welchem dem Fremden Asyl gewährt wird. Die Asylgewährung ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 an die Voraussetzungen des Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention gebunden, so daß sich in diesen Fällen zwangsläufig auch die Flüchtlingseigenschaft nach diesen Kriterien richtet. Flüchtlinge im Sinne dieses Bundesgesetzes können sowohl Flüchtlinge nach Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention, Kontingentflüchtlinge oder Asylberechtigte Kraft Asylerstreckung sein, wenn den betreffenden Personen rechtskräftig mit Bescheid Asyl gewährt oder auf die betreffenden Personen rechtskräftig Asyl erstreckt wurde. Die Flüchtlingseigenschaft ist

mit der Asylgewährung oder Asylerstreckung untrennbar verbunden und bildet daher insgesamt einen einzigen Verfahrensgegenstand.

Asyl können nur Fremde erlangen, die sich im Bundesgebiet aufhalten. Somit ist die Gewährung von Asyl und die Asylerstreckung an Fremde im Ausland unzulässig. Gleiches gilt für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund des § 12 Abs. 3 zu sehen, der in Fällen, in denen bei einer österreichischen Vertretungsbehörde ein Asylantrag eingebracht wird, unter näheren Voraussetzungen die Erteilung eines Sichtvermerkes vorsieht. Asylanträge, die aus dem Ausland eingebracht werden sind - wenn sie nicht binnen kurzem zur Einreise führen (§ 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 3) - als gegenstandslos abzulegen (§ 12c).

§ 3:

Die Asylgewährung nach Abs. 1 ist nur möglich, wenn die betreffende Person einer Verfolgungsgefahr im Sinne des Art 1 Abschnitt A ausgesetzt ist oder wenn sich die Republik Österreich völkerrechtlich zur Asylgewährung bereit erklärt hat. Die bisherigen Asylausschlußtatbestände des derzeitigen § 2 Abs. 2 Z 2 wurden - konventionskonform - in den Flüchtlingsbegriff selbst aufgenommen, um im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage Diskrepanzen zum Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention zu vermeiden. Mithin sind die genannten Asylausschlußtatbestände bereits im Rahmen der Asylgewährung bzw. der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen, so daß es deren gesonderten Normierung als Asylausschlußtatbestände nicht mehr bedarf.

Mit dieser Bestimmung ist - wie bisher - das Prinzip der Glaubhaftmachung festgeschrieben. Die Beweislast liegt nach wie vor bei den Behörden.

Neu ist das von der Praxis immer wieder geforderte Rechtsinstitut des sogenannten Kontingentflüchtlings (Abs. 2). Die völkerrechtliche Übernahme eines Fremden im Rahmen eines Flüchtlingskontingentes soll ohne weitere Prüfung der Flüchtlingseigenschaft im Einzelfall und von Amts wegen die Asylgewährung mit Bescheid zur Folge haben. Die Asylverlust- und Aberkennungstatbestände bleiben auch für den Kontingentflüchtling anwendbar.

§ 4:

Neu gestaltet wurde das Rechtsinstitut der **Asylerstreckung**. Der Adressatenkreis dieser Norm soll zwar dem Adressatenkreis des Art. 8 EMRK entsprechen, doch ist eine Erstreckung nur im Rahmen des streng subsidiären Charakters der Norm zulässig. Ist einem Asylberechtigten ein Familienleben mit dem betreffenden Angehörigen in einem anderen Staat möglich, soll es generell nicht zu einer Asylerstreckung kommen. Hierbei scheidet der Herkunftsstaat a priori als Ort eines möglichen Familienlebens aus: Wer in einem Staat verfolgt wird, kann dort kein Familienleben führen. Das Familienleben mit anderen Angehörigen als Ehegatten und minderjährigen unverheirateten Kindern muß vor der Einreise bestanden haben, wobei der Ausdruck „vor“ nicht zwangsläufig im Sinne von zeitlich der Einreise unmittelbar vorausgehend zu verstehen ist: Wenn die Flucht dazu führt, daß Angehörige vorübergehend den Kontakt zueinander verlieren, steht dies einer Asylerstreckung nicht entgegen.

Weder die Asylverfahren nach § 3 noch die Asylerstreckungsverfahren nach § 4 sind Mehrparteienverfahren. Dessen ungeachtet sollen Angehörige eines Familienmitgliedes, die einen Asylerstreckungsantrag eingebracht haben, in dem Verfahren über die Asylgewährung an den Angehörigen berechtigt sein, aus eigenem alles vorzubringen, was ihnen für die Gewährung des Asyls an dieses Familienmitglied maßgeblich erscheint. In diesem Rahmen kommt ihnen die Stellung eines Beteiligten im Sinne des § 8 AVG zu.

Aus verfahrensökonomischen Gründen soll die Asylerstreckung nicht ohne jede Rechtsbedingung kumulativ neben die Asylgewährung nach § 3 treten. Damit soll auch eine Rechtsgrundlagenanhäufung vermieden werden. Es wird daher vorgesehen, daß die Asylgewährung Vorrang vor der Asylerstreckung hat und daß die Asylerstreckung hinter die Asylgewährung zurücktritt. Wird ein Asylantrag als unzulässig zurückgewiesen oder als offensichtlich unbegründet abgewiesen, so hat die Behörde möglichst uno actu auch über den Asylerstreckungsantrag zu entscheiden.

§ 4a:

Diese Bestimmung ist - wie der geltende § 5 Abs. 1 Z 3 - dem Art 33 Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention nachgebildet. Die Wortfolge „wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt“ in Art 33 Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention wurde mit der Wortfolge „von einem inländischen Gericht rechtskräftig zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt“ konkretisiert. Bedingte Freiheitsstrafen sind in diesem Zusammenhang nicht maßgeblich. Es wird somit nicht auf die abstrakte Strafdrohung, sondern auf die konkrete Verurteilung der betroffenen Person abgestellt, um den eigentlichen Unrechtsgehalt einer Straftat besser erfassen zu können.

§ 4b:

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich im wesentlichen an der Entschließung der für Einwanderung zuständigen Minister der Europäischen Gemeinschaften über offensichtlich unbegründete Asylanträge vom 30. November und 1. Dezember 1992. Ein Asylantrag soll nur dann als **offensichtlich unbegründet** abgewiesen werden, wenn eine Verfolgungsgefahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (eindeutig) ausgeschlossen werden kann. Nach der Nummer 1 der genannten Entschließung gilt ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet, wenn eindeutig keines der wesentlichen Kriterien des Genfer Abkommens und des New Yorker Protokolls erfüllt ist; dies ist der Fall, wenn die Behauptung des Asylwerbers, in seinem Heimatland Verfolgung befürchten zu müssen, eindeutig jeder Grundlage entbehrt oder der Antrag zweifellos auf einer vorsätzlichen Täuschung beruht oder einen Mißbrauch der Asylverfahren darstellt.

Ein Asylantrag gilt insbesondere auch dann als offensichtlich unbegründet, wenn im Herkunftsstaat im allgemeinen keine ernstliche Verfolgungsgefahr besteht. Nach den **Schlußfolgerungen** der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister der Europäischen Gemeinschaften vom 30. November und 1. Dezember 1992 **betreffend die Länder, in denen im allgemeinen keine ernstliche Verfolgungsgefahr besteht**, sind bei der Bewertung nachstehende Faktoren zu berücksichtigen: frühere Flüchtlingszahlen und Anerkennungsraten, Achtung der Menschenrechte, demokratische Einrichtungen und die Stabilität. Jede Beurteilung von Staaten muß von Zeit zu Zeit überprüft werden. Die Bewertungen hinsichtlich der Verfolgungsgefahr in einzelnen Ländern sollten möglichst vielfältige Informationsquellen zur Grundlage haben, in denen auch Stellungnahmen und Berichte von diplomatischen

Vertretungen, internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen sowie Presseberichte einzubeziehen sind. Informationen des UNHCR kommt in diesem Rahmen besondere Bedeutung zu.

Wurde ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgewiesen, ist die vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach § 6 Abs. 3 vorzeitig abzuerkennen. Diese Differenzierung im Hinblick auf den Rechtsschutz, auf den sich die Aberkennung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung zweifelsohne auswirkt, liegt auf der Linie der Nummern 2 und 3 der genannten EntschlieÙung über offensichtlich unbegründete Asylanträge.

§ 4c:

Im Falle der Abweisung eines Asylantrages hat die Asylbehörde von Amts wegen zugleich festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung eines Fremden nach § 37 des Fremdengesetzes zulässig ist. Da sich die Prozeßgegenstände im Asylverfahren und in fremdenpolizeilichen Verfahren betreffend die Zulässigkeit einer Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung einander inhaltlich in weiten Bereichen überschneiden, liegt darin ein wesentlicher Beitrag zu einer Verfahrenskonzentration, der um den Preis einer geringen Mehrbelastung der Asylbehörden den Fremdenpolizeibehörden einen wesentlichen Arbeitsaufwand erspart. Der Rechtszug richtet sich auch im Falle einer abgesonderten Berufung gegen den Ausspruch gemäß § 4c an die übergeordnete Asylbehörde, also an den Bundesminister für Inneres.

§ 5:

Die Asylverlusttatbestände des Abs. 1 entsprechen - abgesehen davon, daß versucht wurde, die einzelnen Tatbestände präziser zu fassen - im wesentlichen dem geltenden Recht. Neu ist hingegen das Rechtsinstitut der Überleitung von Asylberechtigten, die bei sozialer Verfestigung im Inland einem Asylverlusttatbestand nach § 5 Abs. 1 Z 1 oder 2 unterliegen, in das Regime des Fremdengesetzes. Die soziale Verfestigung wird nach einer Dauer von fünf Jahren unwiderleglich vermutet. Das aufenthaltsrechtliche Anschlußstück für diese Bestimmung findet sich in § 11c Abs. 5 FrG. Eine derartige Überleitung ist nicht möglich, wenn der Fremde den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat und ihm dort Schutz vor

Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt wurde, oder wenn der Fremde aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder er von einem inländischen Gericht rechtskräftig zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet. Mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung tritt der Asylbescheid von Gesetzes wegen außer Kraft; in diesen Fällen sowie dann, wenn der Fremde die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt, ist der Konventionsreisepaß gemäß § 62 Abs. 5 in Verbindung mit § 61 zu entziehen und einzuziehen.

§ 6:

Das Rechtsinstitut der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung soll der Rolle einer Sicherungsmaßnahme für potentiell Verfolgte bis zur Entscheidung im Asylverfahren gerecht werden. Dies bedeutet, daß die vorläufige Aufenthaltsberechtigung - unabhängig von einer Einbringungsfrist - grundsätzlich immer entstehen soll, wenn eine Verfolgungsgefahr im Einzelfall nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Eine Verfolgungsgefahr ist insbesondere dann mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, wenn über einen Asylantrag bereits negativ entschieden wurde, ohne daß sich der maßgebliche Sachverhalt in der Zwischenzeit geändert hätte. Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung entsteht nur dann, wenn sich der Asylwerber im Bundesgebiet aufhält und kann demnach nicht selbständiger Rechtsgrund für die Gestattung der Einreise sein. Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung endet, wenn das Asylverfahren eingestellt (§ 19) oder rechtskräftig abgeschlossen wurde. Im Falle der Einstellung lebt die vorläufige Aufenthaltsbewilligung mit der Fortsetzung des Verfahrens wieder auf.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Rechtsbedingungen für die vorläufige Aufenthaltsberechtigung ist im Zusammenhang mit den strengen Regeln über die Vorführung vor das Bundesasylamt (§ 7) zu sehen. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht Abschnitt IV Z 12 der Entschließung des Rates der Europäischen Union über Mindestgarantien für Asylverfahren. Nach dieser Regelung gilt der allgemeine Grundsatz, wonach der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, in dem der Asylantrag gestellt worden ist oder geprüft wird, bleiben kann, solange noch keine Entscheidung über den Asylantrag ergangen ist. Eine vergleichbare Formulierung findet sich auch in Z 17 der Entschließung des Rates der Europäischen Union über die Mindestgarantien für Asylverfahren vom 20. Juni 1995. In eine

ähnlich Richtung deutet Art 32 Z 3 erster Satz der Genfer Flüchtlingskonvention, der besagt, daß die vertragsschließenden Staaten Flüchtlingen einen angemessenen Zeitraum gewähren sollen, während dessen sie sich um die Einreise in ein anderes Land bewerben können.

In qualifizierten Fällen soll die vorläufige Aufenthaltsberechtigung vorzeitig aberkannt werden. Dies ist der Fall, wenn ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgewiesen oder wegen Drittlandsicherheit zurückgewiesen wird. Gegen die Aberkennung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung steht ein abgekürzter und von der Hauptsache abgekoppelter Rechtszug an die Berufungsbehörde offen. In diesen Fällen hat die Berufungsbehörde ein vom Gesetzgeber vorgegebenes Beweisthema, nämlich die Frage, ob dem Asylwerber zugemutet werden kann, den Ausgang des Berufungsverfahrens in der Hauptsache in einem anderen Staat abzuwarten. Hierbei handelt es sich um eine Reduzierung jener Beweisthemen, die die Behörde erster Instanz entweder im Zusammenhang mit den Kriterien der Drittstaatsicherheit oder mit jenen nach § 37 FrG zu prüfen hatte. Es ist somit nicht nötig, daß die Rechtsmittelbehörde in solchen Fällen ein in keiner Weise von der Unterbehörde behandeltes Thema oder gar eine „andere Sache“ bewältigt.

Wie bisher ist die vorläufige Aufenthaltsberechtigung von Amts wegen zu bescheinigen. Das Aussehen dieser Bescheinigung ist per Verordnung festzulegen. Um Mißbrauchsmöglichkeiten entgegenzuwirken, ist die Einziehung von Bescheinigungen nach Erlöschen der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung vorgesehen. Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung entsteht unabhängig einer Bescheinigung; die Bescheinigung ist lediglich eine Beweisurkunde und für das Bestehen oder Enden der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung nicht kausal.

§ 7:

Zur Sicherung fremdenpolizeilicher Verfahren, die häufig unter erheblichem Zeitdruck stattfinden müssen, ist die „Vorführung vor das Bundesasylamt“ vorgesehen. Im Rahmen dieser Vorführung soll für die Fremdenpolizei möglichst rasch eine klare Ausgangssituation für die Durchführung beziehungsweise für die (vorläufige) Unterlassung fremdenpolizeilicher Verfahren und Maßnahmen geschaffen werden, indem möglichst rasch über das Bestehen einer Aufenthaltsberechtigung entschieden wird. Die Vorführung kann unterbleiben, wenn der im

Lichte des Sicherungszweckes maßgebliche Sachverhalt auch ohne diese Maßnahme ohne erhebliche Schwierigkeiten - etwa im Telefon- oder Telefaxwege - festgestellt werden kann.

Die Vorführung vor das Bundesasylamt stellt einen Freiheitsentzug dar, die in Art 5 Abs. 1 lit f EMRK und in Art 2 Abs. 1 Z 7 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit ihre verfassungsrechtliche Deckung findet.

Die „Antragstellung“ an der Grenze soll vor dem Hintergrund, daß der Antrag noch nicht bei der zuständigen Behörde eingelangt ist, die Asylwerbereigenschaft fingieren, wenn der Betroffene direkt aus dem Herkunftsstaat angereist ist und dem Asylantrag nicht *res judicata* entgegensteht. Der Ausdruck „direkt“ ist in Anlehnung an den völkerrechtlich vorgeformten Begriff nach Art. 31 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention dahingehend zu verstehen, daß der Betroffene noch nicht verfolgungs- und *refoulementsicher* gewesen sein darf. Die Vorführung vor das Bundesasylamt bleibt im Falle der direkten Anreise auch bei Verfahren an der Bundesgrenze anwendbar. Sobald ein Fremder nach direkter Anreise im Rahmen der Grenzkontrolle an einer Grenzübergangsstelle die Absicht erkennen läßt, einen Asylantrag zu stellen, ist - unabhängig von allenfalls vorhandenen Einreisetitel - die Grenzkontrolle zu unterbrechen, bis das Bundesasylamt die vorläufige Aufenthaltsberechtigung entweder bescheinigt oder aberkannt hat. Erst danach ist die Grenzkontrolle wieder fortzusetzen und gegebenenfalls mit Zurückweisung gemäß § 32 des Fremden Gesetzes vorzugehen.

Fremde, die - ohne direkt angereist zu sein - anläßlich der Grenzkontrolle an einer Grenzübergangsstelle die Absicht erkennen lassen, einen Asylantrag zu stellen, haben ein formalisiertes Verfahren unter Einbindung des Bundesasylamtes zu durchlaufen, sofern ihnen die Einreise gestattet werden soll, ohne daß die Voraussetzungen des 2. Teiles des Fremden Gesetzes vorliegen. Wird die Einreise nach Befassung des Asylamtes nicht gestattet, sind die entsprechenden Asylanträge als gegenstandslos abzulegen (vgl. § 12c), um nach einem formalisierten Verfahren keine *res iudicata* zu bewirken. Das formalisierte Verfahren ist dem Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden nach § 12 des Entwurfs nachgebildet; es ist auch das dort grundgelegte Antrags- und Befragungsformular zu verwenden. Wird die Einreise gestattet, so ist der Fremde wie ein Asylwerber zu behandeln, der im Inland die Absicht erkennen hat lassen, einen Asylantrag zu stellen.

§ 8:

Der Entwurf schlägt vor, daß eine befristete Aufenthaltsberechtigung nicht nur aus Anlaß der Erlassung eines Bescheides, mit dem ein Asylantrag abgewiesen wird, gewährt werden kann. Die befristete Aufenthaltsberechtigung ist allerdings mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden, wenn der Fremde unter näheren Voraussetzungen die Berechtigung zum Aufenthalt im Bundesgebiet mit der Abweisung des Asylantrages verlieren würde. Fällt die Berechtigung zum Aufenthalt später weg, ist die befristete Aufenthaltsberechtigung auch losgelöst von einer zeitlichen Verknüpfung mit der Abweisung des Asylantrages zu erteilen.

Die befristete Aufenthaltsberechtigung kann auch auf Antrag des Fremden erteilt werden, wenn die Asylbehörde gemäß § 4c festgestellt hat, daß eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung unzulässig ist. In diesen Fällen ist das Verfahren relativ unkompliziert, weil ausnahmslos über die wesentliche Rechtsbedingung, nämlich die Unzulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung, ein bescheidmäßig bindender Abspruch vorliegt. Die Zulässigkeit eines Antrages bedeutet allerdings auch, daß der Betroffene die Erteilung einer befristeten Aufenthaltsberechtigung mit Berufung geltend machen kann, wenn die Behörde sie trotz entsprechender Feststellung gemäß § 4c nicht erteilt hat. Im übrigen ist die befristete Aufenthaltsberechtigung nur von Amts wegen zu erteilen; ein diesbezüglicher Antrag auf Erteilung der befristeten Aufenthaltsberechtigung wäre daher als unzulässig zurückzuweisen.

Ähnlich wie in § 5 Abs. 3 des Entwurfs wurde auch der gegenständlichen Regelung ein Mechanismus zur Überleitung der Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz in eine Aufenthaltsberechtigung nach dem Fremdenengesetz für jene Fremde hinzugefügt, die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet haben. Dadurch soll der mit der Aufenthaltsdauer fortschreitenden Integration von Fremden Rechnung getragen werden und spätestens zu diesem Zeitpunkt die Entscheidung fallen, ob und allenfalls in welcher Form eine Überleitung in das Regime der Aufenthaltstitel möglich ist.

§ 9:

Die Regelung betreffend die Anwendbarkeit des Fremdengesetzes wurde wesentlich differenzierter ausgestaltet. Für Asylberechtigte sollen diejenigen fremdenpolizeilichen Bestimmungen anwendbar bleiben, die auch nach geltendem Recht für Flüchtlinge, die Asyl haben, anwendbar sind. Ein Aufenthaltsverbot soll allerdings gegen Asylberechtigte - also vor der Aberkennung des Asyls durch die Asylbehörden - nur dann erlassen werden können, wenn der Asylberechtigte aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellt oder wenn er von einem inländischen Gericht rechtskräftig zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet. Diese Umschreibung entspricht dem Art. 33 Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention, wobei das „besonders Schwere Verbrechen“ mit dem Begriff der „rechtskräftigen Verurteilung zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe“ konkretisiert wurde.

Fremde, die anlässlich der Grenzkontrolle die Absicht erkennen lassen, einen Asylantrag zu stellen, dürfen nur in dem durch § 7 Abs. 2 und 3 vorgegebenen Rahmen zurückgewiesen werden, es sei denn, daß über den Asylantrag bereits rechtskräftig entschieden wurde. Über einen Asylantrag wurde entschieden, wenn *res iudicata* vorliegt. Dieser Zurückweisungsschutz soll jedoch insgesamt nicht eintreten, wenn die vorläufige Aufenthaltsberechtigung durch die Asylbehörden - gegebenenfalls nach erfolgter Vorführung vor das Bundesasylamt - aberkannt wurde, oder wenn der Fremde nicht dazu bereit ist, die Sicherung der Zurückweisung nach Abs. 5 in Kauf zu nehmen.

Die Anwendbarkeit fremdenrechtlicher Vorschriften auf Asylwerber soll nunmehr spezifischer geregelt werden: Gegen Asylwerber mit vorläufiger Aufenthaltsberechtigung, die selbst die Initiative zur Einbringung des Asylantrages ergriffen haben, soll während der Dauer des Asylverfahrens keine Ausweisung oder kein Aufenthaltsverbot wegen Mittellosigkeit und daher auch keine Schubhaft verhängt werden können. In Schubhaft genommen werden oder belassen, können demnach nur solche Asylwerber, die den Asylantrag erst nach einem fremdenrechtlichen Zugriff eingebracht haben.

Als neues Rechtsinstitut ist für Asylwerber, deren vorläufige Aufenthaltsberechtigung in erster Instanz aberkannt wurde, die Sicherung der Zurückweisung vorgesehen. Die dem Instrument gemäß § 33 FrG nachgebildete Sicherung der Zurückweisung besteht im wesentlichen in der Verpflichtung des betroffenen Asylwerbers, sich während des Laufes der Rechtsmittelfrist und

des Ganges des Berufungsverfahrens im Hinblick auf das Verfahren betreffend die vorläufige Aufenthaltsberechtigung an einem bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich oder im Bereich des Bundesasylamtes aufzuhalten. Da Asylwerber, die der Sicherung der Zurückweisung unterliegen, jederzeit das Bundesgebiet verlassen können, ist in diesem Rechtsinstitut keine Freiheitsbeschränkung zu sehen.

Für Asylwerber ist solange ein Abschiebungsverbot in den Herkunftsstaat vorgesehen, bis sein Asylantrag rechtskräftig abgewiesen wurde und die Asylbehörde rechtskräftig festgestellt hat, daß die Abschiebung nach § 37 des Fremdengesetzes zulässig ist. Dieses Abschiebungsverbot für Asylwerber soll allerdings nur gelten, wenn der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist. Das Verbot, Asylwerber in den Herkunftsstaat und Asylwerber mit vorläufiger Aufenthaltsberechtigung abzuschieben, zurückzuschieben oder zurückzuweisen, korrespondiert mit Abschnitt II Z 2 der Entschließung des Rates der Europäischen Union über die Mindestgarantien für Asylverfahren vom 20. Juni 1995. Danach wird, um den Grundsatz der Nicht-Zurückweisung wirksam zu garantieren, keine Entfernungsmassnahme durchgeführt, solange die Entscheidung über den Asylantrag noch aussteht.

Wie nach der derzeit geltenden Rechtslage soll das Bundesasylamt verpflichtet sein, jeden Verlust einer Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz der Fremdenpolizeibehörde mitzuteilen, um die Fremdenpolizei in die Lage zu versetzen, entsprechend und konsequent zu reagieren.

Zu Z 3 (§ 10):

Mit der neuen Formulierung soll die monokratische Organisation des Bundesasylamtes ausdrücklich festgehalten werden. Desgleichen wird als Element der äußeren Organisation der Sitz des Bundesasylamtes festgelegt. Die Außenstellen sollen nicht mehr - wie bisher - mit Verordnung des Bundesministers für Inneres errichtet werden. Die Errichtung von Außenstellen soll als Akt der inneren Organisation dem Bundesasylamt selbst möglich sein.

Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend, sollen die vom Bundesasylamt benötigten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dieser Behörde beigegeben oder zugeteilt werden. Sie sind zur Handhabung der dem Bundesasylamt zuzurechnenden Befehls- und Zwangsgewalt (z.B. im

Rahmen erkennungsdienstlicher Behandlung) ermächtigt. Im Rahmen des übrigen sicherheitsbehördlichen Exekutivdienstes schreiten sie funktionell für die örtlich zuständige Bundespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde ein, unterstehen aber in organisationsrechtlicher Hinsicht ausschließlich dem Bundesasylamt.

Zu Z 4 (§ 12):

Einbringungsbehörde ist wie bisher das Bundesasylamt. Bei österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland können zwar Asylanträge eingebracht werden, diese sind an die Durchführung eines Vorverfahrens gebunden.

An diesem speziellen Sichtvermerksantrag soll nämlich ein relativ formalisiertes Ermittlungsverfahren betreffend eine mögliche Asylgewährung stattfinden, in welches das Bundesasylamt einzubinden ist; hiezu ist ein Antrags- und Befragungsformular einzusetzen, in dessen Gestaltung der UN-Flüchtlingskommissär einzubinden ist. Trifft das Bundesasylamt die Prognose, daß eine Asylgewährung wahrscheinlich ist, hat die Vertretungsbehörde ohne weiteres einen entsprechend befristeten Sichtvermerk zur Einreise zu erteilen, worauf nun das eigentliche Asylverfahren stattzufinden hat. Dieser Mechanismus soll auf der Ebene eines Sichtvermerksverfahrens dazu dienen, die im Hinblick auf eine potentielle Schutzbedürftigkeit heiklen Fälle aus der Vielzahl der Asylanträge im Ausland herauszufiltern, ohne zugleich - im Hinblick auf das relativ formalisierte Verfahren vor der österreichischen Vertretungsbehörde - durch eine negative Asylentscheidung *res iudicata* zu bewirken und den Asylwerber für immer von einem ordentlichen Asylverfahren auszuschließen. Wird ein Sichtvermerk nicht erteilt, ist der betreffende Asylantrag als gegenstandslos abzulegen (§ 12c des Entwurfs).

Asylanträge, die bei einer Sicherheitsbehörde einlangen, sind unverzüglich dem Bundesasylamt zuzuleiten. Die Sicherheitsbehörde hat bei mündlichen Anträgen darauf hinzuwirken, daß der Antragsteller eine Abgabestelle nennt, um die Zustellung von Bescheiden und Ladungen leichter zu ermöglichen.

Zu Z 5 (§§ 12a, 12b und 12c):

§ 12a:

Die Drittlandsklausel ist nunmehr als (negative) Prozeßvoraussetzung konstruiert. Folglich sind im Falle der Drittlandsicherheit Asylanträge als unzulässig zurückzuweisen. Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommen als „sichere Drittstaaten“ nicht in Betracht, weil für diese Staaten im Lichte des Dubliner Übereinkommens ein besonderes Zuständigkeitsregime nach § 12b greifen soll.

Die Drittlandsicherheit wurde auch inhaltlich neu gestaltet und ist im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage als Prognose formuliert. Damit steht die geplante Regelung durchaus im Einklang mit der Entschlieung der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister der Europäischen Gemeinschaften vom 30. November und 1. Dezember 1992 zu einem einheitlichen Konzept in Bezug auf Aufnahmedrittländer. Im Lichte dieser neuen Formulierung liegt Drittlandsicherheit dann vor, wenn die betroffene Person im Falle der Rückkehr oder Abschiebung in diesen Staat sicher sein wird, und nicht bereits dann, wenn die betroffene Person in einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit sicher war oder gewesen wäre. Eine vergangenheitsorientierte Betrachtung der Drittlandsicherheit ist insofern wenig zweckdienlich, weil auf diesem Wege keine Aussage darüber getroffen werden kann, ob der Drittlandschutz - worauf es letztendlich ankommt - auch effektuierbar ist. Diese inhaltliche Umgestaltung der Drittlandsicherheit ist notwendig, um sachfremde Schutzlücken im Bereich des Asylrechts zu vermeiden. Ähnlich formuliert auch die genannte Entschlieung der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister der Europäischen Gemeinschaften die Bedingungen und Kriterien für die Bezeichnung eines Aufnahmedrittlandes, die in jedem Einzelfall vom Staat zu beurteilen wäre: Für das Leben und die Freiheit des Asylwerbers darf in diesen Drittländern keine Bedrohung gemäß Art 33 des Genfer Abkommens bestehen. Der Asylwerber darf in dem Drittland weder Folter noch unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu gewärtigen haben. Entweder muß dem Asylwerber bereits Schutz in einem Drittland gewährt worden sein oder er muß an der Grenze oder im Hoheitsgebiet des Drittlandes die Möglichkeit gehabt haben, sich um Schutz an die Behörden dieses Landes zu wenden, bevor er sich in den Mitgliedstaat begeben hat, oder die Voraussetzungen für seine Aufnahme in einem Drittland müssen offensichtlich gegeben sein. Der Asylwerber muß im Aufnahmedrittland einen tatsächlichen Schutz gegen Aus- oder Zurückweisung im Sinne des Genfer Abkommens genießen.

Stellt sich im nachhinein heraus, daß ein Fremder, dessen Asylantrag wegen Drittlandsicherheit zurückgewiesen wurde, nicht in diesen Staat reisen kann und auch durch fremdenpolizeiliche Maßnahmen nicht dazu verhalten werden kann, sich in diesen sicheren Staat zu begeben, so soll der Bescheid, mit dem der Asylantrag zurückgewiesen wurde, von Gesetzes wegen außer Kraft treten (Abs. 4). Danach ist ein Asylverfahren durchzuführen, wobei der betroffene Fremde nach negativem Abschluß des Asylverfahrens auch der Abschiebung in seinen Herkunftsstaat unterliegen kann.

§ 12b:

Nur für den Fall, daß die Regelung über das sichere Drittland nicht anwendbar ist, soll geprüft werden, ob ein anderer Staat zur Prüfung des Asylantrages, wenn auch nur im Rahmen eines Verfahrens zur Bestimmung des zur Prüfung des Asylantrages zuständigen Staates, staatsvertraglich berufen ist. In diesem Zusammenhang ist auf das Dubliner Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags vom 15. Juni 1990 hinzuweisen, das eine relativ komplexe Zuständigkeitsverteilung enthält und in absehbarer Zeit in Kraft treten wird.

Nach diesem Abkommen ergibt sich eine komplexe Zuständigkeitsregelung, die sich wie folgt zusammenfassen läßt:

Primär zuständig ist nach Art 4 erster Satz des Dubliner Übereinkommens der Staat, in dem ein als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannter Familienangehöriger des Asylwerbers seinen legalen Wohnsitz hat, wenn der Asylwerber zustimmt oder dies wünscht. Zu Art 4 des Dubliner Übereinkommens subsidiär zuständig ist gemäß Art 5 Abs. 1 und 2 jener Staat, der dem Asylsuchenden eine gültige Aufenthaltserlaubnis oder ein gültiges Visum erteilt hat. Unter Aufenthaltserlaubnis ist jede von den Behörden eines Mitgliedstaates erteilte Erlaubnis zu verstehen, mit der der Aufenthalt eines Ausländers im Hoheitsgebiet dieses Staates gestattet wird, mit Ausnahme der Visa und Aufenthaltsberechtigungen, die während der Prüfung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis oder eines Asylantrages ausgestellt wird. Ist allerdings das Visum mit schriftlicher Zustimmung eines anderen Dublin-Staates erteilt worden, so ist dieser für die Prüfung des Asylantrages zuständig. Stellt der Asylwerber, der ein

Transitvisum besitzt, seinen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er nicht visumpflichtig ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrages zuständig.

Stellt der Asylwerber, der ein Transitvisum besitzt, seinen Antrag in dem Staat, der ihm dieses Visum erteilt hat und der von den diplomatischen oder konsularischen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats eine schriftliche Bestätigung erhalten hat, derzufolge der von der Visumpflicht befreite Ausländer die Voraussetzungen für die Einreise in diesen Staat erfüllt, so ist letzterer für die Prüfung des Asylantrages zuständig. Besitzt ein Asylwerber mehrere gültige Aufenthaltsgenehmigungen oder Visa verschiedener Mitgliedstaaten, so ist für die Prüfung des Asylantrages jener Staat zuständig, der die Aufenthaltserlaubnis (das Visum) mit der längsten Gültigkeitsdauer bzw. die zuletzt ablaufende Aufenthaltserlaubnis (das zuletzt ablaufende Visum) erteilt hat. Ein Einreisevisum geht einem Transitvisum grundsätzlich vor.

Besitzt ein Asylwerber eine seit weniger als zwei Jahren abgelaufene Aufenthaltsgenehmigung oder ein seit weniger als sechs Monaten abgelaufenes Visum, aufgrund dessen er in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates einreisen konnte, so sind die vorstehenden Kriterien weiter anwendbar, solange der Ausländer das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht verlassen hat. Wurde die Frist von zwei Jahren bzw. von sechs Monaten überschritten und hat der Asylwerber das gemeinsame Hoheitsgebiet nicht verlassen, so ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Antrag gestellt wird.

Hat der Asylwerber aus einem Drittstaat die Grenze eines Mitgliedstaates illegal auf dem Land-, See- oder Luftweg überschritten, so ist gemäß Art 6 des Dubliner Übereinkommens des weiteren der Mitgliedstaat, über den er nachweislich eingereist ist, für die Antragsprüfung zuständig. Die Prüfung des Asylantrages obliegt gemäß Art 7 Abs. 1 des Dubliner Übereinkommens in weiterer Folge dem Mitgliedstaat, der für die Kontrolle der Einreise des Ausländers in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zuständig ist, es sei denn, daß der Ausländer, nachdem er legal in einen Mitgliedstaat, in dem für ihn kein Visumzwang besteht, eingereist ist, seinen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat stellt, in dem er ebenfalls kein Einreisevisum vorweisen muß. In diesem Fall ist der letztgenannte Staat für die Prüfung des Asylantrages zuständig. Ein Mitgliedstaat, der die Durchreise durch die Transitzone seiner Flughäfen ohne Visum zuläßt, gilt gemäß Art 7 Abs. 2 des Dubliner Übereinkommens solange nicht als zuständig, bis ein Abkommen über die Modalitäten des Grenzübergangs an den

Außengrenzen in Kraft tritt. Wird ein Asylantrag beim Transit in einem Flughafen eines Mitgliedstaates gestellt, so ist gemäß Art 7 Abs. 3 des Dubliner Übereinkommens dieser Staat zuständig. Kann auf der Grundlage der übrigen Kriterien kein für die Prüfung des Asylantrages zuständiger Staat bestimmt werden, so ist der erste Mitgliedstaat, bei dem der Asylantrag gestellt wird, für die Prüfung zuständig.

Der vorliegende Entwurf verzichtet darauf, alle jene Bestimmungen des Dubliner Abkommens ins innerstaatliche Recht zu transformieren, die die Relation zwischen den betroffenen Staaten regeln. Im Falle eines Asylantrages wird daher die Asylbehörde, die zur Ansicht gelangt, es wäre nach dem Dubliner Abkommen ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, dafür Sorge zu tragen haben, daß es zu dem völkerrechtlich vereinbarten Konsultationsverfahren kommt. Anschließend wird sie das Ergebnis mit den Mitteln, die ihr § 12b zur Verfügung stellt, im Asylverfahren umzusetzen haben. Dementsprechend wurden nur jene Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen, die die Rechte der Asylwerber unmittelbar betreffen.

Wenn sich die Zuständigkeit eines anderen Staates ergibt, ist der Asylantrag zurückzuweisen. Mit dieser Zurückweisung des Asylantrages ist auch der zuständige Staat zu nennen. Zugleich ist gegen den Asylwerber die Ausweisung zu verhängen. Wird ein Asylantrag nach dieser Bestimmung wegen gegebener Zuständigkeit eines anderen Staates zurückgewiesen, steht nur ein verkürztes Berufungsverfahren zur Verfügung (vgl. § 19a des Entwurfs).

§ 12c:

In all jenen Fällen, in denen die Einreise nach einem besonderen Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden oder an der Bundesgrenze - freilich nach Befassung des Bundesasylamtes - nicht zugelassen wird, sind Asylanträge und Asylerstreckungsanträge konsequenterweise als gegenstandslos abzulegen. Dies bedeutet, daß in diesen Fällen Entscheidungspflicht der Asylbehörden nach § 73 AVG nicht mehr besteht. Diese Regelung soll einerseits unnötige Verfahren vermeiden und andererseits keine res iudicata nach relativ formalisierten Verfahren bewirken, um in diesen Fällen den entscheidungsrelevanten Sachverhalt nicht unabänderlich festzulegen.

Zu Z 6 (§ 13):

Durch die derzeit geltende Regelung der gesetzlichen Vertretung von minderjährigen Asylwerbern sind Interessenskollisionen mit fremdenpolizeilichen Belangen nicht ausgeschlossen. Dies soll durch die neue Regelung vermieden werden. Grundsätzlich bleibt der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger gesetzlicher Vertreter von minderjährigen Asylwerbern, deren Interessen von ihrem sonstigen gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können. Wäre jedoch dieselbe Behörde für fremdenpolizeiliche Verfahren und die Vertretung im Asylverfahren zuständig, wird der sonst örtlich nächstgelegene Jugendwohlfahrtsträger gesetzlicher Vertreter.

Ausdrücklich wird - wie bisher - festgehalten, daß Fremde mit Vollendung des 19. Lebensjahres in Verfahren nach diesem Bundesgesetz handlungsfähig und somit prozeßfähig sind. Dies ist deshalb notwendig, weil sich die Handlungsfähigkeit nach internationalem Privatrecht nach dem Recht des Heimatstaates richtet, das auch niedrigere Altersgrenzen vorsehen könnte.

Zuletzt soll auch klargestellt werden, daß jeder Elternteil für sich in Verfahren nach diesem Bundesgesetz zur Vertretung des Kindes befugt ist. Die Elternteile müssen demnach nicht einvernehmlich vorgehen.

Zu Z 7 (§ 14):

Jeder Asylwerber soll nicht nur - wie derzeit formuliert ist - unverzüglich gemäß § 51 AVG einvernommen, sondern von dem zur Entscheidung berufenen Organwalter persönlich angehört werden. Die neue Formulierung soll dem Gedanken der Unmittelbarkeit näher kommen; dies war auch schon Intention der geltenden Bestimmung. Das Prinzip der persönlichen Anhörung ist auch der Z 14 der EntschlieÙung des Rates der Europäischen Union über Mindestgarantien für Asylverfahren vom 20. Juni 1995 zugrundegelegt. Von der Einvernahme des Asylwerbers soll in jenen Fällen abgesehen werden können, in denen durch die Einvernahme kein Beitrag zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erwartet werden kann. Dies gilt ähnlich auch für einzelne Gegenstände einer Einvernahme. Asylwerber sind beispielsweise nicht in der Lage, durch Aussagen zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wenn sie auf

Grund einer Geisteskrankheit oder auf Grund ihres Alters keine vernünftigen Gedanken fassen oder nachvollziehbare Aussagen tätigen können.

Jeder Antragsteller darf in Begleitung einer Vertrauensperson vor der Behörde erscheinen. Die Vertrauensperson ist weder Partei noch Beteiligte im Asylverfahren und ist demnach nicht berechtigt, eigene Äußerungen abzugeben. Dies schließt allerdings nicht aus, daß eine Vertrauensperson Zeuge oder Zeugin im Asylverfahren sein kann. Minderjährige Asylwerber dürfen nur in Gegenwart eines gesetzlichen Vertreters einvernommen werden. Dieser Grundsatz ist bereits in Z 25 der Entschließung des Rates der Europäischen Union über die Mindestgarantien für Asylverfahren festgelegt. Die Rolle des gesetzlichen Vertreters unterscheidet sich grundsätzlich von der einer bloßen Vertrauensperson. Grundsätzlich sind bei der Vernehmung die für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes geltenden Richtlinien anzuwenden (insbesondere § 6 der Richtlinien-Verordnung, BGBl. Nr. 266/1993).

Die Regelung betreffend die erkennungsdienstliche Behandlung von Asylwerbern und Fremden, denen im Rahmen eines Kontingentes Asyl gewährt werden soll, wurde präziser gefaßt, indem weitgehend das Regime aus dem Sicherheitspolizeigesetz übernommen wird.

Zu Z 8 bis 11 (§ 15):

Die in der Zentralen Informationssammlung nach § 75 Abs. 1 FrG über den Asylwerber verarbeiteten Daten sollen auch den Asylbehörden zur Verfügung stehen. Dies ist erforderlich, weil sich vielfältige Querverbindungen zwischen ausschließlich fremdenpolizeilich relevanten Daten und solchen des Asylverfahrens ergeben. Die Aufzählung der Datenarten in einem eigenen Absatz (Abs. 2), macht die Aufzählung ohne inhaltliche Änderung übersichtlicher.

Auf Grund des Dubliner Übereinkommens mußte dieser Bestimmung ein neuer Datenempfänger hinzugefügt werden (Z 11), welcher mit der Wortfolge „der für die Prüfung eines in Österreich gestellten Asylantrages zuständige Staat“ umschrieben wurde.

Zu Z 12 (§ 17):

Die Regelung betreffend das sogenannte abgekürzte Verfahren im derzeit geltenden Asylgesetz hat sich als nicht praktikabel erwiesen und ist über weite Strecken totes Recht geblieben. Dem soll mit der Aufhebung dieser Bestimmung Rechnung getragen werden.

Da der Entwurf anderweitige Mechanismen betreffend die Bekämpfung des Asylmißbrauchs enthält (§§ 4b, 6, 7 und 19), ist ein derartiges abgekürztes Verfahren nicht mehr erforderlich. Die dem geltenden § 17 innewohnenden Intentionen können insbesondere durch die neuen Rechtsinstitute der Vorführung vor das Bundesasylamt und die Beendigung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung bei geringerem Eingriff in den Rechtsschutz mit hoher Effizienz erreicht werden.

Zu Z 13 (§ 18):

Der geltende § 18 wurde jener Elemente entkleidet, die sich bereits aus dem AVG ergeben, das nach § 11 auch auf das Asylgesetz subsidiär Anwendung findet. Das Recht des Asylwerbers, seiner Vernehmung einen eigenen Dolmetscher beizuziehen, konnte auf Grund des neuen Rechtsinstituts der Vertrauensperson in § 14 entfallen. Der derzeitige Abs. 3 des § 18 wurde aus systematischen Gründen in § 12 Abs. 2 des Entwurfs integriert. Somit bestand nur Bedarf festzuhalten, daß Bescheide nach dem Asylgesetz den Spruch, die Rechtsmittelbelehrung und -klarstellend - den Hinweis nach § 61a AVG in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu enthalten haben.

Zu Z 14 (§§ 19 und 19a):**§ 19:**

Mit dem geltenden § 19 sollte die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, in bestimmten Situationen das Asylverfahren auch vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens zu beenden. Dies ist nur dann begründbar, wenn eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts wegen Abwesenheit des Asylwerbers nicht möglich ist. Durch die bloße Abwesenheit des Asylwerbers ist jedoch keine gesicherte Aussage über dessen Schutzbedürftigkeit zu treffen, da eine solche

Feststellung ein ordentliches Ermittlungsverfahren geradezu voraussetzt. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, der Unmöglichkeit einer Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mit einer formlosen Einstellung zu begegnen. Mit der Einstellung des Asylverfahrens endet auch die vorläufige Aufenthaltsberechtigung (§ 6 Abs. 2 des Entwurfs).

Ein nach dieser Bestimmung eingestelltes Verfahren ist fortzusetzen, wenn der Asylwerber der Behörde zur Beweisaufnahme in notwendigem Ausmaß zur Verfügung steht, und der Asylwerber dies beantragt. In diesem Falle soll die vorläufige Aufenthaltsberechtigung wieder aufleben.

§ 19a:

Diese Bestimmung sieht für den Fall, daß ein Asylantrag zurückgewiesen wird, weil ein anderer Staat vertraglich zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist, verkürzte Berufungs- und Entscheidungsfristen vor. Dies soll eine rasche Umsetzung der Zuständigkeitsverteilung nach dem Dubliner Übereinkommen sicherstellen.

Zu Z 15 (§ 20):

Der geltende § 20 sieht grundsätzlich ein Neuerungsverbot im Asylverfahren vor. Nachdem der Verfassungsgerichtshof das Wort „offenkundig“ in der ursprünglichen Fassung dieser Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben hat, ist das Neuerungsverbot durch die damit erweiterte Verpflichtung zur Ergänzung oder Wiederholung des Ermittlungsverfahrens entbehrlich geworden. Außerdem ist es mißlich, daß die Berufungsbehörde selbst keine Ergänzung oder Wiederholung des Ermittlungsverfahrens vornehmen darf, dies selbst dann nicht, wenn es im Einzelfall zweckmäßig wäre. Es soll daher durch ersatzlose Aufhebung dieser Bestimmung die nach dem AVG für Berufungsverfahren generell bestehende Rechtslage anwendbar werden.

Zu Z 17 (§ 23):

Wie die Praxis gezeigt hat, gibt es viele Personen, die sich in qualifizierter Weise für die Belange der Flüchtlinge einsetzen, ohne die rechtswissenschaftlichen Studien abgeschlossen zu

haben. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, daß in Hinkunft Flüchtlingsberater nicht mehr „rechtskundig“ im ursprünglichen Verständnis dieser Bestimmung sein müssen.

Zu Z 18 bis 20 (§§ 27 und 28):

Diese Bestimmungen enthalten die notwendigen Anpassungen der geltenden Inkrafttretensregelungen und der Vollziehungsklausel. Bisher stand die gesamte Inkrafttretensregelung des § 27 - dies betrifft Bestimmungen im Verfassungsrang und einfachgesetzliche Bestimmungen gleichermaßen - im Verfassungsrang. Nunmehr soll sich die verfassungsrechtliche Regelung betreffend das Inkrafttreten nur mehr auf die verfassungsrechtlichen Bestimmungen in diesem Bundesgesetz beziehen, während die übrigen Teile dieses Gesetzes auf Grund einer einfachgesetzlichen Bestimmung in Kraft gesetzt werden sollen. Dies soll künftige Novellierungen des Asylgesetzes auch auf einfachgesetzlicher Basis ermöglichen.

Zu Artikel IV (Bundesbetreuungsgesetz):

Zu Z 1 (§ 1):

Abs. 1 erhält einen neuen Satz 1, der festlegt, daß der Bund die Betreuung hilfsbedürftiger Asylwerber und Asylerstreckungswerber übernimmt.

Zu Z 2 (§ 3):

Der neugeschaffene Absatz 2 ermöglicht die Beendigung der Bundesbetreuung trotz Hilfsbedürftigkeit und anhängigem Asylverfahren, wenn der Asylwerber für seine Umgebung - sei dies der Unterkunftgeber oder seine Mitbewohner - eine unzumutbare Belastung darstellt, die auf sein Verhalten zurückzuführen ist und er dieses Verhalten nicht einstellt.

Zu Z 3 (§ 7):

§ 7 regelt nunmehr, zu welchen Tätigkeiten Asylwerber in Bundesbetreuung auch ohne ihr Einverständnis herangezogen werden können und die Ausübung welcher Tätigkeiten jedenfalls

ihrer Zustimmung bedürfen. So ist es sicherlich zumutbar und im eigenen Interesse aller Bewohner, daß Asylwerber die Räume, die sie bewohnen oder sonst nutzen sauber halten und auch bei der Verköstigung und Unterbringung helfen.

Zu Z 4 (§ 12):

Der Textvorschlag zu § 12 sieht die Erweiterung des Adressatenkreises, dem Rückkehrhilfe gewährt werden kann auf jene Fremden vor, deren Asyl aberkannt wurde.

Zu Artikel V (Familiennachzug für ansässige Fremde):

Die Regelungen des Artikel V sollen jenen Fremden, die bereits in Österreich ansässig sind, ihren Familiennachzug in einer „individuellen“ Quote innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ermöglichen (Dies heißt ein Quotenplatz je Fremden). Der in den letzten Jahren entstandene Überhang an im Ausland wartenden zuwanderungswilligen Familienangehörigen machte bereits jetzt eine Splittung der Quote nach dem Aufenthaltsgesetz notwendig. In den Jahren 1995 und 1996 überstieg die Quote für den Familiennachzug bereits jene für neue Arbeitskräfte. Die Gesamtbewilligungsanzahl für 1995 betrug 19.500, wobei 10.300 Bewilligungen auf den Familiennachzug entfielen. Für das Jahr 1996 betrug die Gesamtbewilligungsanzahl 18.400, wovon 10.520 Bewilligungen auf den Familiennachzug entfielen.

Der Familiennachzug der in Österreich ansässigen Fremden soll nunmehr gewissen Ordnungskriterien unterworfen werden. Die Bundesregierung wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates jene Anzahl an Erstaufenthaltsbewilligungen festlegen, die den Angehörigen Fremder im Rahmen dieses Familiennachzuges erteilt werden dürfen. Durch wie viele Jahre hindurch die Festsetzung einer derartigen Quote erforderlich sein wird, ist noch nicht erkennbar, da die Schätzungen jener Fremden, die sich im Ausland befinden und auf Zuwanderung warten, sehr divergieren. Es soll nochmals festgehalten werden, daß hier nicht an eine weitere Quote gedacht ist, sondern diese Quote im Prinzip bereits der jetzt vorhandenen Anzahl an für Familiennachzug zur Verfügung stehenden Aufenthaltsbewilligungen entsprechen wird.

Die Ordnungskriterien bestimmen sich nach den Grundsätzen der Intention des gesamten Reformpaketes, daß Integration der Fremden das wesentliche Kriterium für Zuwanderer ist.

Der Familiennachzug wird sich wie bisher auf Kinder und Ehegatten beschränken, wobei ein wesentliches Kriterium ist, daß Kinder grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres - in diese Privilegierung kommen. Nach der Vollendung des 15. Lebensjahres haben sie einen eigenständigen Antrag auf Erteilung einer Erstaufenthaltbewilligung zu stellen, da anzunehmen ist, daß diese Jugendlichen sehr bald auf den Arbeitsmarkt drängen werden. Für diese Jugendlichen werden dann (Antragstellung nach Inkrafttreten des Fremdenrechtsänderungsgesetzes) die Regelungen der §§ 11a ff FrG und nicht jene des Artikels V gelten. Nur in den Ausnahmefällen der Z 4 des Entwurfes werden minderjährige, unverheiratete Kinder, die das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben, das Recht auf Familiennachzug gemäß Artikel V geltend machen können. Hier denke man etwa an den Jugendlichen, dessen Eltern vor zwei Jahren das Heimatland verlassen haben um in Österreich erlaubt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, der seine Eltern regelmäßig besucht hat.

Kinder im Vorschulalter sowie deren Eltern und Geschwister und Kinder ab 10 Jahren werden zeitlich bevorzugt behandelt werden, wobei die Behörde verhalten sein wird, die Aufenthaltbewilligungen - wenn möglich - so zeitgerecht auszustellen, daß Kinder bereits mit Beginn des jeweiligen Schuljahres ihrer Schulpflicht nachkommen können. Die Erstaufenthaltbewilligungen werden nicht zum Zweck der Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt werden. Z 5 schlägt vor, daß die nachgezogenen Familienangehörigen erst und nur dann einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen, wenn eine Bestätigung über die Zweckänderung vom Arbeitsmarktservice vorliegt.

Zu Artikel VI (Übergangsbestimmungen):

Die Z 1 und 2 sollen jene Fälle erfassen, bei denen aufgrund der Systemänderung ein Regimewechsel zwischen Aufenthaltbewilligung und gewöhnlichem Sichtvermerk nötig wäre, aber die Aufenthaltstitel noch gültig sind. Beide Aufenthaltstitel gelten in der Folge als jener Aufenthaltstitel weiter, als der sie nunmehr ausgestellt werden würden, und werden in der Folge als jene Aufenthaltstitel verlängert, als die sie nach dem vorgeschlagenen Text erteilt werden würden. Ein Student benötigt zu seinem Aufenthalt in Österreich zur Zeit eine Aufenthaltbewilligung, wird aber in Zukunft einen gewöhnlichen Sichtvermerk zur Begründung oder Beibehaltung seines Hauptwohnsitzes in Österreich benötigen. Eine ihm ausgestellt Aufenthaltbewilligung gilt bis zu deren Ablauf als gewöhnlicher Sichtvermerk

weiter, im Falle der Verlängerung wird dem Fremden ein gewöhnlicher Sichtvermerk erteilt werden.

Textgegenüberstellung

geltender Text

Text des Entwurfes

Fremdengesetz**Fremdengesetz**

§ 1(1) Fremder ist, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

(2) Einreise ist das Betreten, Ausreise das Verlassen des Bundesgebietes.

(3) Reisedokument ist ein Reisepaß, Sammelreisepaß, Paßersatz oder ein sonstiges auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen für Reisen anerkanntes Dokument. Ausländische Reisedokumente genießen den strafrechtlichen Schutz inländischer öffentlicher Urkunden (§§ 224 und 227 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974).

(4) Ein Reisedokument ist gültig, wenn es von einem hiezu berechtigten Völkerrechtssubjekt ausgestellt wurde, die Identität des Inhabers zweifelsfrei wiedergibt, zeitlich gültig ist und sein Geltungsbereich die Republik Österreich umfaßt. Außer bei Konventionsreisepässen und Reisedokumenten, die für Staatenlose oder für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgestellt werden, muß auch die Staatsangehörigkeit des Inhabers zweifelsfrei wiedergegeben werden. Die Anbringung von Zusatzblättern im Reisedokument muß bescheinigt sein.

(5) Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) ist das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, BGBl. Nr. /1996.

(6) Vertragsstaat ist ein Staat, für den das Schengener Durchführungsübereinkommen in Kraft gesetzt ist.

(7) EWR-Bürger sind Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sind.

(8) Drittstaaten sind Staaten, die nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens sind, Drittstaatsangehörige deren Staatsangehörige.

Bisher: § 28 Abs. 1 FrG

§ 2. (1) Fremde brauchen für die Einreise, während des Aufenthaltes und für die Ausreise einen gültigen Reisepaß (Paßpflicht), soweit nicht anderes bundesgesetzlich oder durch zwischenstaatliche

§ 2.(1) Fremde brauchen für die Einreise, während des Aufenthaltes und für die Ausreise einen gültigen Reisepaß (Paßpflicht), soweit nicht anderes bundesgesetzlich oder durch zwischenstaatliche

Vereinbarungen bestimmt wird oder internationalen Gepflogenheiten entspricht.

Vereinbarungen bestimmt wird oder internationalen Gepflogenheiten entspricht.

„(2) Sofern öffentliche, insbesondere paß- und fremdenpolizeiliche sowie außenpolitische Interessen dies erfordern, ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt, mit Verordnung bestimmte Arten von Reisepässen, die von anderen als Vertragsstaaten ausgestellt werden, als nicht für die Erfüllung der Paßpflicht geeignete Reisedokumente zu bezeichnen.“

(2) Miteingetragene Fremde dürfen nur in Begleitung der Person, in deren Reisedokument sie miteingetragen sind, ein- und ausreisen; dies gilt nicht für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthaltes oder zur Beförderung ins Ausland nach dem 5. Teil.

(3) Miteingetragene Fremde dürfen nur in Begleitung der Person, in deren Reisedokument sie miteingetragen sind, ein- und ausreisen; dies gilt nicht für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthaltes oder zur Beförderung ins Ausland nach dem 5. Teil.

(3) Fremde, denen ein Sammelreisepaß ausgestellt wurde, dürfen nur gemeinsam ein- und ausreisen; hiebei braucht jeder Reisetilnehmer einen von einer Behörde ausgestellten Ausweis, aus dem seine Identität zu erkennen ist.

(4) Fremde, denen ein Sammelreisepaß ausgestellt wurde, dürfen nur gemeinsam ein- und ausreisen; hiebei braucht jeder Reisetilnehmer einen von einer Behörde ausgestellten Ausweis, aus dem seine Identität zu erkennen ist.

(4) Keine Paßpflicht besteht für Fremde im Falle

(5) Keine Paßpflicht besteht für Fremde im Falle

1. einer Übernahmserklärung (§ 4) für die Einreise;
2. eines Sichtvermerkes in Bescheidform (§ 10 Abs. 4) für den Aufenthalt;
3. einer Durchbeförderungserklärung (§ 38) für die Ein-, Durch- und Ausreise.

1. einer Übernahmserklärung (§ 4) für die Einreise;
2. eines **Aufenthaltstitels** in Bescheidform (§ 10 Abs. 4) für den Aufenthalt;
3. einer Durchbeförderungserklärung (§ 38) für die Ein-, Durch- und Ausreise.

(5) Fremde, denen im Inland die Aufenthaltsberechtigung gewährt oder ein Lichtbildausweis für Fremde (§ 64) ausgestellt werden soll, haben der Behörde anlässlich der Einbringung des Antrages ihr Reisedokument für die Dauer des Verfahrens auszufolgen; hierüber ist ihnen unverzüglich eine Bestätigung auszustellen.

(6) Fremde, denen im Inland die Aufenthaltsberechtigung gewährt oder ein Lichtbildausweis für Fremde (§ 64) ausgestellt werden soll, haben der Behörde anlässlich der Einbringung des Antrages ihr Reisedokument für die Dauer des Verfahrens auszufolgen; hierüber ist ihnen unverzüglich eine Bestätigung auszustellen.

§ 5. Paßpflichtige Fremde brauchen für die Einreise und den Aufenthalt einen Sichtvermerk, soweit nicht anderes bundesgesetzlich oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird.

§ 5. (1) Paßpflichtige Fremde unterliegen bei der Einreise in das Bundesgebiet und während des Aufenthaltes in ihm der Sichtvermerkplicht, soweit nicht anderes bundesgesetzlich oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird.

**(2) Wer der Sichtvermerkplicht unterliegt, benötigt einen Einreise- oder Aufenthaltstitel.
Einreise- und Aufenthaltstitel**

§ 6 (1) Sichtvermerke werden ausschließlich als

§ 6 (1) Die Einreisetitel (Visa) werden als

1. gewöhnliche Sichtvermerke;
2. Touristensichtvermerke;
3. Dienstsichtvermerke in Dienstpässen;

1. **Flugtransitvisum (Visum A; § 12) oder**
2. **Durchreisevisum (Visum B) oder**
3. **Reisevisum (Visum C) oder**
4. **Aufenthaltsvisum (Visum D)**

4. Diplomatsichtvermerke in Diplomatenpässen
erteilt.

(2) Touristensichtvermerke werden Touristen, Durchreisenden oder solchen Fremden erteilt, die Menschen mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet besuchen wollen.

(3) Dienst- und Diplomatsichtvermerke dürfen Fremden nur unter den Voraussetzungen erteilt werden, unter denen für österreichische Staatsbürger österreichische Dienst- oder Diplomatenpässe auszustellen sind.

erteilt; hiebei ist die einheitliche Visummarke (Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung) zu verwenden. Einreisetitel berechtigen zur Einreise für einen bestimmten Anlaß und zu einem diesem Anlaßfall entsprechenden Aufenthalt.

(2) Die Aufenthaltstitel werden als
1. gewöhnlicher Sichtvermerk oder
2. Aufenthaltsbewilligung
erteilt; sie sind ausdrücklich auch als Aufenthaltstitel zu bezeichnen. Aufenthaltstitel berechtigen zum Aufenthalt für einen bestimmten Zweck und den damit verbundenen Einreisen.

(3) Durchreisevisa, Reisevisa und gewöhnliche Sichtvermerke können
1. in Dienstpässen als Dienstvisa oder Dienstsichtvermerk oder
2. in Diplomatenpässen als Diplomatenvisa oder Diplomatsichtvermerk
erteilt werden; für die äußere Form dieser Visa und Aufenthaltstitel gelten die Abs 1 und 2. Sie dürfen Fremden nur unter den Voraussetzungen erteilt werden, unter denen für österreichische Staatsbürger österreichische Dienst- oder Diplomatenpässe auszustellen sind.

(4) Durchreise- und Reisevisa benötigen sichtvermerkpflichtige Drittstaatsangehörige für die Durchreise durch die Vertragsstaaten und Österreich oder für den Aufenthalt in Vertragsstaaten und Österreich im Rahmen von Besuchs- oder Geschäftsreisen.

(5) Aufenthaltsbewilligungen benötigen Drittstaatsangehörige für die Begründung und die Dauer der Beibehaltung eines Hauptwohnsitzes nach § 1 des Aufenthaltsgesetzes-AufG, BGBl. Nr. .../1996; sie werden als Erstaufenthaltsbewilligungen und weitere Aufenthaltsbewilligungen erteilt.

Erteilung der Einreise- und Aufenthaltstitel

§ 7. (1) Ein Sichtvermerk kann einem Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern ein gültiges Reisedokument vorliegt und kein Versagungsgrund gemäß § 10 gegeben ist. Der Sichtvermerk kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

(2) Ein minderjähriger Fremder, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erteilung eines Sichtvermerkes selbst beantragen. Die Ausstellung bedarf in solchen Fällen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; diese ist vom Antragsteller

§ 7. (1) Einreise- und Aufenthaltstitel können Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern ein gültiges Reisedokument vorliegt und kein Versagungsgrund gegeben ist (§§ 10 und 10a). Visa können nur befristet, Aufenthaltstitel auch unbefristet erteilt werden. Flugtransit-, Durchreise- und Reisevisa dürfen nur erteilt werden, wenn die Gültigkeitsdauer des Reisedokumentes jene des Visums um mindestens drei Monate übersteigt.

(2) Die Behörde hat bei der Ausübung des in Abs. 1 eingeräumten Ermessens jeweils vom Zweck und der beabsichtigten Dauer des geplanten Aufenthaltes des Fremden ausgehend

nachzuweisen.

1. auf seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere seine familiären Bindungen, seine finanzielle Situation und die Dauer eines bisherigen Aufenthaltes,
2. auf öffentliche Interessen, insbesondere die sicherheitspolizeilichen und wirtschaftlichen Belange, die Lage des Arbeitsmarktes und die Volksgesundheit und
3. auf die besonderen Verhältnisse in dem Land des beabsichtigten Aufenthaltes

Bedacht zu nehmen.

(3) Die Behörde hat bei der Ausübung des in Abs. 1 eingeräumten Ermessens vom Grund des beabsichtigten Aufenthaltes des Sichtvermerkswerbers ausgehend einerseits auf seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere seine familiären Bindungen, seine finanzielle Situation und die Dauer seines bisherigen Aufenthaltes, andererseits auf öffentliche Interessen, insbesondere die sicherheitspolizeilichen und wirtschaftlichen Belange, die Lage des Arbeitsmarktes und die Volksgesundheit Bedacht zu nehmen.

(3) Die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie die Berechtigung zu einem Studium oder einer Schulausbildung richten sich ausschließlich nach den hierfür maßgeblichen Gesetzen. Für die Begründung eines Hauptwohnsitzes bedarf es des Nachweises einer ortsüblichen Unterkunft für die gesamte Familie.

Bisher: § 7 Abs 1 AufG

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann - innerhalb des hierfür nach der Aufenthaltsverordnung (§ 2 AufG) vorgegebenen Rahmens und nach Anhörung des betroffenen Landes - im Falle eines kurzfristig auftretenden oder eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfes, welcher aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotential nicht abgedeckt werden kann, für einen bestimmten sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum durch Verordnung festlegen, daß Beschäftigungsbewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bis zu einer bestimmten Anzahl in einem Wirtschaftszweig, in einer Berufsgruppe oder in einer Region einen Anspruch auf Erteilung eines gewöhnlichen Sichtvermerkes schaffen. In solchen Fällen hat die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung (Abs. 1) den gewöhnlichen Sichtvermerk mit entsprechender Gültigkeitsdauer zu erteilen.

(4) Der Sichtvermerkswerber hat der Behörde die für die Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen; er hat über Verlangen der Behörde vor dieser persönlich zu erscheinen. Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Sichtvermerkswerber kein gültiges Reisedokument vorlegt; § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Dienst- oder Diplomatsichtvermerken sind, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird, von den Verwaltungsabgaben befreit.

(6) Der Sichtvermerk ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

(7) Ergibt sich aus den Umständen des Falles, daß der Antragsteller für den Aufenthalt eine Bewilligung gemäß den §§ 1 und 6 des Bundesgesetzes, mit dem der Aufenthalt von Fremden in Österreich geregelt wird (Aufenthaltsgesetz), BGBl. Nr. 466/1992, benötigt, so darf dem Fremden kein Sichtvermerk nach diesem Bundesgesetz erteilt werden. Das Anbringen ist als Antrag gemäß § 6 des Aufenthaltsgesetzes unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten, der Antragsteller ist davon in Kenntnis zu setzen.

Bisher: § 7 Abs 2 FrG

Bisher: Satz 1 § 6 Abs 2 AufG.

Satz 2: § 3 Z 4 der VO BGBl. Nr. 408/1995.

Verfahren bei der Erteilung der Einreise- und Aufenthaltstitel

§ 7a. (1) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels selbst beantragen. Die Ausstellung bedarf in solchen Fällen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; diese ist von den Antragstellern nachzuweisen.

(2) Anträge auf Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels sind im Ausland (§ 68 Abs 2) zu stellen. Der Antrag kann im Inland gestellt werden, wenn ein Aufenthalt fortgesetzt werden soll, dem eine Aufenthaltsbewilligung oder ein gewöhnlicher - nicht gemäß § 7 Abs 4 erteilter - Sichtvermerk zu Grunde liegt.

(3) Im Antrag ist der jeweilige Zweck des Aufenthaltes bekanntzugeben; der Antragsteller darf ihn während des Verfahrens nicht ändern. Der Fremde hat der Behörde die für die Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen. Er hat über Verlangen der Behörde vor dieser persönlich zu erscheinen. Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Antragsteller kein gültiges Reisedokument vorlegt; Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Ergibt sich im Verfahren zur Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels an einen Fremden, der seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat, ein Sachverhalt, der sowohl für eine Versagung des Aufenthaltstitels als auch für eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot maßgeblich sein könnte, so ist die Fremdenpolizeibehörde in Hinblick auf § 10a Abs 1 hiervon in Kenntnis zu setzen und abzuwarten, ob ein Verfahren zur Verhängung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung eingeleitet wird. Ist dies der Fall, so ist das Verfahren zur Erteilung des Aufenthaltstitels auszusetzen. Erwächst daraufhin eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot in Rechtskraft, so ist auch der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels erledigt; das Verfahren ist einzustellen.

Satz 2 § 10 Abs. 1 letzter Satz AufG.

(5) Der Einreise- oder Aufenthaltstitel ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen. Die Form der Aufenthaltstitel wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt; hiebei ist auch ein Katalog der Aufenthaltszwecke für die Aufenthaltstitel zu bestimmen.

Bisher: § 10 Abs 4 FrG

(6) Ein **Aufenthaltstitel** kann im Inland auch in Bescheidform erteilt werden, wenn der Fremde nicht in der Lage ist, sich ein Reisedokument seines Herkunftsstaates zu beschaffen. Dem Fremden ist in solchen Fällen von Amts wegen ein Lichtbildausweis für Fremde (§ 64) auszustellen.

Bisher: § 7 Abs. 7 FrG

(7) Ergibt sich aus den Umständen des Falles, daß der Antragsteller eine Aufenthaltsbewilligung benötigt, so darf ihm für diesen Zweck - außer in den Fällen des § 10 Abs. 6 - kein gewöhnlicher Sichtvermerk erteilt werden. Das Anbringen ist als Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu behandeln und unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten; der Antragsteller ist davon in Kenntnis zu setzen.

Bisher: § 7 Abs.5 FrG

(8) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Dienst- oder Diplomatenvisa sowie von Dienst- oder Diplomatsichtvermerken sind, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird, von den Verwaltungsabgaben befreit.

Änderung des Aufenthaltszweckes nach Erteilung eines Aufenthaltstitels

§ 7b. Fremden, denen auf Grund ihrer Angaben über den Zweck ihres Aufenthaltes ein gewöhnlicher Sichtvermerk oder eine Aufenthaltsbewilligung erteilt worden ist, können während deren Gültigkeitsdauer den Zweck ändern, sofern derselbe Aufenthaltstitel auch hierfür hätte erteilt werden können. Eine solche Änderung ist der Behörde bekanntzugeben; hiebei ist gegebenenfalls die Zulässigkeit nach den in § 7 Abs. 3 genannten Gesetzen darzulegen.

Familiennachzug und Familieneinheit im Rahmen von Aufenthaltstiteln

§ 7c. (1) Familiennachzug ist das Recht zum dauernden Aufenthalt der Ehegatten und der minderjährigen unverheirateten Kinder von Fremden, die rechtmäßig in Österreich den Hauptwohnsitz haben. Diesen Angehörigen ist - wenn die sonstigen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels vorliegen (§ 7 Abs. 1) - auf deren Antrag ein Aufenthaltstitel zu erteilen. Das Recht zum dauernden Aufenthalt bleibt auch bei späterem Wegfall der Voraussetzungen für den Familiennachzug erhalten.

Für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen im Rahmen des Familiennachzuges gilt § 11c.

(2) Familieneinheit ist das Recht zum Aufenthalt der Ehegatten und der minderjährigen unverheirateten Kinder von Fremden, die sich nur vorübergehend in Österreich niederlassen. Diesen Angehörigen ist, wenn die sonstigen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels vorliegen (§ 7 Abs. 1) und der für den Familiennachzug maßgebliche Fremde über einen gewöhnlichen - nicht gemäß § 7 Abs 4 erteilten - Sichtvermerk verfügt, auf deren Antrag ein gewöhnlicher Sichtvermerk zu erteilen. Im Rahmen der Familieneinheit erteilte Aufenthaltstitel lassen Erwerbstätigkeit nicht zu.

(3) Das Ende der Minderjährigkeit gemäß Abs 1 und 2 bestimmt sich ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Kindes nach österreichischem Recht.

§ 8. Ein unbefristeter Sichtvermerk kann einem Fremden erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Sichtvermerkes (§ 7) gegeben sind und der Sichtvermerkswerber

1. seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet lebt, über ein regelmäßiges Einkommen verfügt und den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat;

2. Ehegatte oder mündiges minderjähriges Kind eines unter Z 1 fallenden Fremden ist, mit ihm im gemeinsamen Haushalt und seit zwei Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet lebt;

3. unmündiges Kind eines unter Z 1 fallenden Fremden ist und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt;

4. seit mindestens einem Jahr mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet ist und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt;

5. minderjähriges Kind eines österreichischen Staatsbürgers ist und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt.

§ 8. (1) Der Aufenthaltstitel ist einem Fremden auf Antrag unbefristet zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung (§ 7 Abs. 1) vorliegen, **keine Tatsache die Annahme rechtfertigt, es werde ein Versagungsgrund entstehen und der Fremde**

1. seit fünf Jahren seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat und über ein regelmäßiges Einkommen verfügt;

2. Ehegatte oder mündiges minderjähriges Kind eines unter Z 1 fallenden Fremden ist, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt und seit zwei Jahren seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat;

3. unmündiges Kind eines unter Z 1 fallenden Fremden ist und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt.

siehe § 31a Abs 2 FrG.

(2) Die Behörde kann in den Fällen des Abs. 1 von Amts wegen einen befristeten Aufenthaltstitel erteilen, wenn

1. zwar die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gegeben sind aber bestimmte Tatsachen eine neuerliche Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs 1 nach Ablauf der Frist geboten erscheinen lassen, oder

2. absehbar ist, daß der Fremde das Bundesgebiet verläßt.

In diesen Fällen darf Angehörigen gemäß Abs 1 Z 2 und 3 ein Aufenthaltstitel höchstens mit derselben Gültigkeitsdauer erteilt werden.

§ 9. Sichtvermerke werden für die mehrmalige Einreise erteilt; im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit kann die Behörde im Sichtvermerk die Benützung bestimmter Grenzübergänge vorschreiben.

§ 10. (1) Die Erteilung eines Sichtvermerkes ist zu versagen, wenn

1. gegen den Sichtvermerkswerber ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot besteht, es sei denn, daß die Voraussetzungen für eine Wiedereinreisebewilligung (§ 23) vorliegen;
2. der Sichtvermerkswerber nicht über ausreichende eigene Mittel zu seinem Unterhalt oder nicht über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt;
3. der Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, es sei denn, diese Belastung ergäbe sich aus der Erfüllung eines gesetzlichen Anspruches;
4. der Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährden würde;
5. der Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat beeinträchtigen würde;
6. der Sichtvermerk zeitlich an einen Touristensichtvermerk anschließen oder nach sichtvermerksfreier Einreise (§ 12 Aufenthaltsgesetz oder § 14) erteilt werden soll;
7. sich der Sichtvermerkswerber nach Umgehung der Grenzkontrolle im Bundesgebiet aufhält.

(2) Die Erteilung eines befristeten Sichtvermerkes ist zu versagen, wenn die Wiederausreise des Fremden nicht gesichert ist.

(3) Die Behörde kann einem Fremden trotz Vorliegens eines Sichtvermerksversagungsgrundes gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 oder gemäß Abs. 2 einen Sichtvermerk erteilen,

1. in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen oder
2. wenn auf Grund der Verpflichtungserklärung einer Person mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet die Tragung aller Kosten, die öffentlichen Rechtsträgern durch den Aufenthalt des Fremden entstehen könnten, gesichert erscheint.

(4) Ein Sichtvermerk kann im Inland aus den Gründen des Abs. 3 Z 1 auch in Bescheidform erteilt werden, wenn der Fremde nicht in der Lage ist, sich ein Reisedokument seines Heimat- oder Aufenthaltsstaates zu beschaffen. Dem Fremden ist in solchen Fällen von

§ 9. Aufenthaltstitel werden für die mehrmalige Einreise erteilt; im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit kann die Behörde im Aufenthaltstitel die Benützung bestimmter Grenzübergänge vorschreiben. **Visa können auch nur für die einmalige Einreise erteilt werden.**

§ 10. (1) Die Erteilung eines **Einreise- oder Aufenthaltstitels** ist zu versagen, wenn

1. gegen den Fremden ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot besteht;
2. **der Aufenthaltstitel zeitlich an ein Reise- oder Durchreisevisum anschließen und im Inland erteilt werden soll;**
3. der Aufenthaltstitel nach sichtvermerksfreier Einreise (§ 5 Aufenthaltsgesetz oder § 14) erteilt werden soll;
4. sich der Fremde nach Umgehung der Grenzkontrolle nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.
5. der Fremde unentschuldigt einer Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 72 Abs 1 Z 4), in der diese Folge angekündigt ist, nicht Folge leistet oder an der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht mitwirkt.

(2) Die Erteilung eines gewöhnlichen Sichtvermerkes, der unselbständige - dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl.Nr. 218/1975, unterliegende - Erwerbstätigkeit zuläßt, ist anderen als Rotationsarbeitskräften (§ 1 Abs. 4 AufG) und Grenzgängern zu versagen,

1. insoweit die Gültigkeitsdauer dieses Aufenthaltstitels sechs Monate übersteigen soll oder

2. wenn dem Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre bereits derartige gewöhnliche Sichtvermerke mit einer gesamten Gültigkeitsdauer von sechs Monaten erteilt worden sind.

(3) Die Erteilung eines Visums ist zu versagen,

1. wenn ein Vertragsstaat einen Zurückweisungsgrund mitgeteilt hat oder

2. insoweit dies geboten ist, weil für ein Reise- oder Durchreisevisum ein Reisedokument vorgelegt wird, das nicht alle Vertragsstaaten anerkennen oder

3. insoweit ein Reisevisum in Verbindung mit einem bereits abgelaufenen Reisevisum einen drei Monate im Halbjahr übersteigenden Aufenthalt in den Vertragsstaaten ermöglichen würde.

Amts wegen ein Lichtbildausweis für Fremde (§ 64) auszustellen.

Z 2 bis 5 bisher: § 10 Abs 1 Z 3-5 und Abs 2

Bisher: § 10 Abs 3 Z 2.

Bisher: § 10 Abs 3 Z 1

(4) Die Erteilung eines Einreise oder Aufenthaltstitels **kann wegen Gefährdung öffentlicher Interessen (§ 7 Abs. 2 Z 2) insbesondere versagt werden**, wenn

1. der Fremde nicht über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und nicht über ausreichende eigene Mittel zu seinem Unterhalt oder - bei der Erteilung eines Einreise- oder befristeten Aufenthaltstitels- für die Wiederausreise verfügt;
2. der Aufenthalt des Fremden zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, es sei denn, diese Belastung ergäbe sich aus der Erfüllung eines gesetzlichen Anspruches;
3. der Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährden würde;
4. der Aufenthalt des Fremden die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat beeinträchtigen würde;
5. die Wiederausreise des Fremden nicht gesichert ist, es sei denn, der Aufenthaltstitel würde zur Begründung oder Beibehaltung eines Hauptwohnsitzes erteilt.

(5) Die Behörde kann einem Fremden trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes gemäß Abs. 4 Z 1 oder 2 ein Visum oder einen Aufenthaltstitel erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn auf Grund der Verpflichtungserklärung einer Person mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet die Tragung aller Kosten, die öffentlichen Rechtsträgern durch den Aufenthalt des Fremden entstehen könnten, für dessen beabsichtigte Dauer gesichert erscheint.

(6) Die Behörde kann Fremden trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 sowie gemäß Abs. 4 Z 1, 2 und 5 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen von Amts wegen einen gewöhnlichen Sichtvermerk erteilen. Besonders berücksichtigungswürdige Fälle liegen insbesondere vor, wenn die Fremden einer Gefahr gemäß § 37 Abs. 1 oder 2 ausgesetzt sind, ihre Heimat als Opfer eines bewaffneten Konfliktes verlassen haben, oder wenn sie Angehörige (§ 31a Abs 2 Z 1 und 2) von Österreichern oder von unbefristet zum Aufenthalt berechtigten Fremden sind.

Unzulässigkeit der Versagung eines Aufenthaltstitels

§ 10a. (1) Fremden, die ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben, darf wegen eines Sachverhaltes, der aus den Gründen der §§ 19 und 20 Abs 1 und Abs 2 Z 3 und 4 keine Ausweisung und kein Aufenthaltsverbot zuläßt, auch der Aufenthaltstitel nicht versagt werden.

(2) Ein Aufenthaltstitel darf Fremden aus den Gründen des § 10 Abs. 4 Z 1 und 2 nicht versagt werden, wenn sie ihren Hauptwohnsitz bereits fünf Jahre vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes ununterbrochen und überwiegend rechtmäßig im Bundesgebiet hatten. Dies gilt jedoch nur, wenn und solange erkennbar ist, daß der Fremde bestrebt ist, die Mittel zu seinem Unterhalt durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern, und dies nicht aussichtslos scheint; für Fremde, die während dieser Zeit rechtmäßig im Bundesgebiet erwerbstätig waren, liegt Aussichtslosigkeit insbesondere vor, wenn sie aus anderem Grund als dem des Ablaufes der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen. (§7 Abs 1 Z 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609).

(3) Ein Aufenthaltstitel darf schließlich Fremden, die ihren Hauptwohnsitz bereits acht Jahre vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes ununterbrochen und überwiegend rechtmäßig im Bundesgebiet hatten nicht versagt werden, es sei denn sie wären von einem inländischen Gericht

1. wegen eines Verbrechens oder wegen Schlepperei oder gemäß § 14a des Suchtgiftgesetzes, BGBl.Nr. 234/1951, oder nach einem Tatbestand des 16. oder 20. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder

2. wegen einer strafbaren Handlung, die auf derselben schädlichen Neigung (§ 71 StGB) beruht, wie eine andere nach Ablauf dieser acht Jahre begangene strafbare Handlung

rechtskräftig verurteilt worden. Solchen Verurteilungen sind Verurteilungen ausländischer Gerichte dann gleichzuhalten, wenn sie den Voraussetzungen des § 73 StGB entsprechen.

Ungültigkeit eines Sichtvermerkes

§ 11. (1) Ein Sichtvermerk ist ungültig zu erklären, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung des Sichtvermerkes (§ 10 Abs. 1 und 2) rechtfertigen würden.

Ungültigkeit und Nichtigkeit eines Einreise- und Aufenthaltstitels

§ 11. (1) Ein Einreise-oder Aufenthaltstitel ist ungültig zu erklären, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung rechtfertigen würden (§§ 10 f) oder

2. Der Aufenthaltstitel einem Angehörigen eines Fremden erteilt wurde, um die Familieneinheit (§ 7c Abs 2) zu gewährleisten und dieser Fremde selbst den Aufenthaltstitel verloren hat.

(2) Beziehen sich die Tatsachen gemäß Abs. 1 Z 1 lediglich auf die Voraussetzungen für die unbefristete Erteilung eines Aufenthaltstitels, so hat

die Behörde diesen für ungültig zu erklären und unter einem einen entsprechend befristeten Aufenthaltstitel zu erteilen.

(2) Ein Sichtvermerk wird ungültig, wenn gegen einen Fremden ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar wird. Er lebt von Gesetzes wegen wieder auf, sofern das Aufenthaltsverbot oder die Ausweisung innerhalb seiner ursprünglichen Geltungsdauer anders als gemäß § 26 aufgehoben wird.

(3) Einreise- und Aufenthaltstitel werden ungültig, wenn gegen einen Fremden ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar wird. Ein Aufenthaltstitel lebt von Gesetzes wegen wieder auf, sofern das Aufenthaltsverbot oder die Ausweisung innerhalb seiner ursprünglichen Geltungsdauer anders als gemäß § 26 aufgehoben wird.

Bisher: § 8 Abs. 1 letzter Halbsatz AufG.

(4) Ein Einreise- oder Aufenthaltstitel wird nichtig, wenn der Fremde die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt.

(3) Die Ungültigkeit des Sichtvermerkes ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

(5) Die Ungültigkeit **oder Nichtigkeit eines gemäß § 7a Abs. 5 dokumentierten** Einreise oder Aufenthaltstitels ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen. **Hiezu ist jede Behörde ermächtigt, der das Reise-dokument anlässlich einer paßbehördlichen oder fremdenpolizeilichen Amtshandlung vorliegt.**

Die Bestimmungen dieses Abschnittes treten an die Stelle der §§ 3 bis 6 sowie 8 bis 10 AufG.

3. Abschnitt: Sonderbestimmungen für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen

Allgemeines

§ 11a. (1) Die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen richtet sich nach den Bestimmungen dieses Abschnittes sowie nach den Voraussetzungen des 2. Abschnittes über die Erteilung von Aufenthaltstiteln.

(2) Aufenthaltsbewilligungen, die unter Bedachtnahme auf die Aufenthaltsverordnung erteilt worden sind, gelten für jeglichen Aufenthaltzweck.

Erteilung einer Erstaufenthaltsbewilligung

§ 11b. (1) Fremden, die für die Niederlassung im Bundesgebiet (§ 1 AufG) eine Aufenthaltsbewilligung benötigen, kann auf Antrag eine Erstaufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des zweiten Abschnittes über die Erteilung von Aufenthaltstiteln bis auf weiteres gesichert scheinen.

(2) Beabsichtigt der Fremde jedoch in Österreich eine Erwerbstätigkeit auszuüben, so darf ihm eine Erstaufenthaltsbewilligung nur unter Beachtung der Aufenthaltsverordnung (§ 2 AufG) erteilt werden; die Erteilung dieser Erstaufenthaltsbewilligung verringert

die in der Verordnung festgelegte Anzahl an Bewilligungen um vier.

(3) Beabsichtigt der Fremde in Österreich eine unselbstständige Erwerbstätigkeit auszuüben, so darf ihm die Erstaufenthaltsbewilligung überdies nur erteilt werden, wenn für ihn eine Sicherungsbescheinigung oder eine Beschäftigungsbewilligung ausgestellt wurde oder wenn er über eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein verfügt. **Der Nachweis des Vorhandenseins einer ortsüblichen Wohnung (§ 7 Abs 3) obliegt in diesen Fällen dem Dienstgeber.**

(4) Die Verpflichtung über Verlangen, vor der Behörde persönlich zu erscheinen (§ 7a Abs. 3), besteht in diesen Fällen nur gegenüber der Vertretungsbehörde (§ 65 Abs. 1a).

(5) Die Gültigkeitsdauer der Erstaufenthaltsbewilligung beträgt höchstens ein Jahr.

Sonderbestimmungen für den Familiennachzug

§ 11c. (1) Sofern die Erstaufenthaltsbewilligung des für den Familiennachzug maßgeblichen Fremden unter Bedachtnahme auf die Aufenthaltsverordnung erteilt worden ist, gelten auch Erstaufenthaltsbewilligungen im Rahmen des Familiennachzuges für jeglichen Aufenthaltswert. Sie verringern die in der Aufenthaltsverordnung festgelegte Anzahl an Bewilligungen nicht. Das Recht dieser Fremden auf Zugang zur Erwerbstätigkeit bestimmt sich ausschließlich nach den hierfür maßgeblichen Gesetzen.

(2) Wurde einem Fremden im Rahmen des Familiennachzuges eine Aufenthaltsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswert erteilt, so verringert die Erstaufenthaltsbewilligung, die dem ersten Angehörigen dieses Fremden im Rahmen des Familiennachzuges für jeglichen Aufenthaltswert erteilt wird, die in der Verordnung festgelegte Anzahl an Bewilligungen um drei. Im übrigen gilt Abs 1.

(3) Die Gültigkeitsdauer von Erstaufenthaltsbewilligungen im Rahmen des Familiennachzuges darf höchstens das Ausmaß der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung jenes Fremden haben, um dessen Familiennachzug es sich handelt.

Verbot der Erteilung einer Erstaufenthaltsbewilligung

§ 11d. Fremden, deren Erstaufenthaltsbewilligung die in der Aufenthaltsverordnung jeweils festgelegte und noch zur Verfügung stehende Anzahl überschreiten

würde, darf eine Aufenthaltsbewilligung, für die auf die Aufenthaltsverordnung Bedacht zu nehmen ist, nicht mehr erteilt werden. Die Entscheidung über die zu diesem Zeitpunkt anhängigen und über die danach einlangenden Anträge ist bis zum Inkrafttreten der folgenden Aufenthaltsverordnung aufzuschieben. Hierbei ist Familiennachzug gemäß § 11c Abs. 2 spätestens während der Geltung der übernächsten Aufenthaltsverordnung, bei Fremden, die ihren Hauptwohnsitz schon länger als acht Jahre im Bundesgebiet haben, spätestens während der Geltung der nächsten Aufenthaltsverordnung zu ermöglichen. § 73 AVG und § 27 VwGG sind in all diesen Fällen nicht anwendbar.

Erteilung weiterer Aufenthaltsbewilligungen

§ 11e. (1) Fremden, die den Hauptwohnsitz nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ihrer Aufenthaltsbewilligung beibehalten, ist -sofern die Voraussetzungen des 2. Abschnittes weiterhin gesichert scheinen - auf Antrag eine weitere Aufenthaltsbewilligung zu erteilen; ihre Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Tag der Erteilung.

(2) Bedarf die Änderung des Aufenthaltszweckes einer bislang nicht erforderlichen Beachtung in der Aufenthaltsverordnung, so ist dem Fremden auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11b Abs. 2 und 3 eine weitere Aufenthaltsbewilligung zu erteilen; § 11d gilt.

(3) Sofern nicht die Voraussetzungen der §§ 8 und 31a für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsbewilligung vorliegen, sind die beiden ersten weiteren Aufenthaltsbewilligungen mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens zwei Jahren zu erteilen.

(4) Eine weitere Aufenthaltsbewilligung ist auch solchen Fremden auf Antrag zu erteilen, die einen Hauptwohnsitz beibehalten, für dessen Begründung sie deshalb keiner Aufenthaltsbewilligung bedurften, weil sie gemäß § 1 Abs. 4 AufG von der Bewilligungspflicht ausgenommen waren; Abs. 2 und 3 gelten. Dasselbe gilt für Fremde, die den Hauptwohnsitz beibehalten und österreichische Staatsbürger waren oder als in Österreich geborene Kinder aus dem Grund des § 14 Abs. 2 keinen Aufenthaltstitel benötigten; in diesen Fällen gilt nur Abs. 3. Verfügt jedoch ein Elternteil eines in Österreich geborenen Kindes über eine Aufenthaltsbewilligung mit längerer Gültigkeitsdauer, so ist dem Kind eine Aufenthaltsbewilligung gleicher Gültigkeitsdauer auszustellen.

(5) Aufgrund einer Mitteilung der Asylbehörde gemäß § 5 Abs. 3 des Asylgesetzes 1991 hat die Behörde dem Fremden ungeachtet des § 1 Abs. 4 Z 2 AufG wegen Eintrittes eines Endigungsgrundes (§ 5 Abs 1 Z 1

Asylgesetz 1991) von Amts wegen eine weitere Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, die für jeglichen Aufenthaltswitz gilt.

§ 12. (1) Fremde brauchen zur Einreise in das Bundesgebiet keinen Sichtvermerk, wenn sie während einer Zwischenlandung auf einem österreichischen Flugplatz dessen Transitraum oder das Luftfahrzeug nicht verlassen (Transitreisende).

(2) Sofern öffentliche Interessen, insbesondere die Bekämpfung der internationalen bandenmäßigen oder organisierten Kriminalität, der Schutz vor Umgehung der Sichtvermerkspflicht oder die Beziehungen der Republik Österreich zu anderen Staaten dies erfordern, kann der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten durch Verordnung festlegen, daß Angehörige bestimmter Staaten, Inhaber bestimmter Reisedokumente oder Reisende auf bestimmten Reiserouten für den Transit eine Transiterlaubnis brauchen.

(3) Eine Transiterlaubnis kann einem Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern ein gültiges Reisedokument vorliegt und die in Abs. 2 genannten öffentlichen Interessen dem nicht entgegenstehen.

§ 13. Fremde, für die ein Lichtbildausweis gemäß § 63 ausgestellt worden ist, brauchen während der Gültigkeitsdauer dieses Lichtbildausweises zum Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Wiedereinreise in dieses keinen Sichtvermerk.

§ 14. (1) Solche Fremde bedürfen für den Zeitraum eines Jahres nach einer Zurückweisung gemäß § 32 Abs. 2 Z 2 zur Einreise in das Bundesgebiet und zum Aufenthalt in diesem dennoch eines Sichtvermerkes.

§ 12. (1) Fremde, die während einer Zwischenlandung auf einem österreichischen Flugplatz dessen Transitraum oder das Luftfahrzeug nicht verlassen (Transitreisende), unterliegen nicht der Sichtvermerkspflicht.

(2) Sofern öffentliche Interessen, insbesondere die Bekämpfung der internationalen bandenmäßigen oder organisierten Kriminalität, der Schutz vor Umgehung der Sichtvermerkspflicht oder die Beziehungen der Republik Österreich zu anderen Staaten dies erfordern, kann der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten durch Verordnung festlegen, daß Angehörige bestimmter Staaten, Inhaber bestimmter Reisedokumente oder Reisende auf bestimmten Reiserouten für den Transit ein **Flugtransitvisum** brauchen.

(3) Ein **Flugtransitvisum** kann einem Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern ein gültiges Reisedokument vorliegt und die in Abs. 2 genannten öffentlichen Interessen dem nicht entgegenstehen.

§ 13. Fremde, für die ein Lichtbildausweis gemäß § 63 ausgestellt worden ist, **benötigen** während der Gültigkeitsdauer dieses Lichtbildausweises zum Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Wiedereinreise in dieses keinen **Einreise- oder Aufenthaltstitel**.

In § 14 Abs. 1 werden die Worte „ohne Sichtvermerk“ durch die Worte „ohne Einreisetitel“ und die Worte „eines Sichtvermerkes“ durch die Worte „eines Einreisetitels“ ersetzt sowie die Worte „gemäß § 32 Abs 2 Z 2“ durch die Worte „gemäß § 32 Abs 2 Z 3, nach einer Zurückschiebung oder nach einer Ausweisung“ ersetzt.

Nach § 14 Abs 1 wird folgender Abs 2 eingefügt und die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnung „3“ und „4“.

„(2) In Österreich geborene Kinder Fremder sind während ihrer ersten drei Lebensmonate von der Sichtvermerkspflicht befreit, sofern die Mutter zum Aufenthalt berechtigt ist; dies gilt jedoch nur solange das Aufenthaltsrecht der Mutter weiterhin besteht.“

(2) Wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, kann der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten für bestimmte Fremde durch Verordnung Ausnahmen von der Sichtvermerkplicht gewähren. Sofern in einer solchen Verordnung nicht eine kürzere Zeit bestimmt wird, sind solche Fremde berechtigt, sich nach der Einreise drei Monate im Bundesgebiet aufzuhalten.

(3) In Übereinkommen gemäß Abs. 1 und in Verordnungen gemäß Abs. 2 kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vorgesehen werden, daß Fremden ein Sichtvermerk auch nach sichtvermerksfreier Einreise erteilt werden kann.

§ 15. (1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie unter Einhaltung der Bestimmungen des 2. Teiles und ohne die Grenzkontrolle zu umgehen eingereist sind oder
2. wenn ihnen eine Bewilligung gemäß § 1 des Aufenthaltsgesetzes oder von einer Sicherheitsbehörde ein Sichtvermerk erteilt wurde oder

3. solange ihnen Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992, zukommt.

(2) Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 halten sich Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn sie auf Grund eines Schubabkommens (§ 4 Abs. 4) oder internationaler Gepflogenheit rückgenommen werden mußten oder auf Grund einer Durchbeförderungserklärung (§ 38) oder einer Durchlieferungsbewilligung gemäß § 47 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, eingereist sind.

(3) Die Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes eines Fremden im Bundesgebiet richtet sich nach

1. der durch zwischenstaatliche Vereinbarung, Bundesgesetz oder Verordnung getroffenen Regelung oder
2. der Befristung der Bewilligung oder des Sichtvermerkes.

Bisher: § 17 Abs 4 FrG.

In § 14 Abs. 4 werden die Worte „...und in Verordnungen gemäß Abs. 2“ durch die Worte „... und in Verordnungen gemäß Abs. 3“ ersetzt und die Worte „ein Sichtvermerk“ durch die Worte „ein Aufenthaltstitel“ ersetzt.

§ 15. (1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie unter Einhaltung der Bestimmungen des 2. Teiles und ohne die Grenzkontrolle zu umgehen eingereist sind oder
2. wenn sie aufgrund einer Aufenthaltsbewilligung oder einer **Verordnung gemäß § 5 Aufenthaltsgesetz** zum Aufenthalt berechtigt sind oder
3. wenn ihnen von einer Sicherheitsbehörde ein Aufenthaltstitel erteilt wurde oder
4. wenn sie **Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels** sind oder

5. solange ihnen Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992, zukommt.

(2) Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 halten sich Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn sie auf Grund eines Schubabkommens (§ 4 Abs. 4) oder internationaler Gepflogenheit rückgenommen werden mußten oder auf Grund einer Durchbeförderungserklärung (§ 38) oder einer Durchlieferungsbewilligung gemäß § 47 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, eingereist sind **oder wenn ein Vertragsstaat über sie einen Zurückweisungstatbestand mitgeteilt hat.**

(3) Die Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes eines Fremden im Bundesgebiet richtet sich nach

1. der durch zwischenstaatliche Vereinbarung, Bundesgesetz oder Verordnung getroffenen Regelung oder
2. der Befristung des Einreise- oder Aufenthaltstitels.

(4) Fremde, die einen Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des ihnen zuletzt erteilten Aufenthaltstitels eingebracht haben, halten sich bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag rechtmäßig

im Bundesgebiet auf.

Nachweis der Aufenthaltsberechtigung

§ 16. Fremde sind verpflichtet, den Behörden und ihren Organen auf eine bei der Vollziehung eines Bundesgesetzes ergehende Aufforderung hin die für ihre Aufenthaltsberechtigung maßgeblichen Dokumente vorzuweisen und sich erforderlichenfalls in Begleitung eines Organes an jene Stelle zu begeben, an der die Dokumente verwahrt sind. Sie sind außerdem verpflichtet, den Behörden (§ 65) und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in begründeten Fällen auf Verlangen Auskunft über den Zweck und die beabsichtigte Dauer ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet zu erteilen und den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nachzuweisen.

§ 16. (1) Fremde sind verpflichtet, den Behörden und ihren Organen auf eine bei der Vollziehung eines Bundesgesetzes ergehenden Aufforderung hin die für ihre Aufenthaltsberechtigung maßgeblichen Dokumente vorzuweisen und sich erforderlichenfalls in Begleitung eines Organes an jene Stelle zu begeben, an der die Dokumente verwahrt sind. Sie sind außerdem verpflichtet, den Behörden (§ 65) und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in begründeten Fällen auf Verlangen Auskunft über den Zweck und die beabsichtigte Dauer ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet zu erteilen und den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nachzuweisen.

(2) Fremde sind verpflichtet, ihr Reisedokument mit sich zu führen oder in einer solchen Entfernung von ihrem jeweiligen Aufenthaltsort zu verwahren, daß seine Einholung (Abs. 1) ohne erhebliche Verzögerung erfolgen kann.

9. Die §§ 17 bis 20 lauten:

Ausweisung

§ 17. (1) Fremde sind mit Bescheid auszuweisen, wenn sie sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten; hiebei ist auf § 19 Bedacht zu nehmen.

(2) Fremde können im Interesse der öffentlichen Ordnung mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie

1. von einem Strafgericht wegen einer innerhalb eines Monates nach der Einreise begangenen Vorsatztat, wenn auch nicht rechtskräftig, verurteilt wurden oder

2. innerhalb eines Monates nach der Einreise bei der Begehung einer Vorsatztat auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung der Vorsatztat glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt wurden, wenn überdies die strafbare Handlung mit beträchtlicher Strafe bedroht ist und eine Erklärung des zuständigen Staatsanwaltes vorliegt, dem Bundesminister für Justiz gemäß § 74 ARHG berichten zu wollen, oder

3. innerhalb eines Monates nach der Einreise gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, verstoßen oder

4. innerhalb eines Monates nach der Einreise den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen oder

5. innerhalb eines Monates nach der Einreise von

Ausweisung

§ 17. (1) Fremde **können** mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten; hiebei ist auf § 19 Bedacht zu nehmen.

(2) Fremde können mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie

1. von einem Strafgericht wegen einer innerhalb eines Monates nach der Einreise begangenen Vorsatztat, wenn auch nicht rechtskräftig, verurteilt wurden oder

2. innerhalb eines Monates nach der Einreise bei der Begehung einer Vorsatztat auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung der Vorsatztat glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt wurden, wenn überdies die strafbare Handlung mit beträchtlicher Strafe bedroht ist und eine Erklärung des zuständigen Staatsanwaltes vorliegt, dem Bundesminister für Justiz gemäß § 74 ARHG berichten zu wollen, oder

3. innerhalb eines Monates nach der Einreise gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, verstoßen oder

4. innerhalb eines Monates nach der Einreise den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen oder

5. innerhalb eines Monates nach der Einreise von

einem Organ der Arbeitsinspektorate, der regionalen Geschäftsstellen oder der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei einer Beschäftigung betreten werden, die sie nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätten dürfen oder

6. unter Mißachtung der Bestimmungen des 2. Teiles oder unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und binnen einem Monat betreten werden.

(3) Die Ausweisung gemäß Abs. 2 wird mit ihrer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Erlassung durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen.

(4) Wird der Behörde im Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung auf ihr Befragen bekannt, daß der Fremde rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 6 Abs. 3) gestellt hat, über den noch nicht entschieden wurde, so ist über die Ausweisung erst nach Erledigung dieses Antrages zu entscheiden.

Aufenthaltsverbot

§ 18. (1) Gegen einen Fremden ist ein Aufenthaltsverbot zu erlassen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sein Aufenthalt

1. die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder
2. anderen im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

(2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn ein Fremder

1. von einem inländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe, zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist; einer solchen Verurteilung ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht dann gleichzuhalten, wenn sie den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht;

2. im Inland mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung, einer Übertretung dieses Bundesgesetzes, des

einem Organ der Arbeitsinspektorate, der regionalen Geschäftsstellen oder der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei einer Beschäftigung betreten werden, die sie nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätten dürfen oder

6. unter Mißachtung der Bestimmungen des 2. Teiles oder unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und binnen einem Monat betreten werden

und wenn ihre sofortige Ausreise im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

(3) Die Ausweisung gemäß Abs. 2 wird mit ihrer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Erlassung durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen.

siehe § 15 Abs. 4 FrG.

Aufenthaltsverbot

§ 18. (1) Gegen einen Fremden **kann** ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sein Aufenthalt

1. die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet oder
2. anderen im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

(2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn ein Fremder

1. von einem inländischen Gericht zu einer **unbedingten** Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe, zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist; einer solchen Verurteilung ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht dann gleichzuhalten, wenn sie den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht;
2. mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Übertretung dieses Bundesgesetzes, des Grenzkontrollgesetzes 1969, BGBl. Nr. 423, des

Grenzkontrollgesetzes 1969, BGBl. Nr. 423, des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist;

3. im Inland wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisa-rechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;

4. im Inland wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft oder im In- oder Ausland wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;

5. um seines Vorteiles willen Schlepperei begangen oder an ihr mitgewirkt hat;

6. gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen unrichtige Angaben über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse, den Zweck oder die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gemacht hat, um sich die Einreise oder die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 15 Abs. 1 und 3 zu verschaffen;

7. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag, es sei denn, er wäre rechtmäßig zur Arbeitsaufnahme eingereist und sei innerhalb des letzten Jahres im Inland mehr als sechs Monate einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen;

8. von einem Organ der Arbeitsinspektorate, der regionalen Geschäftsstellen oder der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätte dürfen.

Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist;

3. im Inland wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisa-rechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;

4. im Inland wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft oder im In- oder Ausland wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;

5. um seines Vorteils willen Schlepperei begangen oder an ihr mitgewirkt hat;

6. gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen unrichtige Angaben über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse, den Zweck oder die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gemacht hat, um sich die Einreise oder die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 15 Abs. 1 und 3 zu verschaffen;

7. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag, es sei denn, er wäre rechtmäßig zur Arbeitsaufnahme eingereist und sei innerhalb des letzten Jahres im Inland mehr als sechs Monate einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen;

8. von einem Organ der Arbeitsinspektorate, der regionalen Geschäftsstellen oder der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätte dürfen.

Schutz des Privat- und Familienlebens

§ 19. Würde durch eine Ausweisung gemäß § 17 Abs. 1 oder ein Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist ein solcher Entzug der Aufenthaltsberechtigung nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Ziele dringend geboten ist.

Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes

§ 20. (1) Ein Aufenthaltsverbot darf nicht erlassen werden, wenn seine Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie schwerer wiegen als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von seiner Erlassung. Bei dieser Abwägung ist auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

Schutz des Privat- und Familienlebens

§ 19. Würde durch eine Ausweisung gemäß § 17 Abs. 1 oder ein Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist ein solcher Entzug der Aufenthaltsberechtigung nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Ziele dringend geboten ist.

Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes

§ 20. (1) Ein Aufenthaltsverbot darf nicht erlassen werden, wenn seine Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie schwerer wiegen als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von seiner Erlassung. Bei dieser Abwägung ist auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. die Dauer des Aufenthaltes und das Ausmaß der Integration des Fremden oder seiner Familienangehörigen;
2. die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen.

(2) Ein Aufenthaltsverbot darf außerdem nicht erlassen werden, wenn dem Fremden vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, verliehen hätte werden können, es sei denn, das Aufenthaltsverbot wäre auf § 18 Abs. 2 Z 1 zu gründen, weil der Fremde wegen einer mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung verurteilt worden ist.

§ 23. (3) Die Bewilligung wird in Form eines Sichtvermerkes erteilt.

§ 25. (4) Die Wiedereinreisebewilligung wird durch Ungültigerklärung des Sichtvermerkes widerrufen.

§ 27. (1) Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie die Träger der Sozialversicherung sind ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet, der Behörde personenbezogene Daten Fremder zu übermitteln, die für den Entzug ihrer Aufenthaltsberechtigung oder dafür von Bedeutung sein können, den Fremden die Erteilung eines Sichtvermerkes zu versagen. Eine Verweigerung der Auskunft ist nicht zulässig

(2) In einem Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes hat der Fremde auf Verlangen der Behörde persönlich vor dieser zu erscheinen.

1. die Dauer des Aufenthaltes und das Ausmaß der Integration des Fremden oder seiner Familienangehörigen;
2. die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen;
3. **die mögliche Beeinträchtigung des beruflichen oder persönlichen Fortkommens des Fremden oder seiner Familienangehörigen.**

(2) Ein Aufenthaltsverbot darf außerdem nicht erlassen werden, wenn

1. **der Fremde in den Fällen des § 18 Abs. 2 Z 8 nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für denselben Dienstgeber eine andere Beschäftigung ausüben hätte dürfen;**
2. **wegen des maßgeblichen Sachverhaltes eine Versagung des Aufenthaltstitels unzulässig wäre;**
3. **dem Fremden vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, verliehen hätte werden können, es sei denn, der Fremde wäre wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden;**
4. **der Fremde von klein auf im Inland aufgewachsen ist, hier langjährig seinen Hauptwohnsitz hat und in Österreich eine Heimat gefunden hat.**

Dem § 22 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Eine Ausweisung wird gegenstandslos, wenn dem Betroffenen ein Aufenthaltstitel erteilt wird.

§ 23. (3) Die Bewilligung wird **ungeachtet des § 10 Abs 1 Z 1** in Form eines Visums erteilt.

§ 25. (4) Die Wiedereinreisebewilligung wird durch Ungültigerklärung des **Visums** widerrufen.

§ 27. (1) Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie die Träger der Sozialversicherung sind ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet, der Behörde personenbezogene Daten Fremder zu übermitteln, die für den Entzug **oder die Versagung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels** von Bedeutung sein können. Eine Verweigerung der Auskunft ist nicht zulässig

(2) In einem Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes hat der Fremde auf Verlangen der Behörde persönlich vor dieser zu erscheinen. **Sofern die Ausweisung aus dem Grund des § 17 Abs. 2 Z 5 oder § 18 Abs. 2 Z 8**

erfolgt, ist der Fremde zu den Umständen der gesetzwidrigen Beschäftigung zu befragen; diese Angaben sind der mit der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.“

(3) Der Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 17 Abs. 1 ist die aufschiebende Wirkung abzuerkennen, wenn die sofortige Ausreise des Fremden im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Der Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 17 Abs. 2 kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

Dem § 27 Abs 3 wird folgender Satz angefügt:

Der Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 17 Abs. 2 kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

4. Teil: Sonderbestimmungen für Einreise und Aufenthalt von EWR-Bürgern

4. Teil: Sonderbestimmungen für Einreise und Aufenthalt bestimmter Fremder

1. Abschnitt: EWR-Bürger

Aufenthaltsberechtigung von Drittstaatsangehörigen

Aufenthaltsberechtigung begünstigter Drittstaatsangehöriger

§ 29. (1) Angehörige von EWR-Bürgern, die zwar Fremde aber nicht EWR-Bürger sind (Drittstaatsangehörige), unterliegen der Sichtvermerkplicht gemäß § 5.

§ 29. (1) Angehörige von EWR-Bürgern, **die Staatsangehörige eines Drittstaates sind**, unterliegen der Sichtvermerkplicht gemäß § 5.

(2) Sofern die EWR-Bürger zum Aufenthalt berechtigt sind, ist begünstigten Drittstaatsangehörigen (Abs. 3) ein Sichtvermerk auszustellen, wenn durch deren Aufenthalt nicht die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet wäre. Der Sichtvermerk ist mit fünf Jahren, in den Fällen der beabsichtigten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den EWR-Bürger (§ 28 Abs. 3 Z 3) jedoch mit sechs Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Einreise zu befristen.

(2) Sofern die EWR-Bürger zum Aufenthalt berechtigt sind, ist begünstigten Drittstaatsangehörigen (Abs. 3) ein gewöhnlicher Sichtvermerk auszustellen, wenn durch deren Aufenthalt nicht die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet wäre. Der **Aufenthaltstitel** ist mit fünf Jahren, in den Fällen der beabsichtigten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den EWR-Bürger (§ 28 Abs. 3 Z 3) jedoch mit sechs Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Einreise zu befristen.

(3) Begünstigte Drittstaatsangehörige sind

(3) Begünstigte Drittstaatsangehörige sind **folgende Angehörige eines EWR-Bürgers**

1. Kinder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres und Ehegatten;
2. Verwandte der EWR-Bürger in auf- und absteigender Linie oder ihre Ehegatten, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.

1. Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und Ehegatten;
2. Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder ihre Ehegatten, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.

(4) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Sichtvermerken an begünstigte Drittstaatsangehörige sind von den Stempelgebühren und den Verwaltungsabgaben befreit.

(4) **Begünstigten Drittstaatsangehörigen, die ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen seit acht Jahren im Bundesgebiet hatten, darf ein Aufenthaltstitel nicht versagt werden; für Ehegatten (Abs 3 Z 1) gilt dies nur, wenn sie mehr als die Hälfte der Zeit mit einem EWR-Bürger verheiratet waren.**

(5) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung von **Aufenthaltstiteln** an begünstigte Drittstaatsangehörige sind von den Stempelgebühren und den Verwaltungsabgaben befreit.

§ 31.(1) Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen einen EWR-Bürger oder einen begünstigten

§ 31. (1) Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen einen EWR-Bürger oder begünstigte Drittstaats-

Drittstaatsangehörigen ist nur zulässig, wenn auf Grund seines Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist.

angehörige ist nur zulässig, wenn auf Grund seines Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. **Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen seit acht Jahren im Bundesgebiet hatten, ist nur zulässig, wenn die Versagung eines Aufenthaltstitels zulässig wäre.**

Nach § 31 wird folgender 2. Abschnitt angefügt:

Tritt an die Stelle von § 3 Abs. 1 Z 1 AufG sowie der §§ 1 Z 2 und 3 Z 4 der VO BGBl. Nr. 408/1995.

2. Abschnitt: Angehörige von Österreichern

§ 31a. (1) Sofern im folgenden nicht anderes gesagt wird, gelten für Angehörige von Österreichern gemäß § 29 Abs. 3 Z 1 und 2, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, die Bestimmungen für begünstigte Drittstaatsangehörige nach dem 1. Abschnitt. Solche Fremde können Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Inland stellen. Die Gültigkeitsdauer des ihnen erteilten Aufenthaltstitels beträgt mindestens ein Jahr.

(2) Der Aufenthaltstitel ist einem solchen Drittstaatsangehörigen auf Antrag unbefristet zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 7 Abs. 1) gegeben sind und der Fremde

1. seit mindestens einem Jahr mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet ist und mit diesem im Bundesgebiet im gemeinsamen Haushalt lebt;

2. minderjähriges Kind eines österreichischen Staatsbürgers ist und mit diesem im Bundesgebiet im gemeinsamen Haushalt lebt.

Bisher: § 8 Abs. 1 Z 4 und 5 FrG.

§ 32 (2) Fremde sind bei der Grenzkontrolle zurückzuweisen, wenn

1. gegen sie ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot besteht und ihnen keine Wiedereinreisebewilligung erteilt wurde;
2. sie zwar zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, aber bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
 - a) ihr Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat gefährden würde;
 - b) sie ohne die hierfür erforderlichen Bewilligungen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigen;
 - c) sie im Bundesgebiet Schlepperei begehen oder an ihr mitwirken werden;

§ 32 Abs. 2 Z 2 lautet:

2. ein Vertragsstaat mitgeteilt hat, daß ihr Aufenthalt im Gebiet der Vertragsstaaten die öffentliche Ruhe, Ordnung oder nationale Sicherheit gefährden würde, es sei denn, sie hätten einen Aufenthaltstitel eines Vertragsstaates oder einen von Österreich erteilten Einreisetitel.

3. sie zwar zur für den von ihnen angegebenen Aufenthaltswert zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, aber bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

3. sie keinen Wohnsitz im Inland haben und nicht über die Mittel zur Bestreitung der Kosten ihres Aufenthaltes und ihrer Wiederausreise verfügen;
 4. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, sie wollten den Aufenthalt im Bundesgebiet zur vorsätzlichen Begehung von Finanzvergehen, mit Ausnahme von Finanzordnungswidrigkeiten, oder zu vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften benützen.

§ 33.(2) Wird ein Fremder, der mit dem Luft- oder Wasserfahrzeug eines Beförderungsunternehmers eingereist ist, gemäß Abs. 1 zur unverzüglichen Ausreise aufgefordert, so kann ihm untersagt werden, das Fahrzeug zu verlassen, oder angeordnet werden, sich in ein bestimmtes Fahrzeug, mit dem er das Bundesgebiet verlassen kann, zu begeben. Wer den Fremden befördert hat, ist in diesen Fällen verpflichtet, auf eigene Kosten dessen unverzügliche Abreise zu gewährleisten, sofern diese nicht von einem anderen Beförderer ohne Kosten für die Republik Österreich bewirkt wird.

(3) Der Beförderungsunternehmer, der einen Fremden mit einem Luft- oder Wasserfahrzeug nach Österreich gebracht hat, ist verpflichtet, der Grenzkontrollbehörde auf Anfrage die Identitätsdaten des Fremden (Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit) und die Daten der zur Einreise erforderlichen Dokumente (Art, Gültigkeitsdauer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum) unverzüglich bekanntzugeben. Dies gilt nicht für Fremde, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, sofern sich der Beförderungsunternehmer davon überzeugt hat, daß sie das erforderliche Reisedokument bei sich haben.

§ 34.(1) Fremden, die anlässlich einer Grenzkontrolle angeben, Transitreisende zu sein, ist der Aufenthalt im Transitraum zu verweigern (Transitsicherung), wenn

1. auf Grund konkreter Umstände die Wiederausreise der Fremden nicht gesichert erscheint oder
2. die Fremden nicht über die erforderliche Transiterlaubnis verfügen.

a. sie ohne die hierfür erforderlichen Bewilligungen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigen;

b. sie im Bundesgebiet Schlepperei begehen oder an ihr mitwirken werden;

In § 32 Abs. 2 erhalten die Z 2, 3 und 4 die Bezeichnung 3, 4 und 5 und der Einleitungssatz zu Z 3 lautet:

„3. sie zwar für den von ihnen angegebenen Aufenthaltswert zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, aber bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß“

In § 33 Abs 2 wird nach den Worten „...mit dem Luft-“ das Wort „Land-“ eingefügt.

In § 33 Abs 3 werden nach den Worten „...oder Wasserfahrzeug“ die Worte „ oder im Rahmen des internationalen Linienverkehrs mit einem Autobus“ eingefügt und nach dem Wort „unverzüglich“ das Wort „kostenlos“ eingefügt.

Dem § 33 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Für Fremde deren Zurückweisung zu sichern ist, gilt für den Aufenthalt an dem dafür bestimmten Ort der § 53 c Abs. 1 bis 5 VStG.

§ 34.(1) Fremden, die anlässlich einer Grenzkontrolle angeben, Transitreisende zu sein, ist der Aufenthalt im Transitraum zu verweigern (Transitsicherung), wenn

1. auf Grund konkreter Umstände die Wiederausreise der Fremden nicht gesichert erscheint oder
2. die Fremden nicht über das erforderliche Flugtransitvisum verfügen.

§ 37 (4) Die Abschiebung eines Fremden in einen Staat, in dem er im Sinne des Abs. 2 bedroht ist, ist nur zulässig, wenn der Fremde aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder wenn er nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens, das mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet (Art. 33 Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge).

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 ist mit Bescheid festzustellen. Dies obliegt in den Fällen des § 5 Abs. 1 Z 3 des Asylgesetzes 1991 der Asylbehörde, sonst der Sicherheitsdirektion.

§ 38. (1) Fremde sind aus dem Ausland durch das Bundesgebiet in das Ausland zu befördern (Durchbeförderung), wenn dies auf Grund einer Durchbeförderungserklärung gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Durchbeförderung von Fremden, die nicht Staatsangehörige der Vertragsstaaten sind (§ 39), erfolgt.

§ 39. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Durchbeförderung von Fremden, die nicht Angehörige der Vertragsstaaten sind, abschließen.

(2) In Vereinbarungen gemäß Abs 1 ist vorzusehen, daß

1. eine Durchbeförderung nur auf Ersuchen eines Vertragsstaates und nur dann erfolgen darf, wenn die Weiterreise und die Übernahme durch den Zielstaat gesichert sind;

§ 46. (1) Die Schubhaft ist im Haftraum der Behörde zu vollziehen, die sie verhängt hat. Kann die Behörde

§ 37. (4) Die Abschiebung eines Fremden in einen Staat, in dem er im Sinne des Abs. 2 bedroht ist, ist nur zulässig, wenn er aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellt **oder wenn er von einem inländischen Gericht rechtskräftig zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist** und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet (Art 33 Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge).

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 ist mit Bescheid festzustellen. **Dies obliegt in jenen Fällen, in denen ein Asylantrag abgewiesen wird oder in denen Asyl aberkannt wird, den Asylbehörden, sonst der Sicherheitsdirektion.**

23. Dem § 37 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 angefügt:

(7) Erweist sich die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung eines Fremden, dessen Asylantrag gemäß § 12a des Asylgesetzes 1991 zurückgewiesen worden ist, in den Drittstaat als nicht möglich, so ist hievon das Bundesasylamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

In § 38 Abs 1 werden die Worte „der Vertragsstaaten“ durch die Worte „der vertragsschließenden Staaten“ ersetzt.

In § 39 Abs 1 werden die Worte „der Vertragsstaaten“ durch die Worte „der vertragsschließenden Staaten“ ersetzt.

In § 39 Abs 2 Z 1 werden die Worte „eines Vertragsstaates“ durch die Worte „eines vertragsschließenden Staates“ ersetzt.

die Schubhaft nicht vollziehen, so ist die nächstgelegene Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, die über einen Haftraum verfügt, um den Vollzug zu ersuchen. Kann auch diese Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist der Leiter des gerichtlichen Gefangenenhauses, in dessen Sprengel die Behörde ihren Sitz hat, um den Vollzug zu ersuchen; er hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

In § 46 Abs. 1 2. Satz entfällt das Wort „einen“ vor dem Wort „Haftraum“.

(5) Für jede Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeidirektion sind eigene Hafträume zu unterhalten. Diese Hafträume können für eine Behörde oder, sofern dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis geboten ist, für mehrere Behörden gemeinsam errichtet werden. Die Gebietskörperschaften, die den Aufwand der Bezirksverwaltungsbehörden oder Bundespolizeidirektionen zu tragen haben, sind verpflichtet, in jedem Land soviel Hafträume zu unterhalten, als dem durchschnittlichen Ausmaß der dort verhängten Schubhaften entspricht. Die betroffenen Gebietskörperschaften haben Verwaltungsvereinbarungen zu treffen, die ihre Aufgaben bei der Errichtung der Erhaltung und beim Betrieb der Hafträume sowie die Kostentragung regeln. Dabei ist das Ausmaß der Inanspruchnahme der Hafträume durch die Behörden zu berücksichtigen.

In § 46 Abs. 5 tritt im 3. Satz an die Stelle der Wendung „sind verpflichtet, in jedem Land soviel Hafträume zu unterhalten“ die Wendung „haben dafür zu sorgen, daß in jedem Land soviel Hafträume zur Verfügung stehen“

§ 46 (6) Vollzieht die Behörde die Schubhaft in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder im Haftraum einer anderen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, so hat sie die dadurch entstehenden Kosten im vollen Umfang zu ersetzen. Der Ersatz geht zu Lasten jener Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde trägt.

§ 46 (6) Wird die Schubhaft in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder im Haftraum einer anderen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde vollzogen, so hat **die Behörde** die dadurch entstehenden Kosten im vollen Umfang zu ersetzen. Der Ersatz geht zu Lasten jener Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde trägt.

§ 48 (4) Kann oder darf ein Fremder nur deshalb nicht abgeschoben werden,

§ 48 (4) **Kann oder darf ein Fremder nur deshalb nicht abgeschoben werden,**

1. weil über einen Antrag gemäß § 54 noch nicht rechtskräftig entschieden ist oder
2. weil er an der Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit nicht im erforderlichen Ausmaß mitwirkt oder
3. weil er die für die Einreise erforderliche Bewilligung eines anderen Staates nicht besitzt,

1. weil über einen Antrag gemäß § 54 noch nicht rechtskräftig entschieden ist oder
2. weil er an der Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit nicht im erforderlichen Ausmaß mitwirkt oder
3. weil er die für die Ein- oder Durchreise erforderliche Bewilligung eines anderen Staates nicht besitzt oder

so kann die Schubhaft bis zum Ablauf der vierten Woche nach rechtskräftiger Entscheidung (Z 1), nach Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit (Z 2) oder nach Einlangen der Bewilligung bei der Behörde (Z 3), insgesamt jedoch nicht länger als sechs Monate aufrechterhalten werden.

4. weil er die Abschiebung dadurch vereitelt, daß er sich der Zwangsgewalt (§ 40) widersetzt,

so kann die Schubhaft bis zum Ablauf der vierten Woche nach rechtskräftiger Entscheidung (Z 1), nach Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit (Z 2), nach Einlangen der Bewilligung bei der Behörde (Z 3) oder nach Vereitelung der Abschiebung (Z 4), insgesamt

jedoch nicht länger als sechs Monate aufrecht erhalten werden.“

Dem § 48 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

§ 48 (6) Sobald Grund zur Annahme besteht, daß die Bewilligung (Abs. 4 Z 3) auch nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist einlangen wird, hat die Behörde zu prüfen, ob eine vorzeitige Aufhebung der Schubhaft im Hinblick auf die Haftzeitbeschränkung des Abs. 4 vertretbar erscheint. Wegen desselben Sachverhaltes darf ein Fremder innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nicht länger als sechs Monate in Schubhaft angehalten werden; **dies gilt nicht für einen Zeitraum von höchstens sieben Tagen zur Durchsetzung einer Abschiebung nach Einlangen der Bewilligung.**

Dem § 50 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

§ 50 (5) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Betriebsstätten und Arbeitsstellen zu betreten, wenn der Verdacht besteht, daß sich dort Fremde befinden, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

§ 51 (1) Wer gemäß § 43 festgenommen worden ist oder unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird, hat das Recht, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen.

In § 51 Abs. 1 werden nach den Worten „gehalten wird“ die Worte „oder wurde“ eingefügt.

§ 52 (4) Sofern die Anhaltung noch andauert, hat der unabhängige Verwaltungssenat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Im übrigen hat er im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte zu entscheiden. Die Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides ist jedoch als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Fremde vor der Festnahme deswegen auch den Verwaltungsgerichtshof angerufen hat.

In § 52 Abs. 4 werden im letzten Satz nach dem Wort „Verwaltungsgerichtshof“ die Worte „oder den Verfassungsgerichtshof“ eingefügt.

§ 54. (1) Auf Antrag eines Fremden hat die Behörde mit Bescheid festzustellen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß dieser Fremde in einem von ihm bezeichneten Staat gemäß § 37 Abs. 1 oder 2 bedroht ist.

§ 54 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Dies gilt nicht, insoweit über die Frage der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat eine Entscheidung des Bundesasylamtes vorliegt.

(3) Die Behörde kann in Fällen, in denen die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes auf besondere Schwierigkeiten stößt, eine Äußerung des Bundesasylamtes zum Vorliegen einer

(3) Über Berufungen gegen Bescheide, mit denen die Zulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat festgestellt wurde, ist binnen Wochenfrist zu entscheiden, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.

Bedrohung einholen. Über Berufungen gegen Bescheide, mit denen die Zulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat festgestellt wurde, ist binnen Wochenfrist zu entscheiden, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.

§ 55.(1) Fremdenpässe können, sofern dies im Hinblick auf die Person des Betroffenen im Interesse der Republik gelegen ist, auf Antrag ausgestellt werden für

In § 55 Abs 1 Z 3 werden die Worte „unbefristeten Sichtvermerkes“ durch die Worte „unbefristeten Aufenthaltstitels“ ersetzt.

1. Staatenlose oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit, die kein gültiges Reisedokument besitzen;
2. ausländische Staatsangehörige, die zum unbefristeten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt und nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen;
3. ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen und bei denen im übrigen die Voraussetzungen für die Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes gegeben sind;

§ 58. (2) Fremdenpässe können mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für einen unbefristeten Sichtvermerk beim Paßwerber vorliegen und nicht zu erwarten ist, daß das im Fremdenpaß anzubringende Lichtbild die Identität des Paßwerbers nur während eines kürzeren Zeitraumes zweifelsfrei erkennen läßt; Abs. 1 Z 1 und 2 ist anzuwenden.

In § 58 Abs 2 werden die Worte „unbefristeten Sichtvermerk“ durch die Worte „unbefristeter Aufenthaltstitel“ ersetzt.

§ 61. Ein Fremdenpaß ist zu entziehen, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung der Ausstellung des Fremdenpasses rechtfertigen würden;
2. das Lichtbild fehlt oder die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt;
3. eine Eintragung der Behörde unkenntlich geworden ist;
4. der Fremdenpaß verfälscht, nicht mehr vollständig oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar geworden ist.

Der bisherige § 61 erhält die Bezeichnung „Absatz 1“ und es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

(2) Vollstreckbar entzogene Fremdenpässe sind der Behörde unverzüglich vorzulegen. Sie stellen keine gültigen Reisedokumente dar.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen ihnen vorgelegten Fremdenpaß abzunehmen, wenn dieser vollstreckbar entzogen worden ist. Der Fremdenpaß ist unverzüglich der Behörde vorzulegen, in deren örtlichen Wirkungsbereich das Organ eingeschritten ist. Diese hat den Fremdenpaß an jene Behörde weiterzuleiten, welche die Entziehung verfügt hat.

In § 65 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

§ 65. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese.

Entspricht § 6 Abs. 4 AufG.

(1a) Entscheidungen im Zusammenhang mit Aufenthaltsbewilligungen trifft der nach der Lage des Hauptwohnsitzes zuständige Landeshauptmann. Der Landeshauptmann kann, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist, die nach dem beabsichtigten Aufenthalt des Fremden zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle in seinem Namen zu entscheiden. Die örtlich zuständige österreichische Berufsvertretungsbehörde im Ausland hat auf Ersuchen des Landeshauptmannes oder der ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörde allfällige Erhebungen unter Anwendung des AVG durchzuführen.

(2) Im Ausland obliegt die Vornahme von Amtshandlungen nach dem 2. Teil, die Erteilung von Wiedereinreisebewilligungen und die Vornahme von Amtshandlungen nach dem 1. Abschnitt des 6. Teiles, ausgenommen die Erstaussstellung von Fremdenpässen und Konventionsreisepässen,

1. den diplomatischen und den von Berufskonsuln geleiteten österreichischen Vertretungsbehörden oder
2. den von Honorarkonsuln geleiteten österreichischen Vertretungsbehörden, sofern sie vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten nach Anhörung des Bundesministers für Inneres damit betraut sind.

In § 65 Abs. 2 tritt an die Stelle des Punktes das Wort „oder“ und es wird folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. den Vertretungsbehörden des Vertragsstaates, der nach dem SDÜ für die Erteilung von Visa zuständig ist.“

§ 65. (3) Im Inland obliegt die Erteilung oder die Ungültigerklärung von

1. gewöhnlichen Sichtvermerken auch den hiezu ermächtigten Grenzkontrollstellen (Abs. 4);
2. Dienstsichtvermerken dem Bundesminister für Inneres;
3. Diplomatsichtvermerken dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten.

In § 65 Abs 3 Z 1 werden die Worte „gewöhnlichen Sichtvermerken“ durch das Wort „Visa“ ersetzt.

Eine Wiedereinreisebewilligung und eine Transiterlaubnis können im Inland nicht erteilt werden. Touristensichtvermerke können im Inland nur durch die hiezu ermächtigten Grenzkontrollstellen

In § 65 Abs 3 werden die Worte „...eine Transiterlaubnis“ durch die Worte „...ein Flugtransitvisum“ ersetzt.

In § 65 Abs 3 letzter Satz werden die Worte

(Abs. 4) erteilt werden.

„Touristensichtvermerke“ durch die Worte „Durchreise- und Reisevisa“ ersetzt.

(4) Der Bundesminister für Inneres kann, wenn dies der Erleichterung des Reiseverkehrs dient oder im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, durch Verordnung Grenzkontrollstellen zur Erteilung von Touristensichtvermerken oder von befristeten gewöhnlichen Sichtvermerken zum Zwecke der sofortigen Einreise sowie zur Ungültigerklärung von Touristensichtvermerken oder von gewöhnlichen Sichtvermerken ermächtigen.

In § 65 Abs 4. werden die Worte „...von Touristensichtvermerken“ durch die Worte „...von Visa“ und die Worte „zur Erteilung von Sichtvermerken oder befristeten gewöhnlichen Sichtvermerken zum Zwecke der sofortigen Einreise sowie zur Ungültigerklärung von Touristensichtvermerken oder von gewöhnlichen Sichtvermerken ermächtigen“ durch die Worte „zur Erteilung von Visa zur sofortigen Einreise sowie zur Ungültigerklärung von Visa ermächtigen“ ersetzt.

§ 66. (1) Die Erteilung einer Wiedereinreisebewilligung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Inneres.

§ 66. (1) Die Erteilung eines gewöhnlichen Sichtvermerkes gemäß § 10 Abs. 6 an einen Fremden, der seine Heimat als Opfer eines bewaffneten Konfliktes verlassen hat, sowie die Erteilung einer Wiedereinreisebewilligung bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Inneres.

§ 67. (2) Die örtliche Zuständigkeit zur Ungültigerklärung eines Sichtvermerkes, zur Erteilung und zum Widerruf eines Abschiebungsaufschubes, zum Widerruf einer Wiedereinreisebewilligung sowie zur Verhängung der Schubhaft richtet sich nach dem Aufenthalt.

In § 67 Abs 2 werden die Worte „... eines Sichtvermerkes“ durch die Worte „...eines Visums oder gewöhnlichen Sichtvermerkes“ ersetzt.

(5) Die örtliche Zuständigkeit zur Erteilung von Sichtvermerken durch eine Grenzkontrollstelle richtet sich nach dem Aufenthalt; ihr steht ein Wohnsitz im Inland nicht entgegen.

In § 67 Abs 5 werden die Worte „...von Sichtvermerken“ durch die Worte „...von Einreise- oder Aufenthaltstiteln“ ersetzt.

§ 68. (2) Die örtliche Zuständigkeit zur Erteilung von Sichtvermerken im Ausland richtet sich, wenn die Ausübung einer Beschäftigung oder eines Studiums im Bundesgebiet beabsichtigt ist, nach dem Wohnsitz im Heimatstaat, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt.

In § 68 Abs 2 werden die Worte „von Sichtvermerken“ durch die Worte „von Einreise- und Aufenthaltstiteln“ ersetzt.

§ 69 (5) Kann dem Antrag auf Erteilung eines Sichtvermerkes auf Grund zwingender außenpolitischer Rücksichten oder aus Gründen der nationalen Sicherheit nicht stattgegeben werden, so ist die Vertretungsbehörde, in den Fällen des Abs. 4 der Bundesminister für Inneres ermächtigt, sich auf den Hinweis des Vorliegens zwingender Sichtvermerksversagungsgründe zu beschränken. Der maßgebliche Sachverhalt muß auch in diesen Fällen im Akt nachvollziehbar sein.

In § 69 Abs 5 werden die Worte „eines Sichtvermerkes“ durch die Worte „eines Einreise- oder Aufenthaltstitels“ ersetzt.

§ 70. (2) Gegen die Versagung oder die Ungültigerklärung eines Sichtvermerkes ist eine Berufung nicht zulässig.

In § 70 Abs 2 werden die Worte „eines Sichtvermerkes“ durch die Worte „von Visa oder gewöhnlichen Sichtvermerken“ ersetzt.

*In § 70 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt.
Die bisherigen Absätze 3 und 4 erhalten die
Bezeichnung 4 und 5.*

(3) Über Berufungen gegen Bescheide, die im Zusammenhang mit Aufenthaltsbewilligungen ergangen sind, entscheidet der Bundesminister für Inneres in letzter Instanz.

§ 72. (1) Die Behörde ist ermächtigt, Fremde erkennungsdienstlich zu behandeln

In § 72 Abs 1 wird nach Z 3 folgende Z 4 angefügt:

1. wenn gegen sie ein Aufenthaltsverbot erlassen und durch Abschiebung durchgesetzt werden soll oder
2. wenn der Verdacht besteht, es sei gegen sie unter anderen Namen ein noch geltendes Aufenthaltsverbot erlassen worden oder
3. wenn ihnen ein Fremdenpaß oder ein Lichtbildausweis für Fremde ausgestellt werden soll und ihre Identität nicht feststeht.

4. wenn ihnen ein Visum oder ein Aufenthaltstitel ausgestellt werden soll und der Verdacht besteht, ein Vertragsstaat habe gegen sie unter anderem Namen einen Zurückweisungstatbestand mitgeteilt.

(4) Erkennungsdienstliche Daten sind von Amts wegen zu löschen,

In § 72 Abs 4 Z 4 werden nach den Worten „....gemäß Abs. 1 Z 2“ die Worte „oder 4“ , in Z 5 nach den Worten „abgelaufen ist“ das Wort „oder“ eingefügt und der Z 5 nachstehende Z 6 angefügt:

1. wenn der Betroffene das 80. Lebensjahr vollendet hat oder
2. wenn der Tod des Betroffenen bekannt wird und seither fünf Jahre verstrichen sind oder
3. wenn die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes abgelaufen ist oder
4. wenn sich der Verdacht gemäß Abs. 1 Z 2 nicht bestätigt oder
5. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 Z 3 vor Ausstellung des Fremdenpasses zurückgezogen wird oder die Gültigkeitsdauer des dem Fremden zuletzt erteilten Fremdenpasses seit zehn Jahren abgelaufen ist.

6. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 Z 4 vor Erteilung des Einreise- oder Aufenthaltstitels zurückgezogen wird.“

§ 73. Die Behörde hat einen Fremden, den sie einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen hat, unter Bekanntgabe des maßgeblichen Grundes formlos hiezu aufzufordern. Kommt der Betroffene außer in den Fällen des § 72 Abs. 1 Z 3 der Aufforderung nicht nach, so ist ihm, sofern er sich nicht in Haft befindet, die Verpflichtung zur Mitwirkung bescheidmäßig aufzuerlegen; dagegen ist eine Berufung nicht zulässig. Der Bescheid kann mit einer Ladung (§ 19 AVG) zur erkennungsdienstlichen Behandlung verbunden werden. § 78 SPG gilt.

In § 73 werden nach den Worten „....des § 72 Abs. 1 Z 3“ die Worte „und 4“ eingefügt.

§ 78. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zwischenstaatliche Vereinbarungen über das Übermitteln 1. der gemäß § 75 verarbeiteten Daten von Fremden, die nicht Angehörige der Vertragsstaaten sind, oder 2. der in Abs. 2 genannten Daten jener Personen, gegen die ein Aufenthaltsverbot gemäß § 18 Abs. 2 Z 5 rechtskräftig erlassen worden ist oder die gemäß den §§ 80 oder 81 rechtskräftig bestraft worden sind, an bestimmte Empfänger abschließen. Hiebei ist vorzusehen, daß Gegenseitigkeit gewährt wird und eine Löschung bei einem Vertragsstaat binnen einem halben Jahr auch zu einer Löschung der dem anderen Vertragsstaat übermittelten Daten führt.

§ 78 Abs 1 letzter Satz lautet:

Hiebei ist vorzusehen, daß Gegenseitigkeit gewährt wird und eine Löschung, bei einem **vertragsschließenden** Staat binnen einem halben Jahr auch zu einer Löschung der dem anderen **vertragsschließenden** Staat übermittelten Daten führt.

§ 83. Wer

1. Auflagen, die ihm die Behörde

- a) bei Erteilung eines Durchsetzungs- oder eines Abschiebungsaufschubes oder
- b) bei Bewilligung der Wiedereinreise auferlegt hat, mißachtet oder

2. trotz Aufforderung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes

- a) diesem ein für seine Aufenthaltsberechtigung maßgebliches Dokument nicht aushändigt oder
- b) sich nicht in dessen Begleitung an jene Stelle begibt, an der das Dokument verwahrt ist oder

3. als EWR-Bürger nicht fristgerecht die Ausstellung eines Ausweises für Fremde beantragt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 Schilling zu bestrafen.

§ 83. (1) Wer

1. Auflagen, die ihm die Behörde

- a) bei Erteilung eines Durchsetzungs- oder eines Abschiebungsaufschubes oder
- b) bei Bewilligung der Wiedereinreise auferlegt hat, mißachtet oder

2. sein Reisedokument nicht mit sich führt oder gemäß § 16 Abs. 2 verwahrt oder

3. trotz Aufforderung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes

- a) diesem ein für seine Aufenthaltsberechtigung maßgebliches Dokument nicht aushändigt oder
- b) sich nicht in dessen Begleitung an jene Stelle begibt, an der das Dokument verwahrt ist oder

4. eine Änderung des Aufenthaltszweckes während der Gültigkeit der Aufenthaltsbewilligung der Behörde nicht binnen Monatsfrist meldet oder deren Zulässigkeit nicht darlegt oder

5. als EWR-Bürger nicht fristgerecht die Ausstellung eines Ausweises für Fremde beantragt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.000 Schilling zu bestrafen.

(2) Wer Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes als Verantwortlicher nicht gemäß § 50 Abs. 5 Zutritt zu Betriebsstätten oder Arbeitsstellen gewährt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling zu bestrafen.“

Dem § 86 werden nach Abs. 4 folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Die §§ 7c Abs 1 und 11c in der Fassung des Fremdenrechtsänderungsgesetzes, BGBl.Nr. .../1996, sind nur auf Fremde anzuwenden, deren Aufenthaltsrecht nach dem 31. Dezember 1996 entstanden ist.

(6) Für Fremde, die bis 31. Dezember 1996 ihren Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben, deren Kinder aber danach geboren werden, oder deren Ehe danach geschlossen wird, gelten die §§ 7c Abs 1 und 11c mit der Maßgabe, daß die an den ersten Angehörigen für jeglichen Aufenthaltswitzweck erteilte Aufenthaltsbewilligung die in der Verordnung festgelegte Anzahl an Bewilligungen um drei verringert.

§ 87 (3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilten Sichtvermerke behalten ihre Gültigkeit bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt; Aufenthaltsberechtigungen in Bescheidform gelten innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer als Sichtvermerke in Bescheidform weiter.

§ 87 (3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilten **gewöhnlichen** Sichtvermerke behalten ihre Gültigkeit bis zum festgesetzten Zeitpunkt; Aufenthaltsberechtigungen in Bescheidform gelten innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer als **gewöhnliche** Sichtvermerke in Bescheidform weiter.“

§ 90. Mit der Vollziehung der §§ 6 Abs. 1 Z 4 und 63 ist der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, mit der Vollziehung des § 7 Abs. 5 ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung der §§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 2 und des ersten Satzes des § 16 sowie des § 65 Abs. 2 Z 2 ist der jeweils sachlich zuständige Bundesminister, mit der Vollziehung des § 81 ist der Bundesminister für Justiz, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen ist der Bundesminister für Inneres betraut.

§ 90. Mit der Vollziehung der §§ 6 Abs. 1 Z 5 und 63 ist der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, mit der Vollziehung des § 7a Abs. 8 die Bundesregierung, mit der Vollziehung der §§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 3 und 16 Abs. 1 sowie des § 65 Abs. 2 Z 2 ist der jeweils sachlich zuständige Bundesminister, mit der Vollziehung des § 81 ist der Bundesminister für Justiz, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres betraut

Bundesgesetz, mit dem der Aufenthalt von Fremden in Österreich geregelt wird (Aufenthaltsgesetz 1996- AufG)

§ 1. Aufenthaltstitel

§ 1. (1) Fremde (§ 1 Abs. 1 des Fremdengesetzes - FrG, BGBl. Nr. 838/1992) brauchen zur Begründung eines Hauptwohnsitzes in Österreich eine besondere Bewilligung (im folgenden "Bewilligung" genannt). Die auf Grund anderer Rechtsvorschriften für Fremde vorgesehenen besonderen Regelungen bleiben unberührt.

§ 1. (1) Fremde (§ 1 Abs. 1 des Fremdengesetzes - FrG, BGBl. Nr. 838/1992), die sich in Österreich niederlassen, benötigen hiefür eine Aufenthaltsbewilligung oder einen gewöhnlichen Sichtvermerk (Aufenthaltstitel § 6 Abs. 2 FrG).

(2) Von Fremden, die sich

(2) Fremde (§ 1 Abs. 1 FrG) benötigen zur

1. innerhalb eines Kalenderjahres länger als sechs Monate tatsächlich oder

2. zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit

in Österreich aufhalten, wird für Zwecke dieses Bundesgesetzes jedenfalls angenommen, daß sie in Österreich einen Hauptwohnsitz begründen.

(3) Keine Bewilligung brauchen Fremde, wenn sie

1. auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts, eines Staatsvertrages, unmittelbar anwendbarer Rechtsakte der Europäischen Union oder anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in Österreich Niederlassungsfreiheit genießen;

2. als Grenzgänger auf Grund eines Staatsvertrages zur Einreise und zum vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind;

3. gemäß § 18 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, für ihre Beschäftigung im Inland keine Beschäftigungsbewilligung brauchen;

4. Bedienstete ausländischer Informationsmedien sind, sofern ihr Unterhalt durch das Einkommen gedeckt wird, das sie als Bedienstete dieser Medien beziehen und sie in Österreich keine andere Erwerbstätigkeit ausüben;

5. Künstler sind, deren Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist, sofern ihr Unterhalt durch das Einkommen gedeckt wird, das sie aus ihrer künstlerischen Tätigkeit beziehen und sie in Österreich keine andere Erwerbstätigkeit ausüben;

6. auf Grund des Asylgesetzes 1991, BGBl. Nr. 8/1992, zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind.

(4) Der Bundesminister für Inneres kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung weitere Gruppen von Fremden vom Erfordernis der Bewilligung nach Abs. 1 ausnehmen, soweit diese hinsichtlich ihrer Tätigkeit

Begründung und für die Dauer der Beibehaltung eines Hauptwohnsitzes in Österreich eine Aufenthaltsbewilligung.

(3) Fremde, die sich in Österreich niederlassen, um hier auf unbestimmte Zeit

1. selbständig oder unselbständig erwerbstätig zu sein oder

2. einen weiteren Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen,

benötigen jedenfalls eine Aufenthaltsbewilligung. Dies gilt auch dann, wenn diese Fremden auf Grund unmittelbar anwendbarer Rechtsakte der Europäischen Union nach bestimmter Aufenthaltsdauer einen Anspruch auf Verlängerung ihres Aufenthaltstitels erwerben.

(4) Einen gewöhnlichen Sichtvermerk benötigen Fremde, wenn sie

1. Bedienstete ausländischer Informationsmedien sind, sofern ihr Unterhalt durch das Einkommen gedeckt wird, das sie als Bedienstete dieser Medien beziehen und sie in Österreich keine andere Erwerbstätigkeit ausüben;

2. Künstler sind, deren Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist, sofern ihr Unterhalt durch das Einkommen gedeckt wird, das sie aus ihrer künstlerischen Tätigkeit beziehen;

3. nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, für ihre unselbständige Beschäftigung im Inland keine Beschäftigungsbewilligung brauchen;

4. unselbständig erwerbstätig sind, ihr Dienstvertrag mit ihrem international tätigen Dienstgeber sie als leitende Angestellte mit maßgebendem Einfluß auf die Führung des Betriebes ausweist und Rotationen im Hinblick auf den Dienort vorsieht;

5. ihren Aufenthalt ausschließlich für ein Studium oder eine Schulausbildung benützen wollen;

6. Ehegatten und minderjährige Kinder der in Z 2 bis 5 genannten Fremden sind, sofern sie nicht selbständig oder unselbständig erwerbstätig sein wollen.

(5) Als Aufenthaltstitel gilt auch eine Berechtigung zum Aufenthalt auf Grund des Asylgesetzes 1991, BGBl. Nr. 8/1992. Keinen Aufenthaltstitel benötigen Fremde, die auf Grund allgemein anerkannter Regeln

im Bundesgebiet gemäß § 1 Abs. 2 AuslBG auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 3 AuslBG oder auf Grund einer Verordnung nach § 1 Abs. 4 AuslBG vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen sind.

(5) Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung Familienangehörige im Sinne des § 3 der in den Abs. 3 und 4 genannten Personen vom Erfordernis der Bewilligung nach Abs. 1 ausnehmen, sofern daran ein öffentliches Interesse besteht.

des Völkerrechts, eines Staatsvertrages, unmittelbar anwendbarer Rechtsakte der Europäischen Union oder anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in Österreich Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit genießen.

Aufenthaltsverordnung

§ 2. (1) Die Bundesregierung hat, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates, für jeweils ein Jahr mit Verordnung die Anzahl der Bewilligungen festzulegen, die höchstens erteilt werden dürfen. Sie hat dabei die Entwicklung eines geordneten Arbeitsmarktes sicherzustellen und auf den Wohnungsmarkt, die Möglichkeiten, insbesondere im Bereich des Schul- und Gesundheitswesens, auf die allgemeine innerstaatliche demographische Entwicklung sowie auf die Zahl der Fremden, die sich in Österreich bereits niedergelassen haben, auf die Zahl der Asylwerber und auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit Bedacht zu nehmen. Die Zahl der Personen, denen im jeweils vorangegangenen Jahr Asyl gewährt wurde und der Personen, denen sonst ein dauerndes Aufenthaltsrecht eingeräumt wurde, ist bei der Festlegung der Zahl anzurechnen.

(2) Die Bundesregierung hat in dieser Verordnung im Interesse einer den Möglichkeiten und Erfordernissen (Abs. 1) der einzelnen Länder entsprechenden Verteilung von Fremden im Bundesgebiet die Bewilligungen auf die Länder aufzuteilen. Der Landeshauptmann eines Landes, in dem die Zahl der in diesem Land bereits niedergelassenen Fremden den Bundesdurchschnitt erheblich übersteigt, kann die Ausschöpfung der für dieses Bundesland vorgesehenen Zahl von Bewilligungen unter Bedachtnahme auf § 3 und die in Abs. 1 angeführten Möglichkeiten und Erfordernisse mit Verordnung regeln.

(3) Die Bundesregierung kann in dieser Verordnung insbesondere

1. die Zahl von Bewilligungen bestimmen, die gemäß § 7 Abs. 1 unter den dort festgelegten Voraussetzungen im Wege des Arbeitsmarktservice erteilt werden dürfen,

§ 2. (1) Die Bundesregierung hat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates mit Verordnung für jeweils ein Jahr die Anzahl der **Aufenthaltsbewilligungen festzulegen, die zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit höchstens erteilt werden dürfen (Aufenthaltsverordnung-AufVO)**. Die Bundesregierung hat in dieser Verordnung die Bewilligungen so auf die Länder aufzuteilen, wie es deren Möglichkeiten und Erfordernissen entspricht.

(2) Vor Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 sind die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, der österreichische Gewerkschaftsbund, die Österreichische Industriellenvereinigung und das Österreichische Wirtschaftsforschungsinstitut zu hören. Den Ländern ist die Möglichkeit zu geben, konkrete Vorschläge für die Zahl der bei ihnen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu begründenden Hauptwohnsitze zu machen; die Länder haben hiefür die bestehenden Möglichkeiten im Schul- und Gesundheitswesen sowie - in Abstimmung mit den maßgeblichen Gemeinden - die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt zu berücksichtigen.

(3) Die Bundesregierung hat bei Erlassung dieser Verordnung auf die **Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes im Hinblick auf die Gesamtzahl der beschäftigten Staatsbürger und Fremden**, auf die Zahl der Fremden, die sich in Österreich bereits niedergelassen haben und auf die Vorschläge jener Länder Bedacht zu nehmen, denen Ausführungen zur

2. entsprechend den Erfordernissen der österreichischen Wirtschaft eine besondere Zahl von Bewilligungen für selbständig und unselbständig Erwerbstätige festlegen, denen insbesondere im Hinblick auf ihre Ausbildung, Kenntnisse oder Erfahrung oder im Hinblick auf den Transfer von Investitionskapital in bestimmten Wirtschaftszweigen nach Österreich eine Bewilligung erteilt werden kann,

3. unter Bedachtnahme auf Abs. 1 eine besondere Zahl für Bewilligungen für den Familiennachzug gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 festlegen,

4. in Österreich geborene Kinder von Fremden (§ 3 Abs. 1 Z 2), Angehörige österreichischer Staatsbürger (§ 3 Abs. 1 Z 1), Personen, die gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 aufenthaltsberechtigt sind oder waren, sowie Inhaber einer Beschäftigungsbewilligung, einer Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheins und deren Familienangehörige im Sinne des § 3, die eine Aufenthaltswilligung hatten, insoweit von der Anrechnung auf die Zahl der Bewilligungen ausnehmen, als dadurch das Ziel der Zuwanderungsregelung nicht beeinträchtigt wird, und

5. eine der zu erwartenden Entwicklung entsprechende Zahl von Bewilligungen für Studierende an österreichischen Universitäten, Hochschulen, Akademien und Fachhochschulen festlegen.

(4) Vor Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 sind die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, der österreichische Gewerkschaftsbund, die Österreichische Industriellenvereinigung und das Österreichische Wirtschaftsforschungsinstitut zu hören. Den Ländern ist die Möglichkeit zu geben, konkrete Vorschläge, insbesondere was die Zahl der Bewilligungen betrifft, zu machen, auf die bei Erlassung der Verordnung Bedacht zu nehmen ist.

(5) Die Verordnung gemäß Abs. 1 ist jeweils so rechtzeitig zu erlassen, daß sie mit Beginn des folgenden Jahres in Kraft treten kann. Wird diese Verordnung nicht rechtzeitig erlassen, so ist die bisher geltende Verordnung bis zur Erlassung einer neuen Verordnung weiter anzuwenden.

(6) Sofern eine wesentliche Änderung der Umstände dies notwendig macht, hat die Bundesregierung diese Verordnung auch während ihrer Geltungsdauer unter Beachtung der Abs. 1 bis 4 abzuändern.

Wohnungssituation in diesem Lande beigelegt sind. Ist zu erwarten, daß in diesem Jahr das Angebot an Arbeitskräften die Nachfrage deutlich übersteigen wird, so dürfen in der Anzahl der Aufenthaltswilligungen nur die im Inland nicht zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, deren Beschäftigung im Hinblick auf den damit verbundenen Transfer von Investitionskapital im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegt, und der sich aus den §§ 11 b Abs 2 und 11 d FrG ergebende Familiennachzug berücksichtigt werden; hierbei ist der nach den §§ 11c Abs 2 und 11d gewährleistete Familiennachzug gesondert auszuweisen.

(4) In der Verordnung gemäß Abs. 1 hat die Bundesregierung außerdem die Höchstzahl jener Beschäftigungsbewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz festzulegen, mit denen der Bundesminister für Arbeit und Soziales mit Verordnung einen Anspruch auf Erteilung eines gewöhnlichen Sichtvermerkes verbinden kann (§ 7 Abs 4 FrG).

(5) Die Verordnung gemäß Abs. 1 ist jeweils so rechtzeitig zu erlassen, daß sie mit Beginn des folgenden Jahres in Kraft treten kann. Wird diese Verordnung nicht rechtzeitig erlassen, so ist die im Vorjahr geltende Verordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß in jedem Monat höchstens ein Zwölftel der Anzahl der Aufenthaltswilligungen erteilt werden darf.

(6) Sofern eine wesentliche Änderung der Umstände dies notwendig macht, hat die Bundesregierung diese Verordnung auch während ihrer Geltungsdauer unter Beachtung der Abs. 1 und 3 abzuändern.

Aufenthaltsregister

§ 9. (1) Der Bundesminister für Inneres hat dafür zu sorgen, daß die gemäß § 2 festgelegte Anzahl von Bewilligungen nicht überschritten wird. Zu diesem Zweck hat er ein erforderlichenfalls auch automationsunterstütztes Register zu führen, in das alle in dem betreffenden Jahr erteilten Bewilligungen unverzüglich mit Angabe des Geschlechts, des Alters, Berufes und Staatsangehörigkeit der Fremden, denen eine Bewilligung erteilt wurde, einzutragen sind. Wird die für dieses Jahr festgelegte Anzahl erreicht, so hat der Bundesminister für Inneres den Bundesminister für Arbeit und Soziales und alle Landeshauptmänner unverzüglich fernschriftlich oder im Wege der Datenfernübertragung zu verständigen.

(2) Die gemäß § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 zuständigen Behörden haben den Bundesminister für Inneres unverzüglich und laufend fernschriftlich oder im Wege der Datenfernübertragung über die von ihnen erteilten Bewilligungen mit Angabe des Geschlechts, Alters, Berufes und Staatsangehörigkeit der Fremden, denen eine Bewilligung erteilt wurde, zu informieren.

(3) Sobald die gemäß § 2 Abs. 1 festgelegte Anzahl von Bewilligungen für eine in der Verordnung bestimmte Gruppe erreicht ist, dürfen für solche Personen keine weiteren Bewilligungen erteilt werden. Die Entscheidung über die zu diesem Zeitpunkt anhängigen und danach einlangenden Anträge ist bis zum Inkrafttreten einer nachfolgenden Verordnung gemäß § 2 aufzuschieben, die für solche Personen eine neue Zahl von Bewilligungen vorsieht. § 73 AVG und § 27 VwGG ist in diesem Fall nicht anwendbar.

§ 3. (1) Der Bundesminister für Inneres hat ein **Register zu führen, in das alle in dem betreffenden Jahr erteilten Aufenthaltsbewilligungen unverzüglich mit Angabe des Geschlechts, des Alters, Berufes und Staatsangehörigkeit der Fremden, denen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, einzutragen sind. Wurde die für dieses Jahr für ein Land oder das Bundesgebiet in der Aufenthaltsverordnung festgelegte Anzahl durch Zuordnung an namentlich bestimmte Fremde erreicht**, so hat der Bundesminister für Inneres hievon den Bundesminister für Arbeit und Soziales und den oder die betroffenen Landeshauptmänner unverzüglich fernschriftlich oder im Wege der Datenfernübertragung zu verständigen.

(2) Die Behörden (§ 65 Abs. 1a FrG) haben den Bundesminister für Inneres unverzüglich und laufend fernschriftlich oder im Wege der Datenfernübertragung über die von ihnen erteilten Aufenthaltsbewilligungen mit Angabe des Geschlechts, Alters, Berufes und Staatsangehörigkeit der Fremden, denen eine Bewilligung erteilt wurde, zu informieren.

Integrationsförderung

§ 11. (1) Fremden, denen eine Bewilligung erteilt wurde, kann, soweit danach ein Bedarf besteht, Integrationshilfe gewährt werden. Durch Integrationshilfe soll ihre volle Einbeziehung in das österreichische wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben und eine weitestmögliche Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern in diesen Bereichen herbeigeführt werden.

(2) Integrationshilfe sind insbesondere

1. Sprachkurse,
2. Kurse zur Aus- und Weiterbildung,
3. Veranstaltungen zur Einführung in die österreichische Kultur und Geschichte,
4. gemeinsame Veranstaltungen mit österreichischen Staatsbürgern zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und
5. Weitergabe von Informationen über den Wohnungsmarkt.

§ 4. (1) Fremden, denen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, kann Integrationsförderung gewährt werden; damit soll ihre Einbeziehung in das österreichische wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben und Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern in diesen Bereichen herbeigeführt werden.

(2) Maßnahmen der Integrationsförderung sind insbesondere

1. Sprachkurse,
2. Kurse zur Aus- und Weiterbildung,
3. Veranstaltungen zur Einführung in die österreichische Kultur und Geschichte,
4. gemeinsame Veranstaltungen mit österreichischen Staatsbürgern zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und
5. Weitergabe von Informationen über den Wohnungsmarkt.

(3) Zur Durchführung der Integrationshilfe sind möglichst private, humanitäre und kirchliche Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden heranzuziehen. Die zu erbringenden Leistungen sind in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen, der auch den Kostenersatz zu regeln hat.

(3) Zur Durchführung der Integrationsförderung sind möglichst private, humanitäre und kirchliche Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden heranzuziehen. Die zu erbringenden Leistungen sind in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen, der auch den Kostenersatz zu regeln hat.

(4) Der Bundesminister für Inneres wird in Fragen der Integrationsförderung vom Integrationsbeirat beraten; dieser gibt über Antrag eines seiner Mitglieder Empfehlungen zu konkreten Integrationsangelegenheiten ab, insbesondere zur Durchführung und Finanzierung von Maßnahmen der Integrationsförderung sowie zur Handhabung des Ermessens in Einzelfällen, um aus humanitären Gründen den rechtmäßigen Aufenthalt eines Fremden zu begründen.

(5) Der Integrationsbeirat besteht aus dem Bundesminister für Inneres sowie den Vertretern von sechs vom Bundesminister für Inneres bestimmten, ausschließlich humanitären oder kirchlichen Einrichtungen, die sich - insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit gemäß Abs. 3 - der Integration Fremder widmen. Im übrigen gilt § 13 Abs. 4 und 5 des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl.Nr. 411/1992.

Vertriebene

§ 12. (1) Für Zeiten erhöhter internationaler Spannungen, eines bewaffneten Konfliktes oder sonstiger die Sicherheit ganzer Bevölkerungsgruppen gefährdender Umstände kann die Bundesregierung mit Verordnung davon unmittelbar betroffenen Gruppen von Fremden, die anderweitig keinen Schutz finden, ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewähren.

§ 5. (1) Für Zeiten erhöhter internationaler Spannungen, eines bewaffneten Konfliktes oder sonstiger die Sicherheit ganzer Bevölkerungsgruppen gefährdender Umstände kann die Bundesregierung im **Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates** mit Verordnung davon unmittelbar betroffenen Gruppen von Fremden, die anderweitig keinen Schutz finden (**Vertriebene**), ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewähren.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 sind Einreise und Dauer des Aufenthaltes der Fremden unter Berücksichtigung der Umstände des besonderen Falles zu regeln.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 sind Einreise und Dauer des Aufenthaltes der Fremden unter Berücksichtigung der Umstände des besonderen Falles zu regeln.

(3) Das Aufenthaltsrecht ist durch die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

(3) Das **durch die Verordnung eingeräumte** Aufenthaltsrecht ist durch die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

(4) Wird infolge der längeren Dauer der in Abs. 1 genannten Umstände eine dauernde Integration erforderlich, kann in der Verordnung festgelegt werden, daß für bestimmte Gruppen der Aufenthaltsberechtigten abweichend von § 6 Abs. 2 eine Antragstellung im Inland zulässig ist.

(4) Wird infolge der längeren Dauer der in Abs. 1 genannten Umstände eine dauernde Integration erforderlich, kann in der Verordnung festgelegt werden, daß für bestimmte Gruppen der Aufenthaltsberechtigten **ungeachtet des Sichtvermerkungsvertragungsgrundes gemäß § 10 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 FrG die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Antragstellung im Inland zulässig ist.**

(5) Die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Integration an Einrichtungen des Bundes und der Länder zur Durchführung der Integrationshilfe (§ 11) ist nach Maßgabe der §§ 74 und 75 FrG zulässig.

(5) Die Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten sowie deren Übermittlung für Zwecke der Integration an Einrichtungen des Bundes und der Länder zur Durchführung der Integrationsförderung (§ 4) ist nach Maßgabe der §§ 74 und 75 FrG zulässig.

Verweisungen

§ 14. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 6. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Schlußbestimmung

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gemeinsam mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

§ 7. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gemeinsam mit diesem Bundesgesetz in Kraft. **Das Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. 466/1992, tritt mit ... außer Kraft.**

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 2 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 sowie des § 12 Abs. 1, 2 und 4 die Bundesregierung, hinsichtlich des § 6 Abs. 2, Abs. 4 und 5 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, hinsichtlich des § 5 Abs. 2 bis 4 und des § 7 der Bundesminister für Arbeit und Soziales, hinsichtlich des § 11 der jeweils sachlich zuständige Bundesminister und im übrigen der Bundesminister für Inneres betraut.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 2 Abs. 1, 3 und 4 sowie des § 5 Abs. 1 und 2 die Bundesregierung, hinsichtlich des § 4 Abs. 1 und 2 der jeweils sachlich zuständige Bundesminister und im übrigen der Bundesminister für Inneres betraut.

Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1991)

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1991), BGBl. Nr. 8/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 610/1994, wird wie folgt geändert:

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

„**§ 1.** Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Flüchtling, wer aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren;

1. die **Genfer Flüchtlingskonvention** die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974;

2. Asyl, der Schutz, der einem Fremden im Hinblick auf seine Flüchtlingseigenschaft in Österreich gewährt

2. **Asyl** das dauernde Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden nach den Bestimmungen

wird. Dieser Schutz umfaßt insbesondere das Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet und neben den Rechten nach diesem Bundesgesetz die Rechte, die einem Flüchtling auf Grund der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, idF BGBl. Nr. 78/1974 (im folgenden "Genfer Flüchtlingskonvention" genannt), zustehen;

3. Asylwerber, ein Fremder, der einen Antrag auf Gewährung von Asyl (Asylantrag) gestellt hat, vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum rechtskräftigen Abschluß des Asylverfahrens;

4. Fremder, eine Person, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

Gewährung von Asyl

§ 2. (1) Österreich gewährt Flüchtlingen Asyl.

(2) Kein Asyl wird einem Flüchtling gewährt, wenn

1. er unter Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention fällt;
2. er die Umstände, mit denen er seine Furcht vor Verfolgung begründet, in Österreich mit der Absicht herbeigeführt hat, Asyl gewährt zu erhalten;
3. er bereits in einem anderen Staat vor Verfolgung sicher war.

(3) Kein Asyl wird weiters Fremden gewährt, die bereits einen Asylantrag in Österreich oder einem anderen Staat, der die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention beachtet, gestellt hatten und deren Antrag abgewiesen wurde.

(4) Abs. 3 findet auf Fremde keine Anwendung, die nach rechtskräftiger Abweisung ihres Asylantrages in ihren Heimatstaat oder, soweit sie staatenlos sind, in den Staat, in dem sie ihren früheren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, zurückgekehrt sind und einen Asylantrag auf Umstände stützen, die nach diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

§ 3. Asyl wird auf Antrag des Asylwerbers gewährt. Die Asylbehörde hat einem Asylantrag mit Bescheid stattzugeben, wenn nach diesem Bundesgesetz glaubhaft ist, daß der Asylwerber Flüchtling und die Gewährung von Asyl nicht gemäß § 2 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen ist.

dieses Bundesgesetzes gewährt;

3. **Asylwerber(in)**, ein Fremder, oder eine Fremde ab Einbringung eines Asylantrages (§ 3) oder eines Asylerstreckungsantrages (§ 4) bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens;

4. **Herkunftsstaat** der Staat, dessen Staatsangehörigkeit Fremde besitzen, oder - im Falle der Staatenlosigkeit - der Staat ihres früheren gewöhnlichen Aufenthaltes;

Asylgewährung

§ 2. (1) Fremde, die sich im Bundesgebiet aufhalten, erlangen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Asyl und die Feststellung, daß sie Flüchtlinge sind.

(2) Asylanträge und Asylerstreckungsanträge umfassen stets auch den Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft; abgesonderte Anträge auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sind nur für Fremde zulässig, die über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen.

§ 3. (1) Die Behörde hat Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, daß ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keiner der in Art 1 Abschnitt C und F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- und Ausschlußgründe vorliegt.

(2) Die Behörde hat von Amts wegen ohne weiteres Verfahren Fremden mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn sich die Republik Österreich völkerrechtlich

dazu bereit erklärt hat.

(3) Im Bescheid über die Asylgewährung hat die Behörde festzustellen, daß dem Fremden die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

§ 4. Die Gewährung von Asyl ist auf Antrag auf die ehelichen und außerehelichen minderjährigen Kinder und den Ehegatten auszudehnen, sofern sich diese Personen in Österreich aufhalten und die Ehe schon vor der Einreise nach Österreich bestanden hat. Solche Familienangehörigen haben im Verfahren über die Gewährung von Asyl dieselbe Rechtsstellung wie der Asylwerber.

§ 4. (1) Die Behörde hat Angehörigen eines Fremden, dem gemäß § 3 Asyl gewährt wurde, auf **Antrag durch Erstreckung Asyl zu gewähren, wenn die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, in einem anderen Staat nicht möglich ist.**

(2) Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind

1. Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder und

2. sonstige Angehörige, wenn schon vor der Einreise ein Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK bestanden hat.

(3) Bringen Angehörige einen Asylerstreckungsantrag bereits während des anhängigen Verfahrens gemäß § 3 ein, ist mit der Erledigung ihres Antrages zuzuwarten, bis die Entscheidung über den Asylantrag ergangen ist. Die Angehörigen können im Verfahren über den Asylantrag aus eigenem alles vorbringen, was ihnen für dieses Verfahren maßgeblich erscheint. Wird der Asylantrag als unzulässig zurückgewiesen oder als offensichtlich unbegründet abgewiesen, so hat die Behörde unverzüglich auch über den Asylerstreckungsantrag der Angehörigen zu entscheiden.

(4) Angehörigen, die neben einem Asylerstreckungsantrag auch einen Asylantrag eingebracht haben, darf Asyl durch Erstreckung erst gewährt werden, wenn ihr Asylantrag rechtskräftig zurückgewiesen oder abgewiesen wurde. Bescheide, mit denen Angehörigen durch Erstreckung Asyl gewährt wurde, treten außer Kraft und Asylerstreckungsanträge werden gegenstandslos wenn den Angehörigen gemäß § 3 Asyl gewährt wird.

§ 4a. Kein Asyl wird Fremden gewährt, die aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellen oder die von einem **inländischen Gericht rechtskräftig zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeuten (Art. 33 Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention).**

§ 4b. Asylanträge gemäß § 3 sind als offensichtlich unbegründet abzuweisen, wenn ohne sonstigen Hinweis auf Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat

1. sich dem Vorbringen der Asylwerber offensichtlich nicht die Behauptung entnehmen läßt, daß ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung droht oder

2. die behauptete Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat nach dem Vorbringen der Asylwerber offensichtlich nicht auf die in Art 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe zurückzuführen ist oder

3. das Vorbringen der Asylwerber zu einer Bedrohungssituation offensichtlich den Tatsachen nicht entspricht oder

4. die Asylwerber an der Feststellung des maßgebenden Sachverhalts trotz Aufforderung nicht mitwirken oder

5. im Herkunftsstaat aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse, der Rechtslage und der Rechtsanwendung in der Regel keine begründete Gefahr einer Verfolgung aus den in Art 1 Abschn. A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen besteht.

§ 4c. Ist ein Asylantrag abzuweisen, so hat die Behörde von Amts wegen bescheidmäßig festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat zulässig ist (§ 37 des Fremdengesetzes - FrG, BGBl. Nr. 838/1992); diese Entscheidung ist mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden..

§ 5. (1) Ein Flüchtling verliert das Asyl, wenn festgestellt wird, daß

1. ihm in einem anderen Staat Asyl gewährt wurde;
2. ihm in einem anderen Staat ein dauerndes Aufenthaltsrecht gewährt wurde;
3. hinsichtlich seiner Person einer der in Art. 1 Abschnitt C oder F lit. a oder c oder Art. 33 Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Tatbestände eingetreten ist.

§ 5. (1) Asyl ist Fremden von Amts wegen **mit Bescheid abzuerkennen**, wenn

1. einer der in Art 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Endigungs- oder Ausschlußgründe eingetreten ist;
2. Asyl durch Erstreckung gewährt wurde und jegliche Voraussetzung für eine Asylerstreckung weggefallen ist;
3. die Fremden den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einem anderen Staat haben;
4. die Fremden aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellen oder wenn sie von einem inländischen Gericht rechtskräftig zu **mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden sind** und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeuten (Art. 33 Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention).

(2) Eine Feststellung gemäß Abs. 1 ist mit Bescheid der Asylbehörde von Amts wegen zu treffen.

(2) In den Fällen einer Aberkennung gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 hat die Behörde mit der Aberkennung die Feststellung zu verbinden, daß den Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr zukommt.

(3) Eine Aberkennung des Asyls gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Asylgewährung bereits fünf Jahre oder seit Einbringung des für die Asylgewährung maßgeblichen Antrages bereits acht Jahre verstrichen sind und die Fremden ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben. In solchen Fällen hat die Behörde die nach dem Fremden-gesetz zuständige Behörde vom Sachverhalt zu verständigen und die Fremden über die ihnen nach dem Fremden-gesetz und nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz offenstehenden Möglichkeiten zu informieren.

(4) Erwerben Fremde, denen Asyl gewährt wurde, die österreichische Staatsbürgerschaft oder wird ihnen in den Fällen des Abs. 3 eine unbefristete Aufenthaltsbewilligung (§ 11 e Abs.5 FrG) erteilt, so tritt der Bescheid, mit dem Asyl gewährt und die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wurde, von Gesetzes wegen außer Kraft.

§ 6. (1) Ein Asylwerber, der direkt aus dem Staat kommt (Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention), in dem er behauptet, Verfolgung befürchten zu müssen, ist weder wegen rechtswidriger Einreise noch rechtswidriger Anwesenheit im Bundesgebiet zu bestrafen.

§ 6. (1) Asylwerber, die sich - sei es auch im Rahmen einer Vorführung (§ 7) - im Bundesgebiet befinden, sind dort vorläufig zum Aufenthalt berechtigt, wenn ihr Antrag nicht wegen entschiedener Sache zurückzuweisen ist.

(2) Den in Abs. 1 genannten Asylwerbern sowie Asylwerbern, die gemäß § 37 des Fremden-gesetzes - FrG, BGBl. Nr. 838/1992, nicht zurückgewiesen werden dürfen, ist die Einreise, wenn sie nicht schon nach dem 2. Teil des Fremden-gesetzes gestattet werden kann, formlos zu gestatten.

(2) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung endet, wenn das Asylverfahren eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen ist.

(3) Für den Anwendungsbereich des Abs. 1 und 2 ist ein Fremder, der anlässlich der Einreise in das Bundesgebiet den Wunsch oder die Absicht erkennen läßt, einen Asylantrag zu stellen, wie ein Asylwerber zu behandeln.

(3) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung ist Asylwerbern jedoch gesondert mit Bescheid abzuerkennen, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet (§ 4b) abgewiesen oder gemäß § 12a als unzulässig zurückgewiesen wird; in solchen Fällen ist auch die vorläufige Aufenthaltsberechtigung jener Angehörigen abzuerkennen, die einen Asyl-streckungsantrag eingebracht haben. Gegen diese Entscheidung kann - ungeachtet des Fortlaufes der Berufungsfrist in der Hauptsache - gesondert berufen werden; andernfalls wird die Entscheidung binnen 48 Stunden rechtskräftig. Der Berufung ist stattzugeben, wenn den Asylwerbern nicht zugemutet werden kann, den Ausgang des Berufungsverfahrens in der Hauptsache in jenem Staat abzuwarten, auf den sich der Ausspruch gemäß § 4c oder § 12a bezieht.

(4) Über die Berufung gegen die Aberkennung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung ist binnen 4 Tagen nach der Einbringung zu entscheiden.

(5) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung ist von Amts wegen zu bescheinigen. Der Bundesminister für Inneres hat mit Verordnung das Aussehen der Bescheinigung festzulegen. Die Bescheinigung ist mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten zu versehen, die jeweils um höchstens drei Monate verlängert werden darf. Die Bescheinigung ist vom Bundesasylamt oder von der Fremdenpolizeibehörde einzuziehen, sobald die vorläufige Aufenthaltsberechtigung erloschen ist.

§ 7. (1) Ein Asylwerber, der gemäß § 6 eingereist ist, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Asylantrag gestellt wurde, zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt, wenn der Asylantrag innerhalb von einer Woche ab dem Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet oder innerhalb von einer Woche ab dem Zeitpunkt gestellt wurde, in dem er im Bundesgebiet von der Gefahr einer Verfolgung Kenntnis erlangt hat (vorläufige Aufenthaltsberechtigung). Der Asylwerber hat sich den Asylbehörden für Zwecke des Verfahrens nach diesem Bundesgesetz zur Verfügung zu halten.

§ 7. (1) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Asylwerber mit vorläufiger Aufenthaltsberechtigung sowie Fremde, die im Inland die Absicht erkennen lassen, einen Asylantrag zu stellen, dem Bundesasylamt zum Zwecke der Sicherung der Ausweisung (Art. 2 Abs. 1 Z 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988) vorzuführen, wenn sie keine Aufenthaltsbewilligung (§ 6 Abs. 2 Z 2 FrG) oder keine gültige Bescheinigung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung vorweisen können. Das Bundesasylamt hat unverzüglich die vorläufige Aufenthaltsberechtigung abzuerkennen (§ 6 Abs. 3) oder zu bescheinigen. Die Vorführung kann unterbleiben, wenn der maßgebliche Sachverhalt auch sonst festgestellt werden kann.

(2) Mit Bescheid kann die Aufenthaltsberechtigung auf Teile des Bundesgebietes eingeschränkt oder können Teile des Bundesgebietes davon ausgenommen werden, soweit dies im Interesse einer gleichmäßigen Verteilung von Asylwerbern auf das Bundesgebiet unter Bedachtnahme auf § 8 des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. Nr. 405/1991, oder zur Verhinderung einer unzumutbaren Konzentrierung von Asylwerbern in Teilen davon, notwendig ist.

(2) Fremde, die -nach direkter Anreise aus dem Herkunftsstaat - anlässlich der an einer Grenzübergangsstelle erfolgenden Grenzkontrolle die Absicht erkennen lassen, einen Asylantrag zu stellen, sind in Hinblick auf Abs 1 als Asylwerber zu behandeln, es sei denn, sie verfügten über einen Aufenthaltstitel oder ihr Antrag wäre wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Die Grenzkontrolle ist in solchen Fällen zu unterbrechen bis das Bundesasylamt entweder die vorläufige Aufenthaltsberechtigung bescheinigt oder aberkannt hat oder bis der Fremde verlangt auszureisen. Danach ist die Grenzkontrolle wieder aufzunehmen und - je nachdem - entweder die Einreise zu gestatten oder mit Zurückweisung vorzugehen.

(3) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung kommt einem Asylwerber ab dem Zeitpunkt nicht mehr zu, zu dem das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen wird oder einem Rechtsmittel gegen eine Entscheidung der Asylbehörden keine aufschiebende Wirkung zukommt.

(3) Fremden, die sonst anlässlich einer an einer Grenzübergangsstelle erfolgenden Grenzkontrolle die Absicht erkennen lassen, einen Asylantrag zu stellen, ist die Einreise - sofern sie nicht schon nach dem 2. Teil des Fremdengesetzes gestattet werden kann - nur zu erlauben, wenn die Behörde die Voraussetzungen für die Asylgewährung für wahrscheinlich erachtet. Wird die Einreise gestattet, so ist gemäß Abs 1 vorzugehen.

(4) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung ist unverzüglich von Amts wegen zu bescheinigen. Diese Bescheinigung nach dem Muster der Anlage ist mit einer verlängerbaren Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten auszustellen. Sie ist in den Fällen des Abs. 3 unverzüglich zurückzustellen.

§ 8. (1) Die Asylbehörde kann aus Anlaß der Erlassung eines Bescheides, mit dem ein Asylantrag abgewiesen wird, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen einem Fremden von Amts wegen den befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet bewilligen, wenn die Abschiebung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder ihm wegen der Situation in seinem Heimatstaat oder - sofern er staatenlos ist - in den Staat, in dem er zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, aus wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(2) Die befristete Aufenthaltsberechtigung ist für höchstens ein Jahr zu bewilligen. Sie kann um jeweils höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn die Gründe für ihre Bewilligung andauern.

(3) Ein Fremder verliert die befristete Aufenthaltsberechtigung

1. mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer;
2. auf Grund eines Bescheides der Asylbehörde, mit dem festgestellt wird, daß in bezug auf seine Person sinngemäß einer der Tatbestände des § 5 Abs. 1 eingetreten ist.

(4) Die Grenzkontrollbehörde hat in den Fällen des Abs 3 dafür Sorge zu tragen, daß die Fremden ein in einer ihnen verständlichen Sprache gehaltenes Antrags- und Befragungsformular (§ 12 Abs. 3) ausfüllen. Fremden, die der Grenzkontrollbehörde ein solches Formular ausgefüllt übergeben haben, ist hierüber eine Bestätigung auszufolgen, die so abzufassen ist, daß sie im Staat des gegenwärtigen Aufenthaltes als Nachweis der noch ausständigen Einreiseentscheidung verwendet werden kann.

§ 8. (1) Fremden deren Asylantrag aus anderen als den in Art 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention und § 4.a genannten Ausschlußgründen rechtskräftig abgewiesen wurde und die sich ohne rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet befinden, ist mit Bescheid eine befristete Aufenthaltsberechtigung zu erteilen

1. wenn gemäß § 4c festgestellt wurde, daß eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung unzulässig ist;
2. wenn den Fremden sonst die Ausreise wegen der Situation in ihrem Herkunftsstaat nicht zugemutet werden kann.

(2) Würde der Fremde in den Fällen des Abs. 1 Z 1 die Berechtigung zum Aufenthalt mit der Abweisung des Antrages verlieren, so ist die befristete Aufenthaltsberechtigung mit dieser Abweisung zu verbinden; fällt die Berechtigung zum Aufenthalt später weg, so kann sie dann erteilt werden. Die befristete Aufenthaltsberechtigung wird in den Fällen des Abs 1 Z 2 nur von Amts wegen erteilt.

(3) Die befristete Aufenthaltsberechtigung ist für höchstens ein Jahr und nach der zweiten Verlängerung für höchstens drei Jahre zu bewilligen. Fremde mit befristeter Aufenthaltsberechtigung, die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens fünf Jahren in Österreich haben, hat die Asylbehörde über die ihnen nach dem Fremdenengesetz und nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz offenstehenden Möglichkeiten zu informieren; außerdem hat sie die nach dem Fremdenengesetz zuständige Behörde vom Sachverhalt zu verständigen.

(4) Befristete Aufenthaltsberechtigungen sind mit Bescheid zu widerrufen, wenn den Fremden die Ausreise in den Herkunftsstaat zugemutet werden kann. Befristete Aufenthaltsberechtigungen sind nicht zu erteilen oder mit Bescheid zu widerrufen, soweit den Fremden ein dauerndes Aufenthaltsrecht in einem sicheren Drittstaat gewährt wird.

§ 9. (1) Das Fremdenengesetz findet auf Fremde, denen

§ 9. (1) Das Fremden-gesetz findet auf Flüchtlinge, die Asyl haben, sowie auf Asylwerber, die eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung (§ 7) und auf Fremde mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 8), mit Ausnahme der §§ 17, 23 bis 25, 27 Abs. 3 und 4, 28 bis 36, 38 bis 40 sowie 63 und 82 Anwendung. Ein Aufenthaltsverbot, das gegen solche Fremde erlassen worden ist, wird ungeachtet der im § 22 FrG genannten Voraussetzungen erst durchsetzbar, wenn der Fremde seine Aufenthaltsberechtigung verloren hat.

(2) Das Bundesasylamt hat den Verlust der Aufenthaltsberechtigung (§§ 5, 7 Abs. 3 und 8 Abs. 3) unverzüglich der zuständigen Fremdenpolizeibehörde mitzuteilen.

Österreich Asyl gewährt oder die im Besitz einer befristeten Aufenthaltsberechtigung sind, mit Ausnahme der §§ 17, 23 bis 25, 27 Abs. 3 und 4, 32 bis 36, 38 bis 43 sowie 63 und 82 Anwendung. Ein Aufenthaltsverbot darf gegen Flüchtlinge nur verhängt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aberkennung des Asyls gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 gegeben sind.

(2) Ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung wird ungeachtet der in § 22 FrG genannten Voraussetzungen gegen die in Abs. 1 genannten Fremden erst durchsetzbar, wenn diese ihre Aufenthaltsberechtigung (§ 15 Abs. 1 und 3 FrG) verloren haben.

(3) Fremde, die anlässlich der Grenzkontrolle die Absicht erkennen lassen, einen Asyl- oder Asylerstreckungsantrag zu stellen, dürfen nur nach Befassung des Bundesasylamtes zurückgewiesen werden, es sei denn, es wäre offensichtlich, daß ihr Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen ist.

(4) Asylwerber dürfen nur zurückgewiesen werden,

1. wenn sie über keine vorläufige Aufenthaltsberechtigung verfügen oder

2. wenn sie nicht bereit sind, die Sicherung der Zurückweisung (Abs. 5) in Kauf zu nehmen.

(5) Auf Asylwerber findet - soweit im folgenden nicht anderes festgelegt wird - das Fremden-gesetz insgesamt Anwendung, die §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 Z 7, 35 und 41 bis 43 jedoch nicht auf Asylwerber mit vorläufiger Aufenthaltsberechtigung, deren Asylverfahren nicht eingestellt ist, sofern sie

1. den Antrag außerhalb einer Vorführung persönlich beim Bundesasylamt gestellt haben;

2. die Absicht, den Antrag zu stellen, anlässlich der Grenzkontrolle oder anlässlich eines von ihnen sonst mit einer Sicherheitsbehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufgenommenen Kontaktes erkennen haben lassen.

Außerdem können Asylwerber, deren vorläufige Aufenthaltsberechtigung aberkannt wurde, aufgefordert werden, sich während des Laufes der Rechtsmittelfrist und des Ganges des Berufungsverfahrens (§ 6 Abs. 3) zur Sicherung der Zurückweisung an einen bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich oder im Bereich des Bundesasylamtes aufzuhalten. Solche Asylwerber dürfen jederzeit ausreisen.

(6) Ein Asylwerber darf - außer in den Fällen des § 4b - solange nicht in den Herkunftsstaat zurückgewiesen,

zurückgeschoben oder abgeschoben werden, bis sein Asylantrag rechtskräftig abgewiesen wurde und die Asylbehörde rechtskräftig festgestellt hat, daß die Abschiebung nach § 37 FrG zulässig ist. Ein Asylwerber mit vorläufiger Aufenthaltsberechtigung darf nicht zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben werden.

(7) Das Bundesasylamt hat den Verlust einer Aufenthaltsberechtigung nach diesem Bundesgesetz unverzüglich der zuständigen Fremdenpolizeibehörde mitzuteilen.

§ 10 (2) Die Asylbehörden haben zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes dafür besonders qualifizierte und informierte Bedienstete heranzuziehen.

(3) Der Bundesminister für Inneres kann unter Berücksichtigung der Zahl der Asylwerber, die sich in den einzelnen Verwaltungsbezirken in der Regel aufhalten bzw. der Anzahl von Asylanträgen, die bei den einzelnen Grenzkontrollstellen zu erwarten sind, mit Verordnung Außenstellen errichten, um alle anfallenden Verfahren in verwaltungsökonomischer Weise und ohne unnötigen Verzug durchführen und abschließen zu können. Diese Außenstellen sind Teil des Bundesasylamtes.

§ 10 Abs. 2 bis 6 lauten:

„(2) An der Spitze des Bundesasylamtes steht dessen Leiter (Leiterin). Der Sitz des Bundesasylamtes befindet sich in Wien.

(3) Die Zahl der Organisationseinheiten und die Aufteilung der Geschäfte auf sie ist in einer vom Leiter (von der Leiterin) zu erlassenden Geschäftseinteilung festzusetzen.

(4) Der Leiter (die Leiterin) des Bundesasylamtes kann unter Berücksichtigung der Zahl der Asylwerber, die sich in den einzelnen Verwaltungsbezirken in der Regel aufhalten, und der Anzahl von Asylanträgen, die bei den einzelnen Grenzkontrollstellen zu erwarten sind, Außenstellen des Bundesasylamtes errichten, um alle anfallenden Verfahren in verwaltungsökonomischer Weise und ohne unnötigen Verzug durchführen und abschließen zu können.

(5) Die Asylbehörden haben durch Ausbildung und berufsbegleitende Fortbildung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen deren Qualifikation sicherzustellen.

(6) Die dem Bundesasylamt beigegebenen oder zugeteilten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wirken an der Besorgung der Sicherheitsverwaltung und an der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege mit. Sie sind ermächtigt, sicherheitsbehördlichen Exekutivdienst zu versehen und schreiten dabei für die örtlich zuständige Bundespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde ein.

§ 12. (1) Asylanträge sind beim Bundesasylamt zu stellen. Fremde, die gegenüber anderen Behörden den Wunsch oder die Absicht erkennen lassen, einen Asylantrag zu stellen, sind an das Bundesasylamt weiterzuleiten.

„§ 12. (1) Anträge nach diesem Bundesgesetz sind beim Bundesasylamt einzubringen; **langen solche Anträge bei einer Sicherheitsbehörde ein**, so sind sie unverzüglich dem Bundesasylamt zuzuleiten (§ 6 AVG).

(2) Fremde, die sich nicht im Bundesgebiet aufhalten, können Asylanträge auch bei österreichischen Berufsvertretungsbehörden im Ausland einbringen. Über die Gewährung von Asyl entscheidet auch in diesem Falle das Bundesasylamt.

(3) Der Asylantrag kann formlos in jeder geeignet erscheinenden Weise gestellt werden, sofern daraus der Wunsch erkennbar ist, in Österreich Asyl oder Schutz vor Verfolgung zu erhalten oder als Flüchtling anerkannt zu werden.

(2) Anträge nach diesem Bundesgesetz können formlos in jeder geeignet erscheinenden Weise gestellt werden. Anträge nach diesem Bundesgesetz können schriftlich auch in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen gestellt werden. Soweit solche Anbringen nicht in deutscher Sprache eingebracht werden, sind sie von Amts wegen in die deutsche Sprache zu übersetzen. Die Sicherheitsbehörde hat bei mündlichen Anträgen darauf hinzuwirken, daß der Antragsteller eine Abgabestelle im Sinne des § 4 des Zustellgesetzes nennt.

(3) Asylanträge oder Asylerstreckungsanträge, die bei einer österreichischen Vertretungsbehörde, in deren Amtsbereich sich der Antragsteller aufhält, einlangen, gelten außerdem als Anträge auf Erteilung eines Einreisetitels zur Einreise. Die Vertretungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß die Fremden ein in einer ihnen verständlichen Sprache gehaltenes Antrags- und Befragungsformular ausfüllen; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und nach Anhörung des UNHCR so festzulegen, daß dessen Ausfüllen der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes dient. Außerdem hat die Vertretungsbehörde den Inhalt der ihr vorgelegten Urkunden aktenkundig zu machen.

(4) Die Vertretungsbehörde hat in den Fällen des Abs. 3 eine Äußerung der Behörde einzuholen: hält diese die Voraussetzungen für die Asylgewährung für wahrscheinlich, so hat die Vertretungsbehörde dem Antragsteller ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen.

5. Nach § 12 werden folgende §§ 12a und 12b eingefügt:

„§ 12a. (1) Ein Asylantrag ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Antragsteller in einem anderen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, Schutz vor Verfolgung finden kann.

(2) Fremde können in einem anderen Staat Schutz vor Verfolgung finden, wenn Einreise und Aufenthalt in diesem Staat möglich sind, der Staat den im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. Nr. 591/1978, ratifiziert hat, die Fremden Schutz vor Abschiebung in den Herkunftsstaat - auch im Wege über andere Staaten - haben und ihnen auch sonst die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention sichergestellt ist.

(3) Ein Verfolgungsschutz (Abs. 1) ist unbeachtlich, wenn

1. die Asylwerber EWR-Bürger sind oder
2. den Asylwerbern die Einreise gemäß § 12 Abs 4

gestattet wurde oder

3. Angehörigen der Asylwerber im Sinne des § 4 Abs. 2 in Österreich bereits gemäß § 3 Asyl gewährt wurde.

(4) Kann ein Fremder, dessen Asylantrag nach Abs. 1 zurückgewiesen wurde, nicht in einen sicheren Drittstaat zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben werden, so tritt der Bescheid, mit dem der Asylantrag zurückgewiesen wurde, mit dem Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung nach § 37 Abs. 7 FrG außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Entscheidungsfrist nach § 73 Abs. 1 AVG von neuem zu laufen.

§ 12b. (1) Ein nicht gemäß § 12 a erledigter Asylantrag (§§ 3 und 4) ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat das Bundesasylamt auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Ein solcher Bescheid ist mit einer Ausweisung zu verbinden.

(2) Gemäß Abs. 1 ist auch vorzugehen, wenn ein anderer Staat vertraglich dafür zuständig ist zu prüfen, welcher Staat zur Prüfung eines Asylantrages dieses Fremden zuständig ist.

§ 12c. Asylanträge und Asylerstreckungsanträge Fremder, denen nach Befassung des Bundesasylamtes die Einreise nicht gewährt worden ist (§§ 7 Abs 3 und 12 Abs 3), sind als gegenstandslos abzulegen.

§ 13. (1) Asylwerber, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, sind in Verfahren nach diesem Bundesgesetz handlungsfähig. Asylanträge können auch von unbegleiteten Fremden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, gestellt werden.

(2) Im übrigen obliegt die Vertretung von Asylwerbern, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Verfahren nach diesem Bundesgesetz dem örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträger, soweit ihre Interessen von ihrem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können.

§ 14. (1) Jeder Asylwerber ist unverzüglich gemäß § 51 AVG zu vernehmen (Erstvernehmung). Im Zuge dieser Vernehmung sind

1. die Identität des Asylwerbers und der ihn begleitenden Familienangehörigen (§ 4) im einzelnen (Namen, Geburtsort, Geburtsdatum,

„§ 13. (1) Fremde, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, sind in Verfahren nach diesem Bundesgesetz handlungsfähig.

(2) Mündige Minderjährige, deren Interessen von ihren gesetzlichen Vertretern nicht wahrgenommen werden können, sind berechtigt, Anträge nach diesem Bundesgesetz zu stellen. Gesetzlicher Vertreter wird mit Einleitung eines Verfahrens nach diesem Bundesgesetz der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger. Sobald für solche Jugendliche ein gesetzlicher Vertreter gemäß § 71 Abs 3 FrG einzuschreiten hat, wird er auch Vertreter nach diesem Bundesgesetz.

(3) In Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist jeder Elternteil für sich zur Vertretung des Kindes befugt.“

„§ 14. (1) Soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, ist jeder Asylwerber persönlich von dem zur Entscheidung berufenen Organwalter zu hören; er ist verpflichtet, die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die in seinem Besitz befindlichen

Staatsangehörigkeit, bisheriger Wohnsitz sowie die Namen der Eltern) durch Urkunden oder auf sonst geeignet erscheinende Weise festzustellen,
 2. erkennungsdienstliche Behandlungen zur Sicherung der Identität durchzuführen,
 3. die Gründe zu klären, aus denen Asyl beantragt wird und
 4. der Reiseweg und allfällige Aufenthalte sowie die allfällige Beantragung oder Gewährung von Asyl in anderen Staaten zu ermitteln.

(2) Der Asylwerber ist persönlich anzuhören und verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die in seinem Besitz befindlichen Urkunden und Unterlagen, soweit sie für das Verfahren von Belang sind, vorzulegen und an der erkennungsdienstlichen Behandlung (Abs. 1 Z 2) mitzuwirken.

(3) Hält sich der Asylwerber nicht im Bundesgebiet auf, so hat die österreichische Berufsvertretungsbehörde im Ausland, in deren Amtsbereich sich der Asylwerber aufhält, die Angaben des Asylwerbers gemäß Abs. 1 Z 1, 3 und 4 aufzunehmen und gemeinsam mit allenfalls vom Asylwerber übergebenen Urkunden an das Bundesasylamt weiterzuleiten.

(4) Über jede Vernehmung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die insbesondere auf vorgebrachte Fluchtgründe einzugehen und diese Vorbringen zu werten hat. Auf diese Bewertungen ist bei der Vorbereitung der Entscheidung besonders Bedacht zu nehmen.

§ 15. (1) Der Bundesminister für Inneres darf für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, für Zwecke der Durchführung der Genfer Flüchtlingskonvention im Ausland und für Zwecke der Strafrechtspflege oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit folgende personenbezogene Daten von Asylwerbern und Flüchtlingen, soweit dies für diese Zwecke erforderlich ist, automationsunterstützt ermitteln, verarbeiten und übermitteln: Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, erkennungsdienstliche Daten, Staatsangehörigkeit, Wohnsitze, die Namen der Eltern, Urkunden und Verfahrensstand.

(2) Datenempfänger der in Abs. 1 bezeichneten Daten sind:

1. das Bundesasylamt,
2. die Sicherheitsbehörden,
3. das Amt des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge in Österreich,
4. die Organe der Arbeitsmarktverwaltung, sofern der

Beweismittel, soweit sie hierfür von Belang sind, vorzulegen. Von einer Einvernahme darf abgesehen werden, wenn und insoweit der Asylwerber nicht in der Lage ist, durch Aussagen zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen.

(2) Der Antragsteller darf in Begleitung einer Vertrauensperson vor der Behörde erscheinen. Diese darf bei der Vernehmung anwesend sein. Minderjährige Asylwerber dürfen nur in Gegenwart eines gesetzlichen Vertreters einvernommen werden. Für die Vernehmung gelten jedenfalls die für Vernehmungen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes geltenden Richtlinien.

(3) Die Asylbehörden sind ermächtigt, jeden Asylwerber sowie Fremde, denen gemäß § 3 Abs. 2 Asyl gewährt werden soll, erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 64 Abs. 3 SPG) und eine Personensfeststellung (§ 64 Abs. 5 SPG) vorzunehmen. Die §§ 65 Abs. 4, 77 und 78 SPG gelten.

„§ 15. (1) Die Asylbehörden sind ermächtigt, personenbezogene Daten von Asylwerbern und Flüchtlingen, insbesondere jene, die gemäß § 75 Abs. 1 FrG in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet werden, zu verwenden, soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes für Zwecke der Durchführung der Genfer Flüchtlingskonvention im Ausland, für Zwecke von Abkommen zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrages zuständigen Staates und für Zwecke der Strafrechtspflege oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

(2) Die Ermächtigung des Abs. 1 erfasst jedenfalls Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, erkennungsdienstliche Daten, Staatsangehörigkeit, Wohnsitze, die Namen der Eltern, Urkunden und Verfahrensstand.“

Asylantrag nicht offensichtlich unbegründet ist (§ 17),
 5. die Gebietskrankenkassen und der Hauptverband
 der österreichischen Sozialversicherungsträger,
 6. die für die Vollziehung der Genfer
 Flüchtlingskonvention zuständigen ausländischen
 Behörden, wenn die Feststellung der Identität sowie
 die Asylgewährung ohne eine Übermittlung an diese
 Behörden nicht möglich und gewährleistet ist, daß
 solche Daten nicht Behörden jenes Staates zugänglich
 werden, in dem er Asylwerber oder der Flüchtling
 behauptet, Verfolgung befürchten zu müssen.

*Die bisherigen Abs. 2 bis 5 des § 15 erhalten die
 Absatzbezeichnungen 3 bis 6.*

*In § 15 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte
 „das Bundesasylamt“ die Worte „die Asylbehörden“
 und entfällt das Klammerzitat „§ 17“.*

(3) Die Sicherheitsbehörden haben dem
 Bundesasylamt die bei ihnen verarbeiteten
 erkennungsdienstlichen Daten eines Fremden zu
 übermitteln, von dem das Bundesasylamt im Rahmen
 einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 14
 Abs. 1 Z 2 unterschiedliche Daten derselben Art
 ermittelt hat

Dem § 15 Abs. 3 wird folgende Ziffer 7 angefügt:

*„7. Vertragsparteien eines Abkommens zur
 Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrages
 zuständigen Staates.*

§ 17. (1) Ist der Asylantrag auf Grund des Ergebnisses
 der Erstvernehmung offensichtlich begründet oder
 offensichtlich unbegründet, so ist darüber ohne
 weiteres Ermittlungsverfahren zu entscheiden. *§ 17 entfällt.*

(2) Gegen einen gemäß Abs. 1 erlassenen Bescheid
 kann binnen einer Woche Vorstellung erhoben
 werden. Im übrigen gelten § 57 Abs. 2 und 3 AVG
 sinngemäß.

(3) Ein Asylantrag ist insbesondere, sofern sich aus
 der Erstvernehmung nicht anderes ergibt, als gemäß
 Abs. 1 offensichtlich unbegründet anzusehen, wenn

1. die Identität des Asylwerbers und insbesondere
 seine Staatsangehörigkeit oder - soweit er staatenlos
 ist - sein bisheriger Wohnsitz nicht glaubhaft
 festgestellt werden kann;
2. der Asylwerber Staatsangehöriger eines Staates ist,
 oder - sofern er staatenlos ist - in einem Staat seinen
 bisherigen Wohnsitz hatte, von dem auf Grund der
 allgemeinen Erfahrung, seiner Rechtsalge und
 Rechtsanwendung anzunehmen ist, daß in diesem
 Staat in der Regel keine begründete Gefahr einer
 Verfolgung aus einem der im § 1 Z 1 genannten
 Gründe besteht;
3. einer der Gründe des § 2 Abs. 2 gegeben ist;
4. der Antrag mit einer wirtschaftlichen Notlage
 begründet wurde.

(4) Ein Asylantrag ist insbesondere, sofern sich aus
 der Erstvernehmung nicht anderes ergibt, als gemäß

Abs. 1 offensichtlich begründet anzusehen, wenn

1. der Asylwerber Staatsangehöriger eines Staates ist, oder - sofern er staatenlos ist - in einem Staat seinen bisherigen Wohnsitz hatte, von dem auf Grund der allgemeinen Erfahrung, seiner Rechtslage und Rechtsanwendung anzunehmen ist, daß in diesem Staat in der Regel die begründete Gefahr einer Verfolgung aus den in § 1 Z 1 genannten Gründen besteht;
2. der Asylwerber sichtbare Merkmale von Folter oder sonst unmenschlicher Behandlung aufweist;
3. die Gefahr der Verfolgung durch unbedenkliche Urkunden glaubhaft gemacht wird.

§ 18. (1) Ist ein Asylwerber der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so ist von Amts wegen seiner Vernehmung sowie einer mündlichen Verhandlung ein geeigneter Dolmetscher beizuziehen, der den gesamten Verlauf der Vernehmung oder Verhandlung in die Muttersprache des Asylwerbers oder eine andere ihm ausreichend verständliche Sprache zu übersetzen hat. Bescheiden, die einem solchen Asylwerber zuzustellen sind, ist eine Übersetzung des Spruches und der Rechtsmittelbelehrung in diese Sprache anzuschließen.

(2) Der Asylwerber ist berechtigt, einen Dolmetscher seiner eigenen Wahl auf seine Kosten beizuziehen. Dadurch darf keine Verfahrensverzögerung herbeigeführt werden.

(3) Asylwerber können den Asylantrag sowie Rechtsmittel gegen Bescheide schriftlich auch in einer der Amtssprachen der Organisation der Vereinten Nationen stellen. Soweit solche Anbringen nicht in deutscher Sprache gestellt werden, sind sie von Amts wegen in die deutsche Sprache zu übersetzen.

§ 19. (1) Asylanträge sind in jedem Stand des Verfahrens abzuweisen, wenn

1. der Asylwerber einer Ladung zu einer Vernehmung oder zu einer mündlichen Verhandlung ohne vorhergehende Entschuldigung nicht nachgekommen ist;
2. der Asylwerber eine Änderung der Abgabestelle (§ 8 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982) nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
3. sich der Asylwerber weigert, an der erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 14 Abs. 1 Z 2) mitzuwirken.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 findet § 71 AVG sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen einer Woche

„§ 18. Der Bescheid hat den Spruch, die Rechtsmittelbelehrung und den Hinweis nach § 61a AVG in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu enthalten.“

„§ 19. (1) Ein Verfahren über die Gewährung von Asyl ist einzustellen, wenn eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts wegen Abwesenheit des Asylwerbers nicht möglich ist.“

(2) Ein nach Abs. 1 eingestelltes Verfahren ist auf Antrag fortzusetzen, wenn der Asylwerber der Behörde zur Beweisaufnahme zur Verfügung steht.

nach Zustellung des gemäß Abs. 1 erlassenen Bescheides gestellt werden muß.

(3) Im Asylverfahren findet § 8 Abs. 2 des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982, mit der Maßgabe Anwendung, daß ohne vorhergehenden Zustellversuch die Hinterlegung bei der Behörde selbst erfolgt.

Mit Fortsetzung des Verfahrens beginnt die Entscheidungsfrist nach § 73 Abs. 1 AVG von neuem zu laufen.

§ 19a. Gegen Zurückweisungsbescheide gemäß § 12b kann nur binnen 48 Stunden berufen werden. Die Berufungsbehörde hat hierüber binnen vier Tagen zu entscheiden

§ 20 entfällt.

§ 20. (1) Der Bundesminister für Inneres hat über eine zulässige Berufung in jedem Fall in der Sache selbst zu entscheiden und seiner Entscheidung das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens erster Instanz zugrunde zu legen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat eine Ergänzung oder Wiederholung des Ermittlungsverfahrens anzuordnen, wenn es mangelhaft war, der Asylwerber Bescheinigungsmittel vorlegt, die ihm im Verfahren vor dem Bundesasylamt nicht zugänglich waren, oder wenn sich der Sachverhalt, der der Entscheidung erster Instanz zugrunde gelegt wurde, in der Zwischenzeit geändert hat.

§ 22. Die in Verfahren vor Bundesasylbehörden erforderlichen Eingaben, Niederschriften, Zeugnisse und ausländischen Personenstandsurkunden sowie die Verlängerung von Aufenthaltsberechtigungen sind von den Stempelgebühren befreit. Weiters sind für Amtshandlungen auf Grund oder unmittelbar für Zwecke dieses Bundesgesetzes Verwaltungsabgaben des Bundes sowie Barauslagen nicht zu entrichten.

In § 22 wird statt der Wortfolge „Die in Verfahren vor Bundesasylbehörden erforderlichen Eingaben,“ die Wortfolge „Die in Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben, Vollmachtsurkunden,“ eingefügt.

§ 23(4) Flüchtlingsberater müssen rechtskundig und zum Nationalrat wählbar sein.

In § 23 Abs. 4 entfallen die Worte „rechtskundig und“.

§ 27. (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Asylgesetz außer Kraft.

„§ 27. (1) (Verfassungsbestimmung) § 10 Abs. 1 Z 1 und § 25 Abs. 1 sind mit 1. Juni 1992 in Kraft getreten.“

§ 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Dieses Bundesgesetz ist mit 1. Juni 1992 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist das Bundesgesetz vom 7. März 1968 über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Flüchtlinge, BGBl. Nr. 126 in der Fassung BGBl. Nr. 190/1990, außer Kraft getreten.“

§ 28. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 22, soweit es sich um Stempelgebühren handelt, der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 24 der jeweils sachlich

„§ 28. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 22, soweit es sich um Stempelgebühren handelt, der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 24 der jeweils sachlich zuständige

zuständige Bundesminister, im übrigen der Bundesminister für Inneres, und zwar hinsichtlich des § 1 Z 2 im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister, hinsichtlich des § 12 Abs. 2 und des § 14 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und hinsichtlich des § 23 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

Bundesgesetz, mit dem die Bundesbetreuung von Asylwerbern geregelt wird (Bundesbetreuungsgesetz)

§ 1. (1) Der Bund übernimmt die Betreuung hilfsbedürftiger Fremder, die einen Antrag nach § 2 des Asylgesetzes, BGBl. Nr. 126/1968, in der geltenden Fassung, gestellt haben (Asylwerber). Die Bundesbetreuung umfaßt Unterbringung, Verpflegung und Krankenhilfe sowie sonstige notwendige Betreuungsmaßnahmen. Die einzelnen Leistungen können unter Berücksichtigung des Grades der Hilfsbedürftigkeit auch teilweise gewährt werden.

§ 3. Die Bundesbetreuung endet jedenfalls mit dem Wegfall der Hilfsbedürftigkeit, spätestens aber mit dem rechtskräftigen Abschluß des Feststellungsverfahrens nach dem Asylgesetz. Im Falle besonderer Hilfsbedürftigkeit kann ausnahmsweise die Bundesbetreuung auch nach rechtskräftigem Abschluß des Feststellungsverfahrens im unbedingt notwendigen Ausmaß, jedoch höchstens für eine Dauer von drei Monaten, weitergewährt werden.

§ 7. (1) Asylwerber in Bundesbetreuung, die in einem Betreuungsheim des Bundes untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis für Hilfstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (zB Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung), herangezogen werden.

(2) Für solche Hilfstätigkeiten kann eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der Leistungen der Bundesbetreuung gewährt werden.

Bundesminister, im übrigen der Bundesminister für Inneres, und zwar hinsichtlich des § 12 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und hinsichtlich des § 23 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.“

Bundesgesetz, mit dem die Bundesbetreuung von Asylwerbern geregelt wird (Bundesbetreuungsgesetz) BGBl.Nr. 405/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird geändert wie folgt:

§ 1. (1) Der Bund übernimmt die Betreuung hilfsbedürftiger Fremder, die einen Antrag **nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes 1991, BGBl. Nr. 8/1992, gestellt haben** (Asylwerber).“

Der bisherige § 3 erhält die Absatzbezeichnung „1“ und es wird folgender Abs 2 angefügt:

„(2) Die Bundesbetreuung kann außerdem enden, wenn sich der Asylwerber fortgesetzt so verhält, daß er für den Unterkunftgeber oder andere Betreute eine unzumutbare Belastung darstellt.“

§ 7. (1) Asylwerber in Bundesbetreuung, die in einem Betreuungsheim des Bundes untergebracht sind, haben

1. die von Asylwerbern benutzten Räume und Einrichtungen sauber und in Ordnung zu halten und

2. bei ihrer Verköstigung und Unterbringung zu helfen.

(2) Für sonstige Hilfstätigkeiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (z.B.: Transporte, Instandhaltung) dürfen sie nur mit ihrem Einverständnis herangezogen werden. Für solche

Hilfstätigkeiten kann eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der Leistungen der Bundesbetreuung gewährt werden.“

§ 12. (1) Asylwerbern, Fremden, deren Asylantrag abgewiesen wurde, sowie Flüchtlingen im Sinne des Asylgesetzes, soweit diese Personen bedürftig und bereit sind, in ihren Heimatstaat oder - soweit sie staatenlos sind - Herkunftsstaat zurückzukehren, kann Rückkehrhilfe gewährt werden.

§ 12. (1) Asylwerbern und Fremden, deren Asylantrag abgewiesen wurde, **oder deren Asyl aberkannt** wurde, kann Rückkehrhilfe gewährt werden, um ihnen die **Rückkehr und Wiedereingliederung** im Heimat- oder Herkunftsstaat zu erleichtern

Artikel V

Familiennachzug für ansässige Fremde

1. Der Familiennachzug für ansässige Fremde ist nach Maßgabe dieses Artikels unter Bedachtnahme auf die Zahl der bereits in Österreich aufhaltenden aber noch nicht zu unselbständiger Erwerbstätigkeit berechtigten Angehörigen gewährleistet.

2. Die Bundesregierung hat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates die jährliche Anzahl jener Erstaufenthaltsbewilligungen für jedes Jahr im voraus mit Verordnung festzulegen, die erteilt werden können, um Angehörigen ansässiger Fremder im Hinblick auf ein am 31. Dezember 1996 (Stichtag) bestehendes Familienleben im Sinne des Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958 die Möglichkeit zu geben sich niederzulassen. Solche Verordnungen sind während einer Übergangszeit durch so viele Jahre hindurch zu erlassen, als erforderlich ist, um den Familiennachzug dieser Fremden abzuschließen. In dieser Verordnung sind die Erstaufenthaltsbewilligungen jeweils so auf die Länder aufzuteilen, wie es deren Möglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf die bestehenden oder zu schaffenden Einrichtungen im Schul- und Gesundheitswesen, entspricht. Bei der Festlegung der jeweiligen Zahlen ist außerdem auf die Anzahl der bereits in diesem Rahmen erteilten Erstaufenthaltsbewilligungen Bedacht zu nehmen. Im übrigen gilt § 2 Abs 5 und 6 AufG.

3. Ehegatten oder minderjährigen Kindern von Fremden, die ihren Hauptwohnsitz am Stichtag rechtmäßig im Bundesgebiet hatten und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, ist auf Antrag im Rahmen der gemäß Z 2 für den Familiennachzug festgesetzten Anzahl eine Erstaufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenn

- a) die Ehe am Stichtag bestanden hat,
- b) die Kinder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- c) die Voraussetzungen gemäß § 11b Abs 1 FrG

vorliegen.

4. Minderjährigen unverheirateten Kindern, die das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist unter den sonstigen Voraussetzungen der Z 3 eine Erstaufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenn die Niederlassung des Elternteiles im Bundesgebiet nicht mehr als vier Jahre zurückliegt und die persönlichen Beziehungen zu den Angehörigen ungeachtet der Trennung aufrecht erhalten wurden.

5. Aufenthaltsbewilligungen, die im Rahmen des Familiennachzuges gemäß Z 3 und 4 erteilt werden, gelten für jeglichen Aufenthaltswitz außer der Aufnahme unselbständiger Erwerbstätigkeit. Eine Aufenthaltsbewilligung für diesen Aufenthaltswitz darf nur erteilt werden, wenn eine Bestätigung des Arbeitsmarktservices über die Zweckänderung vorliegt.

6. Im Zeitraum von Jänner bis August eines jeden Jahres sind Erstaufenthaltsbewilligungen gemäß Z 3 bevorzugt zu erteilen.

a) Kindern, deren erziehungsberechtigte Elternteile bereits über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen und die älter als 10 Jahre sind, sowie an

b) Kindern, die nicht jünger als vier und nicht älter als sechs Jahre sind, sowie deren Geschwistern und Elternteilen.

Bei der Erledigung der Anträge schulpflichtiger Kinder ist auf den Beginn des Schuljahres Bedacht zu nehmen.

7. Anderen Angehörigen darf eine Erstaufenthaltsbewilligung gemäß Z 3 oder 4 nur in den Monaten von September bis Dezember, sonst nur dann, wenn keine Anträge im Sinne der Z 6 vorliegen, erteilt werden. Bei der Erledigung dieser Anträge ist insbesondere auf die nach dem rechtmäßigen Aufenthalt zu bemessende Dauer der Trennung der Familie Bedacht zu nehmen.

8. Für Angehörige Fremder gemäß Z 3 und 4 gelten die §§ 7c Abs 1 und 11c FrG sofern einem Angehörigen dieses Fremden eine Aufenthaltsbewilligung unter Anwendung des § 86 Abs 6 FrG erteilt worden ist.

9. Für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen gemäß Z 3 und 4 gilt § 9 Abs 3 des Aufenthaltsgesetzes, BGBl.Nr. 466/1992, in der Fassung BGBl.Nr. 314/1994.

Artikel VI

Übergangsbestimmungen

1. Die Aufenthaltsbewilligungen Fremder, die ab 1. Jänner 1997 einen gewöhnlichen Sichtvermerk benötigen, gelten bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer als gewöhnliche Sichtvermerke.

2. Die bis 31. Dezember 1996 erteilten Aufenthaltsbewilligungen gelten - je nachdem - als Erstaufenthaltsbewilligung oder weitere Aufenthaltsbewilligung. Ist die Aufenthaltsbewilligung für den Aufenthaltswitz „unselbständige Erwerbstätigkeit“ erteilt worden, sind die weiteren Aufenthaltsbewilligungen für jeglichen Aufenthaltswitz zu erteilen. Ist die Aufenthaltsbewilligung für einen anderen Witz erteilt worden, so sind die weiteren Aufenthaltsbewilligungen für jeglichen Aufenthaltswitz außer der Aufnahme unselbständiger Erwerbstätigkeit zu erteilen. Eine Aufenthaltsbewilligung für den letztgenannten Aufenthaltswitz darf nur erteilt werden, wenn eine Bestätigung des Arbeitsmarktservices über die Witzänderung vorliegt.

3. Bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen ist auf Fremde, die vor dem 1. Juli 1993 einen langjährigen, überwiegend rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich hatten, besonders Bedacht zu nehmen.

4. Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

5. Mit der Vollziehung der Artikel V und VI ist der Bundesminister für Inneres betraut.